

Christian Joerges/Josef Falke/
Hans-Wolfgang Micklitz/Gert Brüggemeier

Die Sicherheit von Konsum- gütern und die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

Die Autoren haben bei den Vorarbeiten und in allen Abschnitten kooperiert. Für den Endbericht haben formuliert:

Christian Joerges : Kap. I; II,4; III,1.; IV,3.; IV,5; V,1-5; VI,1.-3.1.; VI,3.3.-4.
Josef Falke : Kap. II, 3.-3.4.6.; III,2.-3.5.; IV,1.-2.4.; IV,4.
Hans-Wolfgang Micklitz : Kap. II, 1; V,6; VI,3.2.
Gert Brüggemeier : Kap. II,2; II,3.5.

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Die Sicherheit von Konsumgütern und die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft / Christian Joerges ... – 1. Aufl. – Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1988
(Schriftenreihe des Zentrums für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen (ZERP); Bd. 2)
ISBN 3-7890-1484-2
NE: Joerges, Christian [Mitverf.]; Zentrum für Europäische Rechtspolitik <Bremen>:
Schriftenreihe des Zentrums ...

1. Auflage 1988

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1988. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

Vorworte

Diese Studie entstand im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Generaldirektion XI) in der Zeit von Januar bis Oktober 1986; sie ist für die Veröffentlichung neu gegliedert und aktualisiert worden.

Während der Arbeit an der Studie befanden sich die Autoren zum Teil außerhalb Bremens: Christian Joerges war vom September 1985 bis zum August 1986 Stipendiat des Netherlands Institute for Advanced Study in Wassenaar, Niederlande; Hans-W. Micklitz arbeitete für die International Organization of Consumers' Unions (IOCU) in Den Haag an einem Gutachten über die Probleme des Exports gefährlicher Güter. Wenn es dennoch zu einem ständigen Austausch von Informationen und Meinungen zwischen allen Beteiligten kam, wenn schließlich in der Phase der Niederschrift eine derart intensive Diskussion aller Abschnitte zustande kam, daß die Verantwortlichkeiten für Ideen und Argumente kaum noch individualisierbar sind, so ist dies vor allem das Verdienst von Josef Falke; an seinem Engagement hing das gesamte Projekt bis hin zur Vorbereitung dieser Publikation.

Die Autoren haben nicht nur wechselseitig von ihren internen Diskussionen, sondern auch ganz wesentlich von den Anregungen und der Informationsbereitschaft Dritter profitiert. So haben wir nach vielerlei Seiten hin unseren Dank abzustatten: bei der Kommission der EG Herrn Benno W. K. Risch (GD XI), der die Studie angeregt hat, sowie Herrn Dipl. Kaufm. Karlheinz Zachmann und Herrn Norbert Anselmann von der Generaldirektion III; in der Bundesrepublik bei den Herren Dipl. Ing. Hans-Walter Bosserhoff, Deutsches Institut für Normung, Berlin, Dr. Martin Seidel, Bundesministerium für Wirtschaft, Bonn, sowie Dipl. Ing. Norbert Zimmermann, Bundesanstalt für Arbeitsschutz, Dortmund; in Frankreich bei Me. Janine Jacquot, vormalis Secrétariat d'Etat pour la Consommation, Paris, Me. Régine Loosli, Commission pour la Sécurité des Consommateurs, Paris, sowie M. Jean-Pierre Pizzio, Maître Assistant à la Faculté du Droit de l'Université de Dijon; in Großbritannien bei Mr. Robin P. Hope und Mr. Peter Lampert, Consumer Safety Unit, Department of Trade and Industry, London, Ms. Polly Curds und Mr. Walter Fraser, British Standards Institution, London; in den Niederlanden bei de heren Dr. Wim H. J. Rogmans, Stichting voor Consument en Veiligheid, Amsterdam, und H. J. J. van Breemen Ministerie van Welzijn, Volksgezondheit en Cultuur, Leidschendam; in den U.S.A. bei Mr. Philip E. Bechtel, Dr. George C. Nichols, Mr. Douglas L. Noble, Dr. Paul H. Rubin und Dr. Ro-

bert D. Verhalen, Consumer Product Safety Commission, Washington D.C. Großer Dank gebührt schließlich Frau Gretchen Herzfeld, Frau Brigitte Kriegel, Herrn Peter Lieberum, Frau Renate Menden, Frau Gerlinde Thomann und Frau Helga Zeug, Zentrum für Europäische Rechtspolitik, und Frau Margaret Reinhold, Universität Bremen, die sämtlich unter der Herstellung des Manuskripts gelitten haben, sowie, last but not least, Herrn Horst Buerfeind, der vielfältige Aufgaben im Zusammenhang mit der Publikation wahrgenommen hat.

Florenz, im März 1988

Im Namen aller Autoren
Christian Joerges

Die Sicherheit von Gütern, mit denen die Verbraucher im Heim und in der Freizeit umgehen, ist zu einer gesellschaftspolitischen Herausforderung ersten Ranges geworden. Nach Berechnungen der Kommission ereignen sich in der Gemeinschaft jährlich 45 Mio. »private« Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern; darüber hinaus sind über 50.000 Todesfälle zu beklagen. Neben den individuellen Schicksalen, die sich in solchen Zahlen verbergen, haben auch die wirtschaftlichen Dimensionen der Unfallproblematik einen unververtretbaren Umfang angenommen. Gewiß darf dieser alarmierende Befund nicht einfach Sicherheitsmängeln von Konsumgütern zugerechnet werden. Die Ursachen für Unfälle im Heim- und Freizeitbereich sind vielschichtig und der Beitrag, den eine Verbesserung der Konsumgütersicherheit zur Unfallverhütung leisten kann, läßt sich schwerlich genau beziffern. Unbestreitbar ist jedoch, daß immer wieder Sicherheitsmängel entdeckt werden, daß die Öffentlichkeit mit zunehmender Sensibilität auf die Sicherheitsproblematik reagiert und der Schutz von Gesundheit und Sicherheit eine staatlich-politische Aufgabe darstellt.

Diese Verantwortung trifft nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die Gemeinschaft. Im Zuge ihrer Bemühungen um eine Verwirklichung des Binnenmarktes muß die Gemeinschaft bekanntlich für eine Angleichung gerade auch solcher Rechts- und Verwaltungsvorschriften sorgen, die auf den Schutz der Verbrauchersicherheit abzielen. Jeder Fortschritt der Harmonisierungspolitik bedeutet aber, daß sich die Zuständigkeit und damit auch die Verantwortung der Gemeinschaft für die Produktsicherheit erweitert. Es war deshalb nur konsequent, daß bereits die Verbraucherpolitischen Aktionsprogramme von 1975 und 1981 (ABl. C 92 v. 25. 2. 1975 und C 125 v. 3. 6. 1981) sich zu dem Prinzip bekannten, daß Konsumgüter »unter normalen oder vorhersehbaren Bedingungen keine Gefahren für Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher darstellen« dürfen und daß sie, soweit sie solche Gefahren darstellen, »mittels schneller und einfacher Verfahren aus dem Verkehr gezogen werden« sollen.

Diese Prinzipien der Verbraucherpolitischen Aktionsprogramme haben durch die Intensivierung der Bemühungen der Gemeinschaft, bis zum Jahre 1992 zur Verwirklichung des Binnenmarktes zu kommen, eine neue Aktualität gewonnen. Im Interesse einer Effektivierung des Rechtsetzungsprozesses der Gemeinschaft, wird sich die Rechtsangleichungspolitik in Zukunft auf die Harmonisierung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen für Produkte bzw. Gruppen von Produkten beschränken, während die Ausarbeitung technischer Spezifikationen den zuständigen Normungsorganisationen überlassen bleiben soll. Diese neue Konzeption für technische Harmonisierung und Normung hat nun aber nicht nur für die Verwirklichung des Binnen-

marktes eine entscheidende Bedeutung, sondern schafft auch einen zusätzlichen Handlungsbedarf im Bereich der Produktsicherheitspolitik. Während sich nämlich die Gemeinschaft beim Erlass von Richtlinien künftig auf die Festsetzung grundlegender Sicherheitsanforderungen für die jeweils betroffenen Produktbereiche beschränken möchte, sind die Mitgliedstaaten im Begriff, ihr Produktsicherheitsrecht gesetzgeberisch fortzuentwickeln. Eine Reihe von Mitgliedstaaten verfügt bereits über eine allgemeine Produktsicherheitsgesetzgebung (neben der Bundesrepublik Deutschland namentlich Spanien, Frankreich und das Vereinigte Königreich), andere bereiten neue Gesetzgebungen vor. Dieser Entwicklungstrend, der inzwischen sämtliche Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erfaßt hat, bestätigt noch einmal die gesellschaftspolitische Aktualität der Sicherheitsproblematik. Er enthält aber auch Gefahren für die neue Harmonisierungspolitik. Will die Gemeinschaft vermeiden, daß jeder Mitgliedstaat sein Produktsicherheitsrecht eigenständig fortentwickelt und daß sich daraus für das Verhältnis der europäischen Richtlinien zum nationalen Recht schwierige Abgrenzungsfragen stellen, so muß sie selbst in der Produktsicherheitspolitik verstärkt initiativ werden. Die Gemeinschaft muß dabei zum einen einen rechtlichen Bezugsrahmen für die weitere Entwicklung der Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten schaffen, und sie muß zum anderen ihre Möglichkeiten verbessern, zur Lösung akuter Probleme der Produktsicherheitspolitik beizutragen.

Die Einsicht, daß für die Gemeinschaft im Bereich der Produktsicherheitspolitik ein zusätzlicher Handlungsbedarf entstanden ist, kommt in einer Reihe neuerer Dokumente zum Ausdruck. Hingewiesen sei hier vor allem auf die Kommissionsmitteilung an den Rat über einen »Neuen Impuls der Politik zum Schutze der Verbraucher« vom 23. Juli 1985 (KOM (85) 314 endg.), die am 23. Juni 1986 die Billigung des Rates gefunden hat (ABl. C 167 v. 5. 7. 1986). In dieser Mitteilung wird hervorgehoben, daß die Politik zur Vollendung des Binnenmarktes durch entsprechende Bemühungen der Gemeinschaft um die Produktsicherheit und durch eine gemeinschaftsweit geltende allgemeine Produktsicherheitspflicht ergänzt werden muß. In ihrer Mitteilung an den Rat »Über die Sicherheit des Verbrauchers gegenüber Konsumgütern« vom 8. Mai 1987 (KOM (87) 209 endg.), die der Rat am 25. 6. 1987 zur Kenntnis genommen und begrüßt hat (ABl. C 176 v. 4. 7. 1987), sind bereits erste Vorstellungen zu einer allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie entwickelt worden.

Der Prozeß der europäischen Rechtsetzung ist aufwendig, aufreibend und im allgemeinen auch langwierig. Die Kommission muß selbst zu einer einheitlichen Position kommen; sie muß ihre eigene Meinungsbildung mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene abstimmen. In

diesem komplexen Meinungsbildungs- und Überzeugungsprozeß können wissenschaftliche Begleitforschungen ungemein hilfreich sein. Die Studie des Zentrums für Europäische Rechtspolitik über »Die Sicherheit von Konsumgütern und die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft« hat durch ihre gründliche und grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Produktsicherheitspolitik im allgemeinen und der europäischen Produktsicherheitspolitik im besonderen zur Klärung des Meinungsbildungsprozesses der Kommission ganz erheblich beigetragen. Die Veröffentlichung der Studie soll das Anliegen einer Europäisierung der Produktsicherheitspolitik der wissenschaftlich und politisch interessierten Öffentlichkeit nahebringen.

Brüssel, im August 1987

B.W.K. Risch
Kommission der EG
Generaldirektion XI

Inhaltsübersicht

Einleitung 31

Kapitel I:

Produktsicherheit, Produktsicherheitspolitik und Produktsicherheitsrecht 35

Kapitel II:

Beispiele der Produktsicherheitsgesetzgebung 61

1. Produktsicherheitsrecht in Frankreich 62

2. Konsumgütersicherheitsrecht in Großbritannien 106

3. Die Produktsicherheitspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 132

4. Der amerikanische Consumer Product Safety Act und seine Implementation durch die Consumer Product Safety Commission 201

Kapitel III:

Die »traditionellen« Ansätze der Rechtsangleichungspolitik zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse und die Bemühungen um eine »horizontale« europäische Produktsicherheitspolitik 239

Kapitel IV:

Die neue Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung, ihre Vorbereitung durch die Rechtsprechung des EuGH zu den Artt. 30, 36 EWGV und durch die Niederspannungsrichtlinie und die Veränderung ihrer Rahmenbedingungen durch die Einheitliche Europäische Akte 305

Kapitel V:

Die Ergänzungsbedürftigkeit der neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung durch eine kohärente europäische Produktsicherheitspolitik 387

<i>Kapitel VI:</i>	
Zusammenfassung und Schlußfolgerungen	431
Verzeichnis einschlägiger Dokumente der Gemeinschaft	465
Allgemeine Produktsicherheitsgesetze (in Auszügen)	471
Literaturverzeichnis	506

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorworte</i>	5
<i>Inhaltsübersicht</i>	11
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	13
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	25
<i>Einleitung</i>	31
<i>Kapitel I:</i>	
Produktsicherheit, Produktsicherheitspolitik und Produktsicherheitsrecht	35
<i>1. Die Ermittlung von Risiken</i>	36
1.1. Daten	37
1.2. Zurechnungsprobleme	39
<i>2. Die Beurteilung von Risiken</i>	42
2.1. »Bestimmungsgemäßer Gebrauch«, »vorhersehbarer Gebrauch«, »vorhersehbarer Fehlgebrauch«, »unreasonable risk of injury«	43
2.2. Risikobewertungen, Entscheidungsfreiheiten und Kosten/ Nutzen-Analysen	45
2.2.1. Politisch-moralische Risikobewertungen	46
2.2.2. Ökonomische Rationalitätskriterien	47
<i>3. Instrumente der Sicherheitsregulierung</i>	49
3.1. Marktförmige Selbstregulierung und marktkomplementäre Regulierungen	50
3.1.1. Informationspolitische Maßnahmen	51
3.1.2. Produkthaftung	52
3.2. Produktstandards	53
	13

3.2.1.	Zwingende Produktstandards	53
3.2.2.	Technische Normen	55
3.3.	Nachmarktkontrolle (Rückrufregelungen und Produktverbote)	56
4.	<i>Resümee</i>	59

Kapitel II:

Beispiele der Produktsicherheitsgesetzgebung 61

1.	<i>Produktsicherheitsrecht in Frankreich</i>	62
1.1.	Französische Perspektive des Produktsicherheitsrechts	62
1.1.1.	Schematischer Überblick über die französische Produktsicherheits- und Normungspolitik	62
1.1.2.	Nebeneinander von Produktsicherheit und Normung	66
1.2.	Die »Sicherheitsphilosophie« des Gesetzes von 1983	68
1.2.1.	Die Generalklausel des Art. 1	69
1.2.2.	Die Bestimmung des Sicherheitsniveaus	71
1.3.	Informationspolitik und Kommission für Verbrauchersicherheit	72
1.3.1.	Information durch Regulierungsinstanzen	72
1.3.2.	Information der Verbraucher	74
1.4.	Präventive Regulierung von Produktsicherheit	74
1.4.1.	Das Normalverfahren der Produktregulierung	75
1.4.2.	Das Dringlichkeitsverfahren der Produktregulierung	76
1.5.	Nachmarktkontrolle	77
1.5.1.	Repressive Produktregulierung	77
1.5.2.	Rückruf von Produkten	80
1.6.	Haftung	82
1.7.	Technische Normung und Produktsicherheit	84
1.7.1.	Tendenzen der Privatisierung	85
1.7.2.	Tendenzen der Demokratisierung	86
1.7.3.	AFNOR	87
1.7.4.	Normungskategorien	88
1.8.	Zertifizierung und Produktsicherheit	91
1.8.1.	Konformitätszeichen NF	91
1.8.2.	Qualifikationszertifikate	92
1.9.	Das Gesetz von 1983 im Lichte des Rechts der Europäischen Gemeinschaften	94

1.9.1.	Das Gesetz von 1983 und der freie Warenverkehr	95
1.9.2.	Das Gesetz von 1983 und die neue Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung	97
1.10.	Das bilaterale Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über den Abbau technischer Handelshemmnisse	99
1.10.1.	Hintergründe des bilateralen Abkommens	99
1.10.2.	Resultate	102
1.10.3	Wirkung und Funktion des bilateralen Abkommens für den Aufbau einer EG-Sicherheitspolitik	104
2.	<i>Konsumgütersicherheitsrecht in Großbritannien</i>	106
2.1.	Einleitung	106
2.2.	Der Consumer Protection Act 1961	106
2.2.1.	Vorgeschichte	106
2.2.2.	Inhalt des CPA 1961	107
2.2.3.	Bewertung	108
2.3.	Der Consumer Safety Act 1978	110
2.3.1.	Vorgeschichte	110
2.3.2.	Inhalt des CSA 1978	111
2.3.3.	Bewertung	113
2.4.	Aktuelle Entwicklungsperspektiven	115
2.4.1.	Rechtspolitische Reformvorhaben	115
2.4.2.	Consumer Protection Act 1987	118
2.5.	Unfallinformationssysteme	119
2.6.	Technische Normung	120
2.6.1.	British Standards Institution	120
2.6.2.	Methoden der »reference to standards«	121
2.6.3.	Product Certification	124
2.7.	Haftung	125
2.7.1.	Breach of Statutory Duty	125
2.7.2.	Negligence (Produzentenhaftung)	127
2.7.3.	Die aktuelle rechtspolitische Situation	128
2.8.	Information	129
2.8.1.	Information der Regulierungsinstanzen	129
2.8.2.	Information des Produktkäufers	130
3.	<i>Die Produktsicherheitspolitik in der Bundesrepublik Deutschland</i>	132
3.1.	Erforschung von Heim- und Freizeitunfällen	132
3.2.	Zur Verweisungstechnik im allgemeinen	136

3.3.	Das Gerätesicherheitsgesetz und seine Anwendung in der Praxis	141
3.3.1.	Entwicklungslinien	141
3.3.2.	Geltungsbereich	143
3.3.3.	Allgemeine Sicherheitspflicht – § 3 Abs. 1 GSG	144
3.3.3.1.	Bestimmungsgemäße Verwendung	145
3.3.3.2.	Allgemein anerkannte Regeln der Technik sowie Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften	147
3.3.3.3.	Abweichklausel	150
3.3.4.	Aufnahme von Normen in die Verzeichnisse	152
3.3.5.	Grundsätze der Sicherheitsnormung	154
3.3.6.	Sicherheitszeichen »GS = geprüfte Sicherheit«	158
3.3.7.	Überwachung durch die Gewerbeaufsichtsämter, Untersagungsverfügungen	161 168
3.3.8.	Anwendbarkeitsgrenzen, Auslagerungen	171
3.4.	Technische Normung im DIN	
3.4.1.	Entwicklung des DIN, Umfang der Normungstätigkeit, Finanzen	172 178
3.4.2.	Normenvertrag	
3.4.3.	Grundsätze der Normung und Verfahren der Normerstellung	180
3.4.4.	Übernahme von Internationalen und Europäischen Normen in das Deutsche Normenwerk	184 185
3.4.5.	Die Interessenvertretung der Verbraucher im DIN	
3.4.6.	Konformitätskennzeichnung	189
3.5.	Produkthaftung	190
3.5.1.	Schutzgesetzverstoß (§ 823 Abs. 2 BGB)	191
3.5.1.1.	§ 3 Abs. 1 und 3 GSG	191
3.5.1.2.	§ 2 der 1. Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 11.6.1979	195
3.5.2.	Die Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB	196
4.	<i>Der amerikanische Consumer Product Safety Act und seine Implementation durch die Consumer Product Safety Commission</i>	201
4.1.	Die ursprüngliche Fassung des CPSA und deren Veränderungen	202
4.1.1.	Der CPSA 1972	202
4.1.2.	Gesetzesänderungen	204
4.1.2.1.	Zwingende Standards und Produktverbote	205
4.1.2.2.	Petitionsrecht und Information der Öffentlichkeit	207

4.1.3.	Die regulative »Philosophie« des CPSA 1972 und die amerikanische Deregulierungsbewegung	208
4.2.	Das Unfallinformationssystem und die Prioritätenpolitik der CPSC	211
4.2.1.	Das National Electronic Injury Surveillance System	211
4.2.2.	Kritik am NEISS	213
4.3.	Zwingende Produktregulierungen und Produktverbote	214
4.3.1.	Partizipation der Öffentlichkeit	215
4.3.2.	Einzelne Standards und typische Regulierungsprobleme	217
4.3.2.1.	Das Pool Slide-Debakel und die Produktsicherheitsphilosophie der CPSC	218
4.3.2.2.	Rasenmähdmaschinen und die Unbestimmtheit von Kosten/Nutzen-Analysen	220
4.3.3.	Produktverbote	222
4.4.	Die Aufwertung der »freiwilligen« Standards	224
4.4.1.	Normungsorganisationen und Normungsverfahren	225
4.4.2.	Die Haltung der CPSC	226
4.4.3.	Standards und Produkthaftung	229
4.5.	Rückruf	230
4.5.1.	Der gesetzliche Rahmen des CPSA	230
4.5.2.	Die Anwendung des § 15 CPSA	231
4.5.3.	Die Funktion der Nachmarktkontrolle	233
4.6.	Evaluation der CPSC	235

Kapitel III:

	Die »traditionellen« Ansätze der Rechtsangleichungspolitik zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse und die Bemühungen um eine »horizontale« europäische Produktsicherheitspolitik	239
--	--	-----

1.	<i>Rahmenbedingungen einer Europäisierung der Produktsicherheitspolitik</i>	240
1.1.	Die Offenheit der rechtlichen Vorgaben	241
1.2.	Integrationstheoretischer Exkurs	243
1.2.1.	Die ökonomische Theorie des Föderalismus und die wirtschaftlichen Interessengegensätze bei der Europäisierung des Produktsicherheitsrechts	243

1.2.2.	Rechtliche Strukturen und politische Entscheidungsprozesse	248	
2.	<i>Die traditionelle Rechtsangleichungspolitik zum Abbau technischer Handelshemmnisse</i>	249	
x	2.1.	Erscheinungsformen und Folgen technischer Handelshemmnisse	250
X	2.2.	Das Allgemeine Programm zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Überblick	252
	2.3.	Die im Allgemeinen Programm vorgesehenen Harmonisierungsmethoden	254
	2.4.	Die Umsetzung des Allgemeinen Programmes zum Abbau technischer Handelshemmnisse	258
	2.4.1.	Allgemeiner Überblick	258
	2.4.2.	Totale Harmonisierung - Richtlinien über gefährliche Stoffe	262
	2.4.3.	Optionelle Harmonisierung - Richtlinien im Kfz-Sektor	264
	2.5.	Schutzklauseln - Reaktion auf mitgliedstaatliche Vorbehalte	268
	2.6.	Vorschlag einer Richtlinie für Baubedarfsartikel - gescheiterter Versuch, Kompetenzen an die Kommission zu delegieren	270
	2.7.	Kritik am klassischen Integrationskonzept	272
	2.8.	Schwierigkeiten bei der Umsetzung in nationales Recht	276
	2.9.	Das GATT-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse	280
	3.	<i>Ansätze zu einer horizontal orientierten Produktsicherheitspolitik</i>	282
	3.1.	Die Programme zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher	282
	3.2.	Vorschlag einer Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug - Suche nach einer produktspezifischen Integration von Binnenmarkt- und Produktsicherheitspolitik	286
	3.3.	Demonstrationsvorhaben betreffend ein gemeinschaftliches Unfallinformationssystem	289
	3.4.	Informationsaustausch über Produktgefahren - Ansatz zu einer gemeinschaftlichen Nachmarktkontrolle	293
	3.5.	Produkthaftungsrichtlinie	298

Kapitel IV:

Die neue Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung, ihre Vorbereitung durch die Rechtsprechung des EuGH zu den Artt. 30, 36 EWGV und durch die Niederspannungsrichtlinie und die Veränderung ihrer Rahmenbedingungen durch die Einheitliche Europäische Akte 305

1.	<i>Das Spannungsverhältnis zwischen der Verkehrsfähigkeit von Waren und der Produktsicherheit im Lichte der Artt. 30 und 36 EWGV</i>	307
1.1.	Die Rechtsprechung zu Art. 30 EWGV und Schlußfolgerungen für die Rechtsangleichungspolitik	309
1.1.1.	Der Begriff der Maßnahmen gleicher Wirkung und das Cassis de Dijon-Urteil	310
1.1.2.	Die Folgen der Cassis-Rechtsprechung für die Rechtsangleichung	313
1.2.	Die Rechtsprechung zu Art. 36 EWGV	318
1.2.1.	Art. 36 EWGV und der Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten	319
1.2.2.	Verhältnismäßigkeitskontrolle des EuGH	320
1.2.3.	Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten bei Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheitskonzeption	321
2.	<i>Vom Sonderfall zum Modell – die Harmonisierungsmethode der Niederspannungsrichtlinie</i>	326
2.1.	Besonderheiten des elektrotechnischen Sektors	326
2.2.	Die Niederspannungsrichtlinie im Überblick	327
2.3.	Einzelfragen zur Niederspannungsrichtlinie und ihrer Anwendung	331
2.3.1.	Harmonisierte Normen	331
2.3.2.	Gleichwertigkeit des Sicherheitsniveaus	335
2.3.3.	Schutzklauselverfahren	336
2.3.4.	Das CENELEC-Zertifizierungsabkommen	337
2.4.	Unzulässige Delegation öffentlicher Aufgaben an private Normungsgremien?	339
3.	<i>Die neue Konzeption für die technische Harmonisierung und Normung</i>	341

3.1.	Die Informationsrichtlinie vom 28.3.1983	342
3.2.	Die Harmonisierung von Sicherheitszielen und deren Konkretisierung durch Normen	345
3.3.	Konformitätsnachweise, wechselseitige Anerkennung, Zertifizierung	352
3.3.1.	Die Anerkennung nationaler Normen	353
3.3.2.	Die wechselseitige Anerkennung von Konformitätsbescheinigungen und Zertifizierungsverfahren	355
3.4.	Schutzklauselverfahren und Nachmarktkontrollen	358
3.5.	Die Aufwertung der europäischen Normung	361
3.6.	Die Entscheidungsbefugnisse der Kommission und die Befugnisse des Ständigen Ausschusses	364
4.	<i>Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für eine europäische Produktsicherheitspolitik durch die Einheitliche Europäische Akte</i>	365
4.1.	Art. 100 a - Mehrheitsprinzip und mitgliedstaatliche Vorbehalte	366
4.2.	Art. 100 b - gegenseitige Anerkennung	375
4.3.	Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission	377
5.	<i>Zur Vereinbarkeit der neuen Harmonisierungspolitik mit dem EWG-Vertrag</i>	380
5.1.	Die Einbeziehung von Normungsorganisationen in den Rechtsetzungsprozeß der Gemeinschaft	380
5.2.	Das institutionelle Gleichgewicht zwischen Rat und Kommission	383
5.3.	Auswege	385

Kapitel V:

	Die Ergänzungsbedürftigkeit der neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung durch eine kohärente europäische Produktsicherheitspolitik	387
--	---	-----

1.	<i>Produktsicherheitspflichten</i>	388
----	------------------------------------	-----

2.	<i>Die Prioritäten der Binnenmarktpolitik und das Demonstrationsvorhaben über Unfallinformationssysteme</i>	389
3.	<i>Der Suprematieanspruch der Neuen Konzeption und die sicherheitsrechtlichen Belange der Mitgliedstaaten</i>	391
3.1.	Konfliktpotentiale	392
3.2.	Die Funktionen des Schutzklauselverfahrens	394
3.3.	Mehrheitsentscheidungen nach Art. 100 a Abs. 4	395
3.4.	Die Befolgung von Normen	396
4.	<i>Regelungslücken der Modellrichtlinie bei Dringlichkeitsmaßnahmen und Nachmarktkontrollen</i>	397
5.	<i>Normenverweis und Produzentenhaftung</i>	399
6.	<i>Beteiligung der Verbraucher an der technischen Normung</i>	401
6.1.	Grundfragen der Verbraucherbeteiligung	402
6.1.1.	Privatisierung und Partizipation	403
6.1.2.	Das Verbraucherinteresse an der Normung	405
6.1.3.	Chancen der Verbraucherbeteiligung	408
6.1.4.	Zugang der Verbraucher zu öffentlichen Informationen	411
6.2.	Die bestehende Organisationsstruktur der Verbraucherbeteiligung	412
6.2.1.	Beratender Verbraucherausschuß, Arbeitsgruppe Normen und Sekretariat für Koordination	413
6.2.2.	Verbraucherbeobachter in technischen Ausschüssen	414
6.2.3.	Koordinierungstreffen der Beobachter	416
6.3.	Die bisherige Praxis der Verbraucherbeteiligung in CEN/CENELEC	416
6.3.1.	Verfahrensfragen	417
6.3.2.	Information und Koordination	419
6.3.3.	Sachfragen	421
6.4.	Vorschläge für den Ausbau der Verbraucherbeteiligung an der Normung	425
6.4.1.	Der Vorschlag von Ir. Bosma	425
6.4.2.	Aktuelle Überlegungen der GD XI	427
6.4.3.	Einschätzung	428

Kapitel VI:

Zusammenfassung und Schlußfolgerungen	431
1. <i>Produktsicherheitspolitik und Produktsicherheitsrecht in den Mitgliedstaaten</i>	432
1.1. Konvergenzen	433
1.2. Divergenzen	434
2. <i>Optionen der Integrationspolitik</i>	436
2.1. Binnenmarktpolitik als Deregulierungsstrategie	437
2.2. Alternativen der Positiv-Integration	440
3. <i>Überlegungen zu einer sicherheitsrechtlichen Ergänzung der Neuen Konzeption</i>	441
3.1. Koordinierungsmechanismen	442
3.2. Normungsverfahren und Verbraucherbeteiligung	444
3.2.1. Partizipationsrechte	445
3.2.2. Organisationsstrukturen	446
3.3. Allgemeine Produktsicherheitspflicht	447
3.4. Nachmarktkontrollen	451
3.4.1. Integrationspolitische Funktionen	451
3.4.2. Informationsquellen	453
3.4.3. Eingriffsvoraussetzungen und Handlungsinstrumente	455
3.4.4. Die Rolle der Gemeinschaft bei der Nachmarktkontrolle	457
3.4.4.1. Ständiger Ausschuß für Normen und technische Vorschriften und »Ausschuß für Nachmarktkontrolle«	457
3.4.4.2. Entscheidungsbefugnisse der Kommission	458
4. <i>Institutionelle Vorkehrungen zur Koordination von Binnenmarkt- und Produktsicherheitspolitik</i>	460
<i>Verzeichnis einschlägiger Dokumente der Gemeinschaft</i>	465
<i>Allgemeine Produktsicherheitsgesetze (in Auszügen)</i>	471
- Loi No. 83-660 du 21 juillet 1983 relative à la sécurité des consommateurs et modifiant diverses dispositions de la loi du 1er août 1905	471
- Consumer Safety Act 1978, Section 1-6	479

- Consumer Protection Act 1987 - Extracts	484
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) v. 24. 6. 1968 (BGBl. I, S. 717), zuletzt geändert am 18. 2. 1986 (BGBl. I, S. 265)	493
- Consumer Product Safety Act (Public Law 92-573, 86 Stat. 1207, Oct. 27, 1972) - Extracts	499
<i>Literaturverzeichnis</i>	506

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
abgedr.	abgedruckt
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
A.C.	Appeal Cases (engl. Law Reports)
a.E.	am Ende
AFAST	Association Franco-Allemande pour la Science et la Technologie
AFNOR	Association Française de Normalisation
AgV	Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art., Artt	Artikel
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BArbBl.	Bundesarbeitsblatt
BAU	Bundesanstalt für Arbeitsschutz (und Unfallforschung)
BB	Betriebs-Berater
BBA	British Board of Agreement
Bd., Bde.	Band, Bände
BEAB	British Electrotechnical Approvals Board
bes.	besonders
betr.	betrifft
BEUC	Bureau Européen des Unions des Consommateurs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BS	British Standard
BSI	British Standards Institution
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Bull. civ.	Bulletin civil
Bull. EG	Bulletin der EG
BVA	Beratender Verbraucherausschuß
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Cal.	Californian Reporter
CCC	Comité Consultatif des Consommateurs
CEE	Communauté Economique Européene
CEN	Comité Européen de Normalisation
CENELEC	Comité Européen de Normalisation Electrotechnique

CFR	Code of Federal Regulations
Cir.	Circuit
CMLR	Common Market Law Review
Cmnd.	Command
CPA	Consumer Protection Act
CPSC	Consumer Product Safety Commission
CSA	Consumer Safety Act
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
DCRF	Direction Générale de la Consommation et de la Répression des Fraudes
ders.	derselbe
DGWK	Deutsche Gesellschaft für Warenkennzeichnung GmbH
d.h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung, Deutsche Industrienorm
DIN-Mitt.	DIN-Mitteilungen
DKE	Deutsche Elektrotechnische Kommission
DNA	Deutscher Normenausschuß
DR	Deutsches Recht
DTI	Department of Trade and Industry
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
ebd.	ebenda
EC	European Community
ECPSA	European Consumer Product Safety Association
ed.	editor/edition
eds.	editors
EEC	European Economic Community
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGKSV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 29. 4. 1952
ELR	European Law Review
endg.	endgültig
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
E. P.	European Parlament
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUI	European University Institute
EuR	Europarecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende, fortfolgende
Fn.	Fußnote
FR	Frankfurter Rundschau
F.R.	Federal Reporter
FTC	Federal Trade Commission
GATT	General Agreement of Tariffs and Trade
GD	Generaldirektion
gem.	gemäß
GewA	Gewerbearchiv
ggf.	gegebenenfalls
grdl.	grundlegend
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Geprüfte Sicherheit
GSG	Gerätesicherheitsgesetz
GtA	Gesetz über technische Arbeitsmittel

HADD	Home Accident and Death Database
HAI	Health Action International
HASS	Home Accident Surveillance System
HD	Harmonisierungsdokument
Hg.	Herausgeber
Hinw.	Hinweis
h. M.	herrschende Meinung
HMSO	Her Majesty's Stationery Office
HSWA	Health and Safety at Work Act
HUK	Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer e.V.
i.a.R.	in aller Regel
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
IEC	International Electrotechnical Commission
i.J.	im Jahre
INC	Institute National de la Consommation
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
IOCU	International Organization of Consumers' Unions
i.S.	im Sinne
ISO	International Standardization Organization
i.V.m.	in Verbindung mit
J.	Journal
JCMSt	Journal of Common Market Studies
JCP	Journal of Consumer Policy
Jh.	Jahrhundert
J.O.	Journal officiel
JuS	Juristische Schulung
Kap.	Kapitel
Kennz.	Kennziffer
KOM	Dokumente der Europäischen Kommission
L. Rev.	Law Review
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LNE	Laboratoire National d'Essais
m. abl. Anm.	mit ablehnender Anmerkung
m.a.W.	mit anderen Worten
MD	Mitteilungsdienst
Mio.	Million
Mrd.	Milliarden
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweis
N.E.	North Eastern Reporter
NEISS	National Electronic Injury Surveillance System
NF	Norme Française
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
no.	number/numéro
Nr.	Nummer
nrs.	numbers
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
N.Y.	New York Reporter
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
o.J.	ohne Jahresangabe
OLG	Oberlandesgericht

OVG	Oberverwaltungsgericht
P.	Pacific Reporter
PAN	Pesticide Action Network
PHI	Produkthaftpflicht International
PORS	Prive Ongevallen Registratie Systeem
PVS	Politische Vierteljahresschrift
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit
Rev.	Review, Revue
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RMC	Revue du Marché Commun
Rs.	Rechtssache
RTDE	Revue trimestrielle de droit européen
RVO	Reichsversicherungssordnung
Rz.	Randziffer
S.	Seite
sec.	section
s.i.s.	sicher ist sicher
Slg.	Amtliche Sammlung des Europäischen Gerichtshofes
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
TC	Technical Committee
Tl.	Teil
u.	und
U.	Urteil
u.a.	und andere(s)/unter anderem
UA	Unterabsatz
u.ä.	und ähnliche
u.a.m.	und anderes mehr
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
U.S.C.	United States Code
usw.	und so weiter
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
v.	von/vom/versus
VBG	Vereinigung der Berufsgenossenschaften
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
vol.	volume
VuR	Verbraucher und Recht
VZ-NRW	Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuß
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

z.T.
zus.
ZZP

zum Teil
zusammen
Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

Eine Untersuchung zur Europäisierung des Sicherheitsrechts für technische Konsumgüter hat es mit einem magischen Dreieck zu tun: mit dem Prozeß der europäischen Integration, mit der Problematik rechtlicher Regulierungen, mit der Messung und Bewertung von Risiken. Von jeder dieser drei Seiten her gewinnt man eine spezifische Problemsicht. Für die Europäische Gemeinschaft geht es um die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes; aus diesem Blickwinkel interessieren in erster Linie die Unterschiede des Produktsicherheitsrechts der Mitgliedstaaten und die Auswirkungen solcher Unterschiede auf den freien Warenverkehr. Für die Mitgliedstaaten, die ihre rechtlichen Regelungen im Hinblick auf die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes abändern sollen, geht es aber auch um die »Qualität« des regulativen Zugriffs der Gemeinschaft, um dessen konzeptionelle Ausrichtung und die Leistungsfähigkeit rechtlicher Instrumentarien. Der Gegenstand schließlich, auf den sich Auseinandersetzungen um die Formen und die Grenzen einer Verrechtlichung der Sicherheitsproblematik beziehen, ist der Sache nach komplex und politisch sensibel. Zur Erfassung von Risiken gibt es wissenschaftliche Methoden, aber die Zurechnung von Risiken, die Ermittlung also von kausalen Zusammenhängen zwischen Risiken und Schädigungen ist häufig genug mit erheblichen kognitiven Unsicherheiten verbunden. Erst recht gilt dies für die Frage, welche Risiken hingenommen werden können oder müssen und unter welchen Bedingungen Produkte das Prädikat »sicher« verdienen. Hier geht es um die normative Dimension der Sicherheitsproblematik, um die soziale Akzeptanz von Risiken, um Kostensteigerungen und Preiserhöhungen, um politische Prioritäten und Strategien. Die Integrationsproblematik, die Verrechtlichungsdebatte und die Produktsicherheitspolitik bezeichnen mithin zwar abgrenzbare, aber gleichwohl zusammenhängende Aspekte der Thematik dieser Studie: Die Integrationspolitik mag sich primär für die Beseitigung von Handelshemmnissen interessieren, faktisch fallen bei der Angleichung des Rechts der Mitgliedstaaten Entscheidungen, die die Formen und die Inhalte der »Verrechtlichung« der Produktsicherheit durch die Mitgliedstaaten präjudizieren. Durch diese gesetzgebungspolitische Dimension ihrer Rechtsangleichungspolitik verstrickt sich die Gemeinschaft unausweichlich in die gesetzgebungspolitischen Auseinandersetzungen um die Sicherheitsproblematik.

Wenn drei Seiten in einem Dreieck verbunden sind, bleibt zu fragen, welche Seite als Hypothense gelten soll. Den thematischen Schwerpunkt dieser Studie bildet die Europäisierung der Produktsicherheitsproblematik, also die Analyse der bisherigen Rechtsangleichungsmaßnahmen, der neuen Konzeption für die technische Harmonisierung und Normung, der Ansätze zu einer eigenständigen europäischen Produktsicherheitspolitik und die Frage nach den Chancen ihrer Fortentwicklung. Demgegenüber werden das positive Produktsicherheitsrecht der Mitgliedstaaten nur selektiv und die allgemeine Regulierungsdebatte sowie die Entwicklungen der Produktsicherheitspolitik selbst nur relativ knapp dargestellt. Aber diese thematisch bedingten Gewichtungen können den Aufbau der Untersuchung nicht präjudizieren. Unsere Kernthese lautet vielmehr, daß die Harmonisierungspolitik die gesetzgebungspolitische »Qualität« von Rechtsangleichungsmaßnahmen nicht vernachlässigen darf und die Durchsetzbarkeit der neuen Konzeption für die technische Harmonisierung und Normung wesentlich davon abhängt, daß sich die Gemeinschaft zur Entwicklung einer die Binnenmarktpolitik ergänzenden positiven Produktsicherheitspolitik durchringt. Von dieser zentralen Aussage her erklärt sich zunächst, warum der Aufbau der Studie sich gerade nicht an ihren thematischen Schwerpunkten ausrichtet, sondern vielmehr bei der Produktsicherheitspolitik ansetzt (Kap. I), dann das geltende Produktsicherheitsrecht rechtsvergleichend darstellt (Kap. II) und erst auf diesem Hintergrund den Integrationsprozeß analysiert (Kap. III-V).

Die These von der Interdependenz von Binnenmarkt- und Produktsicherheitspolitik bestimmt aber nicht nur den Aufbau der Untersuchung, sondern auch die Fragestellungen der einzelnen Abschnitte. Das I. Kapitel soll zeigen, warum das Produktsicherheitsrecht höchst unterschiedliche Regelungsmuster ausgebildet hat und eine Übersicht zu seinen wichtigsten Handlungsinstrumentarien bieten. Das II. Kapitel befaßt sich mit der neueren Entwicklung der einschlägigen Gesetzgebung in den ökonomisch wichtigsten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Frankreich, Großbritannien, Bundesrepublik Deutschland) und bezieht auch die USA wegen der für die internationale Diskussion zentralen Bedeutung des Consumer Product Safety Act 1972 ein. Das III. Kapitel zur »traditionellen« Rechtsangleichungspolitik und den Bemühungen um eine »horizontale« europäische Produktsicherheitspolitik beginnt mit einer Analyse der Rahmenbedingungen der Integrationspolitik (Kap. III, 1.) und schildert dann das Verhältnis von Binnenmarkt- und Produktsicherheitspolitik seit dem Allgemeinen Programm zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse von 1969. Dessen »traditionelle« Harmonisierungspolitik wurde einerseits im Interesse einer Entlastung des Rechtsetzungsprozesses der Gemeinschaft um ein vielfältiges Arsenal von Regelungs-

techniken aufgelockert, während andererseits die Gemeinschaft im Zuge ihrer Verbraucherpolitischen Programme von 1975 und 1981 Ansätze zu einer von ihrer Binnenmarktpolitik abgelösten europäischen Produktsicherheitspolitik entwickelte. In beiden Politikbereichen konnten bekanntlich die programmatischen Zielsetzungen der Gemeinschaft nicht realisiert werden. Die Kommission selbst hat, was die Politik zur Durchsetzung des Binnenmarktes angeht, die Gründe hierfür benannt und eine grundsätzliche Revision der bisherigen Rechtsangleichungspolitik gefordert und durchgesetzt.

Mit dieser Neuorientierung der Gemeinschaftspolitik befassen sich das IV. und das V. Kapitel. Das IV. Kapitel schildert zunächst die wichtigsten Vorläufer der neuen Binnenmarktpolitik, nämlich die Rechtsprechung zu den Artt. 30 und 36 EWGV seit dem Cassis de Dijon-Urteil des EuGH einerseits und die Regelungstechnik der sog. Niederspannungsrichtlinie andererseits. Die neue Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung, derzufolge die Gemeinschaft sich in ihren Richtlinien auf die Festlegung »grundlegender Sicherheitsanforderungen« beschränken, die Konkretisierung dieser Sicherheitsziele aber den europäischen und nationalen Normungsorganisationen überlassen soll, bildet das Kernstück der aktuellen Binnenmarktpolitik. Allerdings haben sich die Rahmenbedingungen des Neuen Ansatzes durch die Einheitliche Europäische Akte und insb. deren Art. 100a bereits wieder verändert.

Die neue Programmatik der Gemeinschaft reagiert in erster Linie auf die Fehlschläge der traditionellen Methode der Rechtsangleichung. Aber sie wirkt sich auch auf alle bisherigen Ansätze einer europäischen Produktsicherheitspolitik aus. Diesen Auswirkungen geht das V. Kapitel im einzelnen nach. Es diagnostiziert einen neuen Handlungsbedarf im Bereich der Produktsicherheitspolitik, der insb. auch die Binnenorganisation des Normungsprozesses und die Partizipation der Verbraucherverbände an der europäischen Normung einschließt.

Das VI. Kapitel diskutiert zusammenfassend die alternativen Möglichkeiten einer Koordinierung von Binnenmarkt- und Produktsicherheitspolitik. Es legt dar, daß eine Politik der »Deregulierung« der Produktsicherheitsgesetzgebung der Mitgliedstaaten nicht durchsetzbar wäre, um dann für eine »positive« Ergänzung der Neuen Konzeption durch eine horizontale gemeinschaftliche Produktsicherheitspolitik zu optieren. Diese Option wird durch eine Reihe von Empfehlungen konkretisiert: Ein Beratender Ausschuß für Produktsicherheit soll sich mit der Koordinierung der Entwicklungen in den Mitgliedstaaten und der Aktivitäten der Gemeinschaft befassen; ein Beratender Verbraucherausschuß für Normung soll neben die europäischen Normungsorganisationen treten; eine allgemeine Produktsicherheitspflicht soll

die normativen Zielsetzungen der Mitgliedstaaten angleichen; last but **no**
least: die Regelungstechnik der Neuen Konzeption, die den innergemein-
schaftlichen Handel durch umfassende Marktzutrittsrechte erleichtern **soll**.
macht eine Europäisierung von Nachmarktkontrollen (Produktverbote,
Rückrufregelungen) unausweichlich.

Beispiele der Produktsicherheitsgesetzgebung

Aktuelle rechtsvergleichende Darstellungen des in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geltenden Produktsicherheitsrechts sind nicht verfügbar. Dies ist kein Zufall. Das technische Sicherheitsrecht wird, soweit es sich mit technischen Konsumgütern befaßt, von der akademischen Rechtswissenschaft wenig und folglich in der Rechtsvergleichung noch weniger beachtet. Es kommt hinzu, daß gerade das Produktsicherheitsrecht sehr viel stärker als z. B. das allgemeine Zivilrecht an verwaltungsrechtliche und -organisatorische Infrastrukturen gebunden ist, deren Kenntnis für ein Verständnis seiner Regelungsfunktionen unerlässlich ist, die aber einem ausländischen Beobachter nur schwer zugänglich sind. Die folgende Darstellung muß daher selektiv vorgehen und wird sich auf das Recht Frankreichs, Großbritanniens und der Bundesrepublik beschränken. Die Beschränkung auf diese Staaten ist insofern problematisch, als sie innovative Entwicklungen in kleineren Mitgliedstaaten und die Situation der neuen Mitgliedstaaten vernachlässigt. Aber die Wahl Frankreichs, Großbritanniens und der BRD entspricht der ökonomischen Bedeutung dieser Staaten und ihrem allgemeinen Einfluß in der Gemeinschaft. - Das Recht der USA wurde mitberücksichtigt, weil von dem amerikanischen Consumer Product Safety Act 1972 wichtige Anstöße zur Fortentwicklung des Produktsicherheitsrechts ausgegangen sind.

1. Produktsicherheitsrecht in Frankreich

Das französische Produktsicherheitsrecht läßt sich nur schwer in einen marktorientierten kategorialen Ansatz einpassen.¹ Der vom Staat bzw. von der Administration her gedachte französische Analyserahmen Prävention/Repression/Reparation liegt quer zu einer deutschen auf den Markt hin ausgerichteten Kategoriebildung marktbezogener Regeln, Standardsetzung und Nachmarktkontrolle.² Gerade für die einsetzende Europäisierung der Sicherheitspolitik ist es wichtig, bestehende Konvergenzen aufzugreifen und in eine europäische in sich geschlossene Produktsicherheitspolitik zu überführen.

1.1. Französische Perspektive des Produktsicherheitsrechts

Dem Einstieg in die Problematik dient ein schematischer Überblick über die französische Sicherheits- und Normungspolitik. Im historischen Abriß soll der Versuch unternommen werden, die Entwicklung der beiden Politiken nachzuzeichnen. Eine Bewertung dieses Prozesses erscheint einerseits gewagt, andererseits verlangt die Europäisierung der Produktsicherheit eine Standortbestimmung mitgliedstaatlicher Produktsicherheitspolitik. Eher technischer Natur ist die Erläuterung der französischen Kategorienraster Prävention/Repression/Reparation, die jedoch eine notwendige Voraussetzung für das Verständnis der spezifisch französischen Sicht- und Verstehensweise von Produktsicherheitspolitik darstellt.

1.1.1. Schematischer Überblick über die französische Produktsicherheits- und Normungspolitik

Die nachfolgenden Schemata erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, wollen aber die Tendenzlinien beider Politikbereiche skizzieren. Dies kann nicht ohne erhebliche Vergrößerung geschehen. Als Ausgangspunkt wurde der Stand der Rechtsentwicklung um die Jahrhundertwende gewählt. Dies einfach deswegen, weil relevante Gesetze in Frankreich kurz nach der Jahr-

1 Denn Frankreich kann nur bedingt als Marktwirtschaft im deutschen Sinne verstanden werden, aufschlußreich Behrens/Korb-Schikaneder, 1984.

2 Diese klassische Herangehensweise findet sich genauso in der verbraucherpolitischen Diskussion, siehe Calais-Auloy, 1985, 77 ff.

hundertwende erlassen wurden. Wiederaufgenommen wird der Faden der Entwicklung dann pragmatisch nach dem 2. Weltkrieg, vor allem unter Berücksichtigung der Reformwelle der 70er Jahre, die nunmehr in eine Regressionsphase einmündet. Da es eine kohärente Produktsicherheitspolitik in Frankreich zu keinem Zeitpunkt gegeben hat, jedenfalls nicht unter Einbeziehung der technischen Normung, ist die Entwicklung in beiden Politikbereichen zunächst getrennt zu skizzieren. Dies führt zu einer zeitlichen Verschiebung, weil die Normungspolitik sozusagen die Reformphase der 70er Jahre überspringt und in Frankreich erst an Bedeutung gewinnt, als ökonomische Krisen, Arbeitslosigkeit und Deregulierungswelle die politische Tagespolitik bestimmen. Als kategoriales Raster wurde die klassisch-französische Systematisierung Prävention/Repression/Reparation³ übernommen. Eine Übertragung dieses kategorialen Ansatzes auf die Normungspolitik ermöglicht, die Regulierungsinstrumente in beiden Politikbereichen einander gegenüberzustellen und so ihre Nicht-Verschränkung offenzulegen.

3 Diese Unterscheidung basiert wesentlich auf der Arbeit der Commission de la Refonte (oben, Fn. 2) und der Darstellung des Produktsicherheitsrechts durch Pizzio, 1984, 13 ff., und 19 ff., der bislang die einzig umfassende Gesamtdarstellung des Gesetzes geliefert hat.

Produktsicherheitspolitik

Perioden	Prävention	Repression	Reparation
<u>Ausgangslage</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Ermächtigung z. Erlaß von Verordnungen zur Regulierung der Warenverkehrsbedingungen - (Art. 11 des Gesetzes von 1905 "fraudes et falsifications") 	<ul style="list-style-type: none"> - Strafrechtliche Sanktionen von Täuschungshandlungen bei <u>vorsätzlichen</u> Verstößen - (Art. 1 des Gesetzes von 1905) 	<p><u>Deliktshaftung:</u> Verschuldenshaftung</p> <p><u>Vertragshaftung:</u> Garantshaftung bei Arglist (Code Civile Art. 1382/1641)</p>
<u>Übergang zum Sozialstaat</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Bereichsspezifische Regelung von Produktsicherheit durch Gesetz von 1978 - Präventive Regulierung qua Verordnung (keine Generalklausel) 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine strafrechtliche Sanktion für Herstellung und Vertrieb von unsicheren Produkten - Änderung des Art. 1 von 1905 (Einbez. von Produktsicherheit) - Rechtspr. ermöglicht strafrechtliche Verurteilung bei <u>Fahrlässigkeit</u> 	<p><u>Deliktshaftung:</u> Lieferung eines fehlerhaften Produkts reicht für Verschuldensnachweis (1962)</p> <p><u>Vertragshaftung:</u> Kenntnis des Herstellers u. Verkäufers über Fehlerhaftigkeit des Produkts wird unwiderleglich unterstellt (Entwicklung der Rechtsprechung bis 1971)</p>
<u>Ausbau der Produktsicherheitspolitik</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Errichtung einer Kommission für Verbrauchersicherheit 1983, Generalklausel statt Einzelregulierung - Ausbau des Normal- und Dringlichkeitsverfahrens zur Gefahrenbeseitigung - Ausbau der Interventionsinstrumente (Rückruf u.a.) - Aufbau einer Datenbank über unsichere Produkte u. Unfälle in Heim u. Freizeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Nach wie vor keine eigene strafrechtliche Sanktion für das Inverkehrbringen unsicherer Produkte - Ausbau der Eingriffsbefugnisse im Gesetz von 1905 zur Kontrolle des Gesetzes von 1983 	<ul style="list-style-type: none"> - Verschmelzung von Delikts- und Garantshaftung in den tatbestandlichen Anforderungen - Öffnung der Produktsicherheitspolitik für eine justizielle Kontrolle über Art. 1 des Gesetzes von 1983
<u>Vorschläge der Commission de la Refonte</u> <u>Refonte 1985</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Commission de la Refonte hat Vorarbeiten für das Gesetz von 1983 geleistet - mit minimalen Divergenzen übernommen 	<ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkterneuerungen der Eingriffsbefugnisse - eigener strafrechtlicher Tatbestand für das Inverkehrbringen unsicherer Produkte 	<ul style="list-style-type: none"> - Übernahme der Vorschläge der "Straßburger Konvention" - Gefährdungshaftung einschl. Entwicklungsrisiken - keine summenmäßige Beschränkung

* Das Straßburger Europäische Übereinkommen über die Produkthaftung bei Körperverletzung und Tötung.

Normungspolitik

Perioden	Prävention	Repression	Reparation
<u>Ausgangspunkt</u> 1941 - 1943	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsnormung ist staatlich administrative Aufgabe - Normungskommissar initiiert und kontrolliert private (AFNOR) Standardsetzung - Sicherheits-Normen können für rechtsverbindlich erklärt werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Staat überwacht Einhaltung für verbindlich erklärte Normen - ansonsten keine Sanktionen bei irreführendem Gebrauch von Konformitätszeichen "NF" (Norme Française) 	<ul style="list-style-type: none"> - bei Verstoß gegen für rechtsverbindlich erklärte Normen Schadensersatz ohne Verschulden
<u>Übergangsphase</u> 60er Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - Stärkung von AFNOR bei staatlicher Rückzugstendenz - 1964 Normungskommissar verzichtet auf inhaltliche Kontrolle der Normen - AFNOR zieht Ausarbeitung mehr und mehr an sich - AFNOR führt neue Normenkategorie ein (registrierte Normen) 	<ul style="list-style-type: none"> - AFNOR übernimmt de facto Kontrolle über Einhaltung von Normen - punktuelle Interventionen durch Staat (Normungskommissar) 	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkung auf Haftung von AFNOR bei fehlerhafter Normung nicht bekannt
<u>Restrukturierung</u> <u>der französischen</u> <u>Normungspolitik</u> 1984	<ul style="list-style-type: none"> - Tendenz zur Privatisierung bei gleichzeitiger Verfahrensöffnung (Demokratisierung) - Errichtung eines Obersten Normungsrates zur Politikkoordination - Übertragung des Homologierungsverfahrens auf AFNOR - Stärkung der Verbraucherbeteiligung im Obersten Normungsrat und in AFNOR 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbindlichkeitserklärung möglich - aber verliert durch EuGH an Bedeutung (1983) 	<ul style="list-style-type: none"> - Tendenz zur Öffnung des Justizsystems für die Kontrolle technischer Normen
<u>Weitergehende</u> <u>Reformvorschläge</u> <u>des Industrie-</u> <u>und Wirtschafts-</u> <u>ministeriums 1982</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Plädoyer für die Übernahme der Verweistchnik (§ 3 GSG) - Einführung eines bes. Sicherheitszeichens 	<ul style="list-style-type: none"> - Selbstbindung der Verwaltung bei Beachtung der Normen à la GSG - Auswirkung auf Repression nicht systematisch erörtert 	<ul style="list-style-type: none"> - Rolle von technischen Normen in der Haftung nicht erörtert

»Prävention« erfaßt folgende Maßnahmen: Information, Standardsetzung privat und staatlich, Nachmarktkontrolle (administrativ angeordneter Rückruf), Untersagungsverfügen sowie die Tätigkeit der französischen Kommission für Verbrauchersicherheit.

»Repression« zielt zuvorderst auf strafrechtliche Sanktionsmechanismen, deckt aber auch die Verhängung von Bußgeldern sowie begleitende Sanktionsmaßnahmen (vom Richter verordnete Untersagung bzw. Rückruf, Konfiszierung, Zerstörung oder Schließung des Geschäftes) ab.

»Reparation« behandelt die französische Ausprägung der Produzentenhaftung.

Die Gründe für die französische Kategoriebildung liegen in der einseitig administrativen Perspektive des Produktsicherheitsrechts als Ganzes. Eine gewisse Veränderung hat die Perspektive bereits durch die Einbeziehung der Reparation als Instrument der Sicherheitspolitik erfahren, wie es von der Commission de la Refonte⁴ erstmals schlüssig praktiziert wurde. Die seit etwa 10 Jahren in Frankreich betriebene Liberalisierungspolitik dürfte tendenziell zu einer schwächeren Konturierung der Kategorien führen, weil Privatwirtschaft, Verbraucher und Justiz in der Sicherheitsregulierung an Boden gewinnen. Gleichwohl bewegt sich derzeit noch die gesamte politische, rechtspolitische und juristisch dogmatische Diskussion der Normung und Produktsicherheit in Frankreich in den traditionellen Bahnen.

1.1.2. Nebeneinander von Produktsicherheit und Normung

Der kategoriale Rahmen der französischen Produktsicherheitspolitik (auch und gerade aus der Verbraucherperspektive) hat ein sehr enges Verständnis von Produktsicherheit zur Folge, das eine Reihe relevanter Querverbindungen ausklammert. So fehlt eine systematische Einbeziehung der Normung in die Produktsicherheitspolitik. Das gilt in noch stärkerem Umfang für die Zertifizierung, die praktisch gar nicht erörtert wird. Die Produzentenhaftung wird zwar in die Sicherheitspolitik einbezogen, jedoch nur als Möglichkeit der individuellen Schadenskompensation, nicht aber als Instrument der Steuerung von Produktsicherheit. Schließlich fehlt es an einer Erörterung des Verhältnisses von Produzentenhaftung zur technischen Normung.

Der hier verfolgte Forschungsansatz, Produktsicherheit und technische Normung aufeinander zu beziehen, stößt in Frankreich teils auf Ablehnung teils

4 Siehe Calais-Auloy, 1985.

auf Unverständnis. Ablehnung insofern, als die Administration nach wie vor als bester Garant für die Produktsicherheit angesehen wird; Unverständnis, weil die Verbindungslinien infolge der fehlenden Verzahnung von Produktsicherheit und Normung nicht gesehen werden und möglicherweise auch nicht existieren. Letzteres gilt zumindest für den Bereich der Produzentenhaftung, die nicht auf die technische Normung Bezug zu nehmen scheint.

Die Regulierung von Produktsicherheit ist in Frankreich eine staatliche Aufgabe.⁵ Standards werden im Wege der Verordnung festgelegt. An der Verantwortlichkeit der Administration für die Produktsicherheit haben auch die Reformansätze der 80er Jahre nicht gerüttelt. Die Errichtung einer Kommission für Verbrauchersicherheit⁶ fügt sich nahtlos in eine administrative Produktsicherheitspolitik ein. Denn es werden lediglich Aufgaben aus der Administration ausgelagert, ohne jedoch die Letztverantwortlichkeit und die Kontrolle der Administration selbst zu schmälern. Konzentriert man sich vollständig auf die Rollenverteilung innerhalb der drei Gewalten, so wird aus französischer Sicht als entscheidende Änderung des Gesetzes über die Sicherheit der Verbraucher von 1983 die vorsichtige Einbeziehung der Justiz in die Produktsicherheitspolitik hervorgehoben.⁷ Wie mißtrauisch Gesetzgeber und Administration gegenüber einer Einbeziehung der Justiz sind, zeigt, daß Art. 1 zwar als Generalklausel konzipiert ist, sich aber nicht ausdrücklich an die Justiz wendet. Wichtiger dürfte deshalb bis zur Klärung der Bedeutung des Art. 1 die 1983 neu eingefügte Befugnis der Gerichte sein, neben dem zuständigen Staatssekretär bzw. Verbraucherminister sowie einigen Beamten der Administration auf Antrag im Schnellverfahren eine Untersagungsverfügung zu erlassen oder Produkte vom Markt zurückzuziehen.⁸ Das Gesetz von 1978 stand noch völlig im Zeichen einer administrativ konzipierten Produktsicherheitspolitik, die explizit darauf abzielte, die Justiz aus der Prävention auszuschließen.⁹

Normung ist in Frankreich eine staatliche Aufgabe.¹⁰ AFNOR ist in die staatliche Organisation des Normungswesens eingepaßt. Ihr obliegt die Ausarbeitung von technischen Normen, die jedoch vom Normungskommissar als Repräsentant des Staates überwacht und kontrolliert wird. AFNOR verfügt über

5 Siehe detailliert unter 1.4.

6 Siehe unter 1.3.

7 Pizzio, 1984.

8 Siehe unter 1.4.1.

9 Calais-Auloy, 1980, 113 ff.

10 Siehe unter 1.7.

einen Verhaltensspielraum nur insoweit, wie er ihr von der französischen Administration zugestanden wird. Daran, daß die Normung grundsätzlich staatlich-administrativ organisiert ist, hat auch die Reform der 80er Jahre nichts geändert.

Gleichwohl bringt die Reform Verschiebungen mit sich, die langfristig zu einer Änderung der Aufgabenverteilung zwischen Staat und Wirtschaft führen könnte. Die Schlagworte lauten: Privatisierung und Politisierung des Normungswesens. Privatisierung, weil die Administration im Zuge der Reform Kompetenzen an die privat organisierte Normungsorganisation AFNOR abgeben mußte; Politisierung, weil mit der Errichtung des obersten Normungsrates die Leitlinien der Normungspolitik zum Gegenstand einer öffentlichen Debatte avancieren. Die Parallele zum 1975 geschlossenen Normenvertrag zwischen dem DIN und der Bundesregierung liegt nahe.¹¹ Eine Verzahnung der parallel betriebenen Reformanstrengungen im Produktsicherheitsrecht und in der Normung hat zu keiner Zeit, jedenfalls nicht offen, stattgefunden. Überspitzt formuliert ließe sich sagen: Die Produktsicherheit wurde ohne die Normung und die Normung ohne die Produktsicherheit diskutiert. § 3 GSG (Normenverweis) bildet aus deutscher Sicht die Brücke zwischen den beiden Politikbereichen. C. Germon und P. Marano¹² haben die »deutsche Lösung« in ihrem Bericht an das französische Industrieministerium vorgeschlagen. Eine Auseinandersetzung um die Vorzüge und Nachteile des deutschen Ansatzes hat nicht stattgefunden. Anzeichen dafür sind gleichwohl vorhanden. Denn die Neuordnung des französischen Normungswesens geschieht in erster Linie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der französischen Wirtschaft; der Ausbau des Verbraucherschutzes und die Errichtung eines Obersten Normungsrates sollen die Akzeptanz der französischen Normung im Bewußtsein der Bevölkerung erhöhen. Das deutsche GSG bzw. die Normen-Gläubigkeit deutscher Verbraucher dienen C. Germon und P. Marano zwar als leuchtendens Vorbild, offensichtlich gehen die Franzosen aber ihren eigenen Weg zur Steigerung der nationalen Wettbewerbsfähigkeit. Stellt man Reformvorschläge und Gesetz gegenüber, so zeigt sich, daß der französische Staat letztlich davor zurückschreckt, die deutsche Verweismethode zu kopieren.

11 Vgl. Kap. II, 3.4.2.

12 Germon/Marano, 1982.

1.2. Die »Sicherheitsphilosophie« des Gesetzes von 1983

Art. 1 des französischen Gesetzes über die Produktsicherheit¹³ statuiert zwar eine generelle Verpflichtung für die Hersteller, nur sichere Produkte in den Verkehr zu bringen, es fehlt jedoch der Hinweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik:

«Les produits et les services doivent, dans des conditions normales d' utilisation ou dans d' autres conditions raisonnablement prévisibles par le professionnel présenter la sécurité à laquelle on peut légitimement s' attendre et ne pas porter atteinte à la santé des personnes.»

Die konstitutiven Elemente der Generalklausel bilden (1) die »autres conditions prévisibles par le professionnel« und (2) »la sécurité à laquelle on peut légitimement s' attendre.« Teilweise wird bestritten, daß es sich überhaupt um zwei konstitutive Elemente handle, weil »die Sicherheit, die berechtigterweise erwartet werden kann« die Art und Weise der zulässigen Verwendung mit erfasse. Das trifft nicht zu.¹⁴ Die »autres conditions raisonnablement prévisibles« umschreiben die Sicherheitsanforderungen an die Herstellung des Produkts. Adressat ist der Produzent. Die »sécurité à laquelle on peut légitimement s' attendre« definieren dagegen die berechtigten Sicherheitserwartungen des Verbrauchers. Obwohl die Perspektiven sich theoretisch trennen lassen, hängen sie doch in der Praxis eng zusammen. Denn in das konkrete Sicherheitsniveau müssen die Anforderungen an den Hersteller und die Erwartungen der Verbraucher eingehen.

1.2.1. Die Generalklausel des Art. 1

Die entscheidende Neuerung des Gesetzes von 1983 ist die dem Hersteller auferlegte allgemeine Sicherheitspflicht. Frankreich zog damit die Konsequenzen aus dem nahezu völligen Versagen der Rahmenrechtsregelung aus dem Jahre 1978.¹⁵

13 Loi no. 83-660 du 21 juillet 1983 relatives à la sécurité des consommateurs et modifiant diverses dispositions de la loi du 1er août 1905, deutsche Übersetzung abgedruckt in PHI 1984, 71 ff.

14 Schmidt-Salzer, 1986, Art. 6, Rz. 13 ff., 116 ff., 138 ff.

15 Loi no. 78-23 du 10 janvier 1978 sur la protection et l'information des consommateurs de produits et de services. - Art. 1 lautet in der entscheidenden Passage »dans des conditions normales d'utilisation«. Zum Gesetz siehe Calais-Auloy, 1980, 113 ff.

Nur zwei Verordnungen sind zwischen 1978 und 1983 erlassen worden. Damit konnte die administrative Regulierung klassischen Typs als gescheitert angesehen werden. Der schwerfällige Entscheidungsprozeß innerhalb der Administration dürfte den Ausschlag gegeben haben, eine gesonderte Kommission für Verbrauchersicherheit zu errichten, die jedenfalls im Bereich der Informationssammlung, -auswertung und -verarbeitung über eine gewisse Autonomie verfügt. Die Kommission hatte 1985 ein Budget von 2,4 Mio. Francs zur Verfügung, von denen 500 000 Francs der Durchführung von Recherchen dienen sollten. Das Sekretariat besteht aus 4 Personen, einschließlich Sekretärin.

Die Kommission kann über die Generalklausel nahezu jedes Problem an sich ziehen, sie ist nicht auf eine gesonderte Ermächtigung in einer Verordnung oder einer Verfügung angewiesen. Genau hierin lag eine Schwäche des Gesetzes von 1978.¹⁶ Eben jene administrative Schwerfälligkeit dürfte auch dazu beigetragen haben, die Justiz wieder in den Prozeß der staatlichen Standardsetzung einzubeziehen. Selbst diese Verschiebungen verändern aber nicht die grundsätzliche Stoßrichtung der Regulierung von Produktsicherheit. Nach wie vor ist primärer Adressat die Administration, die erst durch eine Konkretisierung der Generalklausel im Wege des Erlasses von Verordnungen bzw. einer ministeriellen Verfügung¹⁷ der Sicherheitspflicht rechtliche Verbindlichkeit beilegen kann.

Da der französische Gesetzgeber die Übernahme der Normenverweismethode abgelehnt hat, bleibt die Frage offen, wie die Sicherheitsstandards konkretisiert werden sollen. Technische Normen mögen als Interpretationshilfe herangezogen werden, dem französischen Hersteller bietet ihre Berücksichtigung aber keinerlei Gewähr vor dem Zugriff über Art. 1.¹⁸ Konkret fürchten muß er vor allem die Aktivitäten der Kommission für Verbrauchersicherheit, die explizit erklärt hat, daß die Sicherheitsanforderungen des Art. 1 durchaus höher liegen können als die von AFNOR erarbeiteten technischen Standards.¹⁹

16 Pizzio, 1984, 14 f.

17 Näheres unter 1.4.

18 Pizzio, 1984, 17, Rz. 13.

19 Commission de la Sécurité des Consommateurs, 1er Rapport au Président de la République et au Parlement, 1985 (im folgenden zitiert als Commission, 1985), 15; Commission de la Sécurité des Consommateurs, 2ème rapport au Président de la République et au Parlement, 1986 (im folgenden zitiert als Commission, 1986), 13.

1.2.2. Die Bestimmung des Sicherheitsniveaus

Der Wechsel in der französischen Sicherheitsphilosophie tritt deutlich im Übergang der Formulierung des Sicherheitsgesetzes von 1978 »conditions normales d' utilisation« zu 1983 »autres conditions raisonnablement prévisibles par le professionnel (qui doivent présenter) la sécurité à la quelle on peut légitimement s' attendre«. Das Sicherheitsgesetz von 1983 trennt erstmals die unterschiedlichen Perspektiven von Verbraucher und Hersteller und schraubt gleichzeitig die Anforderungen an den Hersteller nach oben. Nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch, sondern vernünftigerweise vorhersehbarer Gebrauch lautet die Maxime, an der sich der Hersteller in der Konstruktion und Herstellung zu orientieren hat.

Wenig Schwierigkeiten bereitet die Verbraucherperspektive. Die Definition stellt klar, daß nicht die individuelle Sichtweise ausschlaggebend sein soll, sondern die Wahrnehmung eines Durchschnittsverbrauchers.²⁰

Weitaus mehr Auslegungsprobleme bereitet die Verschärfung der Sicherheitspflichten des Herstellers.²¹ Die elementar politische Bedeutung des Wechsels in der Sicherheitsphilosophie wird deutlich anhand der vehement geführten parlamentarischen Debatte. Allerdings hatte der Vorentwurf auf die »condition anormale d' utilisation« (bestimmungswidriger Gebrauch) abgestellt und so wesentlich zur Erhitzung der Gemüter beigetragen. Die Bemühungen konzentrieren sich derzeit darauf zu klären, was unter »autres conditions raisonnablement prévisibles par le professionnel« zu verstehen ist. Verständlich wird die französische Diskussion nur, wenn man berücksichtigt, daß die Verbraucherorganisationen eine Festlegung auf den »bestimmungswidrigen Gebrauch« anstrebten. Mit der Abkehr von der »condition anormale d' utilisation« war zweierlei klaggestellt: (1) die bestimmungswidrige Nutzung, die aus einem schuldhaften Verhalten des Verbrauchers resultiert, sollte von der Generalklausel nicht erfaßt werden; (2) mit abgedeckt werden sollte dagegen das voraussehbare kollektive Fehlverhalten. Die parlamentarische Debatte drehte sich allein um die »condition anormale«. Weitgehend Einigkeit bestand hingegen, den Hersteller zu verpflichten, nicht nur voraussehbares Verhalten, sondern gerade auch voraussehbares Fehlverhalten zu berücksichtigen. Auch die französische Formulierung der Generalklausel hilft hingegen nicht weiter, wenn es darum geht, kollektives voraussehbares

²⁰ Pizzio, 1984, 15.

²¹ Zum Ganzen Pizzio, 1984, 15-17.

Fehlverhalten von nicht voraussehbar, weil bestimmungswidrigem Fehlverhalten abzugrenzen. Die Abgrenzung wird dem Strafrichter überlassen bleiben, der darüber zu entscheiden hat, inwieweit das Inverkehrbringen eines fehlerhaften Produktes strafrechtlich bzw. mit einem Bußgeld zu ahnden ist. Dies setzt allerdings voraus, daß im konkreten Fall eine Verordnung erlassen worden ist, die die Generalklausel konkretisiert.

Ein Resümée zu ziehen, fällt schwer. Die Erfahrungen mit dem neuen Produktsicherheitsgesetz von 1983 sind sehr begrenzt, deshalb bleibt vor allem der Umstand von Bedeutung, daß es innerhalb der Europäischen Gemeinschaft nur in Frankreich eine »Sicherheitsphilosophie« gibt, die explizit den voraussehbaren »Fehlgebrauch« einbezieht.

1.3. Informationspolitik und Kommission für Produktsicherheit

Eine staatliche Sicherheits-Informationspolitik existiert in Frankreich erst seit 1983. Das Gesetz von 1978,²² das sogar die »Information des Verbrauchers« im Titel trägt, hielt keine Maßnahmen bereit, um die spezifischen Sicherheitsbedürfnisse der Verbraucher zu befriedigen. Erst das Gesetz von 1983²³ schuf mit der Errichtung der Kommission für Verbrauchersicherheit ein Instrument, das im wesentlichen der Informationsverbesserung dient.

1.3.1. Information durch Regulierungsinstanzen

Die Kommission hat die Aufgabe, die nötigen Daten über Produktsicherheit zu sammeln, zu analysieren und (in Grenzen) die Öffentlichkeit zu informieren.²⁴ Um den Aufbau einer Datenbank zu ermöglichen, sind nahezu alle Behörden und Institutionen, die mit Sicherheitsproblemen in der Benutzung von Konsumgütern in Berührung kommen, verpflichtet worden, die Kommission für Verbrauchersicherheit zu informieren.²⁵ Theoretisch wären deshalb alle Behörden landesweit verpflichtet, der Kommission für Verbrauchersicherheit alle Schadensfälle, Unfälle, Verdachtsmomente vorzutragen, die auf die Herstellung bzw. die Benutzung eines unsicheren Konsumguts

22 A.a.O., 14 f.

23 Siehe oben, Fn. 13.

24 Pizzio, 1984, 19 f. und die beiden Jahresberichte der Kommission für Verbrauchersicherheit (oben, Fn. 19).

25 Art. 14, aliéna 2 des Gesetzes von 1983 (oben, Fn. 13).

schließen lassen. Eingeschlossen in die Meldepflicht sind die Gerichte. Faktisch handelt es sich um einen Kompromiß in der Auseinandersetzung um den Aufbau eines nationalen Unfallersfassungssystems. Ähnlich wie in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auch, hatte Frankreich nämlich zu Beginn der 80er Jahre wissenschaftliche Untersuchungen in Auftrag gegeben, um die Tauglichkeit eines nationalen Unfallersfassungssystems für die Bekämpfung von Unfällen und unsicheren Produkten zu analysieren.²⁶ Die Argumente, die gegen die Errichtung eines nationalen Unfallersfassungssystems vorgetragen wurden, decken sich wesentlich mit der deutschen Position gegen ein Unfallersfassungssystem auf Gemeinschaftsebene.²⁷ Tatsächlich hat die EG-Richtlinie über den Aufbau eines Unfallersfassungssystems die Entwicklung in Frankreich überholt.²⁸ Die Kommission für Verbrauchersicherheit ist von Beginn ihrer Gründung an dabei, die notwendigen Vorarbeiten einzuleiten, die den Aufbau eines flächendeckenden Unfallersfassungssystems erlauben. Bislang haben vier Krankenhäuser ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt. Inwieweit die Meldepflicht französischer Kontrollbehörden sich für den Aufbau eines darüber hinausgehenden bzw. davon abweichenden Datenbildes eignet, ist noch offen. Die französischen Gerichte verweigern jedenfalls faktisch ihre Mitarbeit.²⁹ Die Jahresberichte 1985/1986 der Kommission geben keinerlei Aufschluß darüber, ob die Behörden tatsächlich Informationen an die Kommission liefern bzw. ob eingehende Informationen sachlich verwertbar sind.

Der Kommission für Verbrauchersicherheit obliegt anschließend die Aufgabe, das eingehende Datenmaterial zu sichten, Schwerpunkte festzulegen und sich diejenigen Konstellationen herauszugreifen, die näher zu analysieren sind. Sie kann sich dabei der Hilfe der französischen Laboratorien bedienen. Die dünne Personaldecke macht es der Kommission schwer, in nennenswertem Umfang eigene Aktivitäten zu entfalten. Sie ist weitgehend darauf angewiesen, Sach- und Problemanalysen von dritter Seite mit einzubeziehen bzw. auf deren Qualität zu vertrauen. Die Zusammenarbeit hat sich im zweiten Jahre des Bestehens der Kommission intensiviert.³⁰

26 Accidents Domestiques, 1981, vgl. vor allem die Stellungnahme des Ministeriums zu diesem Bericht: Ronze, 1981.

27 Siehe vor allem Ronze, 1981, in seinen »Resumée et Conclusions«.

28 Siehe die Entscheidung des Rates vom 22. 4. 1986 über ein Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Systems über Unfälle durch Konsumgüter, ABl. L 109 v. 26. 4. 1986, 23; ausführlich dazu Kap. III, 3.3.

29 Kritisch Commission, 1985, 13.

30 So Commission, 1986, 12-14.

Ihren formalen Abschluß findet die Datenauswertung in der Erstellung von Gutachten oder parlamentarischen Stellungnahmen. Diese werden spätestens in dem Rechenschaftsbericht des jeweiligen Kalenderjahres veröffentlicht. Die Kommission strebt eine Veröffentlichung im Journal Officiel an.³¹

1.3.2. *Information der Verbraucher*

Die Kommission für Verbrauchersicherheit kann aber auch von sich aus an die Öffentlichkeit herantreten.³² Ihr ist es zwar versagt, das Gutachten oder die Stellungnahme selbst der Presse zu übermitteln, sie hat jedoch die Möglichkeit, eine Kurzfassung zu veröffentlichen. Dies ist bislang auch unbeantwortet geschehen. Damit hat sich die Kommission für Verbrauchersicherheit einen Weg gebahnt, Verbraucher auf Sicherheitsprobleme im Umgang mit Konsumgütern hinzuweisen. Die Kommission überlegt derzeit, wie sie die Verbraucher noch besser erreichen kann. Eine vierteljährliche Veröffentlichung ihrer Ergebnisse, die Herausgabe eines Sicherheits-Bulletins sozusagen, könnte diesem Ziel dienlich sein. Für den direkten Kontakt zum Verbraucher erlangt allerdings weit größere Bedeutung, ob es gelingt, das in Frankreich weit verzweigte Bildschirmtextsystem TELETEL (1,8 Mio. Teilnehmer) für die Verbreitung von Informationen einzusetzen. Eine Pilotstudie soll Aufschluß über die Perspektiven noch im Jahre 1987 bringen.³³

1.4. *Präventive Regulierung von Produktsicherheit*³⁴

Von der ganzen Konzeption des Produktsicherheitsrechts steht die administrative Regulierung von Produktsicherheit im Mittelpunkt des Interesses. Denn nur wenn die Generalklausel in weiteren administrativen Maßnahmen konkretisiert wird, entfaltet sie - abgesehen vom Aufgabengebiet der Kommission für Verbrauchersicherheit - rechtliche Wirkung für die betroffenen Verkehrskreise. Zentral für das Verständnis des französischen Sicherheitsgesetzes ist die Unterscheidung in ein Normalverfahren und ein Schnellverfahren.

31 Siehe Commission, 1986, 16 f.

32 Vgl. dazu Commission, 1985, 15.

33 So Commission, 1986, 5.

34 Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem Abschlußbericht der Commission de la Refonte (oben, Fn. 2) sowie den Erläuterungen von Pizzio, 1984.

1.4.1. Das Normalverfahren der Produktregulierung

Um unsichere Produkte vom Markt zu nehmen, sieht das Gesetz³⁵ ein relativ umständliches Verfahren vor, das aber mit dem Hinweis der Endgültigkeit und möglicher schwerer Schäden für die betroffenen Industrien gerechtfertigt wird. Formal läßt sich das Verfahren in zwei Abschnitte aufgliedern: Die erste Phase spielt sich vor der Kommission für Verbrauchersicherheit ab. Diese wird entweder vom Minister, von einer Verbraucherorganisation, von der Industrie, dem Handel oder auch von Einzelpersonen aufgerufen, sich mit einem Problem zu befassen. Die Kommission kann sich aber auch selbst eine bestimmte Aufgabe stellen. Ist der Gegenstand einmal eingekreist, zieht die Kommission Experten aus Laboratorien und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen heran, um das Produkt zu begutachten. Gleichzeitig werden die betroffenen Unternehmen gehört.³⁶ Sie können ihren Standpunkt vortragen und möglicherweise Vorschläge machen, wie durch eine Produktänderung die Gefahr beseitigt werden kann. Die Kommission hat einen weiten Verhaltensspielraum, wie sie innerhalb dieser Verhandlungen reagiert. Nur wenn sie der Überzeugung ist, daß das Produkt nach wie vor nicht die Sicherheit bietet, die Art. 1 verlangt, gibt sie eine Empfehlung ab, wie die Ministerien auf die Produktgefahr reagieren sollten.

Die zweite Phase läuft dann innerhalb der Administration ab. Der oder die Ministerien sind in keiner Weise an die Vorschläge der Kommission gebunden. Deren Bedeutung wird nicht zuletzt davon abhängen, ob die zuständigen Ministerien sich an die Empfehlungen halten bzw. sie in die zu ergreifenden Maßnahmen integrieren. Zwei Kategorien stehen nach dem Wortlaut des Gesetzes zur Verfügung:

- einerseits generelle Maßnahmen, die im Wege einer Verordnung geregelt werden. Dabei geht es um solche, die eine Gesamtheit von Produkten oder auch von Dienstleistungen betreffen. Derartige Regelungen erfordern eine Abstimmung zwischen mehreren Ministerien, ob tatsächlich die Notwendigkeit besteht, eine Verordnung zu erlassen.
- andererseits punktuelle Maßnahmen, die im Wege einer ministeriellen Anordnung erlassen werden können. Gegenstand kann nur ein namentlich bezeichnetes Produkt oder eine Dienstleistung sein. Eine Abstimmung zwischen den Ministerien ist notwendig.

35 Art. 2 des Gesetzes von 1983 (oben, Fn. 13).

36 Das betont Commission, 1985, 5.

Keine Unterschiede bestehen hingegen hinsichtlich der Mittel, die die zuständigen Ministerien zur Verfügung haben, um die Gefahr zu bannen. Das Sicherheitsgesetz von 1983 hat das Arsenal zur Bekämpfung von Gefahren gegenüber dem Gesetz von 1978³⁷ erheblich erweitert.

1.4.2. Das Dringlichkeitsverfahren der Produktregulierung

Das Normalverfahren ist jedoch viel zu schwerfällig, wenn es darum geht, schnell auf eine auftretende Gefahr zu reagieren. Das Gesetz sieht deshalb die Möglichkeit vor, Dringlichkeitsmaßnahmen zu ergreifen, die ohne Einschaltung der Kommission für Verbrauchersicherheit ergehen, gleichzeitig aber einen vorläufigen Charakter tragen. Notwendig für die Einleitung des Schnellverfahrens ist allein das Bestehen einer aktuellen Gefahrensituation. Diese muß nicht gravierend sein; der drohende Schaden löst die Dringlichkeit aus, nicht die Schwere. Deshalb begründet eine nicht-aktuelle Gefahrensituation nur die Einleitung des Normalverfahrens, selbst wenn sie gravierend ist. Mit dem Ziel, die Interventionsmöglichkeiten zu vervielfältigen, sieht das Gesetz³⁸ verschiedene Dringlichkeitsmaßnahmen vor, die nebeneinander bestehen:

- Der Minister bzw. der Staatssekretär, der mit Verbraucherschutz beauftragt ist, kann eine Verfügung erlassen, ohne die Kommission für Verbrauchersicherheit einzuschalten. Eine derartige Maßnahme hat Gültigkeit jedoch höchstens für die Dauer eines Jahres: ausreichend Zeit, um im Normalverfahren zu entscheiden, inwieweit eine definitive Regelung die provisorische ersetzen soll.
- Der Richter kann seinerseits eine einstweilige Verfügung erlassen, in der er den Rückruf eines Produktes anordnet. Der Richter entscheidet auf Antrag einer Verbraucherorganisation oder eines Ministeriums. Die Voraussetzungen der Klagbefugnis leiten sich aus dem Loi Royer³⁹ ab. Die richterliche Anordnung darf die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Danach ist im Normalverfahren darüber zu entscheiden, ob die Maßnahme aufrechterhalten werden soll oder aufzuheben ist. Anders als bisher ist es dem betroffenen Unternehmen nicht gestattet, nach Fristablauf die Produkte wieder zu vertreiben. Kommt es zu einem Strafverfahren, ist der Untersuchungsrichter oder das Strafgericht zuständig. Der Richter

37 Dazu unter 1.5.2.

38 Art. 3 des Gesetzes von 1983 (oben, Fn. 13).

39 Calais-Auloy, 1980, 205 ff.

kann nur punktuelle Maßnahmen aussprechen, die ein bestimmtes Produkt betreffen.

- Verschiedene im Gesetz⁴⁰ speziell genannte Beamte der Administration können Produkte beschlagnahmen und evtl. sogar zerstören. Derartige Maßnahmen geben Anlaß zur Einleitung eines Gerichtsverfahrens, in das innerhalb von 24 Stunden der Staatsanwalt einzubeziehen ist. Notwendige Voraussetzung ist, daß die Dringlichkeit einer Maßnahme über jeden Zweifel erhaben ist. Handelt es sich um einen bloßen Verdacht, können die Beamten die Produkte lediglich während einer Dauer von 14 Tagen sicherstellen, um die Ergebnisse einer wissenschaftlich-technischen Untersuchung abzuwarten. Wie auch immer die Maßnahme ausfällt, eine Kopie des Sitzungsprotokolls ist an die Kommission für Verbrauchersicherheit zu schicken.

Noch ist völlig unklar, ob sich die Dringlichkeitsverfahren bewähren werden.

1.5. Nachmarktkontrolle

Eine Darstellung des französischen Sicherheitsrechts muß die Rolle der Administration in der Nachmarktkontrolle durchleuchten. Eine Außerachtlassung des gesamten repressiven Kontrollapparats hätte eine vollständige Verzerrung der Erörterungen des französischen Produktsicherheitsrechts zur Folge.⁴¹ Denn der Kontrollschwerpunkt liegt genau hier. Deshalb werden zunächst die repressiven Befugnisse (1.5.1.) dargestellt, bevor der Rückruf (1.5.2.) einer gesonderten Darstellung unterzogen wird.

1.5.1. Repressive Produktregulierung

An kaum einer anderen Stelle des französischen Sicherheitsrechts zeigt sich deutlicher dessen lediglich fragmentarische Regelung. Dies betrifft einmal die materiellrechtlichen Eingriffsvoraussetzungen für eine Nachmarktkontrolle. Denn das Gesetz von 1983 kennt keinen Tatbestand, der den Vertrieb von unsicheren Produkten unter Strafe stellt.⁴² Dann nämlich könnten sich

40 Art. 4 des Gesetzes von 1983 (oben, Fn. 13).

41 Siehe dazu die Darstellung von Pizzio, 1984.

42 Bezeichnenderweise fordert die Commission de la Refonte (oben, Fn. 2, 82) eben jene strafrechtliche Generalklausel.

die Kontrollbehörden in die Nachmarktkontrolle einschalten, ohne daß deren Befugnisse zunächst in einer Verordnung oder einer ministeriellen Verfügung festgelegt werden müßten. Fehlt es an einer Verordnung, die spezielle strafrechtliche Sanktionen für die Herstellung und den Vertrieb bestimmter Produkte oder Produktgruppen vorsieht, bleibt als Eingriffstatbestand nur der Rückgriff auf Art. 1 des Gesetzes von 1905 in seiner Fassung von 1978. Unter den Anwendungsbereich des Art. 1 fallen seither auch Täuschungshandlungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der verkauften Sache stehen.⁴³ So kann etwa der Verkauf eines gefährlichen Produkts bestraft werden, wenn dessen Risiken dem Käufer hätten angezeigt werden müssen. Noch auffälliger ist die Teilregelung des Gesetzes von 1983, wenn man sich ansieht, wer denn die Nachmarktkontrolle durchführen soll. Das Gesetz von 1983 hat keinen administrativen Unterbau geschaffen, eine Art spezieller Sicherheitsbehörde mit Hunderten von Kontrollbeamten, sondern lediglich das Tätigkeitsfeld der »Direction Générale de la Consommation et de la Répression des Fraudes« (DCRF) ausgedehnt.⁴⁴ Allerdings hat das Gesetz von 1905⁴⁵ gleichzeitig die Eingriffsbefugnisse dieser Behörde erweitert; teils speziell auf die Kontrolle von unsicheren Produkten hin, teils aber auch generell, d. h. unter Einschluß des gesamten Anwendungsbereichs des Gesetzes von 1905. Diese Verschmelzung macht es nicht nur Außenstehenden schwer, den Kontrollapparat zu durchblicken.

Der erste Kontrollschritt ist die Suche und die Feststellung von Gesetzesverstößen. Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes von 1983 verstärken einerseits bisher existierende Eingriffsbefugnisse der Beamten der DCRF, schaffen andererseits aber auch neue Kontrollinstrumente. Es ist nicht möglich, einen vollständigen Überblick zu geben. Deshalb sei die Darstellung auf eine Skizzierung der wesentlichen Befugnisse beschränkt.⁴⁶

Den Beamten steht ein Zutrittsrecht zu den Geschäftsräumen zu, und zwar Tag und Nacht. Dieses Zutrittsrecht ist nunmehr auch auf die Räume ausgedehnt, die nicht nur für Geschäftszwecke genutzt werden, sondern gleichzeitig privat. Falls der betroffene Geschäftsmann den Zutritt verweigert, können die Beamten die Geschäftsräume nur besichtigen, wenn der Staatsanwalt ihnen das gestattet hat. Neuerdings steht den Beamten auch das Recht zu, Ein-

43 Calais-Auloy, 1980, 128.

44 Pizzio 1984, 19 ff.

45 Loi du 1er août 1905 sur les fraudes et falsifications en matière de produits ou de services.

46 Die Darstellung stützt sich auf Pizzio, 1984, 19 ff.

sicht in die Produktionsunterlagen zu nehmen. Ohne vorherige gerichtliche Erlaubnis können sie gefährliche Produkte beschlagnahmen oder Produkte hinterlegen.

Ist der Gesetzesverstoß einmal festgestellt, steht ein umfangreicher Sanktionskatalog zur Verfügung. Voraussetzung ist, daß entweder ein Dekret die Herstellung oder den Vertrieb eines unsicheren Produktes unter Strafe stellt oder die Eingriffsvoraussetzungen des Art. 1 des Gesetzes von 1905 vorliegen. Der Schwerpunkt der Sanktionsmittel im Gesetz von 1983 liegt im Ausbau von strafbegleitenden Maßnahmen, die im Rahmen der Verurteilung ausgesprochen werden können. Dazu bedarf es des Erlasses einer Verordnung im Normalverfahren oder einer ministeriellen Verfügung im Dringlichkeitsverfahren. Drei Typen sind zu unterscheiden: Das Gericht kann die Veröffentlichung der Entscheidung anordnen bzw. die gezielte Information der Öffentlichkeit verlangen. Das Gericht kann den Rückruf oder die Zerstörung des Produkts anordnen, das Gegenstand des Verfahrens war. Letztlich kann das Gericht unrechtmäßig erlangte Gewinne konfiszieren.

Neben der Neuregelung der begleitenden Sanktionsmaßnahmen ist vor allem auf die Kodifizierung der langjährigen Rechtsprechung des Obersten Strafgerichtshofs hinzuweisen, wonach der Hersteller eines Produkts Art. 1 des Gesetzes von 1905 verletzt, wenn er ein Produkt auf den Markt bringt, ohne es zuvor daraufhin überprüft zu haben, ob es den geltenden Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften entspricht. Der Oberste Gerichtshof hatte eine strafrechtliche Verantwortung des Herstellers bereits dann als begründet angesehen, wenn ihm entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 1 lediglich grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen war.⁴⁷ Die Neuregelung übernimmt die Rechtsprechung, dehnt sie aber nicht auf die bloßen Händler aus. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Händler sich ihrer Verantwortung entziehen können. Die französische Rechtsprechung⁴⁸ hat seit langem erkannt, daß die Händler unter den Voraussetzungen des Art. 1 des Gesetzes von 1905 zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie spezifische Händlerpflichten (ungeeignete Lagerung, unzureichende Konservierung, unzureichende Auszeichnung) verletzt haben. Tatsächlich ist sogar ein Händler wegen Verstoßes gegen Art. 1 des Gesetzes von 1905 verurteilt worden, der Waren vertrieben hatte, bei denen die Nichtübereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften evident war.

47 Calais-Auloy, 1980, 129 m. Nachw. aus der Rechtsprechung.

48 Dazu Pizzio, 1984, 25, Rz. 47.

Die inhaltliche Nähe zu vergleichbaren Differenzierungsbemühungen mit der deutschen Rechtsprechung zur Produzentenhaftung ist augenfällig. Nur, während in der BRD eine Pflichtverletzung des Herstellers oder Händlers regelmäßig Schadensersatzansprüche auslöst, vertraut Frankreich verstärkt auf eine administrative Regulierung des Problems. Interessant ist die Parallele vor allem unter dem Gesichtspunkt der Beweislastverteilung. Die deutsche Zivilrechtsprechung geht davon aus, daß die Verletzung geltender Sicherheitsvorschriften (bzw. die Nichteinhaltung technischer Normen) prima facie die Fehlerhaftigkeit des Produkts und damit auch ein Verschulden indiziert. Derartige prima-facie-Regeln reichen aber nicht aus, um eine strafrechtliche Verurteilung des Herstellers zu begründen. Grundsätzlich muß die Administration den Nachweis erbringen, daß der Hersteller die notwendigen Kontrollen nicht durchgeführt hat. Diese scheinbar klare Beweislastverteilung wird jedoch durch Art. 7 des Gesetzes von 1983 in Frage gestellt. Denn Art. 7 geht davon aus, daß derjenige Hersteller, der staatlich vorgeschriebene Kontrollen zur Überprüfung der Gesetzeskonformität nicht einhält, bis zum Beweis des Gegenteils Art. 1 des Gesetzes von 1983 verletzt. Nun besteht zwischen Art. 1 des Gesetzes von 1983 und Art. 1 des Gesetzes von 1905 insofern ein Unterschied, als es im 83er Gesetz gerade an einem strafrechtlichen Generaltatbestand fehlt, der eine Verurteilung allein deswegen gestattet, weil ein Produkt nicht den Anforderungen der Generalklausel entspricht. Gleichwohl kann man sich Fallkonstellationen vorstellen, in denen die Vermutungsregelung des Art. 7 des Gesetzes von 1983 auf eine mögliche strafrechtliche Verurteilung nach Art. 1 des Gesetzes von 1905 durchschlägt.⁴⁹

1.5.2. Rückruf von Produkten

Das Gesetz von 1983 sieht erstmals die Möglichkeit vor, den Rückruf eines Produktes zu erzwingen. Dies setzt entweder den Erlaß einer Verordnung oder im Falle der Dringlichkeit eine ministerielle Verfügung voraus.

Art. 2 lautet: »Diese *Verordnungen* können ebenfalls bestimmen, daß Produkte vom Markt genommen werden oder zur Abänderung zurückgerufen werden, der Kaufpreis vollständig oder teilweise erstattet wird oder die Produkte ausgetauscht werden, sowie Informationspflichten gegenüber Verbrauchern festgelegt werden.«

49 A.a.O.

Art. 6 lautet: »Sie (der für den Verbraucherschutz zuständige Minister oder die betroffenen Fachminister) können ebenfalls die Veröffentlichung von Warnungen und Vorsichtsmaßnahmen bei der Anwendung sowie den Rückruf zum Austausch, zur Nachbesserung oder zwecks völliger oder anteiliger Rückerstattung des Kaufpreises anordnen.«

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei klargestellt, daß auch die Justiz einen Rückruf auf der Basis des Art. 1 des Gesetzes von 1983 aussprechen darf, ohne durch eine Verordnung oder eine ministerielle Verfügung dazu ermächtigt zu sein. Bislang ist von der Regelungsbefugnis des Art. 2 kein Gebrauch gemacht worden.

Umgekehrt wäre es falsch, aus dem formalen Fehlen einer Verordnung darauf zu schließen, daß in Frankreich Produkte nicht unter Einschaltung staatlicher Instanzen zurückgerufen werden. Für die Praxis bis Oktober 1984 hat O. Dellenbach⁵⁰ eine Fallstudie vorgelegt, die streng danach unterscheidet, ob die in technischen Normen vorfindliche Sicherheitsschwelle nachweislich zu niedrig angesetzt war bzw. ob eine Sicherheitsnormung überhaupt existierte. Innerhalb der ersten Fallgruppe hat O. Dellenbach drei Vorfälle näher analysiert, die in der zweiten Hälfte der 70er Jahre in Frankreich für viel Aufregung gesorgt hatten: (1) Motorradhelme, bei denen das Material ermüdet; (2) Heizlüfter, die leicht entflammen; (3) elektrisch unsichere automatische Eierkocher. Die drei Problemkonstellationen weisen bei aller Unterschiedlichkeit im einzelnen einen nahezu identischen Handlungsablauf auf. Entdeckt wurde die Unsicherheit der Produkte im Zuge der Durchführung von Warentests. Versuche der Verbraucherorganisationen, mit den betroffenen Herstellern eine Vereinbarung über einen möglichen Rückruf und dessen Konditionen auszuhandeln, scheiterten. Daraufhin traten die Verbraucherorganisationen an die Öffentlichkeit und informierten gleichzeitig die zuständigen Behörden. Unter dem Druck der Öffentlichkeit sah sich die französische Administration genötigt, auf die Firmen einzuwirken, um einen Rückruf der Produkte zu erreichen.

Weniger eindeutig fällt die Bilanz in Bereichen aus, in denen die technischen Normen keinerlei Vorgaben enthalten: nämlich bei Tragetaschen von Babys und hinsichtlich kindersicherer Verschlüsse bei Haushaltsreinigern. Wiederum entdeckten Verbraucherorganisationen das Problem. Zusätzliches Gewicht hatte die Kampagne für kindersichere Verschlüsse durch das Engage-

50 Darstellung der Problematik bei Dellenbach, 1984, 32-44.

ment der Centre Anti-Poisons⁵¹ erhalten. Die Kampagne gegen unsichere Tragetaschen für Babys führte nach sechs Jahren zur Erarbeitung einer technischen Norm, die jedoch nicht für verbindlich erklärt wurde und andere ähnlich gefährliche Produkte nicht erfaßt. Die französischen Verbraucherorganisationen hatten verlangt, daß der Gesetzgeber auf der Basis des Gesetzes vom 10.1.1978 (dem Vorläufer des Gesetzes von 1983) eine entsprechende Verordnung erläßt. Der Kampf für kindersichere Reinigungsmittel führte schließlich zur Verabschiedung einer Verordnung auf der Basis der Richtlinie des Rates vom 18. September 1979 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Art. 15 (2)).⁵² Weit interessanter als der Handlungsablauf ist in dieser Fallgruppe die zeitliche Verzögerung der Regulierung im internationalen Vergleich. In Großbritannien existierte bereits seit 1965 eine Sicherheitsnorm für Tragetaschen, kindersichere Verschlüsse sind in den USA seit 1970 zwingend vorgeschrieben.⁵³

1.6. Haftung⁵⁴

Nach der Ausbildung der vertraglichen Garantiehaftung und der quasi verschuldensunabhängigen Delikthaftung zwischen 1962 und 1972⁵⁵ leistete die französische Rechtsprechung in den vergangenen 10 Jahren einen entscheidenden Beitrag zur Annäherung der beiden Haftungsfiguren.⁵⁶ Nach wie vor hat zwar die Regelung des NON-CUMUL (keine Kumulierung von Ansprüchen aus Vertrag und Delikt) Bestand, gleichwohl hat die Rechtsprechung de facto einen einheitlichen Fehlerbegriff für das Delikts- und Vertragsrecht

51 *Activité des Centres Anti-Poisons*, 1982.

52 *ABI. L* 259 v. 15.10.1979, 10.

53 Zur Problematik dieser Regelung *Viscusi*, 1985, 537 ff.; siehe dazu auch Kap. II, 4.6.

54 Die nachfolgenden Ausführungen beruhen wesentlich auf *Viney*, 1975; *Ghestin*, 1983 und *Lamy Commercial, Concurrence-Distribution-Consommation*, 1985, 1286 ff., *Rz.* 4678 ff.; eine Darstellung aus deutscher Sicht bieten *Weber/Rohs*, 1984.

55 Siehe *Ghestin*, 1983, 244 ff. (insb. 251 ff.), der die Etappen der Rechtsprechung zur Ausbildung der verschuldensunabhängigen Garantiehaftung nachzeichnet. Eine Schlüsselentscheidung ähnlich dem deutschen Hühnerpest-Urteil (BGHZ 51,90 ff.) existiert im Vertragsrecht nicht. Dies ist im Deliktsrecht anders. Dort gilt als das entscheidende Urteil, das die Beweislastverteilung zugunsten des Verbrauchers abänderte, *Cour de Cassation Civile*, 21. 3. 1962, *Bull. Civ. I*, 155. Weitere Entscheidungen aus diesem Kontext finden sich bei *Viney*, 1975, 76, note 19.

56 Sehr aufschlußreich, *Lamy Commercial* (oben, Fn. 54), 1286 ff., *Rz.* 4678 ff. Eine Darstellung der Rechtsauffassung aus deutscher Sicht bieten *Weber/Rohs*, 1984.

entwickelt. Dieser einheitliche Fehlerbegriff begründet im Vertragsrecht die Haftung des professionellen Verkäufers bzw. im Wege der Durchgriffshaftung des Herstellers, im Deliktsrecht führt sie zur verschuldensunabhängigen Haftung im Ergebnis jedenfalls dann, wenn der Geschädigte nachweislich ein fehlerhaftes Produkt geliefert erhalten hat.⁵⁷ Dem geschädigten Vertragspartner obliegt die Verpflichtung zu beweisen, daß der Fehler bereits vor Lieferung aufgetreten war. Die Beweislastverteilung kann zu Schwierigkeiten namentlich in Lieferungsketten führen, wenn nicht mehr ersichtlich ist, wann der Fehler aufgetreten ist. Eine deliktische Haftung setzt voraus, daß der Geschädigte ähnlich wie im deutschen Recht auch die Fehlerhaftigkeit des Produkts nachweisen kann.

Eine zweite wichtige Annäherung zwischen Vertrags- und Deliktsrecht liegt in der Ausbildung dem deutschen Recht vergleichbarer Fallgruppen. Das gilt jedenfalls für Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehler. Entwicklungsfehler können konsequenterweise nur von der französischen Vertragshaftung abgedeckt werden. Umgekehrt existiert eine deliktische Produktbeobachtungspflicht soweit ersichtlich nicht.

Die Annäherung der beiden Haftungstatbestände wird wesentlich verstärkt durch die Verabschiedung der Produkthaftungsrichtlinie.⁵⁸ Denn die typisch französische Problematik einer zweigleisigen Haftung, je nachdem ob der Vertragspartner der Geschädigte ist oder ein unbeteiligter Dritter, wurde bereits in den Vorarbeiten zur EG-Richtlinie beiseite geschoben zugunsten eines einheitlichen Haftungstatbestandes für den geschädigten Vertragspartner und den unbeteiligten Dritten. Das nationale vertragliche Haftungsrecht gilt zwar weiter, die klassische Unterscheidung verliert aber praktisch an Bedeutung.

Eine sicherlich kursorische Durchsicht der französischen Rechtsprechung legt den Schluß nahe, daß Verbraucherstreitigkeiten eine große Rolle spielen; es aber vordringlich um Schadensfälle geht, die spezifisch französische Besonderheiten aufweisen. So bestand in Frankreich noch bis in die 70er Jahre hinein für viele Haushalte die Notwendigkeit, Propangasflaschen im Haushalt zu lagern, da eine zentrale Gasversorgung nicht gewährleistet war (und z. T. auch noch ist). Explodierende Flaschen, beim Transport, bei der Anlieferung oder beim Gebrauch, haben die französischen Gerichte vielfältig be-

57 Nachweise in Lamy Commercial (oben, Fn. 54), 1288, Rz. 4683.

58 Ghestin, Vortrag gehalten auf der Konferenz »Sécurité et Défense des Intérêts Economiques des Consommateurs. Droit National et Communautaire«, 17./18. 4. 1986 in Dijon.

schäftigt und so ihren Beitrag zur Ausbildung der Produzentenhaftung liefert. Eine zweite spezifisch-französische Variante in der Entwicklung der Produzentenhaftung ist die starke Bedeutung von Haftungsfällen, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung und Benutzung von agrarischen Produkten stehen. Bezeichnenderweise hat die französische Rechtsprechung die strikte vertragliche Haftung ohne viel Federlesens auf die Landwirtschaft übertragen.⁵⁹ Dementsprechend wird der französische Entwurf zur Umsetzung der Produkthaftungs-Richtlinie voraussichtlich landwirtschaftliche Produkte einbeziehen.⁶⁰

Frankreich hat allen Mitgliedstaaten die nahezu vollständige Vereinheitlichung des Fehlerbegriffs im Bereich der Prävention und Reparatur voraus. Art. 1 des Gesetzes von 1983 und Art. 6 der Produkthaftungsrichtlinie weisen nicht nur zufällig in der französischen Fassung erhebliche Ähnlichkeiten, teilweise sogar Wortgleichheiten auf. Frankreich ist es gelungen, in den Verhandlungen um die Produkthaftungsrichtlinie mit seiner Konzeption des Fehlerbegriffs weitgehend durchzudringen.⁶¹

1.7. Technische Normung und Produktsicherheit⁶²

Die Grundstruktur der französischen Normung in ihrer spezifischen Verflechtung von Staat und Wirtschaft wurde 1941⁶³ durch die Vichy-Regierung geschaffen. Danach verfügt der französische Staat in der überbetrieblichen technischen Normung über einen starken Einfluß. Dieser Einfluß wirkt sich zunächst einmal in der Organisation der Normung selbst aus. Diese ist weitgehend in die staatliche Verwaltung wenn nicht organisatorisch, so doch funktional eingegliedert. Der Normungskommissar übt die Funktion eines

59 Lamy Commercial (oben, Fn. 54), 1289, Rz. 4687 b).

60 Richtlinie über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 25. 7. 1985, ABl. L 210 v. 7. 8. 1985, 29; dazu mehr in Kap. III, 3.5. Ein offizieller französischer Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie liegt noch nicht vor.

61 Dies geht nicht zuletzt auf Ghestin persönlich zurück, der in dem Meinungsbildungsprozeß der Regierung in Frankreich eingeschaltet war und gleichermaßen zur Commission de la Refonte gehörte, die das Sicherheitsgesetz von 1983 ausgearbeitet hatte, siehe auch Ghestin (oben, Fn. 58).

62 Grundlegend in deutscher Sprache Lukes, 1979, 5 ff., auf dessen Ausführungen die Darstellung aufbaut. Aufschlußreich zur Geschichte auch Rasera, 1980, 28 ff.

63 Die einschlägigen Gesetze, Dekrete und Erlasse sind abgedruckt bei Germon/Marano, 1982, 109 ff.

Regierungskommissars bei AFNOR aus. AFNOR und die Bureaux de Normalisation (Normungsfachverbände) gehören zum Service Public, d. h., sie sind beliebigen Unternehmen vergleichbar. Die Satzung von AFNOR wird vom Staat erlassen, Bestimmung und Ernennung der entscheidenden Organe von AFNOR erfolgen durch den Staat. Ein spezielles Gesetz sichert die Finanzierung von AFNOR über eine parafiskalische Abgabe. Eine weitere Besonderheit liegt in der Möglichkeit, technischen Normen in abgestufter Qualität rechtliche Wirkung beizulegen. Das Spektrum reicht von der Quasi-Verbindlichkeit für die Administration hin zur Allgemein-Verbindlichkeit unter Einschluß der Wirtschaft.

1.7.1. Tendenzen der Privatisierung

Eine Vielzahl ministerieller Erlasse und Verfügungen haben über die Jahrzehnte hinweg an der grundsätzlichen Aufgabenverteilung nicht gerüttelt. Auch die Verordnung von 26. Januar 1984⁶⁴ über den Status der Normung behält die Grundstruktur bei. Gleichzeitig läßt sich innerhalb des festgefühten Rahmens eine Kompetenzverlagerung weg vom Staat hin zu AFNOR, d. h. zur privaten Normungsorganisation, feststellen. Diese Entwicklung wurde genau genommen bereits mit dem Dekret von 1941 eingeleitet. Denn bis 1941 hatte der französische Staat die Absicht verfolgt, die Normung staatlich zu organisieren.⁶⁵ AFNOR verfügte konsequenterweise über keinerlei Normungskompetenzen. AFNOR hatte lediglich die Erarbeitung von Normen anzuregen, die Entwürfe der Normungsfachverbände zu überprüfen und sie zur Anerkennung durch das Comité Supérieur de Normalisation vorzuschlagen. Mit dem Dekret von 1941 wurde die administrative *Normsetzungstätigkeit* deutlich zurückgenommen. Sie ist zwar formal nach wie vor möglich, der Schwerpunkt staatlicher Tätigkeit liegt jedoch seitdem auf der vom Handels- und Industrieminister bzw. dem Landwirtschaftsminister ausgeübten Aufsicht über die gesamte überbetriebliche technische Normung. Faktisch wahrgenommen wird die Aufsicht von einem hohen Beamten des Industrie- und Handelsministeriums, dem sogenannten Commissaire à la Normalisation (Normungskommissar). Das Normungskommissariat ist in der französischen Verwaltungshierarchie hochgestellt. Im Kommissariat arbeiten nur fünf Per-

64 Décret no. 84-74 du 26 janvier 1984 fixant le statut de la normalisation, abgedruckt in Enjeux No. 44, 2/1984 52 ff., auf deutsch in DIN-Mitt. 63 (1984), 255 ff.

65 Rasera, 1980.

sonen, der Kommissar selbst, ein Mitarbeiter sowie drei Schreibkräfte. Die geringe personelle Ausstattung steht im krassen Gegensatz zu dem weiten Aufgabenfeld des Kommissars im Dekret von 1941. Er soll nicht nur die allgemeinen Richtlinien für die Erstellung der Normen festlegen, die Anwendung der Normen überwachen und über Anträge auf Abweichung von diesen Normen befinden bzw. die Arbeiten der französischen Normungsorgane überwachen, er soll auch – jedenfalls theoretisch – eine inhaltliche Kontrolle über jede einzelne Norm praktizieren. Ihm zur Seite steht in jener Zeit das Comité Consultatif, in das das Comité Supérieur de Normalisation aufgegangen ist. Das weite Aufgabenfeld führte zu vielfältigen Schwierigkeiten, denen das Kommissariat 1964 durch den Verzicht auf praktisch jegliche technische Zensur abzuweichen versuchte.⁶⁶ Auch die übrigen Kontrollaufgaben konnte das Kommissariat nicht implementieren. Faktisch schälte sich als wichtigste Aufgabe heraus, die Kommunikation zwischen den an der Normung interessierten Ministerien und AFNOR bzw. den Fachnormenausschüssen zu organisieren. Das in der Verordnung von 1984 neu geregelte Verhältnis des Normungskommissars zu AFNOR trägt der Entwicklung der letzten 20 Jahre Rechnung. So war die Registrierung von technischen Normen bereits vor 1984 faktisch AFNOR übertragen worden, über die Homologisierung entscheidet ebenfalls AFNOR.⁶⁷ Von der ehemaligen Machtfülle des Normungskommissars übriggeblieben ist lediglich die Aufsichtspflicht und ein Vetorecht. Gleichfalls abgegeben hat der Normungskommissar seine schlichtende Tätigkeit in Normungsausschüssen, die vielfältig Anlaß zu Kritik gegeben hatte.⁶⁸

1.7.2. Tendenzen der Demokratisierung

Der stufenförmigen Privatisierung der Normung – von der staatlichen Normsetzungstätigkeit vor 1941 zur umfassenden Aufsicht und Kontrolle über privat organisierte Normung hin zur Anerkennung privat organisierter Normung unter staatlichem Vetovorbehalt – entspricht ein parallel laufender Demokratisierungsprozeß zur Bestimmung der Leitlinien der Normungspolitik.⁶⁹ Von einem Demokratisierungsprozeß kann insofern gesprochen wer-

66 Dazu Lukes, 1979, 22.

67 Siehe unten 1.7.4. (1).

68 Germon/Marano, 1982, 69 ff.; Annex 2, »Rapport du groupe de travail – Normalisation et sécurité des travailleurs«.

69 Dieser Prozeß war eingeleitet von Germon/Marano, 1982. Siehe zur »neuen« französischen Normungspolitik aber auch Marano, L'avenir de la normalisation, 1982; Marano, Quelle

den, als der Kreis der an der Politikformulierung beteiligten Verkehrskreise ständig erweitert wurde. Während im Comité Supérieur de Normalisation der Staat die Politikformulierung dominierte, floß in die beratende Tätigkeit des Comité Consultatif bereits die Position der Wirtschaft ein. Mit der Errichtung des obersten Normungsrates⁷⁰ wurde dann die Öffnung hin zu Verbrauchern und Gewerkschaften vollzogen, die nunmehr Sitz und Stimme in einem Gremium haben, das politisch eine wichtige Rolle zu spielen hat. »Der Oberste Normungsrat schlägt dem Industrieminister unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen wirtschaftlichen Erfordernisse, der großen nationalen Programme und der besonderen im Wirtschaftsplan zum Ausdruck gebrachten Bedürfnisse der Wirtschafts- und Sozialpartner die allgemeine Ausrichtung der Normungsarbeiten vor.«⁷¹ Ohne Entscheidungskompetenz soll der Normungsrat behilflich sein, die Leitlinien der französischen Normenpolitik zu formulieren. Anders ausgedrückt: Der französische Staat deckt seinen Rückzug aus der Normung mit einer Verstärkung der Partizipation von Verbraucherorganisationen und Gewerkschaften. Demokratisierung der Politikformulierung ist deshalb nicht gleichzusetzen mit einer stärkeren Ausrichtung der Normungspolitik auf die Bedürfnisse von Verbraucherorganisationen und Gewerkschaften.

1.7.3. AFNOR

Die stufenweise Verlagerung der Normsetzungstätigkeit weg vom Staat hin zu AFNOR hat deren Betätigungs- und Aufgabenfeld nachhaltig beeinflußt.⁷² Heute obliegt AFNOR die Zentralisierung und Koordinierung der gesamten französischen Normungstätigkeit. AFNOR gibt Weisungen der für die Normung zuständigen Ministerien bzw. des Normungskommissars an die Bureaux de Normalisation weiter und überwacht deren Ausführung. Ihr obliegt die Unterstützung der Fachnormenausschüsse bei der Ausarbeitung der Normenentwürfe und deren Homologisierung.

Faktisch liegt die Normungstätigkeit weitgehend in den Händen von AF-

normalisation pour de nouveaux enjeux, 1982 und Antonmattei, 1982. Deux grands principes animent la réforme: concertation et décentralisation, entretien avec Laurent Fabius, Ministre de l'industrie et de la recherche, Enjeux No. 44, 2/1984, 48 ff. (in dem die Politikziele sehr deutlich zum Ausdruck kommen). Aus deutscher Perspektive Schulz, 1983 sowie die deutsche Übersetzung der Ansprache von Laurent Fabius anlässlich der ersten Sitzung des obersten Normungsrates, DIN-Mitt. 63 (1984), 610 ff.

70 Siehe oben, Fn. 64.

71 So Art. 1 der deutschen Übersetzung des Dekretes (oben, Fn. 64).

NOR selbst. Denn die industriellen Fachverbände sind häufig finanziell nicht in der Lage, eigenständige Fachnormenausschüsse einzurichten und zu unterhalten. AFNOR muß dann unterstützend eingreifen, im betreffenden technischen Sektor einen Fachnormenausschuß einrichten und ihn personell und vor allem materiell unterstützen. Dabei ist AFNOR jedoch nicht völlig autonom, weil es zur Gründung eines Fachnormenausschusses einer ministeriellen Zulassung bedarf.

1.7.4. Normungskategorien

Die Kompetenzverlagerung vom Staat auf AFNOR zeigt sich besonders deutlich in den verschiedenen Normungskategorien, von denen jedoch nur zwei für unseren Sachzusammenhang von Bedeutung sind: Die homologisierten und die registrierten Normen.⁷³

(1) *Homologisierte Normen* existieren seit 1941. Hierbei handelt es sich um Normen, denen vom Staat eine öffentliche Anerkennung verliehen worden ist. Die Homologisierung erfolgt im Wege eines ministeriellen Erlasses und wird im Journal Officiel veröffentlicht. Das Gesetz von 1941 definiert nicht näher, welches die Prüfkriterien im Homologisierungsverfahren sind. Stark verkürzt ließe sich sagen, daß der Normungskommissar die ihm vorgelegten Normen daraufhin zu kontrollieren hat, ob sie dem »öffentlichen Interesse« zuwiderlaufen. Diese Normenkategorie ist sowohl vom Gewicht der einzelnen Normen wie auch ihrer Anzahl nach am bedeutsamsten. Jedoch nimmt ihre Zahl relativ gesehen ständig ab. Während 1968 noch 70% sämtlicher offizieller französischer Normen homologisiert waren, ist ihr Prozentsatz im Jahre 1972 auf 54% gesunken.⁷⁴ Die Beachtung der staatlich anerkannten Normen ist im Dekret von 1941 verbindlich für alle staatlichen Aufträge angeordnet. Allerdings wurde diese Verpflichtung in der Praxis wenig beachtet. Daher hat das zuständige Ministerium nach eingehender Beratung zwischen den verschiedenen Ministerien, dem Normungskommissariat und AFNOR eine Verwaltungsvorschrift⁷⁵ erlassen, nach der es zwar grundsätzlich bei der

72 Dementsprechend wurden auch die Statuten von AFNOR geändert. Die am 7. 12. 1983 von der Generalversammlung angenommene Fassung ist abgedruckt in Enjeux No. 44, 2/1984, 55 ff.

73 Nach wie vor einschlägig die Darstellung bei Lukes, 1979, 23–25.

74 Zahlen bei Lukes, 1979, 24.

Verbindlichkeit der Normen für staatliche Aufträge verbleibt; jedoch soll dieser Grundsatz nicht starr gehandhabt, sondern mit den Bedürfnissen der Verwaltung und der Allgemeinheit abgestimmt werden. Damit wurde in pragmatischer Weise den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Homologisierte Normen können laut Gesetz von 1941 auch für allgemeinverbindlich erklärt werden. Die betroffenen Wirtschaftskreise sind dann verpflichtet, die zwingend vorgeschriebenen technischen Standards zu berücksichtigen. Wiederum fehlt es im Gesetz von 1941 an einer Präzisierung der Voraussetzungen, unter denen eine solche Allgemeinverbindlichkeitserklärung erfolgen kann. Mit der Restrukturierung der Normung ist die Entscheidung über die Homologisierung von technischen Normen in die Hände von AFNOR übergegangen. AFNOR hat eine einschlägige Normungsvorlage daraufhin zu überprüfen, ob sie dem allgemeinen Interesse entspricht und nicht zu Einwänden Anlaß gibt, die ihre Annahme (als staatlich anerkannte Norm) verhindern könnten. Die Homologisierung der Norm wird vom Verwaltungsrat von AFNOR ausgesprochen, nachdem die Normungsvorlage das Prüf- und Kontrollverfahren durchlaufen hat. Allerdings kann sich der Normungskommissar der Entscheidung von AFNOR über die Homologisierung eines Normentwurfs widersetzen. Die Verordnung Nr. 84/74 vom 26. Januar 1984⁷⁶ enthält keine Regelung für den Fall, daß der Normungskommissar von seinem Vetorecht Gebrauch macht. Insbesondere ist kein Verfahren vorgesehen, in dem die widerstreitenden Interessen aufgefangen werden können.

Gleichzeitig hat die Verordnung vom 26. Januar 1984 noch einmal die Verbindlichkeit von homologisierten Normen für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Staat, durch öffentliche Einrichtungen oder vom Staat subventionierte Unternehmen bestätigt. Insofern hat sich also gegenüber dem vorherigen Rechtszustand nichts geändert. Ungewöhnlich ist hingegen die Art und Weise, wie die französische Regierung versucht, diesem Vorhaben Nachdruck zu verleihen. Ganz gegen alle Gepflogenheiten hat der Premierminister ein diesbezügliches Rundschreiben vom 26. Januar 1984 veröffentli-

75 Circulaire du 15 janvier 1971 relative à une recommandation de la section technique de la commission centrale des marchés convenant les spécifications techniques dans les marchés.

76 J. O., Février 1984, N. C. 1127.

chen lassen.⁷⁷ Inhaltlich deckt es sich wesentlich mit dem bereits skizzierten, 1971 ausgehandelten Kompromiß. Gleichwohl zeigt das Schreiben an, wie wenig bislang Versuche, die Bedeutung von homologisierten Normen zu erhöhen, in der Praxis Früchte tragen.

Nach wie vor können homologisierte Normen für allgemeinverbindlich erklärt werden. Allerdings sind nunmehr die Konditionen präzisiert, unter denen eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung erfolgen kann. Art. 12 des Dekretes von 1984 lautet:

»Sofern es aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Personen und Tieren oder der Erhaltung der Flora, des Schutzes nationaler Kulturschätze mit künstlerischem, historischem und archäologischem Wert oder aus zwingenden Gründen im Zusammenhang mit der Wirksamkeit steuerlicher Kontrollen, der Redlichkeit von Geschäftsvorgängen und des Schutzes des Verbrauchers geboten ist, kann die Anwendung einer bestätigten (homologisierten) Norm durch Erlaß vorbehaltlich der besonderen, unter den Bedingungen von Art. 18 gewährten Ausnahmen (Zulässigkeit möglicher Abweichungen) für verbindlich erklärt werden.«

Die französische Regierung reagierte mit der Präzisierung auf eine vielfältige Kritik des Europäischen Gerichtshofs bzw. der EG-Kommission gegen die generelle Befugnis, Normen für allgemeinverbindlich zu erklären.⁷⁸ Auf die Verbindungslinien zum Europäischen Recht wird noch einzugehen sein.

(2) *Registrierte Normen* wurden 1966 eingeführt.⁷⁹ Sie erfreuen sich seitdem ständig steigender Beliebtheit. Das zeigt sich unter anderem darin, daß 1972 schon 33% aller französischen Normen dieser Kategorie zuzurechnen waren, während 1968 ihr Prozentsatz erst 18% betrug. Diese Beliebtheit steht im engen Zusammenhang mit dem einfacheren Verfahren zur Aufstellung einer registrierten Norm. Diese Normkategorie wird vor allem auf solchen Gebieten favorisiert, die einem schnellen technischen Wandel unterliegen. Registrierte Normen sind bislang nicht Gegenstand staatlicher Regulierung gewesen. Eine faktische Änderung hat sich insofern ergeben, als die Registrierung

77 Circulaire du 26 janvier 1984 portant sur la référence aux normes dans les marchés publics et dans la réglementation, J. O., février 1984, N. C. 1127, auf deutsch abgedruckt in DIN-Mitt. 63 (1984), 257 f.

78 Zum Hintergrund des Problems Lukes, 1979, 28. Der europäische Bezug wird unter 1.9.1. (3) erörtert.

79 Lukes, 1979, 25.

zunächst durch den Normungskommissar erfolgte, nach und nach aber in die Hände von AFNOR übergegangen ist. An die Registrierung ist keinerlei inhaltliche Überprüfung gebunden. Sie erfolgt dann, wenn die Fachnormenausschüsse das Normungsverfahren für abgeschlossen halten und ihr Ergebnis der Wirtschaft zur Verfügung stellen wollen. Eine Verbindung zu homologisierten Normen besteht insofern, als registrierte Normen oftmals eine Vorstufe zu den staatlich anerkannten Normen bilden.

1.8. Zertifizierung und Produktsicherheit

Ein spezielles Zertifizierungsverfahren zur Überprüfung von Sicherheitsnormen bzw. deren Dokumentation nach außen durch ein gesondertes Sicherheitszeichen existieren in Frankreich nicht. Der Vorschlag von C. Germon/P. Marano,⁸⁰ in Anlehnung an die deutsche Regelung ein gesondertes Sicherheitszeichen einzuführen, wurde aus nicht bekannten Gründen abgelehnt. Die Sicherheit kann deshalb nur neben anderen Eigenschaften des Produkts Gegenstand der Zertifizierung sein. Als solche allumfassende Zertifizierung kommen in Betracht das Konformitätszeichen (Norme Française) sowie die sogenannten Qualifikationszertifikate (Certificat de Qualification).

1.8.1. Konformitätszeichen NF

Die Bedingungen zur Erteilung des französischen Konformitätszeichens NF sind in einem Erlaß aus dem Jahre 1942⁸¹ geregelt. Insofern ist die Zertifizierung ein integraler Bestandteil der gesamten Neuordnung der Normung in den Jahren 1941-43. Das Konformitätszeichen kann grundsätzlich für jedes Produkt erteilt werden, in der Praxis spielt es allerdings vor allem bei Haushaltsgeräten eine Rolle. Mit dem Zeichen wird kundgetan, daß das Produkt auf dem es sich befindet, denjenigen Normen genügt, die von AFNOR bzw. den Normungsbüros erarbeitet und anschließend homologisiert wurden. AFNOR obliegt die Aufgabe, darüber zu wachen, ob das Produkt tatsächlich mit der Norm übereinstimmt. So gesehen transportiert das Konformitätszeichen NF eine objektive Information. Diese Information wird jedoch vom Verbraucher oftmals falsch verstanden. Er glaubt, daß das Konformitätszeichen eine

⁸⁰ 1982, 52.

⁸¹ Abgedruckt bei Germon/Marano, 1982, 124 ff., dargestellt bei Lukes, 1979, 50 ff.

besonders hohe Qualität des Produkts indiziere, während die Norm in Wahrheit lediglich einen gewissen Mindeststandard festlegt.⁸² Dieses Problem ist hinlänglich bekannt und auch in anderen Ländern vorzufinden. Die Sicherheit eines Produkts kann theoretisch mittels des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens kontrolliert werden, sofern die zugrundeliegende Norm elementar wichtige Charakteristika des Produkts regelt. Genau dies ist in der technischen Norm über die Haltbarkeit von Motorradhelmen geschehen. Denn die französische Regierung hat per Erlaß alle Hersteller von Motorradhelmen verpflichtet, ihre Produkte dem Zertifizierungsverfahren zu unterwerfen. Jedoch handelt es sich um einen einmaligen Ausnahmefall.⁸³ Strafrechtliche Sanktionen können aus Art. 1 des Gesetzes von 1905 hergeleitet werden, wenn der Hersteller unbefugt das Konformitätszeichen NF verwendet. Zivilrechtlich ist die Situation weniger eindeutig.⁸⁴ Der Käufer kann sich unter Hinweis auf die fehlende Konformität vom Vertrag lossagen, möglicherweise sogar Schadensersatz verlangen. Der Käufer kann aber auch die Zertifizierungsstelle selbst nach Art. 1382 des Code Civile auf Schadensersatz in Anspruch nehmen, wenn diese es versäumt hat, ihre Kontrollbefugnisse auszuüben. Ein solcher Schadensersatzanspruch kommt nur hypothetisch in Betracht, da selbst AFNOR nicht in der Lage ist, ein flächendeckendes Kontrollnetz aufzubauen, das die Aufdeckung von Verstößen garantiert. Überdies wäre jedenfalls bei einer unberechtigten Verwendung des Konformitätszeichens NF zu klären, inwieweit Art. 6 des Erlasses aus dem Jahre 1942 noch anwendbar ist, der eine solche Haftung der Zertifizierungsstelle ausschließt.

1.8.2. *Qualifikationszertifikate*

Die Bedingungen zur Erteilung des Qualifikationszertifikats sind im Gesetz von 1978 geregelt,⁸⁵ dem Vorläufer des Sicherheitsgesetzes vom 1983. Die einschlägigen Passagen sind jedoch durch die Novellierung nicht außer Kraft gesetzt worden. Den Anlaß für die gesetzliche Regelung der Erteilung von Qualifikationszertifikaten bildete die ständig wachsende Bereitschaft von Industrieverbänden und -vereinigungen, den Absatz ihrer Produkte anzukurbeln, indem sie sich ein verbandseigenes Qualitätszeichen schufen und das

82 Calais-Auloy, 1980, 94, Rz. 65.

83 Darstellung der Problematik bei Dellenbach, 1984.

84 Zu den möglichen Rechtsfolgen Calais-Auloy, 1980, 95 f., Fn. 13.

85 Dazu Calais-Auloy, 1980, 95 (Rz. 9); Repussard, 1984 und Bonhomme, 1984. Umfassend Schroeder, 1984.

Verfahren der Zertifizierung intern regeln. Bekannte Beispiele sind Coton Flor oder Qualité France. Nicht nur aus Verbrauchersicht erwies es sich als problematisch, daß keinerlei Minimalanforderungen für die Erteilung des Zertifikats geschweige denn für die Anforderungen an die Qualität existierten. Die französische Regierung gab 1976 eine Studie in Auftrag,⁸⁶ die zu dem Schluß kam, daß es für einen funktionierenden Markt dringend notwendig sei, den Wildwuchs zu beenden.

Ziel der gesetzlichen Regelung von 1978 ist es, Qualifikationszertifikate nur dann zu erlauben, wenn der Verbraucher dadurch eine *objektive* und *verständliche* Information über die Produkteigenschaften erhält. Dies soll einmal erreicht werden, indem die Zertifizierung nur noch von staatlich anerkannten Stellen vorgenommen werden darf. Das zuständige Industrieministerium hat im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zu klären, ob die Überparteilichkeit der Institution gewährleistet ist und ob in sachlicher (technischer) und personeller Hinsicht Gewähr dafür geboten ist, daß das Zertifizierungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Anfang 1984 waren 18 Institutionen zugelassen, allen voran AFNOR. Damit war der gängigen Praxis der Selbst-Zertifizierung von Produkten zur Absatzförderung scheinbar ein Riegel vorgeschoben. Scheinbar, weil die Selbst-Zertifikate bislang nicht vom französischen Markt verschwunden sind.

Um das selbst gesteckte Ziel, dem Verbraucher eine objektive Information zu liefern, einzulösen, mußte der Gesetzgeber über das Zertifizierungsverfahren hinaus Mindestanforderungen an die »Qualität« definieren. Die Schwierigkeiten eines solchen Unterfangens sind evident. Der französische Gesetzgeber hat sich aus der Affäre gezogen, indem er lediglich von »certains caractéristiques« (gewissen Charakteristika) spricht. Offensichtlich wollte es der französische Gesetzgeber vermeiden, sich auf eine Definition von Qualität einzulassen. Industrieverbände sowie Verbraucherorganisationen wurden mit der Aufgabe betraut, im Verhandlungswege zu konkretisieren, was denn nun »gewisse Charakteristika« im konkreten Anwendungsfall zu bedeuten hat. Diese Verhandlungen sind in einem beratenden Gremium formalisiert, das beim Industrieminister angesiedelt ist. Die gegensätzlichen Positionen der beiden Verhandlungspartner sind unschwer auszumachen. Die Verbraucherseite sieht die Chancen einer objektiven Information am ehesten gewahrt, wenn die Qualität genormt wird. Eingeschlossen in die Normung müssen aus dieser Perspektive die Funktions- und Gebrauchseigenschaften des

86 Repussard, 1984, bezieht sich in seinen Ausführungen darauf, ohne allerdings den genauen Titel zu erwähnen.

Produkts sein. Die Industrie wehrt sich gegen die Vorstellung, daß Qualität genormt werden könne. Denn mit einer derartigen Normung würden die Produktunterschiede verwischen, der Konkurrenzmechanismus also in Frage gestellt. Die Diskussion ähnelt sehr den Auseinandersetzungen in der Bundesrepublik Deutschland um dem Sinn und Zweck einer qualitätsvergleichenden Produktinformation.⁸⁷ Auch der deutsche Gesetzgeber hat sich an der Definition von Qualität vorbeigedrückt und die Aufgabe den Marktpartnern überlassen. Dieser Weg scheint in beiden Ländern in eine Sackgasse zu münden. Denn hier wie dort ist es in keinem nennenswerten Umfang zur Schaffung von qualitätsvergleichenden Produktinformationen gekommen. Theoretisch wäre das französische Modell auch für die Erteilung von Sicherheitszertifikaten einzusetzen. Jedoch steht einer solchen Zielsetzung die einseitig absatzorientierte Regelung von Qualifikationszertifikaten im Wege. Die Sicherheit eines Produkts läßt sich nur bedingt einsetzen, um den Absatz zu steigern.

1.9. Das Gesetz von 1983 im Lichte des Rechts der Europäischen Gemeinschaften

Zweck der Analyse ist es, die französische Perspektive in die Diskussion um ein europäisches Sicherheitsrecht einzubringen. Die einzige Grundlage für eine Aufarbeitung des französischen Standpunktes bildet derzeit die Studie von J.-P. Pizzio.⁸⁸ Dessen gesamte Darstellung ist der französischen Sichtweise insofern angepaßt, als auch das Recht der Europäischen Gemeinschaft unter dem Blickwinkel betrachtet und analysiert wird, ob administrative Sanktionsmittel zur Durchsetzung von Produktsicherheit zur Verfügung stehen. Die Politik der Europäischen Gemeinschaft bestand immer darin, den Mitgliedstaaten einen erheblichen Freiraum zu lassen, wie sie das materielle Recht implementieren. An dieser Prämisse hält das Gutachten fest.⁸⁹ Übergriffe der EG in die französische Administration erregen erhebliches Mißtrauen. Die Einbeziehung der Einheitlichen Europäischen Akte in die Darstellung bietet J.-P. Pizzio die Möglichkeit, auf das Verhältnis von Binnenmarktpolitik und Produktsicherheitspolitik näher einzugehen. Da Verbrau-

⁸⁷ Siehe dazu Micklitz, *Three Instances*, 1984.

⁸⁸ Pizzio, 1986.

⁸⁹ A.a.O., 9 f.

cherschutz anders als Umwelt- und Arbeitsschutz als Politikziel keine Aufnahme in den Vertrag gefunden habe, müsse von einer Unterordnung der Produktsicherheit unter das Ziel der Schaffung eines freien Warenverkehrs ausgegangen werden.⁹⁰

Die Analyse des Verhältnisses des Produktsicherheitsgesetzes zum Recht der Europäischen Gemeinschaft erfolgt in zwei Schritten: Zunächst wird das Gesetz von 1983 in seiner Wechselwirkung zum freien Warenverkehr einer Überprüfung unterzogen, im zweiten Schritt dann speziell auf die Auswirkungen des Neuen Ansatzes auf die französische Sicherheitspolitik bzw. das Gesetz von 1983 eingegangen.

1.9.1. Das Gesetz von 1983 und der freie Warenverkehr

(1) *Der Anwendungsbereich des Gesetzes von 1983:* Art. 8 soll den Konfliktfall zwischen dem Recht der EG und dem Gesetz von 1983 regeln. Scheinbar klar formuliert Art. 8, daß das Gesetz von 1983 nicht mehr anwendbar ist, wenn die betroffenen Produkte von einer Richtlinie der EG bereits erfaßt werden. Eine am Wortlaut orientierte Interpretation hätte zur Folge, daß lediglich eine Regelung per Gesetz ausschiede, wohingegen es der französischen Regierung freistünde, auch im Konfliktfall per Verordnung die Produktsicherheit zu regeln. Diese eher sophistische Erklärung wird jedoch sogleich aufgegeben und für alle Regelungsformen materiell darauf abgestellt, ob die Produkte bereits Gegenstand einer EG-Regelung waren. Daraus folgt: Handelt es sich um einen Fall der Totalharmonisierung, bleibt Frankreich eine eigene Zuständigkeit nur in dem vom Gesetz von 1983 geregelten Dringlichkeitsfall. Auch insoweit kann das EG-Recht aber den Vorrang vor dem nationalen französischen Sicherheitsgesetz erhalten, wenn nämlich die Harmonisierungsmaßnahme ein besonderes Schutzklauselverfahren einfügt, das solche Dringlichkeitsmaßnahmen explizit umfaßt.⁹¹

(2) *Zur Notifizierungspflicht von Regulierungsmaßnahmen gemäß dem Gesetz von 1983:* Handelt es sich um Maßnahmen, die im Rahmen eines Normalverfahrens ergehen sollen, besteht im Rahmen des sachlichen Anwendungsbereichs der Richtlinie v. 28.3.1983⁹² eine umfassende Notifizierungspflicht.

90 A.a.O., 15.

91 A.a.O., 19 ff.

92 ABl. L 109 v. 26.4.1983, 8. Grundsätzlich dazu Kap. IV, 3.1.

Diese gilt nicht für landwirtschaftliche Produkte, Nahrungsmittel, Medikamente und Kosmetika.⁹³ Bislang (Stand 1986) ist die Notifizierungspflicht zweimal relevant geworden, als der französische Gesetzgeber einen Anlauf nahm, die Generalklausel des Gesetzes von 1983 durch den Erlaß spezieller Verordnungen zu konkretisieren.⁹⁴ Im ersten Fall konstatiert J.-P. Pizzio eine Verzögerung von nahezu 2½ Monaten, die vorgeschlagene Verordnung ist jedoch bislang in Frankreich nicht in Kraft getreten. Interessanter ist der zweite Anwendungsfall vor allem deswegen, weil es sich um das erste Dekret handelt, das auf der Basis des Gesetzes von 1983 ergangen ist.⁹⁵ Es verbietet die Herstellung, den Vertrieb und den Import von Radiergummis, die Lebensmitteln ähnlich sehen. Mittlerweile hat die EG in Reaktion auf unterschiedliche nationale Maßnahmen zum Verbot von Lebensmittelnachahmungen eine produktgruppenübergreifende Richtlinie für Erzeugnisse verabschiedet, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden.⁹⁶

Problematischer wird die Notifizierungspflicht im Falle einer Dringlichkeitsmaßnahme.⁹⁷ Zwar sieht die Informationsrichtlinie auch insofern ein abgekürztes Verfahren vor, jedoch werden lokale Verbotsverfügungen, Verkaufsstops oder ähnliches von der Meldepflicht nicht erfaßt. Da in Frankreich aber die »Commissaires de la République« regional eine weitreichende Zuständigkeit haben, bietet sich hier ein Schlupfwinkel für sicherheitsregulierende Maßnahmen, die der Aufmerksamkeit der EG entgehen können. Eine andere Frage ist, inwieweit regionale Maßnahmen der Produktregulierung aufgrund des Schnellinformationssystems⁹⁸ an die EG gemeldet werden (müssen).

J.-P. Pizzio⁹⁹ hält das Notifizierungsverfahren für ausgesprochen effektiv, weil die bisherige Erfahrung in Frankreich zeige, daß das Konsultationsverfahren der Kommission ausreichend Möglichkeiten biete, um nationale Sicherheitsregulierungen mit dem EWG-Recht zu kompatibilisieren.

93 Art. 1 Nr. 7 der Richtlinie v. 28. 3. 1983. Mittlerweile hat die Kommission vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Informationsrichtlinie auch auf landwirtschaftliche Produkte, Nahrungsmittel, Medikamente und Kosmetika zu erstrecken. ABl. C 71 v. 19. 3. 1987, 12–14.

94 Pizzio, 1986, 31 ff.; grundsätzlich Lecrenier, 1985.

95 Vom 18 février 1986, veröffentlicht im J. O., 28. février 1986.

96 ABl. L v. 11. 7. 1987, 49.

97 Pizzio, 1986, 32.

98 Entscheidung des Rates v. 2. 3. 1984 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern, ABl. L 70 v. 13. 3. 1984, 16 f.

99 Pizzio, 1986, 33 f.

(3) *Zur Vereinbarkeit des Gesetzes von 1983 mit den Artt. 30, 36 des EWG-Vertrages:* »Maßnahmen gleicher Wirkung« im Sinne des Art. 30 EWGV erfassen auch von AFNOR ausgearbeitete technische Normen. Ein spezifisch französischer Kollisionsfall resultiert aus der Möglichkeit, Normen im Wege des Erlasses für rechtsverbindlich zu erklären. Genau dieser Schritt führte 1983 zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen der Rechtsverbindlichkeit einer technischen Norm für die Herstellung von Kühlschränken.¹⁰⁰ Frankreich änderte auf die Intervention der Kommission hin Umfang und Reichweite der Norm, hielt die Rechtsverbindlichkeit aber aufrecht.¹⁰¹ Sehr sicher fühlt sich Frankreich hingegen in den Chancen, nationale Gesundheits- und Sicherheitsregelungen über Art. 36 EWGV bzw. die Cassis-Rechtsprechung zu Art. 30 EWGV zu rechtfertigen.

1.9.2. Das Gesetz von 1983 und die neue Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung

In der Erläuterung der neuen Konzeption zur technischen Harmonisierung und Normung zeigt J.-P. Pizzio¹⁰² eine Reihe bemerkenswerter Probleme auf, die jedoch im Gutachten nur teilweise ausgearbeitet werden:

- Die wesentlichen Anforderungen müßten so definiert werden, daß sie auch sanktionsfähig seien (dahinter verbirgt sich wiederum der spezifisch französische - administrative - Zugriff auf die Sicherheitspolitik).
- Den Mitgliedstaaten soll es untersagt sein, technische Produkte einem Zulassungsverfahren zu unterwerfen.
- Falls der Schutz des Verbrauchers es notwendig mache, in bedeutendem Umfang technische Spezifizierungen in die grundsätzlichen Anforderungen einzubeziehen, sei der Rückgriff auf den Neuen Ansatz nicht geeignet. Im Klartext: J.-P. Pizzio bezweifelt die Tauglichkeit des Normenverweises gerade im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit von Personen.
- Das Problem der Zertifizierung könne in Anlehnung an das deutsch-französische bilaterale Modell gelöst werden; d. h. gegenseitige Anerkennung der Zertifizierungsinstitute und der Zertifikate, aber auch gegenseitige Anerkennung von Sicherheitszeichen (in Frankreich wäre erst noch eins zu schaffen).

100 Schriftliche Anfrage Nr. 835/2, ABl. C 93 v. 7. 4. 1984, 1.

101 Siehe J. O., novembre 1984, N. C. 10307; zum Ganzen Pizzio, 1986, 38.

102 A.a.O., 52 ff.

Ganz generell werde sich der Neue Ansatz auf das Verhältnis der Produktsicherheit zur technischen Normung auswirken. Die Mitgliedstaaten würden sich zu einer Deregulierungspolitik bekennen müssen gerade im Bereich der Sicherheit von Produkten. Demgemäß seien rechtlich oder faktisch verbindliche technische Normen langfristig abzubauen und den Erfordernissen des Gemeinsamen Marktes anzupassen. Dies setze den Aufbau von Vertrauen gegenüber der technischen Normung als Garant von Produktsicherheit voraus, zwingt aber auch auf der Ebene des Gemeinsamen Marktes dazu, die prinzipielle Gleichwertigkeit des Sicherheitsniveaus auch dort anzuerkennen, wo die Lösungswege unterschiedlich seien.

Am Schluß des Gutachtens stellt J.-P. Pizzio¹⁰³ die entscheidende Frage: Was passiert, wenn die EG eine Richtlinie erlassen hat, die die grundsätzlichen Sicherheitsanforderungen definiert, ein Mitgliedstaat aber gleichwohl nationale Maßnahmen erlassen will, die über das definierte Ziel hinausgehen? Das Problem stellt sich bereits in der Richtlinie über einfache Druckbehälter,¹⁰⁴ der abweichend von Art. 1 des Gesetzes von 1983 ein Sicherheitskonzept zugrundeliegt, das voraussehbaren Fehlgebrauch nicht einbezieht. Auf dem Umweg über die Aufarbeitung der Cremonini/Vrankovich-Entscheidung¹⁰⁵ des Europäischen Gerichtshofs kommt J.-P. Pizzio¹⁰⁶ zu folgenden Schlußfolgerungen:

- Der Vorrang des Gemeinschaftsrecht zwingt dazu, auch solche Produkte frei zirkulieren zu lassen, die nicht mit Art. 1 der Generalklausel des Gesetzes von 1983 übereinstimmen würden. (Ohne daß Pizzio dies ausdrücklich erwähnt: das unterschiedliche Sicherheitskonzept in der EG-Richtlinie über einfache Druckbehälter (bestimmungsgemäßer Gebrauch) und im Sicherheitsgesetz von 1983 ist kein Hinderungsgrund für deren Zirkulationsfähigkeit.)
- Der Rückgriff auf Art. 36 stehe den Mitgliedstaaten nur noch frei, wenn die grundsätzlichen Anforderungen nicht vollständig definiert seien.
- Daraus folge: Soweit die EG einzelne Richtlinien auf der Basis der Modellrichtlinie verabschiedet habe, könne ein Mitgliedstaat eine nationale Sicherheitspolitik nur noch im Rahmen des Schutzklauselverfahrens durchsetzen.

103 A.a.O., 65.

104 ABl. L 220 v. 8. 8. 1987, 48.

105 EuGH, Rs. 815/79, U. v. 2. 12. 1980, Slg. 1980, 3583. Im einzelnen zur Niederspannungsrichtlinie Kap. IV, 2.

106 Pizzio, 1986, 68 ff.

1.10. Das bilaterale Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über den Abbau technischer Handelshemmnisse.¹⁰⁷

Im Juli 1983 verabredeten Bundeskanzler Kohl und der französische Premierminister Mauroy auf der Basis der Gegenseitigkeit folgende Maßnahmen:¹⁰⁸

- gegenseitige Anerkennung sicherheitstechnisch gleichwertiger Normen,
- Verbesserung der Beziehungen zwischen Antragsteller und Prüfstellen,
- gegenseitige Anerkennung von Prüfstellen.

Die Verhandlungen zur Umsetzung der Verabredung ins jeweilige nationale Recht wurden einer deutsch-französischen Arbeitsgruppe übertragen. Zweck der Darstellung ist nicht so sehr eine Detailanalyse des bilateralen Abkommens als vielmehr der Versuch, die Wirkung und Funktion des bilateralen Abkommens für eine europäische Sicherheitspolitik abzuschätzen.

1.10.1. Hintergründe des bilateralen Abkommens

Bereits unmittelbar nach Erlass des deutschen Maschinenschutzgesetzes wurden diverse Mitgliedstaaten in Brüssel vorstellig, um sicherzugehen, daß das Gesetz keinerlei negative Auswirkungen auf den freien Warenverkehr haben würde.¹⁰⁹ Die Bundesregierung gestand seinerzeit zu, ausländische Normen, vor allen Dingen aus Mitgliedstaaten der EG, in eine gesonderte Liste zum Maschinenschutzgesetz (heute Gerätesicherheitsgesetz) aufzunehmen). AFNOR stellte daraufhin eine 60 Seiten umfassende Liste mit 1.000 französischen Normen über technische Geräte zusammen, die den deutschen Behörden vorgelegt wurde. Deutscherseits war man jedoch der Ansicht, daß es nicht möglich sei, die französischen Normen zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Anhang sei die Erfüllung der folgenden drei Bedingungen:

- a) Die französischen Normen müßten in deutscher Übersetzung vorliegen.
- b) Die französischen Normen müßten Festlegungen zur Sicherheit von Personen enthalten.

107 Siehe dazu Laurent, 1984; Winckler, 1984; Strecker, 1984; Gemeinsame Erklärung von AFNOR und DIN zur Normung, DIN-Mitt. 63 (1984), 194 f.; Becker, 1985; Winckler, 1985, Beauvais, 1985.

108 So Becker, 1985, 37.

109 Strecker, 1984, 123.

- c) Die französischen Normen müßten von einem Expertenkomitee einzeln geprüft werden.

Tatsächlich löste die Bundesregierung ihre förmliche und klare Zusage damals nicht ein.

Etwa ab Mitte der 70er Jahre gerieten die deutschen technischen Normen und damit auch das Gerätesicherheitsgesetz mehr und mehr in das Sperrfeuer französischer Kritik.¹¹⁰ Berichtet wird von Schwierigkeiten der französischen Industrie, ihre Waren auf Handelsmessen in der Bundesrepublik auszustellen. Für sich genommen hätten diese Handelshemmnisse kaum ausgereicht, um die technischen Normen zum Gegenstand höchster Politik zu machen. Jedoch gewann die Problematik erheblich an Bedeutung, als die Franzosen gegen Ende der 70er, Anfang der 80er Jahre einen Zusammenhang zwischen ihrem steigenden Leistungsbilanzdefizit und den technischen Normen herstellten. Tatsächlich haben sich laut Statistik der EG-Kommission die deutschen Lieferungen nach Frankreich von 1977 bis 1982 insgesamt ziemlich exakt verdoppelt, sind also um 100% gestiegen, in umgekehrter Richtung liegt die Steigerungsrate dagegen nur bei 75%.¹¹¹ Es mag dahinstehen, ob tatsächlich ein Zusammenhang zwischen dem Leistungsbilanzdefizit und deutschen Normen als potentiellen technischen Handelshemmnissen besteht. Immerhin ist es den Franzosen gelungen, die EG in Form des Generaldirektors der DG III, Braun, auf den Plan zu rufen, der anlässlich eines Vortrages vor deutschen Kreisen sich die französische Version mehr oder weniger zueigen machte, indem er die Deutschen als die heimlichen Sünder in der Errichtung nichttarifärer Handelshemmnisse bezeichnete. Durch die Presse gefördert, tauchte die Gleichung 40.000 deutsche Normen = 40.000 technische Handelshemmnisse im Warenverkehr auf.

Umgekehrt berief sich die deutsche Seite auf eine etwa zu Beginn der 80er Jahre einsetzende Praxis französischer Behörden, Dekrete zu erlassen, die de facto eine Einfuhr deutscher Produkte nach Frankreich unmöglich machen würden.¹¹² Diese Dekrete für bestimmte einzelne Produktgruppen waren immer nach dem gleichen System aufgebaut: (1) Das Erzeugnis muß einer französischen Norm entsprechen und (2) dieses muß dokumentiert werden durch eine Prüfbescheinigung und ein NF-Zeichen. Die Mehrzahl der Dekrete befassen sich mit Sicherheitsanforderungen an Holzbearbeitungsmaschinen.¹¹³

110 Laurent, 1984, 117.

111 Winckler, 1984, 120.

112 Strecker, 1984, 123.

113 Siehe dazu Becker, 1985, 34 und Tafel I.

Die gegenseitigen Vorwürfe mündeten dann 1983 überraschend in dem bilateralen Abkommen. Der Handlungsdruck war nach der kontrovers geführten öffentlichen Auseinandersetzung für beide Seiten offensichtlich so groß, daß nun auch Aktivitäten folgen mußten. Der Gedanken- und Informationsaustausch zwischen den Behörden und einschlägigen Institutionen wurde verstärkt. Ein Produkt der intensivierten Beziehungen ist das von der deutsch-französischen Gesellschaft für Wissenschaft und Technologie im Juni 1984 in Straßburg organisierte Kolloquium über die Zusammenarbeit zwischen deutschen und französischen Prüf- und Normungsinstitutionen.¹¹⁴ Kompetente Fachleute behandelten dort bezeichnenderweise jene Bereiche, die die EG in den Vorarbeiten zur Modellrichtlinie als vorrangig zu harmonisierende genannt hatte: das Bauwesen, das Meßwesen, die Werkstoffprüfung und Schweißtechnik.

Doch löste das bilaterale Abkommen nicht nur Zustimmung aus. Aus der gemeinsamen Erklärung von AFNOR und DIN wird die Zurückhaltung gegenüber der Notwendigkeit einer bilateralen Normungsebene deutlich.¹¹⁵ Bilaterale Absprachen könnten aus der Perspektive der Normungsinstitutionen nur als Zwischenlösung für relevante Problembereiche eine vorübergehende Funktion erfüllen, grundsätzlich sei aber eine Normung auf europäischer bzw. internationaler Ebene anzustreben. Inwieweit die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die französischen Dekrete zur Zulassung von Holzbearbeitungsmaschinen unmittelbar oder mittelbar durch die bilateralen Abmachungen ausgelöst worden ist, läßt sich schwer sagen.¹¹⁶ Immerhin wäre denkbar, daß die EG mit ihrem Vorgehen den bilateralen Absprachen zwischen Frankreich und der Bundesrepublik den Boden entziehen wollte. Als Indiz in diese Richtung weist die nahezu völlige Identität der Stoßrichtung deutscher und europäischer Kritik an der französischen Verwaltungspraxis. Denn die Europäische Gemeinschaft greift in dem Vertragsverletzungsverfahren eben jene Marktzulassungsregelungen von Holzbearbeitungsmaschinen an, die auch den Ausschlag für die deutschen Angriffe gegen die französische Regierung gegeben hatten.¹¹⁷ Andererseits ist die Klageschrift der Kommission erst im Juli 1984 beim EuGH eingegangen, zu einem Zeitpunkt, als das bilaterale Abkommen längst beschlossen war.

114 AFAST, 1984.

115 Gemeinsame Erklärung von DIN und AFNOR (oben, Fn. 104).

116 EuGH, Rs. 188/84, U. v. 28. I. 1986, Slg. 1986, 419 - Holzbearbeitungsmaschinen. Vgl. zu diesem Urteil auch Kap. IV, 1.2.3.

117 Es reicht, die von der Kommission in der Rs. 188/84 (oben, Fn. 116) angegriffenen Dekrete mit der Übersicht bei Becker, 1985, 35 zu vergleichen.

1.10.2. Resultate

Nach Ablauf der politischen Gespräche wurden auf höchster Ebene in einer ersten Phase von AFNOR 281 DIN-Normen aus 19 Industriesektoren (ausgenommen Elektrotechnik) überprüft, um sie mit den 295 entsprechenden französischen Normen zu vergleichen.¹¹⁸ Diese Liste bildete den Ausgangspunkt für erste Aktivitäten der zuständigen Behörden in beiden Ländern, mit der Erleichterung des Warenverkehrs ernst zu machen. Die von der deutsch-französischen Gesellschaft für Wissenschaft und Technologie organisierte Konferenz liefert zusätzlich Aufschluß über Chancen und Schwierigkeiten des bilateralen Abkommens. Bezogen auf die drei eingangs erwähnten Zielsetzungen des Abkommens läßt sich folgende vorläufige Bilanz ziehen:

(1) Die Chancen einer gegenseitigen Anerkennung von Normen differieren je nach Industriesektor erheblich. Die Straßburger Konferenz hat in den dort erörterten Sektoren sehr differenzierte Ergebnisse zutage gefördert. Die Situation im Bauwesen ist in beiden Ländern derart unterschiedlich, daß erst einmal notwendige Forschungsarbeiten eingeleitet werden mußten, um politische Ziele abstecken zu können. Vergleichsweise klar ist hingegen die Situation im Meßwesen. Dort bestehen zwar erhebliche formale Unterschiede, inhaltlich decken sich jedoch die Systeme weitgehend. Eine Angleichung scheint möglich, wenn der politische Wille zum Abbau der formalen Unterschiede vorhanden ist. Wieder anders sieht die Situation im Bereich der Schweißtechnik und Werkstoffprüfung aus. Dort scheint der Bedarf an einem Abbau bestehender Handelshemmnisse sehr groß zu sein, jedoch stößt diese Zielsetzung nicht nur auf politische, sondern auch auf technische Schwierigkeiten. Einig sind sich die Fachleute in der Beurteilung der Elektrotechnik. Hier ist das internationale Netz von technischen Normen und Prüfstellen derart weit gediehen, daß ein bilaterales Abkommen allenfalls negative Auswirkungen zeigen kann.

Der Charakter des bilateralen Abkommens ist inzwischen deutlich geworden. Es geht sicherlich nicht um Erleichterungen des Warenaustausches von Konsumgütern. Insofern besteht nur sehr mittelbar ein Zusammenhang mit der Fragestellung des vorliegenden Arbeitsvorhabens. Interessant ist das bilaterale Abkommen aber im Einsatz der Techniken, die aufgewendet werden, um die Rechtssysteme für die jeweils ausländischen Normen kompatibel zu halten.

¹¹⁸ Laurent, 1984, 118.

Das BMA hat nach Mitteilung des französischen Ministeriums für Außenhandel und Industrielle Weiterentwicklung ein erstes Verzeichnis C zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des GSG mit 118 französischen Normen veröffentlicht.¹¹⁹ Dem Verzeichnis liegt die Einschätzung zugrunde, daß die darin aufgeführten französischen Normen den im Verzeichnis A enthaltenen deutschen Normen grundsätzlich gleichwertig sind. Die Behörden sollen erst intervenieren, wenn Anlaß zu Zweifeln besteht, ob die französischen Normen dem in der BRD herrschenden Sicherheitsniveau entsprechen.¹²⁰ Das französische Recht erfordert, weil es eine Abweichklausel im Sinne des GSG nicht kennt, andere Lösungen. Da der Hersteller zur Beachtung der durch einen Erlaß (Arrêté) bezeichneten Norm verpflichtet wird, können deutsche Normen nur in das System einbezogen werden, wenn diese Verpflichtung auch durch sie erfüllt wird. Dies setzt voraus, daß die Gleichwertigkeit deutscher Normen vor Aufnahme in den Erlaß abstrakt geprüft wird. Der französische Industrieminister hat auf diese Weise neun aus der Sicht des deutschen Bundeswirtschaftsministeriums wichtige DIN-Normen in sein System der verbindlichen technischen Normen einbezogen und ihnen damit die gleiche rechtliche Verbindlichkeit wie den entsprechenden französischen Normen verliehen.¹²¹

(2) Zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Antragsteller und Prüfstelle gerade bei mittelständischen und kleineren Unternehmen haben beide Regierungen sich entschlossen, die Grundlagen der Prüfstellentätigkeit sowie das Verhältnis Prüfstelle/Antragsteller zu erläutern. Inzwischen sind Rundschreiben an die Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz und allgemeine Richtlinien für die Durchführung der Konformitätsprüfungen nach dem französischen Normendekret veröffentlicht worden.¹²² Beide Veröffentlichungen erläutern die administrativen, technischen und finanziellen Aspekte der jeweiligen nationalen Konformitätsprüfungen.

(3) Zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfstellen ist es politisch noch ein weiter Weg. Obwohl Einigkeit darüber besteht, daß Zertifikate oder Prüfzeichen wahrscheinlich größere technische Handelshemmnisse verursachen als

119 BArbBl. 11/1984, 52 ff. Vgl. Becker, 1985, 37.

120 A.a.O., 37.

121 A.a.O., 37.

122 A.a.O., 38. Das deutsche Papier ist im BArbBl. 11/1984, 52 veröffentlicht. Vgl. auch Kap. II, 3.3.4.

unterschiedliche technische Normen, zeigt die bilaterale Abmachung bisher kaum Wirkung. Immerhin ist mit der Aufnahme des LNE (Laboratoire Nationale d'Essais) in das Prüfstellenverzeichnis nach dem GSG ein erster Anfang gemacht. Aufschluß über das angestrebte Verfahren bietet die gemeinsame Erklärung von AFNOR und DIN.¹²³

»Auf dem Gebiet der Zertifizierung mit dem Zeichen NF und dem DIN-Prüf- und Überwachungszeichen werden AFNOR und DIN in der Weise zusammenwirken, daß grundsätzlich die Prüfungen der Produkte und Überwachungen der Fertigung im Herkunftsland der Produkte vorzunehmen sind sowie eine gegenseitige Anerkennung dieser Prüfungen und Überwachungen systematisch im Rahmen und in Anwendung der Regelungen angestrebt wird, wie sie von CENCER dafür aufgestellt sind.«

Der Passus macht deutlich, daß streng zwischen der vollständigen gegenseitigen Anerkennung der Testergebnisse *und* der Übertragung der Zertifizierungsbefugnis auf eine fremde Stelle zu unterscheiden ist. Das weitestgehende Ziel ist die vollständige gegenseitige Anerkennung der Testergebnisse, derzeit konzentrieren sich die Bemühungen auf die Übertragung der Zertifizierungsbefugnis. Danach sollen, um ein Beispiel zu geben, deutsche Prüfinstitutionen berechtigt sein, französische Produkte daraufhin zu testen, ob sie mit den Anforderungen des Konformitätsverfahrens NF übereinstimmen. Umgekehrt hat sich die Bundesrepublik Deutschland bereit erklärt, französischen Prüfstellen die Anerkennung zur Vergabe des deutschen Sicherheitszeichens GS bei Gewährleistung voller Gegenseitigkeit »unter Einhaltung üblicher Kautelen« zu übertragen.¹²⁴

1.10.3. Wirkung und Funktion des bilateralen Abkommens für den Aufbau einer EG-Sicherheitspolitik

Die Antipoden der Analyse bilden der Protektionismusvorwurf und eine mögliche Vorreiterfunktion. Protektionistische Tendenzen können dem bilateralen Abkommen deswegen nachgesagt werden, weil innerhalb der Europäischen Gemeinschaft eine deutsch-französische Achse aufgebaut wird, die sich nachteilig auf die Integration im Gemeinsamen Markt auswirken kann. Während das Verzeichnis C zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des GSG jedenfalls theoretisch auch für die Aufnahme von Normen anderer

¹²³ Gemeinsame Erklärung von DIN und AFNOR, DIN-Mitt. 63 (1984), 194 f.

¹²⁴ Strecker, 1984, 124.

Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft offensteht, ist in Frankreich die ausdrückliche Aufnahme der ausländischen Norm in den Erlaß notwendig, um die Verkehrsfähigkeit in Frankreich zu sichern. Schnell wird diese vergleichsweise Schwerfälligkeit der französischen Verwaltung als Argument für die Flexibilität des deutschen Normenverweissystems gewertet. Dabei wird jedoch übersehen, daß auch für die Aufnahme in die Liste ein administrativer Akt notwendig ist. Insofern träfe der Protektionismusvorwurf sowohl Frankreich als auch die Bundesrepublik. Verstärkt wird die Tendenz einer deutsch-französischen Allianz innerhalb der EG noch, wenn man mit einbezieht, daß es den Franzosen in der Normung vor allem um die Informationstechnologie geht.¹²⁵ Letztlich ist auf die Zurückhaltung von DIN/AF-NOR hinzuweisen, die beide an dem Ziel einer internationalen Normung festhalten und bilaterale Abmachungen allenfalls als vorübergehende Möglichkeit ansehen, die jedoch tendenziell geeignet sind, den internationalen Warenverkehr zu behindern.

Doch läßt sich in der bilateralen Abmachung auch Positives erkennen. Die gegenseitige Anerkennung von Normen in speziellen deutsch-französischen Ausschüssen ist der Sache nach nichts anderes als eine politische Harmonisierung, wie sie auch im Rahmen des Ständigen Ausschusses nach der Modellrichtlinie angestrebt wird. Deutsch-französische Vorarbeiten, wie sie etwa im Straßburger Kolloquium 1984 geleistet worden sind, können deshalb den Prozeß im Ständigen Ausschuß beschleunigen. Wichtiger noch ist jedoch möglicherweise der Versuch, mit der gegenseitigen Anerkennung von Prüfstellen Ernst zu machen. Denn die Modellrichtlinie hat die Fragestellung ausgeklammert,¹²⁶ die Normungsorganisationen selbst sind im nicht-elektrotechnischen Bereich kaum vorangekommen. Eine bilaterale Lösung der eminent wichtigen Fragestellung könnte Modellfunktion für eine europäische Regelung der gegenseitigen Anerkennung gewinnen. Ganz allgemein scheint das bilaterale Abkommen in den einschlägigen technisch-politischen Kreisen nicht nur der Bundesrepublik und Frankreichs erhebliche Impulse ausgelöst zu haben.

125 Siehe dazu schon Germon/Marano, 1982, durchgängig.

126 Dazu Kap. IV, 3.3.2.

Herstellerhaftung ihre Grenze findet, mit dem Stand der europäischen und nationalen Normung identisch.⁶²

Die rechtliche Selbständigkeit von Produkthaftung und Produktregulierung schließt jedoch erhebliche faktische und mittelbar rechtlich erhebliche wechselseitige Einflußnahmen keineswegs aus. Das amerikanische Recht bietet hierfür, weil es sowohl im Bereich der Produkthaftung als auch bei der Standardsetzung durch bundesstaatliche Agenturen am weitesten entwickelt ist, die deutlichsten Belege. So sind aus der umfangreichen Rechtsprechung zu Konstruktions-(Design-)fehlern detaillierte Konzepte für die Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten bei der Produktplanung extrapoliert worden.⁶³ Unbestrittenermaßen bieten die Produkthaftungsverfahren nicht nur rechtlich, sondern auch technisch relevante Informationen, die von staatlichen Agenturen,⁶⁴ von Normungsorganisationen und von einzelnen Unternehmen nutzbar gemacht werden können. Empirische Untersuchungen haben freilich gezeigt, daß die Unternehmen zwar auf die exzessiven Schadensersatzsanktionen des amerikanischen Rechts reagieren, daß diese Reaktionen sich aber vielfach auf eine Entwicklung von Strategien zum Umgang mit Schadensersatzklagen konzentrieren.⁶⁵ Die Normungsorganisationen scheinen weder bereit noch in der Lage zu sein, die dynamische Entwicklung der Produzentenhaftung bei ihren Arbeiten systematisch auszuwerten.⁶⁶ Umgekehrt spielen die von den Bundesagenturen gesetzten Standards, aber auch die freiwilligen Standards der Normungsorganisationen eine erhebliche Rolle in Produkthaftungsprozessen, sei es beim Nachweis des Standes der Technik («state of the art»), sei es zur Demonstration technisch realisierbarer Alternativen.⁶⁷ Vergleichbar intensive Wechselwirkungen zwischen dem Produkthaftungsrecht und dem Produktsicherheitsrecht sind in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht bekannt⁶⁸ und auch nach der Umsetzung der Produkthaftungsrichtlinie nicht zu erwarten.⁶⁹ Gleichwohl sind durchaus gezielte Maßnahmen denkbar, die den Wirkungsgrad der Produkthaftungsrichtli-

62 Vgl. näher oben Kap. III, 3.5.

63 Weinstein/Twerski/Piehler/Donaher, 1978, bes. 136 ff.

64 Vgl. Kap. II, 4.2. bei Fn. 57.

65 Eads/Reuter, 1983, VIII ff., 21 ff., 24 ff., 69 ff., 92 ff., vgl. näher Kap. I, 3.

66 Vgl. Johnson, 1982.

67 Für eine systematische Auswertung der amerikanischen Rechtsprechung unter diesem Aspekt vgl. Hoffman/Hoffman, 1980-81, 283 ff.; vgl. auch Kap. II, 4.4.3.

68 Die deutsche Diskussion, die noch am relativ ergiebigsten ist, beschränkt sich auf rechtlich-normative Erwägungen (vgl. Kap. II, 3.5.; zu Frankreich vgl. Kap. II, 1.6., zu England Kap. II, 2.7.).

69 Vgl. Kap. III, 3.5.

nie für die europäische Produktsicherheitspolitik steigern könnten. So ließe sich durch eine systematische Auswertung der Rechtsprechung und der einschlägigen Prozeßakten in den Mitgliedstaaten klären, ob im Produzentenhaftungsrecht das durch europäische Konformitätsbescheinigungen ausgewiesene Sicherheitsniveau akzeptiert wird oder ob die Rechtsprechung die integrativen Zielsetzungen der Neuen Konzeption durch eigenständige und/oder divergierende Sicherheitsanforderungen in Frage stellt. Denkbar ist aber auch eine gezielte Auswertung im Hinblick auf die Europäisierung von Normen, bei den Verfahren zur Anerkennung von Normen und Konformitätsbescheinigungen und schließlich auch bei einer Einleitung von Rückrufaktionen.

6. *Beteiligung der Verbraucher an der technischen Normung*

Der neue Ansatz zur technischen Normung vertraut den europäischen Normungsorganisationen CEN/CENELEC die Aufgabe an, auf der Basis definierter Sicherheitsziele, die in ein konkretes Mandat zu übersetzen sind, die europäischen Sicherheitsstandards bzw. de facto »das europäische Sicherheitsniveau« zu definieren. Die Privatisierung des Rechtsetzungsprozesses geht einher mit der Öffnung des Normsetzungsverfahrens für die beteiligten Verkehrskreise u. a. auch für die Verbraucher. Verbraucherbeteiligung soll den neuen Regulierungsansatz demokratisch legitimieren.⁷⁰ Partizipation kann nur gelingen, wenn das Verbraucherinteresse in die Normung Eingang findet. Die Organisation der Beteiligung steht deshalb im Mittelpunkt des Interesses. Nur, konzeptionelle und organisatorische Schwächen der Verbraucherbeteiligung zeichnen ein eher pessimistisches Bild für die Erreichung des hochgesteckten Ziels. Umgekehrt wäre es falsch, aus absehbaren und möglicherweise nur bedingt beseitigbaren Schwierigkeiten den Schluß zu ziehen, eine Verbraucherbeteiligung auf EG-Ebene sei abzulehnen. Denn die eingeräumten Möglichkeiten bieten Chancen der Einflußnahme auf den Normsetzungsprozeß, die bislang nicht existierten. Verbraucherbeteiligung muß mit

⁷⁰ Micklitz, Produktsicherheit 1986, 109 ff. Die Problematik wurde am 4./5. Juni 1987 auf einer Tagung der EG »European Forum on Consumers and European Standardisation diskutiert, vgl. Bosserhoff, 1987, Europäisches Forum.

dem ständigen Dilemma leben, einerseits an Vorgaben gemessen zu werden, die sie möglicherweise nie erfüllen kann, und deshalb auch Alibifunktion zu bekommen, andererseits die sich bietende Gelegenheit beim Schopfe zu packen, auch wenn die Ressourcen noch so begrenzt sind.

6.1. Grundfragen der Verbraucherbeteiligung

Verbraucherbeteiligung an der Normung existiert in einigen Mitgliedstaaten, etwa der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Großbritannien, seit mehreren Jahrzehnten.⁷¹ Ohne den genauen Beginn einer Verbraucherbeteiligung definieren zu wollen,⁷² weisen alle drei Länder Gemeinsamkeiten auf, die bei der Einschätzung einer Verbraucherbeteiligung im Rahmen des Neuen Ansatzes Bedeutung gewinnen. Alle drei haben im Zuge der Verbraucherschutzbewegung die Beteiligung in den 70er Jahren intensiviert, alle drei sind gleichzeitig innerhalb der Europäischen Gemeinschaft die einzigen Länder, die über eine »organisierte« Beteiligung verfügen, den DIN-Verbraucherrat,⁷³ das AFNOR-Comité Consultatif und das Consumer Advisory Committee. Untersuchungen, ob die Öffnung des Verfahrens für die Verbraucher zu anderen Norminhalten geführt hat, sind nicht verfügbar. Die einzig bislang bekannt gewordene Studie über die Verbraucherbeteiligung ist in der Bundesrepublik Deutschland unternommen worden.⁷⁴ Dort deutet eine Befragung der an der Normung beteiligten Gruppen – Industrie, Staat und Verbraucher – auf eine grundsätzlich positive (Selbst-)Einschätzung hin. Die Verbraucherbeteiligung habe zu einer Veränderung der Norminhalte geführt. Die Autoren diagnostizieren gleichwohl strukturelle Mängel, die es zu beseitigen gälte.

71 Überblick bei Lukes, 1979, 48 ff. (Frankreich), 123 ff. (Großbritannien); siehe auch Reich/Micklitz, 1981, 99 ff.; Bosma, 1984, 34 ff.

72 In Frankreich werden die Verbraucher seit der ersten großen Umstrukturierung der Normung während des 2. Weltkrieges einbezogen, siehe dazu oben Kap. II, 1; speziell zur Verbraucherbeteiligung Art. 5 des Dekretes vom 24. 5. 1941, abgedruckt bei Germon/Marano, 1982, 111. In Großbritannien wurde das Advisory Committee im Jahre 1946 gegründet, dazu Bosma, 1984, 41. Zur Verbraucherbeteiligung am DIN Brinkmann, 1976, und oben Kap. II, 3.4.5.

73 Zur Arbeit des Verbraucherrates Bosserhoff, 1980, 670 ff.; ders., 1984, 1 ff.; vgl. auch oben Kap. II, 3.4.5.

74 Siehe Schatz, 1984, 178 ff.

6.1.1. *Privatisierung und Partizipation*

Die Kommission hat in ihrer Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit CEN/CENELEC⁷⁵ die mit dem Vertrag zwischen dem DIN und der Bundesregierung eingeleitete Kooperation von Staat und Wirtschaft auf die europäische Ebene übertragen.⁷⁶ Da die EG kein Staat ist und CEN/CENELEC lediglich die nationalen Normenorganisationen zusammenschließen, stellen sich EG-spezifische Probleme, über die auf der nationalen Ebene keine Erfahrungen existieren. Die Kommission ist zwar per Ratsbeschluß vom 16. 7. 1984⁷⁷ formell legitimiert, mit den Normungsorganisationen eine Vereinbarung zu treffen, sie kann aber keine rechtsverbindlichen Verträge schließen, die eine Delegation gemeinschaftlicher Befugnisse auf private Normungsorganisationen vorsehen, weil dies nach den Römischen Verträgen nicht möglich ist. Daher die »Allgemeinen Leitsätze für die Zusammenarbeit«, die faktisch eine identische Rechtsqualität entfalten können wie ein Staatsvertrag oder ein »Memorandum of Agreement«.⁷⁸ CEN/CENELEC sind mit der Umsetzung der Allgemeinen Leitsätze überfordert, weil in ihnen gerade nicht die Repräsentanten einer europäischen Wirtschaft sitzen.⁷⁹ Konkret stellt sich die Frage, ob die Verbraucherbeteiligung über die nationalen Beiträge in den CEN/CENELEC-Normungsausschüssen oder auf europäischer Ebene durch die dort bestehenden europäischen Verbraucherorganisationen erfolgen soll.

Die Allgemeinen Leitsätze enthalten dazu keine Vorgaben. Festgestellt wird lediglich, »die Kommission wird im gegebenen Fall zur Festlegung geeigneter Modalitäten beitragen«. Auch der Vertrag der Bundesregierung mit dem DIN⁸⁰ enthält keine Vorgaben über die Beteiligung der betroffenen Verkehrskreise. In § 1 Abs. 2 verpflichtet sich das DIN lediglich, das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Erst aus den Erläuterungen wird deutlich, daß die Bestimmung u. a. auf den Ausbau des Verbraucherschutzes in der Normung abzielt.⁸¹

75 Abgedruckt in DIN-Mitt. 64 (1985), 78 ff.

76 Micklitz, Perspectives, 1984, in überarbeiteter Form erschienen in CMLR 23 (1986), 617 (621 ff.).

77 Abgedruckt in DIN-Mitt. 63 (1984), 681.

78 Dazu oben Kap. II, 2.6.

79 Zu den Perspektiven einer solchen Umstrukturierung Reihlen, 1984, 7.

80 Abgedruckt in DIN-Normenheft 10, Grundlagen der Normungsarbeit des DIN, 1982, 49 ff.; Näheres zum Vertrag zwischen dem DIN und der Bundesrepublik Deutschland oben in Kap. II, 3.4.2.

81 Grundlagen der Normenarbeit des DIN (a. a. O., Fn. 80), 54.

Gemeinsam ist der neuen Form der Kooperation auf nationaler wie auf europäischer Ebene, daß die funktionelle Delegation der Rechtsetzungsbefugnis nicht nur mit dem Verzicht auf inhaltliche Vorgaben,⁸² hier an die Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher, verbunden ist, sondern daß die Öffnung des Verfahrens für die beteiligten Verkehrskreise (Verbraucher) mit keinerlei formell abgesicherten Rechten verknüpft ist.⁸³ Die »geeigneten Modalitäten«, wie es in den Allgemeinen Leitsätzen heißt, werden in einem Verfahren ausgearbeitet, an dem nur die EG-Administration und die Normungsorganisationen (CEN/CENELEC) beteiligt sind. Die, um deren Stimme es geht, mögen zwar gehört werden, sie haben aber im Aushandlungsprozeß eine schwache Position. Denn welche Forderungen lassen sich aus einer »wirklichen Beteiligung« und einer Unterstützung der EG-Kommission »im gegebenen Fall« zur Festlegung geeigneter Modalitäten« herleiten? Jede Satzsequenz signalisiert die Offenheit eines Prozesses, dem keine geringere Aufgabe zukommt, als den Neuen Ansatz zu legitimieren.

Eine so verstandene Beteiligung ohne inhaltliche Vorgaben und ohne Verfahrensgarantien kann nicht ohne Folgen auf den Input der Verbraucher in die Normung bleiben. Denn wenn die Bedingungen der Beteiligung der Verbraucher von den Normungsorganisationen mit festgelegt werden, liegt es nahe, das Verbraucherinteresse an der Normung nach den von der Wirtschaft vorgegebenen Kriterien der Professionalität der Verbrauchervertreter, des technischen Sachbezuges der Beiträge und der Machbarkeit institutionell zu kanalisieren,⁸⁴ um alternative, nicht-professionelle, weil laienhafte, - nicht-technische, weil sozialwissenschaftliche, - nicht-machbare, weil ökonomisch teure Produktkonzepte aus der Normung auszublenden.⁸⁵ Der gesamte Verbraucherschutz wird so den bisherigen Zielen der Normung verpflichtet, er kann nur im Huckepackverfahren verwirklicht werden, wenn sich andere Träger finden, sprich, wenn die Realisierung aus anderen Gründen als denen des Gesundheits- oder Sicherheitsschutzes notwendig wird. Sicher-

82 Zur Funktion des Normenverweises im GSG oben Kap. II, 3., zu den Sicherheitszielen nach der Neuen Konzeption, oben Kap. IV, 3.2.

83 In der Bundesrepublik Deutschland sind Verfahrensrechte im Anschluß an den Normenvertrag bei der Konstituierung des DIN-Verbraucherrates festgelegt worden, was Bopp-Schmehl/Heibült/Kypke, 1983, 172 f. zu folgender Feststellung veranlaßt: »Der Nachweis dieser Funktionserfüllung erfolgte dabei nicht über inhaltliche Kriterien einer Normenbewertung, sondern über die Einhaltung bestimmter Verfahrensgrundsätze...« Umgekehrt ist zu bedenken, daß der Abschluß des Normenvertrages erst möglich war, als sich die Parteien über die Verbraucherbeteiligung geeinigt hatten.

84 Überzeugend Kypke, 1983, 213.

85 Dazu Brüggemeier/Falke/Holch-Treu/Joerges/Micklitz, 1984, 8ff.

heitspolitik wird so in die Binnenmarktpolitik integriert. Alternative Produktkonzepte, menschengerechte Technik als Ziel eines Produktsicherheitsrechts werden institutionell unter Rechtfertigungszwang gestellt. Sicherheitsziele, die den bislang »allgemein konsentierten Stand der Technik« sprengen, werden erst akzeptiert, wenn die Verbraucher vorweisen können, daß die bisherige Praxis zu folgenschweren Unfällen geführt hat. Damit ist der Rahmen gesteckt, in dem sich Verbraucherbeteiligung im Rahmen privater Normung bewegt. Der Privatisierung entspricht keine Partizipation, die diesen Namen bislang wirklich verdient hätte.

6.1.2. *Das Verbraucherinteresse an der Normung*⁸⁶

Verbraucher wollen bessere Produkte, sicherere Produkte. Verbraucherforderungen verlängern regelmäßig die Vorgaben der Hersteller. Sie fordern ein bißchen »mehr«, als die Hersteller bereit sind zu geben. Dies entspricht der institutionellen Vorgabe von Verbraucherbeteiligung. Eigene Produktkonzepte, um das Wort »alternative« zu vermeiden, ließen sich nur in einem Offeror-Process⁸⁷ verwirklichen, nicht aber als Annex der an den Bedürfnissen der Wirtschaft orientierten Normung. Die wenigen Erfahrungen mit dem amerikanischen Offeror-Process haben immerhin die Einsicht gebracht, daß Verbraucher, wenn ihnen der Spielraum eingeräumt wird, zu eigenen Konzeptionen von Produktsicherheit gelangen können. In den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gibt es bislang keine Versuche, technische Normen aus einer »eigenen« Verbraucherwarte zu entwickeln. Selbst ausdifferenzierte Modelle zur Bestimmung des Verbraucherinteresses stellen sich auf die Perspektive des Herstellers ein und versuchen, dessen Vorgaben verbraucherpolitisch aufzuladen.

Ir. Bosma⁸⁸ hat sich umfassend mit der Problematik beschäftigt. Sie verlangt von einer adäquaten Verbraucherorientierung an der Normung die Beantwortung dreier Fragen:

- (1.) Soll der Endverbraucher an der Normung direkt beteiligt werden und falls ja, wie kann ein solches Engagement effizient organisiert werden? Wer kann die Verbraucher adäquat vertreten oder auch, wer spricht »für« den Verbraucher in den einschlägigen Gremien?

86 Dazu Bosma, 1984, 16 ff.

87 Oben Kap. II, 4.1.2.2.

88 Vgl. neben Bosma, 1984, 16 ff. Bosma, 1985, 9 ff.

- (2.) Woher soll der notwendige wissenschaftliche Hintergrund für die Wahl von Prioritäten mit Rücksicht auf individuelle Haushalte oder die Gesellschaft als Ganzes kommen?
- (3.) Woher soll der notwendige wissenschaftliche Apparat gewonnen werden, um die Bedürfnisse, Wünsche und das Verhalten individueller Verbraucher zu analysieren?

Um auf der Basis dieser drei Fragen eine Antwort finden zu können, spaltet Ir. Bosma das Verbraucherinteresse in drei Kategorien auf:⁸⁹ Verbraucherinteresse und Marketing, Verbraucherinteresse und Produkttechnologie, Verbraucherinteresse und Produktinformation. Dem Marketing ordnet Ir. Bosma Anforderungen u. a. an die Einbeziehung des voraussichtbaren Fehlgebrauchs in die Konstruktion, aber auch an einen möglichen Rückruf bzw. an die Haftung bei Fehlerhaftigkeit des Produkts zu.⁹⁰ Anforderungen der Verbraucher an die Produkttechnologie äußerten sich in der Notwendigkeit eines Technology-Assessment (vor allem bei neuen Technologien), einer sozialen Folgenabschätzung bei der Einführung neuer oder erneuerter Produkte, einer Qualitätsabschätzung durch die einschlägigen Testorgane.⁹¹ Das Interesse an ausreichender Produktinformation verlange die Bereitstellung von speziellen Sicherheitszeichen.⁹²

Dieses anspruchsvolle Konzept zur Ermittlung des Verbraucherinteresses überfordert nach Ir. Bosmas Ansicht den individuellen Verbraucher.⁹³ Dieser müsse deshalb, weil er seine Wünsche oftmals gar nicht artikulieren könne, oft nicht einmal kenne, geschweige denn in der Lage sei, Prioritäten zu setzen, durch Experten in den einschlägigen Gremien repräsentiert werden. Ir. Bosma verkennt nicht die Schwierigkeiten, die sich der Realisierung eines solchen Konzeptes entgegenstellen, meint aber, daß nur ein intensiver Prozeß der Verwissenschaftlichung (Verarbeitung von Informationen etc.)⁹⁴ eine adäquate Bestimmung des Verbraucherinteresses an der Normung erlaube.

Es wäre verlockend, das vorgeschlagene Modell weiter auszudifferenzieren oder gar hin auf ein eigenes (alternatives) Verbraucherkonzept weiterzuentwickeln. Verlockend deswegen, weil die vorgestellten Kategorien zur Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse über das Verhalten des Verbrauchers, zur Akzeptanz von Umwelttechnologien usw. geradezu einladen. Diese Aufgabe ist wertvoll und notwendig und sollte in Angriff genommen werden, dabei sind jedoch einige strukturelle Fragen mit zu bedenken. Das Konzept beachtet bislang nicht die spezifischen Bedingungen der Ermittlung des Verbraucherinteresses auf europäischer Ebene. Mag es schon

89 Bosma, 1984, 17, 19, 22.

90 A. a. O., 18.

91 A. a. O., 20 f.; ähnliche Überlegungen hat bereits Venables, 1982 angestellt.

92 Bosma, 1984, 23.

93 A. a. O., 25.

94 Bosma, 1985, 9.

national schwer sein, »das« Verbraucherinteresse zu ermitteln, so kommen auf europäischer Ebene Unterschiede im Umgang mit den Gefahren der Technik hinzu, aber auch Unterschiede in den technischen Lösungen zur Bewältigung der Gefahr. Diese sozio-technischen Unterschiede haben innerhalb der EG verschiedene Sicherheitsphilosophien hervorgebracht, die nunmehr in den Normungsorganisationen vereinheitlicht werden müssen. Verbraucher befürchten und zitieren Beispiele, daß die an den Bedürfnissen der Schaffung eines Binnenmarktes orientierte Normung zur Senkung des Sicherheitsniveaus führt.⁹⁵ Selbst wenn eine effektive Verbraucherbeteiligung dieses Risiko verhindern hülfe, wäre immer noch der Frage nachzugehen, ob es überhaupt erstrebenswert ist, die verschiedenen Sicherheitsphilosophien in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen. Die Überlegungen politischer, wie technischer Gremien befinden sich erst am Anfang. Bereits jetzt läßt sich jedoch erkennen, daß die Arbeit in den Normungsgremien nicht auf eine Einebnung verschiedener Sicherheitsphilosophien und Regulierungsansätze abzielt, sondern diese nebeneinander bestehen lassen will.⁹⁶

Aus europäischer Perspektive problematisch erscheint auch die von Ir. Bosma favorisierte Verwissenschaftlichung der Verbraucherbeteiligung. Denn sie führt innerhalb einer europäischen Organisation der Verbraucherbeteiligung zu einem Übergewicht der Industrieländer Bundesrepublik, Frankreich, Großbritannien, während die südeuropäischen Länder mit ihren Erfahrungen im Umgang mit der Technik ausgeschlossen werden.⁹⁷ Die Öffnung der Perspektive offenbart die innere Widersprüchlichkeit eines Verwissenschaftlichungsprozesses der Verbraucherbeteiligung. Die Verbraucherorganisationen müssen sich den Anforderungen an die Professionalität der Beiträge in den Normungsgremien anpassen, nur so können sie argumentativ bestehen. Gleichzeitig schneiden sie sich mit diesem Anspruch von ihrer Basis ab, denn ihren Erfahrungsschatz beziehen auch Verbraucherorganisationen in entwickelten Industrieländern aus Quellen, die dem Anspruch an Wissenschaftlichkeit nicht oder nur bedingt genügen können. Die Tendenz zur Verwissenschaftlichung mag langfristig bis in die Grundlagen der Verbraucherarbeit hineinwirken und in der Bundesrepublik, Frankreich und Großbritannien zu einer stärker technik-orientierten Verbraucherberatung führen, auf europäischer Ebene dürften die Unterschiede noch lange bestehen bleiben. Deshalb

95 Bosma, 1984, 12.

96 Dazu unter 6.3.3.

97 Gleichzeitig wird den Verbraucherbeobachtern aus der Nicht-Einbeziehung der südeuropäischen Länder in den Abstimmungsprozeß ein »Strick gedreht«, dazu unter 6.3.1.

kommt es darauf an, ein Modell zu entwickeln, das die nicht-professionellen Erfahrungen vor allem südeuropäischer Länder im Umgang mit der Technik nicht ausschließt, sondern in ein integriertes Beteiligungskonzept an der Normung einbezieht.

6.1.3. Chancen der Verbraucherbeteiligung

Angesichts der Fülle von Aufgaben, die auf eine europäische Verbraucherbeteiligung an der Normung zukommen, stellt sich die Frage, woher die Kapazitäten der Verbraucher kommen sollen, um die Arbeit inhaltlich ausfüllen zu können. Befragungen der nationalen Verbrauchervertretungen in den Normungsorganisationen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben erst unlängst das bestätigt, was niemanden überraschen kann: Es fehlt bereits auf nationaler Ebene an Fachleuten und an der notwendigen finanziellen Ausstattung.⁹⁸ Fachleute dürften in nennenswertem Umfang erst dann zur Verfügung stehen, wenn die Verbraucherorganisationen in ihrer Feldarbeit vermehrt auf Techniker zurückgreifen. Dies hätte aber eine grundsätzliche Umstrukturierung des unmittelbaren Kontaktes zwischen den Organisationen und den Verbrauchern zur Folge. Verbraucherorganisationen sind traditionell mit der persönlichen Produktberatung verbunden. Der Einsatz neuer Medien verspräche eine erhebliche Entlastung, böte aber gleichzeitig Anlaß für innerorganisatorische Konflikte. Denn an die Stelle von Ökotrophologen träten Techniker, die nicht nur die mediengesteuerte Produktberatung überwachen, sondern denen auch ein weites Tätigkeitsfeld in der Reklamationsbearbeitung zuwachsen würde.⁹⁹ Gleichzeitig wäre erst mit einem solchen Schritt die Voraussetzung geschaffen, um die Zahl der Fachleute langfristig nachhaltig zu erhöhen. Auch eine solche Umstrukturierung kann aber die finanziellen Probleme von Verbraucherorganisationen nicht lösen. Insofern bleibt eine effektive Verbraucherbeteiligung an der Normung immer auf staatliche Zuschüsse angewiesen.

Die aktuellen Probleme, die sich bei einer Beteiligung von Verbrauchern an der Normung stellen, sind von der Geschäftsstelle des Verbraucherrates des DIN in einem Leitfaden zusammengefaßt worden.¹⁰⁰ Eine ehrenamtliche

98 Bosma, 1984, 34 ff. hat eine Befragung der an der Normung Beteiligten durchgeführt und immer wieder dasselbe Ergebnis zu Tage gefördert.

99 Zu solchen Überlegungen siehe Micklitz, 1985, 177 ff.

100 Abgedruckt bei Bosserhoff, 1984, 7 ff.

Verbrauchermitarbeit in Normenausschüssen stößt auf die immer wiederkehrenden Strukturmuster »*Normungsanlaß – Person – Normungsgegenstand – Interessendurchsetzung*«. Im einzelnen:

Ob ein *Anlaß* zur Normung besteht, entscheiden letztlich die Hersteller. Verbraucher sind deshalb auf das Wohlwollen der Gegenseite angewiesen, wenn sie die Normung eines bestimmten Produktes anregen wollen. Etwas positiver sieht die Situation im Bereich der Sicherheitsnormen aus, weil das Gerätesicherheitsgesetz den Verbrauchern den nötigen Rückenwind gegeben hat, um die Sicherheitsnormung voranzutreiben. Genau deshalb ist es notwendig, auf europäischer Ebene auf eine stärkere Verpflichtung der Hersteller, Importeure und Händler zu drängen, nur sichere Produkte in den Verkehr zu bringen.¹⁰¹ Selbst innerhalb der Sicherheitsnormen müssen Verbrauchervertreter aber eine Prioritätenentscheidung treffen, um ein lohnendes Normungsprojekt ausfindig zu machen. Genau in dieser Entscheidung wirken sich die knappen Ressourcen aus.

Der Leitfaden beschreibt dann anschaulich die Kompromisse, die der DIN-Verbraucherrat eingehen muß, um überhaupt *Verbrauchervertreter* zu finden, die sich in der Normungsarbeit engagieren. Deshalb hat der DIN-Verbraucherrat auch Personen akzeptiert, die nicht bei einer Verbraucherinstitution angestellt sind. Grundsätzlich gilt, daß Personen über ausreichende Sachkenntnis verfügen müssen, was nicht als Spezialistentum verstanden werden soll, Motivation besitzen, legitimiert sind, im Namen der Verbraucher zu sprechen, und ihre Position in den Arbeitsausschüssen des DIN vertreten können.

Die Anforderungen an die jeweilige Person hängen nicht zuletzt vom *Normungsgegenstand* ab. Gleichwohl kommen Verbrauchervertreter, gemessen an den Maßstäben der Gegenseite, selten über die Position »sachkundiger Laien« hinaus. Um gegenüber den Anforderungen an die Professionalität der Beiträge bestehen zu können, hält der Leitfaden methodische Hinweise zur Erarbeitung einer Verbraucherposition bereit. Ist das Problem lokalisiert (Sicherheit, Gesundheit), müssen die Verbraucherschutzziele im Detail definiert werden. Dabei sollen die Verbrauchervertreter auf Reklamationen, Unfallstatistiken, Warentests etc. zurückgreifen. Besonderen Schwierigkeiten sehen sich Verbraucher gegenüber, wenn es um die Bestimmung des konkreten Sicherheitsniveaus geht. Genau hier zeigen sich die Defizite der Verwissenschaftlichung besonders deutlich. Denn an die Stelle empirischer Untersuchungen, wissenschaftlicher Auswertungen treten oftmals der bloße Erfahrungsaustausch, der Bezug zu Prüfberichten oder vergleichbarer Normen anderer Länder. Ist der Normungsanlaß gegeben, die geeignete Personen gefunden und der Normungsgegenstand eingekreist, so stellt sich immer noch die Frage, wie die Verbraucherseite ihren Standpunkt in den einschlägigen Ausschüssen durchsetzen kann.

Die Erfahrungen des DIN belegen die Notwendigkeit, die formell eingeräumten Verfahrensrechte voll auszunutzen. Der Leitfaden des DIN könnte

101 Siehe dazu Kap. VI, 3.3.

als Vorlage für die Erarbeitung von Verfahrensgarantien auf europäischer Ebene dienen.

Erfahrungen mit der Verbraucherbeteiligung auf nationaler Ebene sowie die vom DIN-Verbraucherrat aufgezeigten strukturellen Probleme der Verbraucherbeteiligung legen den Schluß nahe, die Chancen einer europäischen Verbraucherbeteiligung eher skeptisch zu bewerten. Denn wenn schon auf der nationalen Ebene die Fachleute fehlen, wo sollen sie erst auf europäischer Ebene hergenommen werden? Die finanziellen Probleme werden durch die hohen Reisekosten erheblich verschärft. Die im Leitfaden des DIN diagnostizierten strukturellen Probleme der Verbraucherbeteiligung müssen jeweils um die Dimension einer Koordination europäischer Verbraucherinteressen erweitert werden, so daß auf jeder Ebene *Normungsanlaß, Person, Normungsgegenstand, Durchsetzungsstrategien*, Mechanismen vorzusehen sind, die auf eine Abstimmung nationaler Verbraucherinteressen abzielen. Dennoch wäre es vorschnell, der Beteiligung von Verbrauchern an der europäischen Normung von vornherein jede Aussicht auf Erfolg abzusprechen. Denn eine europäische Beteiligung bietet den Verbrauchern gleichzeitig Chancen zur Durchsetzung ihrer Interessen, die auf der nationalen Ebene so nicht zu finden sind. Ein entscheidender Schritt in diese Richtung wäre die Durchbrechung der Organisationsstruktur von CEN/CENELEC, indem *europäische* Verbraucherorganisationen an dem Normsetzungsprozeß beteiligt werden. Denn ein solch direkter Einfluß von europäischer Seite her würde den Verbrauchern einen gewissen Vorsprung vor der Wirtschaft einräumen, die ihre Interessen zunächst über die nationalen Organisationen koordinieren muß. Dazu gehört auch, die Verbraucherbeteiligung nicht in die Organisationsstruktur von CEN/CENELEC einzugliedern, sondern genau umgekehrt unabhängig von den Normungsorganisationen zu etablieren. Genau diese Tendenz zeichnet sich in der bisherigen Entwicklung der Beteiligung ab.¹⁰² Die institutionellen Vorteile können die Verbrauchervertreter auf europäischer Ebene aber nur dann ausnutzen, wenn sie sich durch eine Teilung der Aufgaben, Teilung der Kapazitäten und Konzentration der Kräfte den Vorteil zunutze machen, daß sie gezielt auf die Ressourcen von nunmehr zwölf Mitgliedstaaten zurückgreifen können. Dies verlangt, eine »professionelle Organisation« der Verbrauchervertreter auf europäischer Ebene zu etablieren, da nur so eine adäquate Definition des Verbraucherinteresses im Sinne des Ir. Bosma'schen Konzepts gewährleistet werden kann. Eine solcherma-

102 Siehe unter 6.2.

ßen professionell organisierte Verbraucherbeteiligung muß Vorkehrungen für eine hinreichende Berücksichtigung der Interessen südeuropäischer Verbraucher treffen.

6.1.4. *Zugang der Verbraucher zu öffentlichen Informationen*

Die Chancen einer effektiven Verbraucherbeteiligung hängen wesentlich davon ab, inwieweit Verbrauchervertreter in den einschlägigen Ausschüssen ihren Standpunkt mit Informationen absichern können. Neben der Mobilisierung eigener Informationsquellen kommt es dabei auf den Zugang zu Informationen an, die staatliche, beziehungsweise EG-Stellen kompilieren. Die EG-Kommission hat nun gerade im Bereich der Normung und Produktsicherheit ihre Informationspolitik erheblich ausgebaut, so daß der direkte Zugang für die Verbrauchervertreter von erheblicher Bedeutung ist. Das Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften¹⁰³ könnte Verbrauchervertretern im Bereich der Sicherheitsnormen einen Überblick über nationale Unterschiede verschaffen und ihnen gleichzeitig Anregungen geben, welche nationale Sicherheitsnorm als europäische Lösung favorisiert werden sollte.¹⁰⁴ Das gemeinschaftliche System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern¹⁰⁵ sowie das gemeinschaftliche Informationssystem über Unfälle durch Konsumgüter¹⁰⁶ schaffen theoretisch die Voraussetzung dafür, statistisch abgesicherte Informationen in Normungsvorhaben einfließen zu lassen.

Tatsächlich verhindern alle drei Vorhaben den Zugang der Verbraucher zu den Informationen. Das Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften behandelt die eingehenden Informationen als vertraulich.¹⁰⁷ Europäische Verbrauchervertreter haben keinen Zugang zu der Datenbank von CEN/CENELEC. Informationen können sie allenfalls über die nationalen Vertretungen der Verbraucher in den Normungsorganisationen erhalten. Das gemeinschaftliche System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgü-

103 ABl. L 109 v. 26. 4. 1983, 8 ff.

104 Zu den Chancen des Informationsvorhabens siehe zuvor schon Micklitz, Perspectives, 1984, 33 ff.

105 ABl. L 70 v. 13. 3. 1984, 16 ff.

106 ABl. L 109 v. 26. 4. 1986, 23 ff.

107 Oben Fn. 103, Art. 8 (4).

tern schließt die Verbraucher vom Zugang aus. Sofern eine staatliche Behörde dies wünscht, werden die Informationen in begründeten Fällen vertraulich behandelt.¹⁰⁸ Das vielleicht noch wichtigere Unfallinformationssystem sieht keinerlei Möglichkeiten vor, vor Ablauf des Endes des Modellvorhabens im Jahre 1989 Unfallstatistiken in Normungsvorhaben zu verwerten.¹⁰⁹ Dies mag sich ändern, vor allem dann, wenn plötzlich auftretende Gefahrenquellen EG-weit eine Regelung erforderlich machen. Auffällig ist nur, daß alle drei Vorhaben Verbrauchern den Zugang zu dieser Information versperren.

6.2. Die bestehende Organisationsstruktur der Verbraucherbeteiligung¹¹⁰

Bereits seit Dezember 1982 beziehungsweise seit April 1983 entsenden die vier im beratenden Verbraucherausschuß (BVA) vertretenen Organisationen (BEUC, Europäischer Gewerkschaftsbund, Bund der Familienorganisationen der EG und Europäische Gemeinschaft der Konsumgenossenschaften) Beobachter in verschiedene technische Ausschüsse der europäischen Normungsgremien CEN und CENELEC. Vorgegangen waren umfangreiche Diskussionen zwischen der EG-Kommission, CEN und CENELEC sowie den europäischen Verbraucherorganisationen über die Form einer möglichen Beteiligung der europäischen Verbraucher. Letztlich einigten sich die Betroffenen auf eine direkte Mitwirkung der europäischen Verbraucher an der Normung, obwohl es lange Zeit so ausgesehen hatte, als ob CEN und CENELEC nicht bereit wären, eine direkte Beteiligung zu akzeptieren, weil diese die Organisationsstruktur von CEN/CENELEC durchbricht. Ohne Druck der EG-Kommission wäre es nicht zu einer direkten Einbeziehung der europäischen Verbrauchervertreter in die Normung gekommen. Die Kommission beteiligt sich an den Kosten; die Zuwendung betrug 1984 60.000 ECU, 1985 40.000 ECU, 1986 90.000 ECU. Im Oktober 1983 unterzeichneten die EG-Kommission (DG XI) und BEUC einen Vertrag über die Beteiligung der europäischen Verbraucher an der europäischen Normung.¹¹¹

108 Oben Fn. 105, Art. 6.

109 Oben Fn. 106, Art. 8.

110 Die folgenden Ausführungen basieren auf zwei Berichten, die das BEUC für die GD XI angefertigt hat, um Rechenschaft über den Verbleib der Zuwendungen abzulegen: Bericht über die Beteiligung der Europäischen Verbraucher an der Europäischen Normung, BEUC/2111/84 v. 26. 10. 84 (zitiert als BEUC, 1984) und Rapport du Standardisation, STD/20/85 v. 31. 12. 85 (zitiert als BEUC, 1985, Rapport).

111 Abgedruckt in BEUC, 1984, Annex I.

6.2.1. *Beratender Verbraucherausschuß, Arbeitsgruppe Normen und Sekretariat für Koordination*

Im Beratenden Verbraucherausschuß (BVA) besteht seit vielen Jahren eine Arbeitsgruppe Normen, die in die Verhandlungen zwischen der EG-Kommission und CEN/CENELEC eingeschaltet war. Der Weg für eine Finanzierung der europäischen Verbraucherbeteiligung durch die EG-Kommission war erst frei, als sich die vier Mitglieder des BVA darauf geeinigt hatten, die Koordination der europäischen Beteiligung der Verbraucher beim BEUC anzusiedeln. Das Sekretariat für Koordination ist formal unabhängig, BEUC stellt lediglich den institutionellen Rahmen bereit.

Um die Aufgaben des Sekretariats für Koordination näher bestimmen zu können, ist es notwendig, die drei organisatorisch Beteiligten, das BEUC (als Vertragspartner der EG-Kommission), den BVA und das Sekretariat für Koordination auseinanderzuhalten. Eine lediglich formale Zuständigkeit hat das BEUC übernommen. Es hat sich gegenüber der Kommission verpflichtet: die Standpunkte der europäischen und nationalen Verbraucherorganisationen im Bereich der Normung zu koordinieren; Informationen über das Thema Normung bei den europäischen und nationalen Verbraucherorganisationen einzuholen und an sie weiterzuleiten; die Reisekosten der Sachverständigen, die an CEN und CENELEC-Sitzungen teilnehmen, zu übernehmen; Koordinierungssitzungen, die die Normung zum Thema haben, abzuhalten, um zu einer gemeinsamen Haltung der europäischen Verbraucher in Normungsfragen zu gelangen; für Kontakte zwischen den Dienststellen der EG-Kommission, den Normungsorganisationen und den Verbraucherorganisationen zu sorgen, um eine aktive und wirksame Zusammenarbeit der europäischen Verbraucher in Fragen der europäischen Normung zu erreichen; sonstige geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Effizienz der Beteiligung der Verbraucher an der Arbeit von CEN und CENELEC beitragen. Gleichfalls ist BEUC verpflichtet, der Kommission Zwischenberichte und Jahresberichte vorzulegen. Faktisch wahrgenommen wird diese Arbeit nun nicht von BEUC, sondern von einem Mitarbeiter, der aus den Geldern der Kommission bezahlt wird und das Sekretariat für Koordination leitet.

Das Anliegen des BVA ist es, möglichst klar die Trennungslinie zwischen dem Aufgabenfeld des europäischen Koordinationssekretariats und den Tätigkeiten der Arbeitsgruppe »Normen« des BVA zu ziehen.¹¹² Das Sekreta-

¹¹² Siehe dazu XI/371/86 v. 22. 5. 86, ccc/17/86 »Beteiligung der Verbraucher an den Normungsarbeiten«.

riat für Koordination soll die Teilnahme der Verbrauchervertreter bei CEN/CENELEC (Wahl, Einberufung, Erstattung der Kosten, Ausbildung, Konzertierung) und an den nationalen Normungsorganisationen koordinieren, den BVA bei seinen Beratungen technisch unterstützen und auf Antrag der Kommissionsdienststellen ein technisches Gutachten zu spezifischen Themen abgeben. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Normen soll sich auf folgende drei Felder konzentrieren: Prüfung neuer Initiativen der Kommission im Rahmen ihrer Normungspolitik, Prüfung von Richtlinienentwürfen auf dem Gebiet der Normung und etwaige Aufstellung von Mindestanforderungen in bezug auf den Verbraucherschutz, Würdigung des Jahresberichts des Koordinationssekretariats. Anders ausgedrückt, die Arbeitsgruppe Normen des BVA formuliert die Politik, das Sekretariat für Koordination (BEUC) führt sie aus. Die Arbeitsgruppe Normen würde also wie bisher und wie die anderen Arbeitsgruppen des BVA auch Stellungnahmen vorbereiten, die dann in den Plenarsitzungen zu verabschieden sind. Über die Politikformulierung hinaus will die Arbeitsgruppe Normen aber auch eine Aufsichtsfunktion gegenüber dem Sekretariat für Koordination ausüben, die sich mit dem bisherigen Aufgabenfeld des BVA nicht unbedingt in Einklang bringen läßt.

6.2.2. *Verbraucherbeobachter in technischen Ausschüssen*

Als Verbraucherbeobachter in den technischen Ausschüssen von CEN/CENELEC fungieren nur Repräsentanten der Testinstitute oder Angehörige von unabhängigen Forschungseinrichtungen. Ohne daß dies je publik geworden wäre, schien innerhalb des BVA klar zu sein, daß Vertreter der Verbraucherausschüsse in den nationalen Normungsorganisationen jedenfalls als Beobachter ausscheiden.¹¹³ Das schließt ihre Einbeziehung als Experten in die Koordinationstreffen nicht aus. Jedoch illustriert diese Vorentscheidung des BVA eine gewisse Skepsis gegenüber der Unabhängigkeit von institutionell in die nationalen Normungsorganisationen eingebundenen Verbrauchervertretungen. Die unterschiedliche Perspektive von Test- und wissenschaftlichen Institutionen mag dafür ausschlaggebend sein. Denn während die Verbrauchervertreter in den nationalen Normungsorganisationen gemeinsam mit den Herstellern allgemein akzeptierte Lösungen finden sollen, können die Test- und wissenschaftlichen Institute vergleichsweise frei von

113 BEUC, 1984, 9 und Annex II (Protokoll der Sitzung zu Problemen der Verbraucherbeteiligung an der Europäischen Normenarbeit des BVA, BEUC 162/83 v. 15. 11. 83, 6 (g)).

ökonomischen Zwängen ihren Blick auf das so genormte Produkt richten. Die Zahl der Verbraucherbeobachter in den technischen Ausschüssen von CEN/CENELEC ist seit Aufnahme der Tätigkeit ständig gestiegen.¹¹⁴ 1984 haben die europäischen Verbrauchervertreter vier Beobachter in neun technische Ausschüsse entsandt. 1985 waren es acht in zehn Ausschüssen. Allerdings waren davon im Jahre 1985 nur vier Ausschüsse wirklich aktiv. Insgesamt bestehen im CEN 58 Komitees, acht davon arbeiten nicht, an sieben beteiligen sich die Verbraucher, 34 wären für die Verbraucher von Interesse. CENELEC unterhält 34 Komitees, an dreien beteiligen sich die Verbraucher, sieben wären von Interesse. Diese Einschätzung beruht auf einer Auswahl nach folgenden Kriterien:¹¹⁵ Sicherheitsüberlegungen, Einfluß der Normen auf den Wettbewerb, Verbraucherinformation, Leistungskriterien, Energieauszeichnung. Tatsächlich werden die Möglichkeiten der europäischen Verbraucherverbände, Beobachter zu entsenden, erheblich eingegrenzt. Denn es gilt zunächst einmal, einen Beobachter zu finden, der bereit ist, die Arbeit auf sich zu nehmen. Die Beobachter sollen über den Stand der Arbeit in ihrem jeweiligen CEN/CENELEC-Ausschuß informieren, die wichtigsten Diskussionspunkte benennen, verschiedene Standpunkte der Hersteller und der nationalen Normungsorganisationen wiedergeben, sich eine eigene Meinung bilden und vor allem nach Abschluß jeder Sitzung einen Bericht an das Sekretariat für Koordination senden.¹¹⁶

Um Mißverständnisse zu vermeiden, scheint es notwendig, die Zahl der von CEN/CENELEC eingerichteten Ausschüsse näher zu erläutern. Hinter jedem technischen Ausschuß verbirgt sich nämlich eine ganze Produktpalette. Wenn die europäischen Verbraucherverbände in den TC 61 (Sicherheit für Haushaltsgeräte) einen Beobachter entsenden, so hat dieser die gesamte Produktpalette der im Haushalt vorfindlichen Elektrogeräte abzudecken. Das Spektrum reicht von Waschmaschinen, Trocknern, Elektroherden, Toastern, Kühlschränken, Gefrierschränken, Kaffeemühlen, Uhren, Bügeleisen, elektrischen Kaffeemühlen hin zu Massagegeräten, UV-Geräten und Nähmaschinen. Dabei ist die Liste noch nicht einmal vollständig. Eine Gegenüberstellung mit nationalen Normenwerken könnte möglicherweise zu dem Ergebnis führen, daß europäische Normen ihrem Inhalt nach weit umfassender sind als ausdifferenzierte nationale Normen.

114 Siehe neben den Berichten von BEUC (oben, Fn. 110) *Consumer Participation in Standards Work*, STD/17/86 v. 15. 5. 86.

115 BEUC, 1984, Annex II (oben, Fn. 113), 6 (f.).

116 A.a.O., 3.

6.2.3. *Koordinierungstreffen der Beobachter*

Eine der wichtigsten Aufgaben des Sekretariats für Koordination besteht darin, Koordinierungssitzungen mit den Verbraucherbeobachtern und nationalen Verbrauchersachverständigen in den einzelnen Ausschüssen durchzuführen.¹¹⁷ Da es dem Verbraucherbeobachter obliegt, die Interessen der Verbraucher der einzelnen Mitgliedstaaten zu vertreten, muß er von den nationalen Sachverständigen der Verbraucher informiert und beraten werden, um in CEN/CENELEC-Sitzungen entsprechend intervenieren zu können. Insofern bilden die Koordinierungssitzungen das Kernstück der europäischen Verbraucherbeteiligung. Theoretisch besteht der Anspruch, im Wege der Koordinierungssitzungen auch neue Normungsvorhaben in CEN/CENELEC einzuleiten. Tatsächlich dienen die Koordinierungssitzungen vor allem dem Zweck, Probleme aufzugreifen, die vom Beobachter aus den Sitzungen der technischen Ausschüsse »mitgebracht« werden. Dem Sekretariat für Koordination kommt dann die Aufgabe zu, eine Tagesordnung zusammenzustellen, die Sachverständigen aus den verschiedenen Mitgliedstaaten einzuladen und die notwendigen Papiere vorab zu verteilen. Da die Mitarbeit der nationalen Sachverständigen ehrenamtlich ist, hängt der Erfolg der Koordinierungstreffen wesentlich von dem freiwilligen Engagement der Experten ab. Gleichzeitig nützt das größte Engagement nichts, wenn der Informationsfluß unter den nationalen Verbraucherexperten nicht ausreichend organisiert ist.

6.3. *Die bisherige Praxis der Verbraucherbeteiligung in CEN/CENELEC*

Die europäischen Verbrauchervertreter können nunmehr auf zweieinhalb Jahre praktischer Erfahrung zurückblicken. Die BEUC von der Kommission auferlegte Berichtspflicht bietet eine gute Grundlage, eine erste Analyse aus der Binnenperspektive zu treffen. Dies erscheint um so wichtiger, als derzeit in der DG XI Überlegungen angestellt werden, wie die Verbraucherbeteiligung zukünftig zu organisieren ist.

117 BEUC, 1984, 4 ff.; BEUC, 1985, Rapport, 14 ff.

6.3.1. Verfahrensfragen

Die Beobachter in den technischen Ausschüssen von CEN/CENELEC stießen zu Beginn ihrer Tätigkeit auf eine Reihe von Verfahrenshindernissen, die noch nicht beseitigt zu sein scheinen. Dem Mißstand können letztlich nur schriftlich niedergelegte Verfahrensgarantien abhelfen, eine Konsequenz, die sich mit den Erfahrungen des DIN-Verbraucherrates belegen läßt.¹¹⁸

Der erste Auftritt der Verbraucherbeobachter in den technischen Ausschüssen war regelmäßig von der Frage begleitet, welchen Status der Beobachter in den technischen Ausschüssen einnehmen soll.¹¹⁹ Dies, obwohl CEN/CENELEC die einschlägigen Ausschüsse auf die Einbeziehung der Verbraucher in die Normung in einem Rundschreiben hingewiesen hatte. Faktisch wurde den Verbrauchervertretern eine Rechtfertigungslast auferlegt, warum sie an der Arbeit teilnehmen wollen.

Während diese Schwierigkeiten sich mehr oder weniger schnell per Zeitablauf erledigt haben, stellten sich den Verbrauchervertretern erheblich komplexere Hindernisse in den Weg, als es darum ging, ihre Position in die Diskussion einzubringen. Zwei Bereiche erwiesen sich als besonders bedeutsam: die Beteiligung an der Aufstellung der Tagesordnung und das Eingeben von schriftlich niedergelegten Verbraucherpositionen in den organisierten Informationskreislauf von CEN/CENELEC. Ein Beispiel mag dies illustrieren.

Das Engagement der Verbrauchervertreter im CENELEC-Ausschuß über die Sicherheit von Haushaltsgeräten (TC 61) förderte sehr schnell die Notwendigkeit zutage, die Frage zu problematisieren, inwieweit technische Normen grundsätzlich dem Umstand Rechnung tragen müssen, daß Kinder nicht immer unter Aufsicht stehen (sogenannte Ausschlußklausel).¹²⁰ Auf der Koordinationssitzung im Mai 1984 wurde der Entschluß gefaßt, im TC 61 eine Diskussion in Gang zu bringen. Auf der anschließenden Sitzung des TC 61 im Juni 1984 wurde das Anliegen des Sekretariats für Koordination jedoch zurückgewiesen. Beobachter, so der Präsident des Ausschusses, hätten keine Möglichkeit, ein Papier in den technischen Ausschuß einzubringen. Nach den Verfahrensregeln von CENELEC stünde dies nur dem Sekretariat und nationalen Delegationen zu. Eine Ausnahme für die Verbraucherbeobachter könne gemacht werden, wenn die Kommission CENELEC um Prüfung eines entsprechenden Vorhabens bitte.¹²¹ Trotz dieses wenig verheißungsvollen Auftakts, initiierte das Sekretariat für

118 Oben 6.1.3.

119 BEUC, 1984, Annex II (oben, Fn. 113), 2.

120 Detailliert zur inhaltlichen Problematik 5.3.3.(2.).

121 BEUC, 1984, Annex VIII: Protokoll der Sitzung von CENELEC, Oslo, 18.-22. 6. 1984.

Koordination auf Ersuchen des Beobachters eine Vertiefung der Problematik. Auf der Koordinationssitzung im Januar 1985 wurde ein Schreiben an den Vorsitzenden TC 61 abgefaßt. Die nächste Sitzung des TC 61 im Mai 1985 zeigte jedoch, daß das Papier nicht verteilt worden war.¹²² Das Sekretariat für Koordination beschloß daraufhin, sich an den Präsidenten des TC 61 zu wenden und auf ein Versenden des Briefes zu dringen. Dieses Schreiben ist mit Zustimmung des Geschäftsführers von CENELEC an die Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Auf der nächsten Sitzung des TC 61 im Oktober 1985 stellte der Präsident dann klar, daß von nun an schriftliche Kommentare des Verbraucherbeobachters an die Mitglieder des TC 61 automatisch weitergeleitet würden.¹²³ Letztlich dauerte es also mehr als ein Jahr, um lediglich formalen Zugang zu dem Diskussionsforum zu erhalten, ohne daß bislang auch nur ein einziges inhaltliches Wort über die Problematik verloren worden wäre.

Eher grundsätzlicher Natur sind die Schwierigkeiten, die aus der geringen Teilnahme von Verbraucherbeobachtern aus nur vier Mitgliedsländern der EG resultieren. Denn in den Ausschüssen wird von dem Beobachter eine Legitimation dafür verlangt, wieso er im Namen der europäischen Verbraucher spreche, wenn doch nur vier oder gar drei Verbrauchervertretungen von 12 Mitgliedstaaten an der Koordination eines Verbraucherstandpunktes beteiligt waren.¹²⁴ Die strukturellen Schwächen werden den Verbrauchern selbst angelastet und ihnen überdies noch die Aufgabe auferlegt, für eine Einbeziehung gerade südeuropäischer Länder zu sorgen. Positiv gewendet könnte diese Position als Argument dafür verwandt werden, von der Kommission entsprechende finanzielle Zuwendungen zu verlangen, um diesen Prozeß zu organisieren.

Als Letztes bleibt, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei Mandaten aufgetreten sind, die die Kommission CEN/CENELEC erteilt hat. Bis auf eine Ausnahme¹²⁵ sind Verbraucher bei der Mandatsvergabe nicht einbezogen worden. Und auch diese Maßnahme der EG beruhte eher auf Zufall, weil die europäischen Verbraucherorganisationen rechtzeitig von dem Anliegen der Kommission Wind bekommen hatten. Praktische Probleme der technischen Ausschüsse traten vor allem deswegen auf, weil das Mandat der Kommission mehrfach so unpräzise abgefaßt war, daß sich der technische Ausschuß

122 BEUC, 1985, Rapport, Annex 1 d: Co-ordination Meeting on Electrical Household Appliances TC 61, Brussels, 12. 9. 1985.

123 BEUC, 1985, Rapport, Annex II b: Minutes of the Meeting of CENELEC TC 61, Athens 1.-3. 10. 1985.

124 CCC's observers report on meeting of CEN TC 62 - Gas Convector Heaters, London 12./13. 3. 1986.

125 BEUC, 1985, Rapport, 19, Gemeint ist der TC 48 Safety of Gas Water Heaters, siehe dazu Note for file, a. a. O., Annex III a.

gezwungen sah, die Entscheidung über den Inhalt des Mandats an die EG zurückzugeben.¹²⁶ Nur am Rande sei bemerkt, daß die Kommission Mandate an CEN/CENELEC vergibt, ohne daß bereits eine Konkretisierung der Sicherheitsziele nach dem Neuen Ansatz erfolgt ist.

6.3.2. *Information und Koordination*

Da die Verbraucher auf europäischer Ebene von den Informationsquellen der EG abgeschnitten sind, gewinnt die Notwendigkeit um so größere Bedeutung, ein internes Informationsnetz aufzubauen und die eingehenden Informationen EG-weit zu koordinieren. Die Bedeutung dieser Aufgabe war dem BVA - Arbeitsgruppe Normen - ebenso klar wie BEUC, als es das Sekretariat für Koordination einrichtete. Nur verfügt das Sekretariat für Koordination weder über die finanziellen noch die personellen Mittel, um dieses Informations- und Koordinationsnetz selbständig aufzubauen. Es ist vielmehr auf die Kooperation der nationalen Experten in den Koordinationsgremien und auf deren Informationsquellen in ihren Heimatorganisationen angewiesen.

Herausgestellt hat sich bei eindeutiger Tendenz zur Professionalisierung¹²⁷ in etwa folgender Ablauf: Ist ein Beobachter für einen technischen Ausschuß gefunden, der für die europäischen Verbraucher von Bedeutung ist, so stellt das Sekretariat für Koordination die Informationen zusammen, die den Beobachter in die Lage versetzen sollen, sich einen Überblick über den Stand der Arbeiten in dem technischen Ausschuß zu machen. Nur so ist garantiert, daß der Beobachter seine Einwirkungsmöglichkeiten in dem laufenden Verfahren erkennen kann.¹²⁸ Tauchen im technischen Ausschuß Probleme auf, wendet sich der Beobachter an das Sekretariat für Koordination und bittet um Einberufung eines Koordinierungstreffens. Das Sekretariat für Koordination unternimmt es, die Sitzung vorzubereiten, vor allem notwendige Materialien her-

126 BEUC, 1985, Rapport, 11; a. a. O., Annex II f: Report by Mr. Bosserhoff on CEN/TC Gas Water Heaters, der die Anforderungen an eine Mandatsvergabe zu konkretisieren versucht; Bosserhoff hat seine Kritik umgesetzt und einen eigenen Vorschlag für die Erteilung eines Mandats der EG an CEN/TC 48 erarbeitet; a. a. O., Annex III b: Resolutions taken at the 1st Meeting of CEN/TC 52/WG in Berlin, 1985-09-25/27, die in präziser Form die Mängel des Auftrages auflisten.

127 Vgl. etwa das Protokoll der 1. Koordinationssitzung, BEUC, 1984, Annex II (oben, Fn. 113) und des Treffens vom 10. 6. 86: Minutes of the CCC Coordination Meeting June 10, 1986. In beiden Sitzungen wurden eine Vielzahl von Problembereichen angeschnitten, das spätere Protokoll zeigt das gewachsene Selbstvertrauen in der präzisen Auflistung relevanter Sachfragen.

128 Das hatte sich am Anfang als großes Hindernis erwiesen, BEUC, 1984, Annex II (oben, Fn. 113) 2.

umzuschicken und/oder von den Mitgliedern des Koordinationstreffens anzufordern. Während in der Eingangsphase die Mitglieder des Koordinationstreffens die auftretenden Probleme anhand ihrer Erfahrungen zu beurteilen suchten, hat sich inzwischen ein Verfahren herausgebildet, in dem es einer der Mitglieder unternimmt, ein Hintergrundpapier zu erarbeiten, das je nach Gegenstand entweder konkrete wissenschaftliche Untersuchungen oder gezielte Umfragen innerhalb der nationalen Verbraucherorganisationen auswertet.¹²⁹ Dieses Hintergrundpapier dient nach Abstimmung in der Koordinations Sitzung dem Beobachter als Vorlage im technischen Ausschuß.

Die Intensität des Informationsaustausches zwischen dem Beobachter und den nationalen Vertretern bzw. Experten im Koordinationsausschuß hängt stark von der Aktivität des technischen Ausschusses ab. Anders ausgedrückt: CEN/CENELEC bestimmen das Tempo der Mitarbeit der Verbraucher. Neben den aktuellen Informations- und Koordinationsbedürfnissen hat das Sekretariat für Koordination eine Reihe von Vertiefungsstudien initiiert. Diese dienen einmal dem Ziel, produktbezogen vorzugehen, so geschehen in der Studie der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher über den »Fahrradmarkt in der EG«,¹³⁰ aber auch durch gezieltes Aufarbeiten von Wissensdefiziten über die Beteiligung von Verbrauchern vor allem in südeuropäischen Ländern.¹³¹ Angestrebt war überdies, durch einen »News Letter« regelmäßig über den Stand der Normungsarbeiten zu informieren.¹³² Dies erweist sich jedoch als doppelt schwierig. Einmal ist der Interessentenkreis gering, so daß es sich anböte, diesen News Letter in das allgemeine Publikationsorgan von BEUC zu integrieren, andererseits ist genau dieser Weg versperrt, weil der BVA auf einer Unabhängigkeit des Sekretariats für Koordination besteht.

Allen Tendenzen der Professionalisierung zum Trotz besteht bisher keine intakte Infrastruktur, auf die das Sekretariat zurückgreifen könnte. Weder werden Unfallstudien zentral registriert, noch kann das Sekretariat auf das vor allem in den Testinstitutionen anfallende spezifische Wissen über Sicherheitsnormen verfügen. Das einzig bislang vorhandene interne Informationsnetz - BEUC Interpol¹³³ - wird nicht in die Arbeit einbezogen,¹³⁴ was aber auch nur möglich wäre, wenn ein Gesamtkonzept für den Aufbau eines Informations- und Koordinationsnetzes vorläge.

129 BEUC, 1985, Rapport, Annex VI: STD/12/85, Maximum Surface Temperatures of Heating Appliances von D. Grose, Consumers Association, June 1985 und BEUC, 1985, Rapport, Annex VII: STD/33/85 Analysis of a Survey concerning Electrical Functional Toys von A. Lange - Stümpfig, DIN-Verbraucherrat, 1985.

130 AGV, Der Fahrradmarkt in der Europäischen Gemeinschaft, 1986.

131 Bislang liegt ein Bericht vor über die Verbraucherbeteiligung in Italien und in Griechenland.

132 Die erste Ausgabe ist in BEUC, 1984 als Annex XI abgedruckt.

133 Siehe die Beschreibung des Systems von Domzalski, 1984.

134 Interessanterweise ist das mehrfach von deutscher Seite gefordert worden, BEUC, 1984, Annex II (oben, Fn. 113), 3 (a) von Seiten der AGV.

6.3.3. Sachfragen

Nicht bezweckt ist eine Bestandsaufnahme¹³⁵ der bisherigen Arbeit zu liefern. Vielmehr soll lediglich illustriert werden, worum in den einzelnen technischen Ausschüssen gestritten wird.

(1) Ausgangspunkt der Arbeitsgruppe CEN TC 100 ist ein Mandat der EG-Kommission an CEN:¹³⁶

»Zunächst Festlegung der Anforderungen bezüglich der tastbaren Gefahrenhinweise für Verpackungen, die als Behälter von seitens der nationalen Behörden als gefährlich eingestuften Substanzen und Präparaten vorgesehen sind; ferner Ausarbeitung der Normen hinsichtlich der technischen Daten für die Vorrichtungen, welche die Wahrnehmung von Gefahren beim Berühren ermöglichen, um insbesondere Artikel 15 Abs. 2 und 3 der Richtlinien 79/831 sowie der Richtlinie 78/63 gerecht zu werden.«

Das Mandat der EG zielt darauf ab, den Unfallgefahren von Chemikalien im Haushalt, mit Mitteln der hinweisenden Sicherheitstechnik, sprich einem erstastbaren Gefahrenhinweis zu begegnen. Dieser Sicherheitsphilosophie wurde aber nicht nur von Verbraucherseite widersprochen, auch einzelne nationale Normungsorganisationen verlangten spezielle Schutzvorrichtungen – die kindersicheren Verschlusssysteme.¹³⁷ Dieser Konflikt konnte beigelegt werden, als sich die Mitglieder des technischen Ausschusses darauf einigten, spezielle Schutzvorrichtungen als aliud zu tastbaren Gefahrenhinweissystemen zu betrachten, die einer gesonderten Normung bedürften.¹³⁸ Erleichtert wurde dieser Kompromiß durch die Notwendigkeit, gerade im Interesse der Sehbehinderten möglichst schnell ein Hinweissystem zu entwickeln. Doch letztlich konnte auch auf der Basis dieses Kompromisses keine Einigung er-

135 Diesen Versuch unternimmt mittelbar Bosserhoff, der für die Arbeitsgruppe Normen des Beratenden Verbraucherausschusses ein Strategiepapier vorgelegt hat: »Consumer-oriented proposal for a priority programme for the drawing-up of European Standards within the competence of CEN/CENELEC, abgedruckt in BEUC, 1985, Annex VIII a, STD/22/85. Bosserhoff hat seine Vorstellungen in überarbeiteter Form auf dem Europäischen Forum über Verbraucher und Normung (a.a.O., Fn. 70) präsentiert, vgl. Bosserhoff, 1987, Prioritätenprogramm.

136 BEUC, 1984, Annex VI: Berichte von den Sitzungen CEN TC 100, Dok IV; Bericht Brüssel 25.-27. 6. 1984 unter 1.2.

137 BEUC, 1984, Annex VI (oben, Fn. 136), Dok I: Bericht Paris 26.-28. 1. 1983 (ohne Bezeichnung der Länder).

138 BEUC, 1984, Annex VI (oben, Fn. 136), Dok III: Bericht von der fünften Sitzung des CEN TC 100 (ohne Daten).

zielt werden. Denn es erwies sich, so die Industriesperspektive, als unmöglich, eine einheitliche Methode zu entwickeln,¹³⁹ was stets vorrangiges Ziel der Verbraucherorganisationen gewesen war. Diese hatten über den BVA eine Umfrage durchgeführt, dabei war das Interesse an einer einheitlichen Methode deutlich geworden, die den unvermeidbaren Charakter der Information garantiert.¹⁴⁰ Die Arbeitsgruppe hat vorläufig ihre Arbeit eingestellt und die Kommission aufgefordert, in einem präzise formulierten Mandat die Anforderungen an die Normung niederzulegen. Die Verbraucherseite hat aus dem Scheitern des TC 100 den Schluß gezogen, daß die technischen Arbeitsausschüsse selbst nicht in der Lage seien, Kompromisse über die Sicherheitsphilosophie (hinweisende Sicherheitstechnik versus Schutzvorrichtungen) zu erzielen. Lediglich durch eine entsprechend präzise formulierte Vorgabe, an deren Ausarbeitung die Verbraucherseite zu beteiligen sei, könne verhindert werden, daß die Sicherheitspolitik deswegen nicht vorankomme, weil sich die »beteiligten Verkehrskreise« nicht einigen können.¹⁴¹

(2) Einen der wesentlichen Streitpunkte im technischen Ausschuß 61 (Sicherheit von elektrischen Haushaltsgeräten) bildet die sogenannte Ausschlußklausel.¹⁴² Danach berücksichtigen elektrische Sicherheitsnormen die besonderen Gefahren, die in Kinderzimmern, Kindergärten usw. auftreten, in denen sich kleine Kinder oder alte, gebrechliche Menschen ohne Aufsicht aufhalten, nicht. Vielmehr sind in diesen Fällen zusätzliche Anforderungen notwendig:¹⁴³

»Except in so far as this standard deals with electric toys, it does not take into account the special hazards which exist in nurseries and other places where there are young children or aged or infirm persons without supervision; in such cases additional requirements may be necessary.«

Die Verbraucherseite hat nun die Frage aufgeworfen, inwieweit die Sicherheitsnormen zusätzliche Anforderungen erfüllen oder ob der Schutz von Kindern oder alten Leuten nicht mehr gewährleistet ist, wenn sie sich un-

139 BEUC, 1984, Annex VI (oben, Fn. 136), Dok III unter 2.3.

140 BEUC, 1984, Annex VI (oben, Fn. 136), Dok III unter 3.3.

141 BEUC, 1984, 11 ff. und a. a. O., Annex IV: CEN TC 100 – Tactile danger warning systems STD/17/85 vom 1. 8. 1985.

142 BEUC, 1984, Annex IX: Minutes of the Co-ordination Meeting of Consumer Experts on CENELEC TC 61-8 May 1984, 122/84, 3

143 Scope of HD 254:S:3, abgedruckt in: Draft Letter from the CCC observer to CENELEC TC 61 to the Chairman of CENELEC TC 61, in: BEUC, 1985, Annex V.

beaufsichtigt in der Küche oder in anderen Räumen des Hauses, in denen sich elektrische Geräte befinden, aufhalten.¹⁴⁴ Die Anbieterseite hat versucht, den Vorwurf dadurch zu entkräften, daß sie auf die Normungspraxis hingewiesen hat, in der eine Sicherheit auch ohne entsprechende Aufsicht gewährleistet sei.¹⁴⁵ Wiederum befanden sich die Verbraucher in der Situation, den Beweis dafür antreten zu müssen, daß das Sicherheitsniveau nicht ausreicht. Tatsächlich konnten die Verbrauchervertreter ausfindig machen, daß die Ausschlußklausel in einer Reihe von Fällen als Argument gegen die Einführung umfassender Schutzmaßnahmen angeführt wurde.¹⁴⁶ So wird der Schutz vor dem Zugang zu unter Strom stehenden Teilen mit dem »Standardtestfinger« geprüft, der einen »durchschnittlichen« Erwachsenenfinger zugrundelegt. Diese Prüfung mag für viele Erwachsene schon keinen ausreichenden Schutz mehr darstellen, sie klammert aber jedenfalls die Kinder aus. Dies führt zu erheblichen Gefährdungen bei Thermolüftern oder anderen auf dem Boden stehenden Heizgeräten, die Kindern zugänglich sind. Gleichwohl lehnen CEN/CENELEC nach wie vor die Einführung eines Testfingers in Kindergröße ab. Bei Wäscheschleudern und Waschmaschinen ist eine besondere Kindersicherung nicht vorgesehen. Schalter an der Vorderseite von Elektroherden enthalten ebenfalls keine Kindersicherung, obwohl dies etwa bei Gasherden bereits vorgeschrieben ist. Oberflächentemperaturen von Elektrogeräten sind ein anderer Problembereich. Eine Vielzahl von Geräten sehen keinen Schutz selbst vor schweren Verbrennungen vor. Die Verbraucherseite behauptet nun nicht, daß alle Geräte so gefahrlos sein sollten, daß keinerlei elterliche Aufsicht mehr notwendig ist. Gleichwohl sollten vermeidbare Gefahren beseitigt werden und elektrische Sicherheitsnormen vorhersehbare Bedingungen der Verwendung (und nicht der bloß bestimmungsgemäßen Verwendung) bestimmter Geräte berücksichtigen. Auf der Basis dieser Überlegungen hat der Verbraucherbeobachter nach Konsultation mit nationalen Verbraucherexperten in mehreren Koordinationstreffen eine Revision vorgeschlagen, die positiv verlangt, den vorhersehbaren Fehlgebrauch in die Konstruktion von elektrischen Geräten einzubeziehen, die eine Gefahr für Kinder und alte Leute darstellen können.¹⁴⁷

144 1. Entwurf eines Briefes, BEUC, 1984, Annex X 2.

145 BEUC, 1985, Rapport, Annex II a: Report of the Meeting of CENELEC 61, Kopenhagen, 7.-9. 5. 1985. Die Vertreterin des DIN-Verbraucherrates hat sich den Standpunkt der deutschen Industrie zu eigen gemacht, BEUC, 1984, Annex IX (74), 3.

146 BEUC, 1984, Annex X, 5-7, aus dem die Beispiele entnommen sind.

147 BEUC, 1985, Rapport, Annex V (oben, Fn. 143).

»This standard takes account of foreseeable misuse (other than gross misuse) of equipment by users of all ages and also, so far as is reasonable, of the fact that the equipment covered by the standard may be used where there are young children and elderly persons.«

Die Anbieterseite hat diesen Vorschlag zurückgewiesen, gleichzeitig aber zugeben müssen, daß der bisherige Text der Ausschlußklausel jedenfalls nicht die Praxis der Sicherheitsnormung widerspiegelt. Deshalb scheint es möglich zu sein, daß die Verbraucherseite mit ihrem Anliegen zumindest teilweise durchdringt. Derzeit steht im TC 61 die vom britischen Consumer Advisory Committee vorgeschlagene Formulierung zur Diskussion an:¹⁴⁸

»So far as is practicable, this standard deals with the common hazards presented by appliances which are encountered by all persons in and around the home. However, except in so far as this standard deals with electric toys, it does not in general take into account the use of appliances by young children of infirm persons without supervision; for such use additional requirements may be necessary.«

Es ist noch nicht absehbar, ob der Kompromißvorschlag angenommen wird. Gleichwohl wird in der Kompromißformel, die auch vom IOCU-Testing Committee¹⁴⁹ unterstützt wird, eine erhebliche Rücknahme der ursprünglichen Position deutlich. Denn die Verbraucherseite verzichtet auf die Einbeziehung des voraussehbaren Fehlgebrauchs, sie begnügt sich mit der sehr viel weicheren Formulierung »gewöhnliche Risiken«, die wiederum interpretationsfähig bleibt. Positiv anzumerken ist hingegen, daß nunmehr sehr viel klarer formuliert ist, unter welchen Umständen Sicherheitsstandards *keinen* Schutz unbeaufsichtigter Personen gewährleisten. Der Anwendungsbereich ist auf Kinder zurückgeschnitten worden, um eine Diskriminierung alter Leute zu vermeiden.

Die Auseinandersetzungen um die Ausschlußklausel machen die Notwendigkeit deutlich, auf europäischer Ebene an einer Sicherheitsphilosophie im Stile der DIN 31000 zu arbeiten. An diesem Projekt, an dem bereits seit April 1985 gearbeitet wird, sind europäische Verbrauchervertreter seit Juni 1986 beteiligt.¹⁵⁰

148 BSI Technical Committee LEL/161 Safety of electrical appliances, STD 18/86.

149 Siehe dessen Schreiben vom 21. 7. 1987 an den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe IEC TC 61.

150 Allerdings sitzt seit Juni 1986 ein Beobachter im CEN TC 144, Minutes of the CCC Coordination Meeting, June 19, 1986 STD/28/86 vom 3. 7. 1986.

(3) Vielfach tauchen aber auch zwischen den nationalen Verbrauchervertretern Schwierigkeiten auf, sich auf eine einheitliche Sicherheitsphilosophie zu einigen. So ist der Schutz des Verbrauchers vor einem elektrischen Schlag gegen sein Interesse, Reparatur- und Wartungsarbeiten selbst durchführen zu können, abzuwägen.¹⁵¹ Selbst wenn man ein Zugangsrecht des Verbrauchers grundsätzlich bejaht, bliebe immer noch zu klären, ob der Verbraucher explizit ermutigt werden soll, selbst tätig zu werden und welche Schutzmaßnahmen überhaupt noch möglich sind, wenn man dem Verbraucher eine Reparatur oder Wartung gestatten will. Nach wie vor offen ist auch, welches Schutzniveau an Oberflächentemperaturen von elektrischen Haushaltsgeräten anzulegen ist. Die englischen Verbrauchervertreter wollen die Höchstgrenze unter 50 Grad herunterdrücken, die deutsche Seite unterstützt nicht einmal eine Höchstbegrenzung auf 80 Grad.¹⁵² Die Liste der Beispiele ließe sich verlängern, wengleich aus den Unstimmigkeiten nicht der Schluß gezogen werden sollte, daß es der Verbraucherseite mißlingt, eine einheitliche europäische Sicherheitsphilosophie zu entwickeln.

6.4. *Vorschläge für den Ausbau der Verbraucherbeteiligung an der Normung*

Die derzeitige Organisation der technischen Normung wird von allen Beteiligten, der EG-Kommission, CEN/CENELEC, aber auch vom Beratenden Verbraucherausschuß und dem Sekretariat für Koordination, als Übergangsstadium empfunden. Die Politik des Neuen Ansatzes scheint zwischen allen Beteiligten zu der Einsicht geführt zu haben, daß langfristig gesehen die Verbraucherbeteiligung an der Normung institutionalisiert werden muß. Noch nicht absehbar ist hingegen, wie sie letztlich aussehen wird. Zur Disposition stehen mehrere Vorschläge, die jedoch lediglich andiskutiert worden sind.

6.4.1. *Der Vorschlag von Ir. Bosma*¹⁵³

Ir. Bosma befürwortet in ihren Gutachten für die DG XI die Errichtung eines Beratenden Verbraucherausschusses für technische Normung, der dem Stän-

151 BEUC, 1985, Rapport, Annex I d: Co-ordination Meeting 12. 9. 1985 (oben, Fn. 123), 2 und Annex II b: Minutes of the meeting of CENELEC, Athens 1 - 3. 10. 1985, STD/40/85, vom 23. 10. 1985 unter 6.

152 Siehe Hintergrundpapier von D. Grose, BEUC, 1985, Rapport, Annex VI (oben, Fn. 129) und Brief der AGV zum Koordinationstreffen in London, 16./17. 1985 vom 10. 1. 1985.

digen Ausschuß angegliedert werden soll. Ziel ist, durch eine institutionelle Zusammenarbeit des Beratenden Verbraucherausschusses für technische Normung mit dem Ständigen Ausschuß zu gewährleisten, daß das Verbraucherinteresse Eingang in europäische Normungsaktivitäten erhält. Der Ausschuß soll sich zusammensetzen aus Vertretern der europäischen Verbraucherorganisationen (ohne dies auszusprechen, sind wohl vor allem die Mitglieder des BVA gemeint) und europäischen Verbrauchersforschungsinstituten, wie Swoka, INC, Stiftung Warentest, Husholdningsrad, CRIOC.¹⁵⁴ Während die europäischen Verbraucherorganisationen den *politischen* Input leisten sollen, trägt Ir. Bosma den aufgezählten Forschungsinstitutionen die Aufgabe an, das notwendige technische Know-How zur Verfügung zu stellen. Demnach repräsentiert der Beratende Verbraucherausschuß für technische Normung in dieser Konzeption den gesammelten europäischen, politischen und technischen Sachverstand der Verbraucherseite. Ihm sollen u. a. die folgenden Aufgaben zukommen.¹⁵⁵

- Dem Ständigen Ausschuß Entwicklungen signalisieren, die für die Verbraucherseite von speziellem Interesse sind, sowie den notwendigen Sachverstand zur Verfügung zu stellen, den der Ständige Ausschuß benötigt, um den Verbraucherinteressen gerecht zu werden;
- Entwicklung von Verbraucherprioritäten in der Europäischen Normung;
- Formulierung einer Verbrauchersicherheitspolitik unter besonderer Berücksichtigung der technischen Normen;
- Auflistung von speziellen Forschungsstudien, die notwendig sind, um Verbraucherswünsche und Bedürfnisse in der Normung erkennen zu können;
- Verbindung herstellen zu den Verbrauchervertretungen in den nationalen und internationalen Normungsorganisationen.

Um die Vielfalt der Aufgaben bewältigen zu können, will Ir. Bosma¹⁵⁶ dem Beratenden Ausschuß spezielle technische Ausschüsse zuordnen: (1) Nahrung und Ernährung; (2) chemische Haushaltsprodukte; (3) Transport, insbesondere Automobile; (4) Haus- und Konstruktionsmaterial inklusive Möbel; (5) elektrische und elektronische Produkte. Diese technischen Ausschüsse sollen den Beratenden Ausschuß mit der notwendigen technischen Information versorgen, Hintergrundberichte ausarbeiten und konkrete Vorschläge entwickeln, mit anderen Worten, die konkrete technische Arbeit leisten.

153 Siehe Bosma, 1984, 60 ff.; insb. aber Bosma, 1985, 22 ff., vor allem das Organigramm, 29.

154 Bosma, 1985, 23.

155 A. a. O., 23 f.

156 A. a. O., 25 f.

Dementsprechend sollen in diesen technischen Ausschüssen auch Experten sitzen, die über einschlägige Erfahrungen in den Bereichen verfügen. Ir. Bosma¹⁵⁷ denkt neben den Testinstitutionen vor allem an unabhängige Forschungsinstitute, die sich mit speziellen Aspekten eines Produkts befassen (Ergonomie, Sicherheit). Bosma wirft dann die Frage auf, ob es nicht sinnvoll wäre, in die Arbeit der technischen Ausschüsse auch Spezialisten aus der Industrie einzubeziehen. Ohne die Frage letztlich zu beantworten, Ir. Bosma denkt an eine »ideologiefreie Diskussion«, soll den technischen Ausschüssen jedenfalls nur die Aufgabe zukommen, den Beratenden Ausschuß für Normungsfragen in seiner Arbeit zu unterstützen. Dem Beratenden Ausschuß für Normungsfragen obliegt es, Beobachter in die technischen Ausschüsse von CEN/CENELEC zu entsenden und Kontakte zu dem Ständigen Ausschuß zu halten.

Ir. Bosma will das Sekretariat des Beratenden Verbraucherausschusses für Normungsfragen bei der GD XI ansiedeln. Gleichzeitig plädiert sie für eine Formalisierung der Konsultationsbeziehungen zwischen dem Ständigen Ausschuß und dem Beratenden Verbraucherausschuß für technische Normung.

6.4.2. Aktuelle Überlegungen der GD XI¹⁵⁸

Die GD XI hat unlängst einen eigenen Vorschlag vorgelegt, wie die Verbraucherbeteiligung an der Normung zu organisieren ist. Ihr schwebt ebenfalls die Errichtung eines speziellen Beratenden Verbraucherausschusses für technische Normung vor. Dieser soll sich jedoch nur aus den Mitgliedern des BVA zusammensetzen, auch ist nicht an eine Aufteilung in spezielle technische Ausschüsse gedacht. Nach wie vor soll die eigentliche Verwaltungsarbeit von einem Sekretariat übernommen werden, das außerhalb der DG XI anzusiedeln ist. Die »politische Kontrolle« des Beratenden Verbraucherausschusses für technische Normung soll von der Arbeitsgruppe Normen des BVA übernommen werden. Die GD XI orientiert sich an einer Aufgabenverteilung, wie sie in ähnlicher Form bereits vom BVA vorgeschlagen worden war.¹⁵⁹ Danach obliegt der Arbeitsgruppe Normen im BVA die Aufgabe, die Politik zu formulieren, während der Beratende Verbraucherausschuß für technische Normung diese Vorgaben mit Hilfe des Sekretariats inhaltlich

157 A. a. O., 27.

158 Annex der Minutes of the Meeting of the CCC Working Group on Standardization, June 30, STD/27/86, vom 3. 7. 1986.

159 Siehe oben, Fn. 112.

technisch ausfüllen soll. An eine Formalisierung der Beziehungen zwischen dem Ständigen Ausschuß und dem BVA ist nicht gedacht.

6.4.3. *Einschätzung*

Es fällt auf, daß beide Vorschläge der herausragenden Bedeutung von Sicherheitsnormen auf europäischer Ebene keine Rechnung tragen. Sicherheitsprobleme von Verbrauchern erscheinen nur als *ein* denkbarer Fall der technischen Normung, wiewohl die Erfahrungen der letzten zwei Jahre zeigt, daß die Verbraucherbeobachter in den technischen Ausschüssen sich überwiegend auf Sicherheitsfragen konzentrieren. In Ir. Bosma's Modell ließe sich die Bedeutung der Produktsicherheit insofern unterbringen, als daran zu denken wäre, einen technischen Unterausschuß Produktsicherheit einzurichten, an dem dann auch möglicherweise Hersteller zu beteiligen wären. Einen solchen Ausweg läßt der Vorschlag der GD XI nicht zu.

Strukturelle Probleme der Verbraucherbeteiligung stellen sich hingegen in beiden Vorschlägen. Einmal wird nicht deutlich, warum Ir. Bosma darauf drängt, das Sekretariat unbedingt bei der GD XI ansiedeln zu wollen. Diese Skepsis wiegt um so schwerer, als die GD XI offensichtlich gar kein Interesse daran hat, das Sekretariat aufzunehmen. Völlig fehlt in Ir. Bosma's Konzept eine Auseinandersetzung mit dem BVA als solchem und seiner Arbeitsgruppe Normen. Gerade hier liegt aber ein wesentliches Konfliktfeld in der zukünftigen Ausgestaltung der Verbraucherbeteiligung. Den institutionellen Vorgaben der Verbraucherbeteiligung versucht die GD XI dadurch Rechnung zu tragen, daß sie den Beratenden Verbraucherausschuß für technische Normung der politischen Kontrolle der Arbeitsgruppe Normen im BVA unterstellen will. Mit dieser Aufgabenverteilung legt die Kommission aber potentielle Konflikte zwischen der Arbeitsgruppe Normen und dem neuen Ausschuß geradezu an. Überdies führt der Vorschlag der GD XI letztlich zu einer Verdoppelung der Tätigkeit des BVA, weil im Beratenden Verbraucherausschuß für technische Normung ebenfalls diejenigen Fachvertreter der vier Verbraucherorganisationen sitzen, die sich mit Normungsfragen befassen. Langfristig könnte aber – konsequent zu Ende gedacht – eine Ausgliederung der Normenproblematik aus dem Aufgabengebiet des BVA zu einer Schwächung desselben führen. Deshalb scheint Ir. Bosma's Vorschlag überzeugender, in den Beratenden Verbraucherausschuß für technische Normung neben die vier Verbraucherorganisationen auch solche Institutionen zu setzen, die über langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der technischen Normung verfügen. Auffällig ist schließlich, daß weder Ir. Bosma noch die GD XI in ihrem Vorschlag eine schriftliche Fixierung der Verfahrensregeln

vorsehen, weder im Verhältnis des Ständigen Ausschusses zum Beratenden Verbraucherausschuß für technische Normung, noch im Verhältnis des Beratenden Verbraucherausschusses für technische Normung zu CEN/CENELEC. Dies dürfte jedoch einer der wesentlichen Ansatzpunkte für eine formale Absicherung der Verbraucherbeteiligung an der europäischen Normung sein.

Nachtrag: Am 11. Dezember 1987 hat die Kommission erstmals offiziell zur Beteiligung der Verbraucher an der Normung Stellung genommen.¹⁶⁰ Sie drängt auf eine Verstärkung der Verbraucherbeteiligung auf nationaler Ebene um sicherzustellen, daß die Verbraucherinteressen in die Position der nationalen Vertretungen in CEN/CENELEC einfließen. Wie es auf europäischer Ebene weitergehen soll, bleibt dagegen offen. Die Kommission will »eine Vereinbarung mit CEN/CENELEC über eine neue Arbeitsweise« treffen. Was immer das heißen mag, eine institutionell verankerte Verbraucherbeteiligung jedenfalls scheint noch nicht in unmittelbarer Reichweite zu liegen; denn es finden sich keine Hinweise, die auf eine Umsetzung des Vorschlags der DG XI hindeuten.

160 Kom (87) 617 endg. v. 11. 12. 1987.

3.2. *Normungsverfahren und Verbraucherbeteiligung*

Eine Regelungstechnik wie die Verweisung auf Normen läßt sich nicht isoliert einführen; sie muß mit einer Anpassung von Konnexinstituten einhergehen und erfordert überdies Rahmenbedingungen, die den Einwänden gegen die Legitimität dieser Regelungsform Rechnung tragen. Dies hat sich bereits an der Notwendigkeit gezeigt, die Gleichwertigkeit der Praxis nationaler Zertifizierungsstellen durch gemeinschaftsrechtliche Vorschriften zu gewährleisten.⁶² Dies gilt aber auch für die gesetzgebungspolitischen Voraussetzungen der Verweisungstechnik selbst. Bezeichnenderweise erstrecken

60 Zur Begründung vgl. oben Kap. IV, 3.6. und 5.3.

61 Vgl. auch unten 3.4.4.1.

62 Vgl. oben Kap. IV, 3.3.2.

sich die Konvergenzen in der Normungspolitik in der Bundesrepublik, in Großbritannien, in Frankreich und auf Gemeinschaftsebene schon jetzt auf die Normungsverfahren. In den genannten Mitgliedstaaten wurde der staatliche Einfluß auf die Normung durch Verträge mit den Normungsorganisationen sichergestellt und daneben den Verbraucherorganisationen Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Erarbeitung sicherheitsrelevanter Normen für Konsumgüter eingeräumt.⁶³ Dem entsprechen die zwischen der Kommission und CEN/CENELEC abgesprochenen Leitsätze vom 13. 11. 1984. Damit sind bereits die wichtigsten Prinzipien der gemeinschaftlichen Normungspolitik bezeichnet: Die staatlichen Einflußmöglichkeiten auf die Normungsvorhaben, die Verbraucherbeteiligung, die rechtliche Kontrolle von Normungsergebnissen. Alle diese Prinzipien sind noch konkretisierungsbedürftig und müssen verbindlich verankert werden.

3.2.1. *Partizipationsrechte*

Besonders dringlich ist im Hinblick auf die Aufwertung der europäischen Normung⁶⁴ eine Klärung der Rolle der Verbraucherbeteiligung.⁶⁵ Die Normungspolitik der Gemeinschaft ist langfristig angelegt. Gem. Art. 6 der Informationsrichtlinie vom 28. 8. 1983⁶⁶ berät die Kommission mit dem Ständigen Ausschuß für Normen und technische Vorschriften über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Richtlinie und die Prioritäten der Normungsarbeit. Diese Beratungen sind gemäß Art. 6 Abs. 7 der Richtlinie vertraulich. Aber dies schließt eine Anhörung von Sachverständigen nicht aus und aus den Allgemeinen Leitsätzen für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und CEN/CENELEC vom 13. 11. 1984⁶⁷ ist ersichtlich, daß die europäischen Normungsorganisationen bereits in diesem Stadium mitwirken sollen. Diese frühe Kooperation ist im Interesse der wechselseitigen Abstimmung von Arbeitsplänen sinnvoll. Dies gilt ebenso für die Verbraucherbeteiligung, weil die Festlegung von Prioritäten zwischen binnenmarkt- und sicherheitspolitischen Interessen vermitteln muß. Erst recht erscheint eine Verbraucherbeteiligung bei der Vergabe von Normungsaufträgen unerlässlich. Nach

63 Vgl. die Nachw. in Fn. 20 und zur rechtlichen Begründung vgl. Kap. IV, 5.1.

64 Vgl. Kap. IV, 3.5. und 5.

65 Vgl. Kap. V, 6.

66 ABl. L 108 v. 24. 4. 1983, 8.

67 Abgedruckt in DIN-Mitt. 64 (1985), 48.

dem Anhang II der Ratsentschließung vom 7. 5. 1985⁶⁸ sollen diese Aufträge die »Güte der harmonisierten Normen« sicherstellen. Mithin werden sie die Sicherheitsziele neuer Richtlinien interpretieren und konkretisieren. Sie sind insofern ein integraler Bestandteil der Normungsarbeit, für die Abschnitt B V Ziff. 4 der Modellrichtlinie die Beteiligung der Verbraucher vorsieht. Die Hauptlast der Erarbeitung sicherheitstechnischer Normen tragen jedoch die technischen Ausschüsse von CEN/CENELEC. Die Mitarbeit in diesen Ausschüssen ist dann auch das wichtigste Element der Verbraucherbeteiligung.

Zu den Funktionen der Verbraucherpartizipation gehört es, sicherheitspolitische Belange unabhängig von den Interessen der Unternehmen als den unmittelbaren Adressaten der Normen zu artikulieren. Die Wahrnehmung dieser Funktion erfordert nicht nur die Partizipation an der Normungsarbeit, sondern setzt darüber hinaus den Zugang zu sicherheitspolitisch relevanten Informationen voraus. Die wichtigste Informationsquelle, nämlich die Daten des Demonstrationsvorhabens über Unfallinformationssysteme, sind gem. Art. 7 Abs. 1 der Ratsentscheidung vom 22. 4. 1986⁶⁹ nicht öffentlich. Auch der Informationsaustausch über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern vollzieht sich nach der Ratsentscheidung vom 2. 3. 1984⁷⁰ behördenintern. Diese Restriktionen sind mit den Erfordernissen einer sinnvollen Verbraucherbeteiligung nicht verträglich.

3.2.2. *Organisationstrukturen*

Eine Partizipation der Verbraucher in allen Stadien der Normungsarbeit entspricht der Einsicht, daß für eine sachkundige Beteiligung die kontinuierliche Mitarbeit im gesamten Normungsprozeß notwendig ist. Ebenso unerlässlich ist für eine qualifizierte Mitwirkung aber auch der Aufbau geeigneter Infrastrukturen. Hierfür ist zunächst ein Forum zu schaffen, auf dem sich die europäischen Verbraucher organisieren können – ein Beratender Verbraucherausschuß für Normung. Aufgabe dieses Ausschusses sollte es sein, der Stim-

68 ABl. C 136 v. 4. 6. 1985, 3; zu verweisen ist nunmehr auch darauf, daß der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Informationsrichtlinie in Art. 1 Ziff. 1 ausdrücklich die Beteiligung des Ständigen Ausschusses an der Erarbeitung von Normungsaufträgen vorsieht (AbI. C 71 v. 19. 3. 1987, 12; vgl. dazu Kap. IV, 3.1. bei Fn. 144 sowie 3.6., Fn. 240).

69 Oben Fn. 52; demgegenüber hatte der Kommissionsvorschlag für ein gemeinschaftliches Unfallinformationssystem (KOM (84) 735 endg. v. 7. 1. 1985) in Art. 7 ein öffentlich zugängliches Dokumentationszentrum vorgesehen.

70 ABl. L 70 v. 13. 3. 1984, 16.

me der Verbraucher bei der Aushandlung des Normenmandats im Ständigen Ausschuß sicherzustellen und den Input der Verbraucherseite in CEN/CENELEC zu organisieren. Diese Doppelfunktion macht es notwendig, politisch-technischen Sachverstand aufzubauen. Neben den vier Mitgliedsorganisationen des Beratenden Verbraucherausschusses (BVA) müssen deshalb kompetente Techniker aus den nationalen Verbrauchertestinstituten und aus den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen einbezogen werden. Die Geschäftsführung des Beratenden Verbraucherausschusses für Normung sollte wie bisher auch von einem Sekretariat übernommen werden. Wie sich die Aufgaben zwischen dem Ausschuß und dem Sekretariat konkret verteilen, müßte in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden. Sinnvoll dürfte es sein, das Sekretariat bei der europäischen Verbraucherorganisation BEUC zu belassen, weil dort bereits ein eingespieltes Informations- und Kontakt-Netz zu den nationalen Mitgliedsorganisationen existiert. Rechtlich abzuschließen ist nur die Existenz eines solchen Ausschusses, seine Zusammensetzung und die Errichtung eines Sekretariats. Aus all dem ergibt sich eine erste Erweiterung des oben aufgezeichneten Schemas:

Übersicht 2: Beteiligung privater Akteure an den Ständigen Ausschüssen für Normen und technische Vorschriften sowie für Produktsicherheit

Kommission:	Ständiger Ausschuß für Normen und technische Vorschriften	Ständiger Ausschuß für Produktsicherheit
Private Akteure:	CEN/CENELEC	Beratender Verbraucheraus- schuß für Normung

Der Zugang eines Beratenden Verbraucherausschusses für Normung zu den Arbeiten von CEN/CENELEC ist in den Allgemeinen Leitsätzen vom 13. 11. 1984 grundsätzlich verankert. Bei der Umgestaltung der Geschäftsordnungen von CEN/CENELEC könnte auf nationale Vorbilder zurückgegriffen werden. Die Mitwirkungsmöglichkeiten im Ständigen Ausschuß für Normen und technische Vorschriften wären in dessen Geschäftsordnung vorzusehen.

Anhang

Verzeichnis einschlägiger Dokumente der Gemeinschaft

- Richtlinie* des Rates v. 27. 6. 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (67/548/EWG), ABl. L 196 v. 16. 8. 1967, 1 ff.
- Entschließung* des Rates v. 28. 5. 1969 über ein Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr mit gewerblichen Erzeugnissen, die sich aus Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben, ABl. C 76 v. 17. 6. 1969, 1 ff.
- Entschließung* des Rates v. 28. 5. 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Kontrollen, ABl. C v. 17. 6. 1969, 7
- Entschließung* des Rates v. 28. 5. 1969 über die Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr, die sich aus den Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben, an den technischen Fortschritt, ABl. C 76 v. 17. 6. 1969, 8 f.
- Vereinbarung* der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 28. 5. 1969 über die Stillhalterregelung und die Unterrichtung der Kommission, ABl. C 76 v. 17. 6. 1969, 9 f.
- Richtlinie* der Kommission v. 22. 12. 1969, gestützt auf die Vorschriften des Artikels 33 Abs. 7 über die Beseitigung von Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen, die nicht unter andere auf Grund des EWG-Vertrages erlassene Vorschriften fallen (70/50/EWG), ABl. L 13 v. 18. 1. 1970, 29 ff.
- Richtlinie* des Rates vom 6. 2. 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughänger (70/156/EWG), ABl. L 42 v. 23. 2. 1970, 1 ff.
- Richtlinie* des Rates vom 19. 2. 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (73/23/EWG) ABl. L 77 v. 26. 3. 1973, 29 ff.
- Entschließung* des Rates v. 21. 5. 1973 zur Ergänzung der Entschließung vom 28. 5. 1969 über ein Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr mit gewerblichen Erzeugnissen, die sich aus Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben, ABl. C 38 v. 5. 6. 1973, 1 f.
- Entschließung* des Rates v. 17. 12. 1973 über die Industriepolitik, ABl. C 171 v. 31. 12. 1973, 1 ff.
- Entschließung* des Rates v. 14. 4. 1975 betreffend ein erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher, ABl. C 92 v. 25. 4. 1975, 1 ff.
- Richtlinie* des Rates v. 27. 7. 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Druckbehälter sowie über Verfahren zu deren Prüfung (76/767/EWG), ABl. L 262 v. 27. 9. 1976, 153 ff.
- Richtlinie* des Rates v. 27. 7. 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrsbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (76/769/EWG), ABl. L 262 v. 27. 9. 1976, 201 ff.

- Technische Hemmnisse im Warenverkehr: Hundert Richtlinien in elf Jahren*, Bull. EG 6-1978, Ziff. 1.1.1.-1.1.4.
- Vorschlag* für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Baubedarfsartikel, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 30. 11. 1978, ABl. C 308 v. 23. 12. 1978, 3 ff.
- Mitteilung* der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 18. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, ABl. C 184 v. 23. 7. 1979, 1 ff.
- Richtlinie* des Rates v. 18. 9. 1979 zur sechsten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (79/831/EWG), ABl. L 259 v. 15. 10. 1979, 10 ff.
- Entscheidung* des Rates v. 15. 1. 1980 über Bestimmungen zur Festlegung und Anwendung technischer Vorschriften und Normen (80/45/EWG), ABl. L 14 v. 19. 1. 1980, 36 ff.
- Technische Handelshemmnisse: neues Konzept* der Kommission, Bull. EG 1-1980, Ziff. 1.3.1.-1.3.6.
- Mitteilung* der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, ABl. C 107 v. 30. 4. 1980, 2 f.
- Vorschlag* für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 3. 7. 1980, ABl. C 228 v. 8. 9. 1980, 10 ff.
- Dritte Mitteilung* der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, ABl. C 199 v. 5. 8. 1980, 2 f.
- Kampf* gegen die innergemeinschaftlichen Handelsschranken; neues Konzept der Kommission, Bull. EG 7/8 - 1980, Ziff. 1.3.1.-1.3.4.
- Mitteilung* der Kommission über die Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 20. Februar 1979 in der Rechtssache 120/78 (»Cassis de Dijon«), ABl. C 256 v. 3. 10. 1980, 2 f.
- Die europäische Automobilindustrie*. Stellungnahme der Kommission, Bull. EG, Beilage 2/81.
- Entschließung* des Rates v. 19. 5. 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher, ABl. C 133 v. 3. 6. 1981, 1 ff.
- Entscheidung* des Rates vom 23. 7. 1981 zur Durchführung eines Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System zur Information über Unfälle bei der Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs (81/623/EWG), ABl. L 229 v. 13. 8. 1981, 1 ff.
- Mitteilung* der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen - Niederspannungsrichtlinie, ABl. C 59 v. 9. 3. 1982, 2 ff.

- Richtlinie* des Rates v. 28. 3. 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (83/189/EWG), ABl. L 109 v. 26. 4. 1983, 8 ff.
- Vorschlag* für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug, über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zu den mechanischen und physikalischen Eigenschaften von Spielzeug, über die gemeinschaftlichen technischen Sicherheitsnormen zur Entflammbarkeit von Spielzeug, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. 6. 1983, ABl. C 203 v. 29. 7. 1983, 1 ff.
- Kommission* der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion für Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft, Anwendung der Niederspannungsrichtlinie. Arbeitsunterlage für die Sitzung der Arbeitsgruppe »Beseitigung der technischen Handelshemmnisse« im Elektrizitätssektor, III/1412/83 - Rev. 3, Brüssel, 15. 11. 1983.
- Entscheidung* des Rates v. 2. 3. 1984 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern (84/133/EWG), ABl. L 70 v. 13. 3. 1984, 16 f.
- Vierte Mitteilung* der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 73/23/EWG des Rates v. 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, ABl. C 235 v. 5. 9. 1984, 2 ff.
- Aktivitäten* der Kommission und EG-Vorschriften für die Automobilindustrie 1981/83. Zwischenbericht über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Kommission vom Juni 1981 »Die europäische Automobilindustrie 1981« (Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat), KOM (83) 733 endg. v. 9. 11. 1984.
- Allgemeine Leitsätze* für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Europäischen Normungsorganisationen. Europäisches Komitee für Normung (CEN) und Europäisches Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) v. 13. 11. 1984, abgedr. in DIN-Mitt. 64 (1985), 78 f.
- Entschließung* des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften v. 19. 12. 1984 auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr, ABl. C 341 v. 21. 12. 1984, 1
- Mitteilung* der Kommission an den Rat. Bericht über die Ergebnisse des durch Entscheidung 81/623/EWG des Rates durchgeführten Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System zur Information über Unfälle bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs, sowie über die künftige Entwicklung des gemeinschaftlichen Informationssystems, Anlage zu KOM (84) 735 endg. v. 7. 1. 1985
- Technische Harmonisierung und Normung: ein neues Konzept*, Bull. EG 1-1985, Ziff. 1.3.1.-1.3.4.
- Entschließung* des Rates v. 7. 5. 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung, ABl. C 136 v. 4. 6. 1985, 1 ff.
- Weißbuch* der Kommission an den Europäischen Rat zur Vollendung des Binnenmarktes, KOM (85) 310 endg. v. 14. 6. 1985
- Mitteilung* der Kommission an den Rat über einen neuen Impuls für die Politik zum Schutz der Verbraucher, KOM (85) 314 endg. v. 23. 7. 1985

- Richtlinie** des Rates v. 25. 7. 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG), ABl. L 210 v. 7. 8. 1985, 29 ff.
- Mitteilung** der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Vollendung des Binnenmarkts: das gemeinschaftliche Lebensmittelrecht, KOM (85) 603 endg. v. 8. 11. 1985
- Einheitliche Europäische Akte**, Bull. EG, Beilage 2/1986
- Vorschlag** für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse, die der Kommission übertragen werden, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 3. 3. 1986. ABl., C 70 v. 25. 3. 1986, 6 f.
- Vorschlag** für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. 3. 1986, ABl. C 86 v. 15. 4. 1986, 2 ff.
- Entscheidung** des Rates v. 22. 4. 1986 über ein Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter (86/138/EWG), ABl. L 109 v. 26. 4. 1986, 23 ff.
- Erster Bericht** der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung des Weißbuches der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes, KOM (86) 300 endg. v. 26. 5. 1986
- Entschließung** des Rates v. 23. 6. 1986 betreffend die künftige Ausrichtung der Politik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Schutz und zur Förderung der Interessen der Verbraucher, ABl. C 167 v. 5. 7. 1986, 1 ff.
- Mitteilung** der Kommission betreffend die Nichteinhaltung gewisser Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates v. 28. 3. 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. C 245 v. 1. 10. 1986, 4
- Vorschlag** für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 8. 10. 1986, ABl. C 272 v. 28. 10. 1986, 10 ff.
- Vorschlag** für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 22. 10. 1986, ABl. C 282 v. 8. 11. 1986, 4 ff.
- Mitteilung** der Kommission an den Rat über die Einbeziehung der Verbraucherpolitik in die anderen gemeinsamen Politiken, KOM (86) 540 endg. v. 24. 10. 1986
- Vorläufiger Bericht** über das Schnellinformationssystem hinsichtlich von Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern, KOM (86) 562 endg. v. 24. 10. 1986
- Richtlinie** des Rates v. 1. 12. 1986 über die Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten (86/594/EWG), ABl. L 344 v. 6. 12. 1986, 24 ff.
- Entschließung** des Rates v. 15. 12. 1986 über die Integration der Verbraucherpolitik in die anderen gemeinsamen Politiken, ABl. C 3 v. 7. 1. 1987, 1 f.
- Vorschlag** für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 15. 1. 1987, ABl. C 93 v. 6. 4. 1987, 1 ff.
- Mitteilung** der Kommission über die Sicherheit des Verbrauchers gegenüber Konsumgütern, KOM (87) 209 endg. v. 8. 5. 1987

Mitteilung der Kommission über eine Informations- und Sensibilisierungskampagne der Gemeinschaft im Bereich der Kindersicherheit, KOM (87) 211 endg. v. 11. 5. 1987

Zweiter Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Verwirklichung der Ziele des Weißbuches der Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes, KOM (87) 203 endg. v. 19. 5. 1987

Entschließung des Rates v. 25. 6. 1987 über die Sicherheit der Verbraucher, ABl. C 176 v. 4. 7. 1987, 3

Richtlinie des Rates v. 25. 6. 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Erzeugnisse, deren tatsächliche Beschaffenheit nicht erkennbar ist und die die Gesundheit oder die Sicherheit der Verbraucher gefährden (87/357/EWG), ABl. L 192 v. 11. 7. 1987, 49 ff.

Richtlinie des Rates v. 25. 6. 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (87/404/EWG), ABl. L 220 v. 8. 8. 1987, 48 ff.

Beschluß des Rates v. 13. 7. 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (87/373/EWG), ABl. L 197 v. 18. 7. 1987, 33 ff.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug, KOM (87) 467 endg. v. 2. 10. 1987, ABl. C 343 v. 21. 12. 1987, 31 ff.

Empfehlung der Kommission v. 10. 12. 1987 betreffend die Einbeziehung und stärkere Mitwirkung der Verbraucher bei den Normungsarbeiten, ABl. C v. 28. 1. 1988, 26

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 22. 12. 1987, ABl. C 29 v. 3. 2. 88, 1 ff.

Allgemeine Produktsicherheitsgesetze (in Auszügen)

LOI n° 83-660 du 21 juillet 1983 relative à la sécurité des consommateurs et modifiant diverses dispositions de la loi du 1^{er} août 1905¹

L'Assemblée nationale et le Sénat ont adopté, Le Président de la République promulgue la loi dont la teneur suit:

Chapitre I^{er}

Mesures relatives à la sécurité des consommateurs

Art. 1^{er}. – Les produits et les services doivent, dans des conditions normales d'utilisation ou dans d'autres conditions raisonnablement prévisibles par le professionnel, présenter la sécurité à laquelle on peut légitimement s'attendre et ne pas porter atteinte à la santé des personnes.

Section I Prévention

Art. 2. – Les produits ne satisfaisant pas à l'obligation générale de sécurité prévue à l'article 1^{er} sont interdits ou réglementés dans les conditions fixées ci-après.

Des décrets en Conseil d'Etat, pris après avis de la commission de la sécurité des consommateurs prévue à l'article 13 de la présente loi, fixent, en tant que de besoin, par produits ou catégories de produits, les conditions dans lesquelles la fabrication, l'importation, l'exportation, l'offre, la vente, la distribution à titre gratuit, la détention, l'étiquetage, le conditionnement, la circulation des produits ou le mode d'utilisation de ces produits sont interdits ou réglementés.

Ils déterminent également les conditions d'hygiène et de salubrité que doivent observer les personnes qui participent à la fabrication, à la transformation, au transport, à l'entreposage, à la vente des produits ou qui assurent des prestations de services.

Ils peuvent également ordonner que ces produits soient retirés du marché ou repris en vue de leur modification, de leur remboursement total ou partiel ou de leur échange, et prévoir des obligations relatives à l'information des consommateurs. Ils peuvent, enfin, ordonner la destruction de ces produits lorsque celle-ci constitue le seul moyen de faire cesser le danger.

Les services ne satisfaisant pas à l'obligation générale de sécurité prévue à l'article 1^{er} sont interdits ou réglementés dans les mêmes conditions.

Ces décrets préciseront les conditions selon lesquelles seront mis à la charge des fabricants, importateurs, distributeurs ou prestataires de services les frais afférents aux dispositions de sécurité à prendre en vertu de la réglementation ainsi édictée.

Art. 3. – En cas de danger grave ou immédiat, le ministre chargé de la consommation et le ou les ministres intéressés peuvent suspendre par arrêté conjoint, pour une durée n'excédant pas un an, la fabrication, l'importation, l'exportation, la mise sur le marché à titre gratuit ou onéreux d'un produit et faire procéder à son retrait en tous lieux où il se trouve ou à sa destruction lorsque celle-ci constitue le seul moyen de faire cesser le danger. Ils ont également la possibilité d'ordonner la diffusion de mises en garde ou de précautions d'emploi ainsi que la reprise en vue d'un échange ou d'une modification ou d'un remboursement total ou partiel.

Ils peuvent, dans les mêmes conditions, suspendre par arrêté conjoint la prestation d'un service.

Ces produits et ces services peuvent être remis sur le marché lorsqu'ils ont été reconnus conformes à la réglementation en vigueur.

Le ministre chargé de la consommation et, selon le cas, le ou les ministres intéressés entendent sans délai les professionnels concernés et au plus tard quinze jours après qu'une décision de suspension a été prise. Ils entendent également des représentants du comité d'hygiène, de sécurité et des conditions de travail, du comité d'entreprise ou, à défaut, les délégués du personnel de l'entreprise intéressée, ainsi que les associations nationales de consommateurs agréées.

Ces arrêtés préciseront les conditions selon lesquelles seront mis à la charge des fabricants, importateurs, distributeurs ou prestataires de services, les frais afférents aux dispositions de sécurité à prendre en application des dispositions du présent article.

Art. 4. – Sont qualifiés pour procéder au contrôle des produits et services dans les conditions prévues aux articles 5 et 6 ci-dessous :

- les agents de la direction de la consommation et de la répression des fraudes;
- les agents du service des instruments de mesure;
- les agents de la direction générale de la concurrence et de la consommation;
- les agents de la direction générale des douanes et des droits indirects;
- les agents de la direction de la qualité (service vétérinaire d'hygiène alimentaire);
- les pharmaciens inspecteurs, les médecins inspecteurs du ministère de la santé et les agents visés à l'article L. 48 du code de la santé publique;
- les inspecteurs du travail;
- les agents mentionnés à l'article 22 de la loi no 76-663 du 19 juillet 1976, relative aux installations classées pour la protection de l'environnement;
- les services de police et de gendarmerie.

Art. 5. – Les agents mentionnés à l'article 4 cidessus peuvent pénétrer de jour dans les lieux désignés à l'article 4 de la loi du 1^{er} août 1905 modifiée sur les fraudes et falsifications en matière de produits ou de services, y prélever des échantillons et recueillir auprès du professionnel concerné, qui est tenu de les fournir, tous les éléments d'information permettant d'apprécier le caractère dangereux ou non du produit ou du service. Ils ont les mêmes pouvoirs d'investigation sur la voie publique.

Ils peuvent également pénétrer de nuit dans ces mêmes lieux lorsque ceux-ci sont ouverts au public ou lorsqu'à l'intérieur de ceux-ci sont en cours des activités de production, de fabrication, de transformation, de conditionnement, de transport ou de commercialisation.

Lorsque ces lieux sont également à usage d'habitation, ces contrôles ne peuvent être effectués que de jour et avec l'autorisation du procureur de la République si l'occupant s'y oppose.

Le représentant de l'Etat dans le département veille à instaurer une coordination entre les services dont relèvent les agents visés au premier alinéa du présent article.

Art. 6. - Les agents qui ont procédé aux contrôles transmettent au représentant de l'Etat dans le département les résultats de leurs investigations accompagnés de leurs propositions sur les mesures à prendre. Celui-ci communique, dans les meilleurs délais et au plus tard dans les quinze jours de la transmission, le dossier au ministre intéressé et au ministre chargé de la consommation avec son avis motivé.

En cas de danger grave ou immédiat, le représentant de l'Etat dans le département prend les mesures d'urgence qui s'imposent. Il en réfère aussitôt au ministre intéressé et au ministre chargé de la consommation qui se prononcent, par arrêté conjoint, dans un délai de quinze jours. Il peut, dans l'attente de la décision ministérielle, faire procéder à la consignation, dans tous les lieux énumérés à l'article 4 de la loi précitée du 1^{er} août 1905, des produits susceptibles de présenter un danger pour la santé ou la sécurité des personnes. Les produits consignés sont laissés à la garde de leur détenteur après inventaire. Il peut, dans les mêmes conditions, suspendre la prestation d'un service.

Art. 7. - Le ministre chargé de la consommation ou le ou les ministres intéressés peuvent adresser aux fabricants, importateurs, distributeurs ou prestataires de services des mises en garde et leur demander de mettre les produits ou services qu'ils offrent au public en conformité avec les règles de sécurité.

Ils peuvent prescrire aux professionnels concernés de soumettre au contrôle d'un organisme habilité, dans un délai déterminé et à leurs frais, leurs produits ou services offerts au public quand, pour un produit ou un service déjà commercialisé, il existe des indices suffisants d'un danger, ou quand les caractéristiques d'un produit ou d'un service nouveau justifient cette précaution.

Un décret en Conseil d'Etat précisera les conditions de remboursement, le cas échéant, des sommes exposées par le professionnel à l'occasion de ces contrôles. Lorsqu'un produit ou service n'a pas été soumis au contrôle prescrit en application du présent article, il est réputé ne pas répondre aux exigences de l'article 1^{er}, sauf si la preuve contraire en est rapportée.

La liste des organismes scientifiques ou techniques habilités à effectuer ces contrôles est fixée par décret. Elle est actualisée tous les deux ans.

Art. 8. - Les mesures prévues au présent chapitre ne peuvent être prises pour les produits et services soumis à des dispositions législatives particulières ou à des règlements communautaires ayant pour objet la protection de la santé ou de la sécurité des consommateurs, sauf, en cas d'urgence, celles prévues aux articles 3 et 6.

Art. 9. - Les mesures décidées en vertu de la présente section doivent être proportionnées au danger présenté par les produits et les services; elles ne peuvent avoir pour but que de prévenir ou de faire cesser le danger en vue de garantir ainsi la sécurité à laquelle on peut légitimement s'attendre dans le respect des engagements internationaux de la France.

Section II Sanctions

Art. 10. - Le tribunal qui prononce une condamnation pour une infraction aux textes pris en application des dispositions du présent chapitre peut ordonner aux frais du condamné:

- la publication de la décision de condamnation et la diffusion d'un ou plusieurs mes-

sages, dans les conditions et sous les peines prévues au sixième alinéa du II de l'article 44 de la loi no 73-1193 du 27 décembre 1973, informant le public de cette décision;

- le retrait ou la destruction des produits sur lesquels a porté l'infraction et, dans les mêmes conditions, l'interdiction de la prestation de services;
- la confiscation de tout ou partie du produit de la vente des produits ou services sur lesquels a porté l'infraction.

Art. 11. - Le juge d'instruction ou le tribunal peut, dès qu'il est saisi de poursuites pour infraction aux textes pris en application du présent chapitre, ordonner la suspension provisoire de la vente du produit ou de la prestation du service incriminés.

Les mesures prévues dans le présent article sont exécutoires nonobstant appel. Mainlevée peut en être donnée par la juridiction qui les a ordonnées ou qui est saisie du dossier. Elles cessent d'avoir effet en cas de décision de non-lieu ou de relaxe.

Les décisions statuant sur les demandes de mainlevée peuvent faire l'objet d'un recours devant la chambre d'accusation ou devant la cour d'appel, selon qu'elles ont été prononcées par un juge d'instruction ou par le tribunal saisi des poursuites.

La chambre d'accusation ou la cour d'appel statue dans un délai d'un mois à compter de la date de la décision frappée d'appel.

Si la chambre d'accusation ou la cour d'appel n'a pas statué dans ce délai, et au plus tard dans le délai de quarante jours du prononcé de la décision, les mesures ordonnées cesseront de plein droit.

Art. 12. - Les agents des services de police et de gendarmerie qui ont la qualité d'officier ou d'agent de police judiciaire, et les autres agents mentionnés à l'article 4 ci-dessus, sont qualifiés pour procéder à la recherche et à la constatation des infractions aux textes pris en application des dispositions du présent chapitre. Ils disposent à cet égard des pouvoirs prévus par la loi du 1^{er} août 1905 modifiée et ses textes d'application.

Section III La commission de la sécurité des consommateurs

Art. 13. - Il est institué une commission de la sécurité des consommateurs.

Cette commission est composée d'un président nommé par décret en conseil des ministres, de membres du Conseil d'Etat et des juridictions de l'ordre administratif ou judiciaire. Elle comprend en outre des personnes appartenant aux organisations professionnelles, aux associations nationales de consommateurs et des experts. Ces personnes et experts sont désignés par le ministre chargé de la consommation après avis des ministres intéressés et sont choisis en raison de leurs compétences en matière de prévention des risques.

Un commissaire du Gouvernement désigné par le ministre chargé de la consommation siège auprès de la commission. Il peut, dans les quatre jours d'une délibération de la commission, provoquer une seconde délibération.

Art. 14. - La commission est chargée d'émettre des avis et de proposer toute mesure de nature à améliorer la prévention des risques en matière de sécurité des produits ou des services.

Elle recherche et recense les informations de toutes origines sur les dangers présentés par les produits et services. A ce titre, elle est informée sans délai de toute décision prise en application des articles 3, 7 et 10 de la présente loi.

Elle peut porter à la connaissance du public les informations qu'elle estime nécessaires.

Art. 15. – La commission peut être saisie par toute personne physique ou morale. Si elle estime que les faits invoqués ne sont pas appuyés d'éléments suffisamment probants, elle peut conclure par décision motivée qu'il n'y a pas lieu, en l'état, d'y donner suite. Elle notifie sa décision à l'auteur de la saisine.

La commission peut se saisir d'office.

Les autorités judiciaires compétentes peuvent, en tout état de la procédure, demander l'avis de la commission de la sécurité des consommateurs. Cet avis ne peut être rendu public qu'après qu'une décision de non-lieu a été prise ou que le jugement sur le fond a été rendu.

La saisine de la commission reste confidentielle jusqu'à ce que la commission ait statué sur le fond ou classé sans suite, sauf si celle-ci applique, par décision motivée, les mesures prévues au troisième alinéa de l'article 14 ci-dessus.

Art. 16. – La commission peut se faire communiquer tous les renseignements ou consulter sur place tous les documents qu'elle estime utiles à l'accomplissement de sa mission sans que puissent lui être opposées les dispositions des articles 378 et 418 du code pénal.

Le président peut, par décision motivée, procéder ou faire procéder par les membres ou les agents de la commission à la convocation ou à l'audition de toute personne susceptible de lui fournir des informations concernant des affaires dont la commission est saisie. Toute personne convoquée a le droit de se faire assister du conseil de son choix. Avant de rendre un avis, la commission entend les personnes concernées, sauf cas d'urgence. En tout état de cause, elle entend les professionnels concernés. Elle consulte, si elle l'estime nécessaire, le ou les organismes scientifiques et techniques compétents, visés au dernier alinéa de l'article 7.

Lorsque, pour l'exercice de sa mission, la commission doit prendre connaissance d'informations relevant du secret de fabrication, elle désigne en son sein un rapporteur. Celui-ci se fait communiquer tous les documents utiles et porte à la connaissance de la commission les éléments relatifs au caractère dangereux des produits ou des services.

Art. 17. – La commission établit chaque année un rapport de son activité. Ce rapport est présenté au Président de la République et au Parlement. Il est publié au *Journal officiel*. Les avis de la commission sont annexés à ce rapport, ainsi que les suites données à ces avis.

Art. 18. – Les membres et les agents de la commission sont astreints au secret professionnel pour les faits, actes et renseignements dont ils ont pu avoir connaissance en raison de leurs fonctions, dans les conditions et sous les peines prévues à l'article 378 du code pénal, ou de l'article 418 en cas de divulgation d'informations relevant du secret de fabrication.

Chapitre II

Dispositions modifiant et complétant la loi du 1^{er} août 1905

Art. 19. – L'article 11-1 de la loi 1^{er} août 1905 modifiée sur les fraudes et falsifications en matière de produits ou de services est remplacé par les dispositions suivantes:

»Art. 11-1. – Sur la voie publique et dans les lieux énumérés au deuxième alinéa de l'article 4 de la présente loi, les saisies ne pourront être effectuées sans autorisation judiciaire que dans le cas de flagrant délit de falsification ou lorsqu'elles portent sur:

- » - les produits reconnus falsifiés, corrompus ou toxiques;
- » - les produits reconnus impropres à la consommation, à l'exception des denrées visées aux articles 258, 259 et 262 du code rural dont l'impropriété à la consommation ne peut être reconnue qu'en fonction de caractères organoleptiques anormaux ou de signes de pathologie lésionnelle;
- » - les produits, objets ou appareils propres à effectuer des falsifications dans les cas prévus à l'article 3 (4^o) et à l'article 4;
- » - les produits, objets ou appareils reconnus non conformes aux lois et règlements en vigueur et présentant un danger pour la santé ou la sécurité des consommateurs.
- » Il n'est en rien innové quant à la procédure suivie par les administrations fiscales pour la constatation et la poursuite de faits constituant à la fois une contravention fiscale et une infraction aux prescriptions de la présente loi et de la loi du 29 juin 1907. « Art. 20. - Il est inséré, après l'article 11-1 de la loi du 1^{er} août 1905 précitée, les articles 11-2 à 11-6 suivants:
- » *Art. 11-2.* - Les autorités qualifiées pour rechercher et constater les infractions à la présente loi pourront, dans tous les lieux énumérés à l'article 4 et sur la voie publique, consigner, dans l'attente des résultats des contrôles nécessaires:
- » - les produits susceptibles d'être falsifiés, corrompus ou toxiques;
- » - les produits susceptibles d'être impropres à la consommation à l'exception des denrées visées aux articles, 258, 259 et 262 du code rural dont l'impropriété à la consommation ne peut être reconnue qu'en fonction de caractères organoleptiques anormaux ou de signes de pathologie lésionnelle;
- » - les produits, objets ou appareils susceptibles d'être non conformes aux lois et règlements en vigueur et de présenter un danger pour la santé ou la sécurité des consommateurs.
- » Les produits, objets ou appareils consignés seront laissés à la garde de leur détenteur.
- » Les autorités habilitées dressent un procès-verbal mentionnant les produits, objets de la consignation. Ce procès-verbal est transmis dans les vingt-quatre heures au procureur de la République.
- » La mesure de consignation ne peut excéder une durée de quinze jours que sur autorisation du procureur de la République.
- » Mainlevée de la mesure de consignation peut être ordonnée à tout moment par les autorités habilitées ou par le procureur de la République.
- » *Art. 11-3.* - Pour rechercher et constater les infractions à la présente loi, les agents peuvent pénétrer de jour dans les lieux et véhicules énumérés au deuxième alinéa de l'article 4.
- » Ils peuvent également pénétrer de nuit dans ces mêmes lieux lorsque ceux-ci sont ouverts au public ou lorsqu'à l'intérieur de ceux-ci sont en cours des activités de production, de fabrication, de transformation, de conditionnement, de transport ou de commercialisation.
- » Lorsque ces lieux sont également à usage d'habitation, ces contrôles ne peuvent être effectués que de jour et avec l'autorisation du procureur de la République si l'occupant s'y oppose.
- » Les agents peuvent exiger la communication ou procéder à la saisie des documents de toute nature, entre autres mains qu'ils se trouvent, propres à faciliter l'accomplissement de leur mission et la mise à leur disposition des moyens indispensables pour effectuer leurs vérifications.

»Ils peuvent également consulter tout document nécessaire à l'accomplissement de leur mission auprès des administrations publiques, des établissements et organismes placés sous le contrôle de l'Etat et des collectivités locales, ainsi que dans les entreprises ou services concédés par l'Etat, les régions, les départements et les communes.

»*Art. 11-4.* – Dès la première mise sur le marché, les produits doivent répondre aux prescriptions en vigueur relatives à la sécurité et à la santé des personnes, à la loyauté des transactions commerciales et à la protection des consommateurs.

»Le responsable de la première mise sur le marché d'un produit est donc tenu de vérifier que celui-ci est conforme aux prescriptions en vigueur.

»A la demande des agents habilités pour appliquer la présente loi, il est tenu de justifier des vérifications et contrôles effectués.

»*Art. 11-5.* – La suspension de commercialisation des marchandises qui ont donné lieu à des poursuites pour infraction aux dispositions de la présente loi et des textes pris pour son application peut être ordonnée par le juge d'instruction ou le tribunal saisi des poursuites.

»La mesure est exécutoire nonobstant appel. Mainlevée peut en être donnée par la juridiction qui l'a ordonnée ou qui est saisie du dossier. La mesure cesse d'avoir effet en cas de décision de non-lieu ou de relaxe.

»Les décisions statuant sur les demandes de mainlevée peuvent faire l'objet d'un recours devant la chambre d'accusation ou devant la cour d'appel selon qu'elles ont été prononcées par un juge d'instruction ou par le tribunal saisi des poursuites.

»La chambre d'accusation ou la cour d'appel statue dans un délai d'un mois à compter de la date de la décision frappée d'appel.

»Si la chambre d'accusation ou la cour d'appel n'a pas statué dans ce délai, et au plus tard dans le délai de quarante jours du prononcé de la décision, les mesures ordonnées cesseront de plein droit.

»*Art. 11-6.* – Le tribunal qui prononce une condamnation pour fraude et falsification dangereuse ou nuisible à la santé de l'homme ou de l'animal en application des articles 1^{er}, 2, 3, et 4 de la présente loi, outre l'affichage et la publication prévue à l'article 7 de la présente loi, peut ordonner aux frais du condamné:

»La diffusion d'un ou plusieurs messages, dans les conditions et sous les peines prévues au sixième alinéa du II de l'article 44 de la loi n° 73-1193 du 27 décembre 1973, informant le public de cette décision;

» – le retrait des produits sur lesquels a porté l'infraction et, dans les mêmes conditions, l'interdiction de la prestation de services;

» – la confiscation de tout ou partie du produit de la vente des produits ou services sur lesquels a porté l'infraction.«

Chapitre III

Dispositions diverses

Art. 21. – Les articles 1^{er} à 5 de la loi n° 78-23 du 10 janvier 1978 sur la protection et l'information des consommateurs de produits et de services sont abrogés à compter de l'entrée en vigueur des dispositions du chapitre 1^{er} de la présente loi.

Art. 22. – Les infractions aux mesures réglementaires prises en application des articles

1^{er} à 5 de la loi n° 78-23 du 10 janvier 1978 précitée seront constatées conformément aux dispositions de l'article 12 de la présente loi.

Art. 23. - Des décrets préciseront, en tant que de besoin, les modalités d'application de la présente loi.

Art. 24. - Les dispositions du chapitre 1^{er} de la présente loi entreront en vigueur à l'expiration d'un délai de six mois à compter de sa publication.

La présente loi sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Paris, le 21 juillet 1983.

François Mitterrand

Consumer Safety Act 1978, Section 1-6

An Act to make further provisions with respect to the safety of consumers and others
(20th July 1978)

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

Safety regulations in respect of goods

1. - (1) The Secretary of State may make regulations containing such provision authorised by subsection (2) and (3) of this section as the Secretary of State considers appropriate for the purpose of securing that goods are safe or that appropriate information is provided and inappropriate information is not provided in respect of goods; and regulations in pursuance of this subsection are hereafter in this Act referred to as »safety regulations.«

(2) Safety regulations may contain provision -

- (a) with respect to the composition or contents, design, construction, finish or packing of goods or with respect to other matters relating to goods;
- (b) for requiring goods to conform to a particular standard or to be approved or of a kind approved by a particular person and for requiring information to be given, and determining the manner in which it is to be given, for the purpose of indicating that the goods conform to that standard or are so approved or of such a kind;
- (c) with respect to standards for goods (which may be standards set out in the regulations or standards or parts of standards of which particulars have been published by any person in the United Kingdom or elsewhere) and with respect to the approval by the Secretary of State from time to time, for any purpose of the regulations, of standards or parts of standards of which particulars have been so published;
- (d) with respect to the giving, refusal, alteration and cancellation of approvals for goods or kinds of goods, with respect to the conditions and alteration of the conditions which may be attached to and the fees which may be charged for such approvals and with respect to appeals against refusals, alterations and cancellations of such approvals and against the conditions and alteration of conditions of such approvals;
- (e) with respect to the testing or inspection of goods, for determining the manner in which and person by whom any test or inspection required by the regulations is to be carried out and for determining the standards to be applied in carrying out such a test or inspection;
- (f) with respect to the ways of dealing with goods of which some or all do not satisfy a test prescribed by the regulations or a standard connected with a procedure so prescribed;

- (g) for requiring a warning or instructions or other information relating to goods to be marked on or to accompany the goods or to be given in some other manner in connection with the goods, and for securing that inappropriate information is not given in respect of goods either by means of misleading marks or otherwise;
 - (h) for prohibiting persons for supplying, or from offering to supply, agreeing to supply, exposing for supply or possessing for supply, goods which the Secretary of State considers are not safe and goods in respect of which requirements of the regulations are not satisfied;
 - (i) for prohibiting persons from supplying, or from offering to supply, agreeing to supply, exposing for supply or possessing for supply, goods which are designed to be used as component parts of other goods and which would if so used cause the other goods to contravene requirements of the regulations.
- (3) Safety regulations may –
- (a) make different provision for different circumstances or provision relating only to specified circumstances;
 - (b) provide for exemptions from any provision of the regulations;
 - (c) contain such incidental and supplemental provisions as the Secretary of State considers appropriate.
- (4) Where the Secretary of State proposes to make safety regulations it shall be his duty before he makes them to consult such organisations as appear to him to be representative of interests substantially affected by the proposal and such other persons as he considers appropriate and, in the case of proposed regulations relating to goods suitable for use at work, to consult the Health and Safety Commission.

Offences against the safety regulations

2. – (1) Where safety regulations prohibit a person from supplying or offering or agreeing to supply goods or from exposing or possessing goods for supply, then, subject to the following provisions of this section, the person shall be guilty of an offence if he contravenes the prohibition.

(2) Where safety regulations require a person who makes or processes goods in the course of carrying on a business –

- (a) to carry out a particular test or use a particular procedure in connection with the making or processing of the goods with a view to ascertaining whether the goods satisfy other requirements of the regulations; or
- (b) to deal or not to deal in a particular way with a quantity of the goods of which the whole or part does not satisfy the test or does not satisfy standards connected with the procedure,

then subject to the following provisions of this section, the person shall be guilty of an offence if he does not comply with the requirement.

(3) If a person contravenes a provision of safety regulations which prohibits the provision, by means of a mark or otherwise, of information of a particular kind in connection with goods, then, subject to the following provisions of this section, he shall be guilty of an offence.

(4) A person who commits an offence in pursuance of the preceding provisions of this section (hereafter in this section referred to as »a relevant offence«) shall be liable on

summary conviction to imprisonment for a term not exceeding three months and a fine of an amount not exceeding £1,000.

(5) [...]

(6) [...]

(7) Safety regulations may contain provision -

- (a) for requiring persons on whom a duty is imposed by virtue of section 5 of this Act to have regard, in performing the duty so far as it relates to a provision of safety regulations, to matters specified in a direction issued by the Secretary of State with respect to that provision;
 - (b) for securing that a person shall not be guilty of an offence by virtue of subsection (1) of this section unless it is proved that the goods in question do not conform to a particular standard;
 - (c) for securing that proceedings for a relevant offence are not begun in England or Wales except by or with the consent of the Secretary of State or the Director of Public Prosecutions;
 - (d) except in relation to Scotland, for enabling a magistrates' court to try an information in respect of a relevant offence if the information was laid within twelve months from the time when the offence was committed and, in relation to Scotland, for enabling summary proceedings for a relevant offence to be begun at any time within twelve months from the time when the offence was committed;
- and it is hereby declared that subsection (3) of the preceding section applies to safety regulations made by virtue of this subsection.
- (8) Safety regulations shall not provide for a contravention of the regulations to be an offence.

Orders and notices to prohibit supply of goods or give warning of danger from goods

3. - (1) The Secretary of State may -

- (a) make orders (hereafter in this Act referred to as »prohibition orders«) prohibiting persons from supplying, or from offering to supply, agreeing to supply, exposing for supply or possessing for supply -
 - (i) any goods which the Secretary of State considers are not safe and which are described in the orders, and
 - (ii) any goods which are designed to be used as component parts of other goods and which would if so used cause the other goods to be goods described in the orders in pursuance of sub-paragraph (i) above;
- (b) serve on any person a notice (hereafter in this Act referred to as a »prohibition notice«) prohibiting the person, except with the consent of the Secretary of State and in accordance with the conditions (if any) on which the consent is given, from supplying, or from offering to supply, agreeing to supply, exposing for supply or possessing for supply, any goods which the Secretary of State considers are not safe and which are described in the notice;
- (c) serve on any person a notice (hereafter in this Act referred to as a »notice to warn«) requiring the person to publish, in a form and manner and on occasions specified in the notice and at his own expense, a warning about any goods so specified which the Secretary of State considers are not safe and which the person supplies or has supplied.

(2) Part I of Schedule 1 to this Act shall have effect with respect to prohibition orders, Part II of that Schedule shall have effect with respect to prohibition notices and Part III of that Schedule shall have effect with respect to notices to warn; and subsection (3) of section 1 of this Act shall apply to prohibition orders as it applies to safety regulations.

(3) A person who contravenes a prohibition order, a prohibition notice or a notice to warn shall be guilty of an offence and liable on summary conviction to imprisonment for a term not exceeding three months and a fine of an amount not exceeding £1,000; [...]

(4) [...]

(5) [...]

Power to obtain information

4. - (1) If the Secretary of State considers that, for the purpose of deciding whether to make, vary or revoke safety regulations or a prohibition order or to serve, vary or revoke a prohibition notice or to serve or revoke a notice to warn, he requires information which another person is likely to be able to furnish, the Secretary of State may serve on the other person a notice requiring the person -

(a) to furnish to the Secretary of State, within a period specified in the notice, such information as is so specified;

(b) to produce such documents as are specified in the notice at a time and place so specified and to permit a person appointed by the Secretary of State for the purpose to take copies of the document at that time and place;

but a barrister, advocate or solicitor shall not be required by such a notice to furnish information contained in a privileged communication made by or to him in that capacity or to produce a document containing such a communication.

(2) A person who -

(a) fails, without reasonable cause, to comply with a notice served on him in pursuance of the preceding subsection; or

(b) in purporting to comply with a requirement which by virtue of paragraph (a) of the preceding subsection is contained in a notice served on him in pursuance of that subsection, furnishes information which he knows is false in a material particular or recklessly furnishes information which is false in a material particular,

shall be guilty of an offence and, in the case of an offence under paragraph (a) of this subsection, liable on summary conviction to a fine not exceeding £1,000 and, in the case of an offence under paragraph (b) of this subsection, liable on conviction on indictment to a fine and on summary conviction to a fine of an amount not exceeding the statutory maximum.

(3) [...]

(4) [...]

Enforcement

5. - (1) Subject to the following subsection, it shall be the duty of each weights and measures authority to enforce within its area the provisions of safety regulations and section 2 of this Act and the provisions of prohibition orders and prohibition notices

and subsections (3) and (5) of section 3 of this Act so far as those subsections relate to such orders and notices.

(2) The Secretary of State may by regulations transfer the whole or part of the duty imposed on a weights and measures authority by the preceding subsection to another person who has agreed to the transfer; and the regulations may, without prejudice to the generality of the preceding provisions of this subsection –

(a) make different provision for different circumstances; and

(b) contain such incidental and supplemental provisions (including provision for the Secretary of State to defray expenses of a person on whom a duty is imposed by the regulations) as the Secretary of State considers appropriate.

(3) The provisions of Schedule 2 to this Act shall have effect [...] but nothing in the preceding provisions of this subsection prejudices any powers which are exercisable by the Secretary of State apart from this subsection.

(4) If the Secretary of State directs a person on whom a duty is imposed by virtue of subsection (1) or (2) of this section to make a report to the Secretary of State, in such form and containing such particulars as are specified in the direction, on the exercise of the person's functions under this Act [...] it shall be the duty of the person to comply with the direction.

(5) Nothing in the preceding provisions of this section or in regulations made by virtue of subsection (2) of this section authorises a weights and measures authority or a person specified in the regulations to institute proceedings in Scotland for an offence.

Civil liability

6. – (1) Any obligation imposed on a person by safety regulations or a prohibition order or a prohibition notice is a duty owed by him to any other person who may be affected by a failure to perform the obligation, and a breach of that duty is actionable (subject to the defences and other incidents applying to actions for breach of statutory duty).

(2) An agreement shall be void so far as it would, apart from this subsection, have the effect of excluding or restricting an obligation mentioned in the preceding subsection or liability for a breach of such an obligation.

(3) References in the preceding provisions of this section to an obligation imposed by safety regulations do not include such an obligation as to which the regulations state that those provisions do not apply to it.

(4) A contravention of any provision of safety regulations, a prohibition order or a prohibition notice and the commission of an offence under section 2 or 3 of this Act shall not affect the validity of any contract or rights arising under any contract except so far as the contract provides otherwise.

Consumer Protection Act 1987 - Extracts

Part II

Consumer Safety

10. - (1) A person shall be guilty of an offence if he -

(a) supplies any consumer goods which fail to comply with the general safety requirement;

(b) offers or agrees to supply any such goods; or

(c) exposes or possesses any such goods for supply.

(2) For the purposes of this section consumer goods fail to comply with the general safety requirement if they are not reasonably safe having regard to all circumstances, including

(a) the manner in which, and purposes for which, the goods are being or would be marketed, the get-up of the goods, the use of any mark in relation to the goods and any instructions or warnings which are given or would be given with respect to the keeping, use or consumption of the goods;

(b) any standards of safety published by any person either for goods of a description which applies to the goods in question or for matters relating to goods of that description; and

(c) the existence of any means by which it would have been reasonable (taking into account the cost, likelihood and extent of any improvement) for the goods to have been made safer.

(3) For the purposes of this section consumer goods shall not be regarded as failing to comply with the general safety requirement in respect of -

(a) anything which is shown to be attributable to compliance with any requirement imposed by or under any enactment or with any Community obligation;

(b) any failure to do more in relation to any matter than is required by -

(i) any safety regulations imposing requirements with respect to that matter;

(ii) any standards of safety approved for the purposes of this subsection by or under any such regulations and imposing requirements with respect to that matter;

(iii) any provision of any enactment or subordinate legislation imposing such requirements with respect to that matter as are designated for the purposes of this subsection by any such regulations.

(4) In any proceedings against any person for an offence under this section in respect of any goods it shall be a defence for that person to show -

(a) that he reasonably believed that the goods would not be used or consumed in the United Kingdom; or

(b) that the following conditions are satisfied, that is to say -

(i) that he supplied the goods, offered or agreed to supply them or, as the case

- may be, exposed or possessed them for supply in the course of carrying on a retail business; and
- (ii) that, at the time he supplied the goods or offered or agreed to supply them or exposed or possessed them for supply, he neither knew nor had reasonable grounds for believing that the goods failed to comply with the general safety requirement; or
- (c) that the terms on which he supplied the goods or agreed or offered to supply them or, in the case of goods which he exposed or possessed for supply, the terms on which he intended to supply them -
- (i) indicated that the goods were not supplied or to be supplied as new goods; and
 - (ii) provided for, or contemplated, the acquisition of an interest in the goods by the persons supplied or to be supplied.
- (5) For the purposes of subsection (4) (b) above goods are supplied in the course of carrying on a retail business if -
- (a) whether or not they are themselves acquired for a person's private use or consumption, they are supplied in the course of carrying on a business of making a supply of consumer goods available to persons who generally acquire them for private use or consumption; and
 - (b) the descriptions of goods the supply of which is made available in the course of that business do not, to a significant extent, include manufactured or imported goods which have not previously been supplied in the United Kingdom.
- (6) A person guilty of an offence under this section shall be liable on summary conviction to imprisonment for a term not exceeding six months or to a fine not exceeding level 5 on the standard scale or to both.
- (7) In this section »consumer goods« means any goods which are ordinarily intended for private use or consumption, not being -
- (a) growing crops or things comprised in land by virtue of being attached to it;
 - (b) water, food, feeding stuff or fertiliser;
 - (c) gas which is, is to be or has been supplied by a person authorised to supply it by or under section 6, 7 or 8 of the Gas Act 1986 (authorisation of supply of gas through pipes);
 - (d) aircraft (other than hang-gliders) or motor vehicles;
 - (e) controlled drugs or licensed medicinal products;
 - (f) tobacco.
11. (1) The Secretary of State may by regulations under this section (»safety regulation«) make such provision as he considers appropriate for the purposes of section 10(3) above and for the purpose of securing -
- (a) that goods to which this section applies are safe;
 - (b) that goods to which this section applies which are unsafe, or would be unsafe in the hands of persons of a particular description, are not made available to persons generally or, as the case may be, to persons of that description; and
 - (c) that appropriate information is, and inappropriate information is not, provided in relation to goods to which this section applies.
- (2) Without prejudice to the generality of subsection (1) above, safety regulations may contain provision -

- (a) with respect to the composition or contents, design, construction, finish or packing of goods to which this section applies, with respect to standards for such goods and with respect to other matters relating to such goods;
 - (b) with respect to the giving, refusal, alteration or cancellation of approvals of such goods, of descriptions of such goods or of standards for such goods;
 - (c) with respect to the conditions that may be attached to an approval given under the regulations;
 - (d) for requiring such fees as may be determined by or under the regulations to be paid on the giving or alteration of any approval under the regulations and on the making of an application for such an approval or alteration;
 - (e) with respect to appeals against refusals, alterations and cancellations of approvals given under the regulations and against the conditions contained in such approvals;
 - (f) for requiring goods to which this section applies to be approved under the regulations or to conform to the requirements of the regulations or to descriptions or standards specified in or approved by or under the regulations;
 - (g) with respect to the testing or inspection of goods to which this section applies (including provision for determining the standards to be applied in carrying out any test or inspection);
 - (h) with respect to the ways of dealing with goods of which some or all do not satisfy a test required by or under the regulations or a standard connected with a procedure so required;
 - (i) for requiring a mark, warning or instruction or any other information relating to goods to be put on or to accompany the goods or to be used or provided in some other manner in relation to the goods, and for securing that inappropriate information is not given in relation to goods either by means of misleading marks or otherwise;
 - (j) for prohibiting persons from supplying, or from offering to supply, agreeing to supply, exposing for supply or possessing for supply; goods to which this section applies and component parts and raw materials for such goods;
 - (k) for requiring information to be given to any such person as may be determined by or under the regulations for the purpose of enabling that person to exercise any function conferred on him by the regulations.
- (3) Without prejudice as aforesaid, safety regulations may contain provision –
- (a) for requiring persons on whom functions are conferred by or under section 27 below to have regard, in exercising their functions so far as relating to any provision of safety regulations, to matters specified in a direction issued by the Secretary of State with respect to that provision;
 - (b) for securing that a person shall not be guilty of an offence under section 12 below unless it is shown that the goods in question do not conform to a particular standard;
 - (c) for securing that proceedings for such an offence are not brought in England and Wales except by or with the consent of the Secretary of State or the Director of Public Prosecutions;
 - (d) for securing that proceedings for such an offence are not brought in Northern Ireland except by or with the consent of the Secretary of State or the Director of Public Prosecutions for Northern Ireland;

- (e) for enabling a magistrates' court in England and Wales or Northern Ireland to try an information or, in Northern Ireland, a complaint in respect of such an offence if the information was laid or the complaint made within twelve months from the time when the offence was committed;
 - (f) for enabling summary proceedings for such an offence to be brought in Scotland at any time within twelve months from the time when the offence was committed; and
 - (g) for determining the persons by whom, and the manner in which, anything required to be done by or under the regulations is to be done.
- (4) Safety regulations shall not provide for any contravention of the regulations to be an offence.
- (5) Where the Secretary of State proposes to make safety regulations it shall be his duty before he makes them -
- (a) to consult such organisations as appear to him to be representative of interests substantially affected by the proposal;
 - (b) to consult such other persons as he considers appropriate; and
 - (c) in the case of proposed regulations relating to goods suitable for use at work, to consult the Health and Safety Commission in relation to the application of the proposed regulations to Great Britain;

but the preceding provisions of this subsection shall not apply in the case of regulations which provide for the regulations to cease to have effect at the end of a period of not more than twelve months beginning with the day on which they come into force and which contain a statement that it appears to the Secretary of State that the need to protect the public requires that the regulations should be made without delay;

(6) The power to make safety regulations shall be exercisable by statutory instrument subject to annulment in pursuance of a resolution of either House of Parliament and shall include power -

- (a) to make different provision for different cases; and
 - (b) to make such supplemental, consequential and transitional provision as the Secretary of State considers appropriate.
- (7) This section applies to any goods other than -
- (a) growing crops and things comprised in land by virtue of being attached to it;
 - (b) water, food, feeding stuff and fertiliser;
 - (c) gas which is, is to be or has been supplied by a person authorised to supply it by or under section 6, 7 or 8 of the Gas Act 1986 (authorisation of supply of gas through pipes);
 - (d) controlled drugs and licensed medicinal products.

12. - (1) Where safety regulations prohibit a person from supplying or offering or agreeing to supply any goods or from exposing or possessing any goods for supply, that person shall be guilty of an offence if he contravenes the prohibition.

(2) Where safety regulations require a person who makes or processes any goods in the course of carrying on a business -

- (a) to carry out a particular test or use a particular procedure in connection with the making or processing of the goods with a view to ascertaining whether the goods satisfy any requirements of such regulations; or
- (b) to deal or not to deal in a particular way with a quantity of the goods of which the

whole or part does not satisfy such a test or does not satisfy standards connected with such a procedure,

that person shall be guilty of an offence if he does not comply with the requirement.

(3) If a person contravenes a provision of safety regulations which prohibits the provision, by means of a mark or otherwise, of information of a particular kind in relation to goods, he shall be guilty of an offence.

(4) Where safety regulations require any person to give information to another for the purpose of enabling that other to exercise any function, that person shall be guilty of an offence if -

(a) he fails without reasonable cause to comply with the requirement; or

(b) in giving the information which is required of him -

(i) he makes any statement which he knows is false in a material particular; or

(ii) he recklessly makes any statement which is false in a material particular.

(5) A person guilty of an offence under this section shall be liable on summary conviction to imprisonment for a term not exceeding six months or to a fine not exceeding level 5 on the standard scale or to both.

13. - (1) The Secretary of State may -

(a) serve on any person a notice (»a prohibition notice«) prohibiting that person, except with the consent of the Secretary of State, from supplying, or from offering to supply, agreeing to supply, exposing for supply or possessing for supply, any relevant goods which the Secretary of State considers are unsafe and which are described in the notice;

(b) serve on any person a notice (»a notice to warn«) requiring that person at his own expense to publish, in a form and manner and on occasion specified in the notice, a warning about any relevant goods which the Secretary of State considers are unsafe, which that person supplies or has supplied and which are described in the notice.

(2) Schedule 2 to this Act shall have effect with respect to prohibition notices and notices to warn; and the Secretary of State may by regulations make provision specifying the manner in which information is to be given to any person under that Schedule.

(3) Consent given by the Secretary of State for the purposes of a prohibition notice may impose such conditions on the doing of anything for which the consent is required as the Secretary of State considers appropriate.

(4) A person who contravenes a prohibition notice or a notice to warn shall be guilty of an offence and liable on summary conviction to imprisonment for a term not exceeding six months or to a fine not exceeding level 5 on the standard scale or to both.

(5) The power to make regulations under subsection (2) above shall be exercisable by statutory instrument subject to annulment in pursuance of a resolution of either House of Parliament and shall include power -

(a) to make different provision for different cases; and

(b) to make such supplemental, consequential and transitional provision as the Secretary of State considers appropriate.

(6) In this section »relevant goods« means -

(a) a relation to a prohibition notice, any goods to which section 11 above applies; and

- (b) in relation to a notice to warn, any goods to which that section applies or any growing crops or things comprised in land by virtue of being attached to it.

14. - (1) Where an enforcement authority has reasonable grounds for suspecting that any safety provision has been contravened in relation to any goods, the authority may serve a notice («a suspension notice») prohibiting the person on whom it is served, for such period ending not more than six months after the date of the notice as is specified therein, from doing any of the following things without the consent of the authority, that is to say, supplying the goods, offering to supply them, agreeing to supply them or exposing them for supply.

(2) A suspension notice served by an enforcement authority in respect of any goods shall -

- (a) describe the goods in a manner sufficient to identify them;
- (b) set out the grounds on which the authority suspects that a safety provision has been contravened in relation to the goods; and
- (c) state that, and the manner in which, the person on whom the notice is served may appeal against the notice under section 15 below.

(3) A suspension notice served by an enforcement authority for the purpose of prohibiting a person for any period from doing the things mentioned in subsection (1) above in relation to any goods may also require that person to keep the authority informed of the whereabouts throughout that period of any of those goods in which he has an interest.

(4) Where a suspension notice has been served on any person in respect of any goods, no further such notice shall be served on that person in respect of the same goods unless -

- (a) proceedings against that person for an offence in respect of a contravention in relation to the goods of a safety provision (not being an offence under this section); or
- (b) proceedings for the forfeiture of the goods under section 16 or 17 below, are pending at the end of the period specified in the first-mentioned notice.

(5) A consent given by an enforcement authority for the purposes of subsection (1) above may impose such conditions on the doing of anything for which the consent is required as the authority considers appropriate.

(6) Any person who contravenes a suspension notice shall be guilty of an offence and liable on summary conviction to imprisonment for a term not exceeding six months or to a fine not exceeding level 5 on the standard scale or to both.

(7) Where an enforcement authority serves a suspension notice in respect of any goods, the authority shall be liable to pay compensation to any person having an interest in the goods in respect of any loss or damage caused by reason of the service of the notice if -

- (a) there has been no contravention in relation to the goods of any safety provision; and
- (b) the exercise of the power is not attributable to any neglect or default by that person.

(8) Any disputed question as to the right to or the amount of any compensation payable under this section shall be determined by arbitration or, in Scotland, by a single arbiter appointed, failing agreement between the parties, by the sheriff.

15. - (1) Any person having an interest in any goods in respect of which a suspension notice is for the time being in force may apply for an order setting aside the notice.

(2) An application under this section may be made -

(a) to any magistrates' court in which proceedings have been brought in England and Wales or Northern Ireland -

(i) for an offence in respect of contravention in relation to the goods of any safety provision, or

(ii) for the forfeiture of the goods under section 16 below;

(b) where no such proceedings have been so brought, by way complaint to a magistrates' court; or

(c) in Scotland, by summary application to the sheriff.

(3) On an application under this section to a magistrates' court in England and Wales or Northern Ireland the court shall make an order setting aside the suspension notice only if the court is satisfied that there has been no contravention in relation to the goods of any safety provision.

(4) On an application under this section to the sheriff he shall make an order setting aside the suspension notice only if he is satisfied that at the date of making the order -

(a) proceedings for an offence in respect of a contravention in relation to the goods of any safety provision; or

(b) proceedings for the forfeiture of the goods under section 17 below, have not been brought or, having been brought, have been concluded.

(5) Any person aggrieved by an order made under this section by a magistrates' court in England and Wales or Northern Ireland, or by a decision of such a court not to make such an order, may appeal against that order or decision -

(a) in England and Wales, to the Crown Court;

(b) in Northern Ireland, to the county court;

and an order so made may contain such provision as appears to the court to be appropriate for delaying the coming into force of the order pending the making and determination of any appeal (including any application under section 111 of the Magistrates' Courts Act 1980 of Article 146 of the Magistrates' Courts (Northern Ireland) Order 1981 (statement of case)).

...

18. - (1) If the Secretary of State considers that, for the purpose of deciding whether -

(a) to make, vary or revoke any safety regulations; or

(b) to serve, vary or revoke a prohibition notice; or

(c) to serve or revoke a notice to warn,

he requires information which another person is likely to be able to furnish, the Secretary of State may serve on the other person a notice under this section.

(2) A notice served on any person under this section may require that person -

(a) to furnish to the Secretary of State, within a period specified in the notice, such information as is so specified;

(b) to produce such records as are specified in the notice at a time and place so specified and to permit a person appointed by the Secretary of State for the purpose to take copies of the records at that time and place.

(3) A person shall be guilty of an offence if he -

- (a) fails, without reasonable cause, to comply with a notice served on him under this section; or
- (b) in purporting to comply with a requirement which by virtue of paragraph (a) of subsection (2) above is contained in such a notice -
 - (i) furnishes information which he knows is false in a material particular; or
 - (ii) recklessly furnishes information which is false in a material particular.
- (4) A person guilty of an offence under subsection (3) above shall -
 - (a) in the case of an offence under paragraph (a) of that subsection, be liable on summary conviction to a fine not exceeding level 5 on the standard scale; and
 - (b) in the case of an offence under paragraph (b) of that subsection be liable -
 - (i) on conviction on indictment, to a fine;
 - (ii) on summary conviction, to a fine not exceeding the statutory maximum.

19 - (1) In this Part -

»controlled drug« means a controlled drug within the meaning of the Misuse for Drugs Act 1971;

»feeding stuff« and »fertiliser« have the same meanings as in Part IV of the Agriculture Act 1970;

»food« does not include anything containing tobacco but, subject to that, has the same meaning as in the Food Act 1984 or, in relation to Northern Ireland, the same meaning as in the Food and Drugs Act (Northern Ireland) 1958;

»licensed medicinal product« means -

- (a) any medicinal product within the meaning of the Medicines Act 1968 in respect of which a product licence within the meaning of that Act is for the time being in force; or
- (b) any other article or substance in respect of which any such licence is for the time being in force in pursuance of an order under section 104 or 105 of that Act (application of Act to other articles and substances);

»safe«, in relation to any goods, means such that there is no risk, or no risk apart from one reduced to a minimum, that any of the following will (whether immediately or after a definite or indefinite period) cause the death of, or any personal injury to, any person whatsoever, that is to say -

- (a) the goods;
- (b) the keeping, use or consumption of the goods;
- (c) the assembly of any of the goods which are, or are to be, supplied unassembled;
- (d) any emission or leakage from the goods or, as a result of the keeping, use or consumption of the goods, from anything else; or
- (e) reliance on the accuracy of any measurement, calculation or other reading made by or by means of the goods,

and »safer« and »unsafe« shall be construed accordingly;

»tobacco« includes any tobacco product within the meaning of the Tobacco Products Duty Act 1979 and any article of substance containing tobacco and intended for oral or nasal use.

(2) In the definition of »safe« in subsection (1) above, references to the keeping, use or consumption of any goods are references to -

- (a) the keeping, use or consumption of the goods by the persons by whom, and in all

or any of the ways of circumstances in which, they might reasonably be expected to be kept, used or consumed; and

- (b) the keeping, use or consumption of the goods either alone or in conjunction with other goods in conjunction with which they might reasonable be expected to be kept, used or consumed.

Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) v. 26. 4. 1968

(BGBl. I, S. 717), zuletzt geändert am 18.2.1986
(BGBl. I. S. 265)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für technische Arbeitsmittel, die der Hersteller oder Einführer gewerbmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung in den Verkehr bringt oder ausstellt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Fahrzeuge, soweit sie verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen;
 2. technische Arbeitsmittel, die nach atomrechtlichen Vorschriften besonderen Anforderungen genügen müssen;
 3. technische Arbeitsmittel, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung in der Bundeswehr, dem Zivilschutzkorps, dem Bundesgrenzschutz oder der Polizei bestimmt sind;
 4. *(gestrichen durch § 174 Abs. 3 des BBergG vom 13. 8. 1980 (BGBl. I, S. 1310))*
 5. technische Arbeitsmittel, soweit andere Vorschriften, die dem Gefahrenschutz nach § 3 dieses Gesetzes dienen, ihr Inverkehrbringen oder Ausstellen regeln.
- (3) Vorschriften, die dem Gefahrenschutz nach § 3 dienen und den Arbeitgeber hierzu verpflichten, bleiben unberührt.

§ 2

(1) Technische Arbeitsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, vor allem Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Arbeits- und Kraftmaschinen, Hebe- und Förderungseinrichtungen sowie Beförderungsmittel. Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen, die bestimmungsgemäß verwendet werden können, ohne daß weitere Teile eingefügt zu werden brauchen. Verwendungsfertig sind Arbeitseinrichtungen auch, wenn

1. alle Teile, aus denen sie zusammengesetzt werden, von demselben Hersteller oder Einführer überlassen werden,
2. sie nur noch aufgestellt oder angeschlossen zu werden brauchen oder wenn
3. die Arbeitseinrichtungen vom Hersteller oder Einführer ohne die Teile überlassen werden, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eingefügt werden.

- (2) Den Arbeitseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich:
1. Schutzausrüstungen, die nicht Teil eines technischen Arbeitsmittels sind;
 2. Einrichtungen, die zum Beleuchten, Beheizen, Kühlen sowie zum Be- oder Entlüften bestimmt sind;
 3. Haushaltsgeräte;
 4. Sport- und Bastelgeräte sowie Spielzeug.
- (3) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Überlassen technischer Arbeitsmittel an andere.
- (4) Ausstellen im Sinne dieses Gesetzes ist das Aufstellen oder Vorführen von technischen Arbeitsmitteln zum Zwecke der Werbung.
- (5) Bestimmungsgemäße Verwendung im Sinne dieses Gesetzes ist
1. die Verwendung, für die die technischen Arbeitsmittel nach den Angaben des Herstellers oder Einführers, insbesondere nach ihren Angaben zum Zwecke der Werbung, geeignet sind, oder
 2. die übliche Verwendung, die sich aus der Bauart und Ausführung der technischen Arbeitsmittel ergibt.

Zweiter Abschnitt

Inverkehrbringen und Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln

§ 3

(1) Der Hersteller oder Einführer von technischen Arbeitsmitteln darf diese nur in den Verkehr bringen oder ausstellen, wenn sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften so beschaffen sind, daß Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften darf abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Absatz 1 gilt für den Hersteller oder Einführer nicht, wenn die technischen Arbeitsmittel nach den schriftlichen Angaben dessen, der sie verwenden will, als Sonderanfertigung hergestellt worden sind.

(3) Werden bestimmte Gefahren durch die Art der Aufstellung oder Anbringung eines technischen Arbeitsmittels verhütet, so ist hierauf beim Inverkehrbringen oder Ausstellen des Arbeitsmittels hinzuweisen. Müssen zur Verhütung von Gefahren bestimmte Regeln bei der Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung eines technischen Arbeitsmittels beachtet werden, so ist eine entsprechende Gebrauchsanweisung beim Inverkehrbringen mitzuliefern.

(4) Der Hersteller oder Einführer eines technischen Arbeitsmittels darf dieses mit dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemachten Zeichen »GS – geprüfte Sicherheit« versehen, wenn es von einer Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen worden ist. Die in Satz 1 genannte Stelle hat zu prüfen, ob das technische Arbeitsmittel den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder den Voraussetzungen einer auf Grund des § 4 oder des § 8a erlassenen Rechtsverordnung entspricht. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermäch-

tigt, nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die für die Bauartprüfung zuständigen Prüfstellen, die nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für diese Aufgabe geeignet sein müssen und die Gewähr für verlässliche Prüfleistungen bieten, zu bestimmen.

§ 4

(1) Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß technische Arbeitsmittel oder Teile von technischen Arbeitsmitteln nur in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden dürfen, wenn

1. bestimmte Anforderungen erfüllt sind,
2. sie nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen sind,
3. sie vom Hersteller, einem amtlichen oder einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde hierzu anerkannten Sachverständigen einer Stückprüfung mit dem Ergebnis unterzogen worden sind, daß sie den in der Rechtsverordnung aufgestellten Anforderungen entsprechen oder nach ihrer Bauart mit dem in einer allgemeinen Zulassung beschriebenen technischen Arbeitsmittel übereinstimmen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß technische Arbeitsmittel oder Teile von technischen Arbeitsmitteln nur in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden dürfen, wenn sie bestimmten, dem Gefahrenschutz nach § 3 dienenden Anforderungen entsprechen, soweit Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften oder technische Normen, auf die in einer Verwaltungsvorschrift nach § 11 verwiesen werden kann, nicht bestehen.

§ 5

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, um zu verhindern, daß technische Arbeitsmittel in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden, die den Voraussetzungen des § 3 oder den Voraussetzungen die in einer auf Grund des § 4 oder des § 8a erlassenen Rechtsverordnung bestimmt worden sind, nicht entsprechen, kann die zuständige Behörde dem Hersteller oder Einführer oder einer anderen Person, die gewerbmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung technische Arbeitsmittel auf Messen (§ 64 der Gewerbeordnung) ausstellt, wenn der Hersteller oder Einführer des ausgestellten technischen Arbeitsmittels nicht ermittelt werden kann, das Inverkehrbringen oder Ausstellen eines technischen Arbeitsmittels untersagen.

(2) Die zuständige Behörde hat insbesondere zu prüfen, ob eine Verfügung nach Absatz 1 zu erlassen ist, wenn ihr von einer für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde oder einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung berichtet worden ist, daß

1. ein technisches Arbeitsmittel einen Mangel in seiner Beschaffenheit aufweist, durch den Leben oder Gesundheit des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung gefährdet wird, oder
2. bei der Benutzung eines technischen Arbeitsmittels ein Unfall eingetreten ist und begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß der Unfall auf einen Mangel in der Beschaffenheit des technischen Arbeitsmittels zurückzuführen ist.
- (3) Die zuständige Behörde kann auch einem Händler das Inverkehrbringen eines technischen Arbeitsmittels untersagen, das den Voraussetzungen des § 3 oder einer auf Grund des § 4 oder des § 8a erlassenen Rechtsverordnung nicht entspricht, wenn zuvor dem Hersteller oder Einführer das Inverkehrbringen des technischen Arbeitsmittels untersagt worden ist und der Händler trotz Kenntnis der Untersagungsverfügung von seiner Befugnis, das mangelhafte technische Arbeitsmittel zurückzugeben, keinen Gebrauch macht.

§ 6

- (1) Die zuständige Behörde hat, wenn nicht Gefahr im Verzug oder der Mangel in der Beschaffenheit des technischen Arbeitsmittels offensichtlich ist, vor der Entscheidung über den Erlaß einer Untersagungsverfügung einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu hören, dessen Mitglieder technische Arbeitsmittel der gleichen Art verwenden.
- (2) Erläßt die zuständige Behörde eine Untersagungsverfügung, so übersenden sie dem Ausschuß für technische Arbeitsmittel eine Abschrift hiervon.
- (3) Die Anhörung nach Absatz 1 entfällt, wenn der Hersteller oder Einführer glaubhaft dargetut, daß dem ein berechtigtes Interesse entgegensteht.

§ 7

- (1) Die zuständige Behörde kann vom Hersteller oder Einführer sowie von denjenigen, die technische Arbeitsmittel in den Verkehr bringen oder ausstellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen. Der Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der im § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß der Hersteller oder Einführer das technische Arbeitsmittel von einem Sachverständigen überprüfen läßt, wenn dies erforderlich erscheint, um festzustellen, ob die Anforderungen nach § 3 erfüllt sind. Der Hersteller oder Einführer hat das Gutachten auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, Räume oder Grundstücke, in oder auf denen technische Arbeitsmittel hergestellt werden, zum Zwecke des Inverkehrbringens lagern oder ausgestellt sind, zu betreten, die technischen Arbeitsmittel zu besichtigen und zu prüfen, insbesondere hierzu in Betrieb nehmen zu lassen. Der Auskunftspflichtige hat Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 8

(1) Beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ein Ausschuß für technische Arbeitsmittel eingesetzt. Der Ausschuß hat die Aufgabe, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hinsichtlich der Durchführung dieses Gesetzes zu beraten. Dem Ausschuß sollen sachverständige Vertreter der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden der Länder, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der Arbeitgebervereinigungen, der Gewerkschaften und der beteiligten Verbände angehören. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Die Zahl der Mitglieder soll 21 nicht überschreiten. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung der seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft trifft.

(3) Die Bundesminister sowie die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter zu entsenden. Diesen Vertretern ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(4) Die Geschäfte des Ausschusses führt das Bundesinstitut für Arbeitsschutz.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für medizinisch-technische Geräte

§ 8 a

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß medizinisch-technische Geräte nur in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden dürfen, wenn zum Zweck des Gefahrenschutzes nach § 3 einschließlich des Schutzes der Menschen, deren Leben und Gesundheit von der Funktionssicherheit des Gerätes abhängt,

1. die Geräte bestimmten Anforderungen entsprechen,
2. der Hersteller bescheinigt hat, daß sich die Geräte in ordnungsgemäßem Zustand befinden,
3. die Geräte vom Hersteller, einem amtlichen oder einem von der Landesrecht zuständigen Behörde hierzu anerkannten Sachverständigen einer Endabnahme unterzogen worden sind,
4. die Geräte einer Bauartprüfung unterzogen worden sind,
5. die Geräte nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen sind; die allgemeine Zulassung nach Bauartprüfung kann mit Auflagen zur Wartung verbunden werden,
6. die Geräte mit einem Zeichen über die Prüfung versehen sind oder
7. eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mitgeliefert wird und die Bedienungselemente der Geräte in deutscher Sprache oder mit genormten Bildzeichen beschriftet sind.

*Vierter Abschnitt
Schlußvorschriften*

§ 9

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung nach § 4 oder 8 a zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 2. einer vollziehbaren Verfügung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder Abs. 3 zuwiderhandelt oder
 3. einem vollziehbaren Verlangen nach § 7 Abs. 1 Satz 1, einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 oder einer Pflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 4 oder § 7 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein technisches Arbeitsmittel
1. mit dem Zeichen »GS = geprüfte Sicherheit« versieht oder mit diesem Zeichen wirbt, ohne nach § 3 Abs. 4 Satz 1 berechtigt zu sein, oder
 2. mit einem Zeichen versieht, das mit dem Zeichen »GS = geprüfte Sicherheit« verwechselt werden kann, oder mit einem solchen Zeichen wirbt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Markt geahndet werden.

§ 10

(aufgehoben durch Gesetz v. 2. 3. 1974 (BGBl. I, S. 469))

§ 11

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften. In diesen sind insbesondere die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die technischen Normen zu bezeichnen, in denen die allgemein anerkannten Regeln der Technik ihren Niederschlag gefunden haben.

§ 12

§ 13 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist auf das Inverkehrbringen oder Ausstellen von Energieverbrauchsgeräten, die technische Arbeitsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind, nicht anzuwenden.

§ 13

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I, S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 14

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Consumer Product Safety Act

(Public Law 92-573, 86 Stat. 1207, Oct. 27, 1972) - Extracts

Consumer Product Safety Commission

SEC. 4. [15 U.S.C. 2053]

(a) An independent regulatory commission is hereby established, to be known as the Consumer Product Safety Commission, consisting of five Commissioners who shall be appointed by the President, by and with the advice and consent of the Senate. The Chairman shall be appointed by the President, by and with the advice and consent of the Senate, from among the members of the Commission. An individual may be appointed as a member of the Commission and as Chairman at the same time. Any member of the Commission may be removed by the President for neglect of duty or malfeasance in office but for no other cause.

Product safety information and research

SEC. 5. [15 U.S.C. 2054]

(a) The Commission shall -

- (1) maintain an Injury Information Clearinghouse to collect, investigate, analyze and disseminate injury data, and information, relating to the causes and prevention of death, injury, and illness associated with consumer products;
- (2) conduct such continuing studies and investigations of deaths, injuries, diseases, other health impairments, and economic losses resulting from accidents involving consumer products as it deems necessary;

...

Consumer product safety standards

SEC. 7 [15 U.S.C. 2056]

(a) The Commission may promulgate consumer product safety standards in accordance with the provisions of section 9. A consumer product safety standard shall consist of one or more of any of the following types of requirements:

- (1) Requirements expressed in terms of performance requirements.
- (2) Requirements that a consumer product be marked with or accompanied by clear and adequate warnings or instructions, or requirements respecting the form of warnings or instructions.

Any requirement of such a standard shall be reasonably necessary to prevent or reduce an unreasonable risk of injury associated with such product.

(b) The Commission shall rely upon voluntary consumer product safety standards rather than promulgate a consumer product safety standard prescribing requirements

described in subsection (a) whenever compliance with such voluntary standards would eliminate or adequately reduce the risk of injury addressed and it is likely that there will be substantial compliance with such voluntary standards.

(c) If any person participates with the Commission in the development of a consumer product safety standard, the Commission may agree to contribute to the person's cost with respect to such participation, in any case in which the Commission determines that such contribution is likely to result in a more satisfactory standard than would be developed without such contribution, and that the person is financially responsible. Regulations of the Commission (16 CFR Part 1105) shall set forth the items of cost in which it may participate, and shall exclude any contribution to the acquisition of land or buildings. Payments under agreements entered into under this subsection may be made without regard to section 3648 of the Revised Statutes of the United States (31 U.S.C. 529). (Now 31 U.S.C. 3324).

Banned hazardous products

SEC. 8. [15 U.S.C. 2057]

Whenever the Commission finds that -

- (1) a consumer product is being, or will be, distributed in commerce and such consumer product presents an unreasonable risk of injury; and
- (2) no feasible consumer product safety standard under this Act would adequately protect the public from the unreasonable risk of injury associated with such product, the Commission may, in accordance with section 9, promulgate a rule declaring such product a banned hazardous product.

Procedure for consumer product safety rules

SEC. 9. [15 U.S.C. 2058]

(a) A proceeding for the development of a consumer product safety rule shall be commenced by the publication in the Federal Register of an advance notice of proposed rulemaking which shall -

- (1) identify the product and the nature of the risk of injury associated with the product;
- (2) include a summary of each of the regulatory alternatives under consideration by the Commission (including voluntary consumer product safety standards);
- (3) include information with respect to any existing standard known to the Commission which may be relevant to the proceedings, together with a summary of the reasons why the Commission believes preliminarily that such standard does not eliminate or adequately reduce the risk of injury identified in paragraph (1);
- (4) invite interested persons to submit to the Commission, within such period as the Commission shall specify in the notice (which period shall not be less than 30 days or more than 60 days after the date of publication of the notice), comments with respect to the risk of injury identified by the Commission, the regulatory alternatives being considered, and other possible alternatives for addressing the risk;
- (5) invite any person (other than the Commission) to submit to the Commission, within such period as the Commission shall specify in the notice (which period shall not be less than 30 days after the date of publication of the notice), an existing stan-

dard or a portion of a standard as a proposed consumer product safety standard; and (6) invite any person (other than the Commission) to submit to the Commission, within such period as the Commission shall specify in the notice (which period shall not be less than 30 days after the date of publication of the notice), a statement of intention to modify or develop a voluntary consumer product safety standard to address the risk of injury identified in paragraph (1) together with a description of a plan to modify or develop the standard. The Commission shall transmit such notice within 10 calendar days to the Committee on Commerce, Science, and Transportation of the Senate and the Committee on Energy and Commerce of the House of Representatives.

...

(b) (1) If the Commission determines that any standard submitted to it in response to an invitation in a notice published under subsection (a) (5) if promulgated (in whole, in part, or in combination with any other standard submitted to the Commission or any part of such a standard) as a consumer product safety standard, would eliminate or adequately reduce the risk of the injury identified in the notice under subsection (a) (1), the Commission may publish such standard, in whole, in part, or in such combination and with nonmaterial modifications, as proposed consumer product safety rule. (2) If the Commission determines that -

(A) compliance with any standard submitted to it in response to an invitation in a notice published under subsection (a) (6) is likely to result in the elimination or adequate reduction of the risk of injury identified in the notice, and

(B) it is likely that there will be substantial compliance with such standard,

the Commission shall terminate any proceeding to promulgate a consumer product safety rule respecting such risk of injury and shall publish in the Federal Register a notice which includes the determination of the Commission and which notifies the public that the Commission will rely on the voluntary standard to eliminate or reduce the risk of injury.

...

(c) No consumer product safety rule may be proposed by the Commission unless, not less than 60 days after publication of the notice required in subsection (a), the Commission publishes in the Federal Register the text of the proposed rule, including any alternatives, which the Commission proposes to promulgate, together with a preliminary regulatory analysis containing -

(1) a preliminary description of the potential benefits and potential costs of the proposed rule, including any benefits or costs that cannot be quantified in monetary terms, and an identification of those likely to receive the benefits and bear the costs;

(2) a discussion of the reasons any standard or portion of a standard submitted to the Commission under subsection (a) (5) was not published by the Commission as the proposed rule or part of the proposed rule;

(3) a discussion of the reasons for the Commission's preliminary determination that efforts proposed under subsection (a) (6) and assisted by the Commission as required by section 5 (a) (3) would not, within a reasonable period of time, be likely to result in the development of a voluntary consumer product safety standard that would eliminate or adequately reduce the risk of injury addressed by the proposed rule; and

(4) a description of any reasonable alternatives to the proposed rule, together with a summary description of their potential costs and benefits, and a brief explanation of why such alternatives should not be published as a proposed rule.

The Commission shall transmit such notice within 10 calendar days to the Committee on Commerce, Science, and Transportation of the Senate and the Committee on Energy and Commerce of the House of Representatives.

...

(f) (1) Prior to promulgating a consumer product safety rule, the Commission shall consider, and shall make appropriate findings for inclusion in such rule with respect to (A) the degree and nature of the risk of injury the rule is designed to eliminate or reduce;

(B) the approximate number of consumer products, or types or classes thereof, subject to such rule;

(C) the need of the public for the consumer products subject to such rule, and the probable effect of such rule upon the utility, cost, or availability of such products to meet such need; and

(D) any means of achieving the objective of the order while minimizing adverse effects on competition or disruption or dislocation of manufacturing and other commercial practices consistent with the public health and safety.

(2) The Commission shall not promulgate a consumer product safety rule unless it has prepared, on the basis of the findings of the Commission under paragraph (1) and on other information before the Commission, a final regulatory analysis of the rule containing the following information:

(A) A description of the potential benefits and potential costs of the rule, including costs and benefits that cannot be quantified in monetary terms, and the identification of those likely to receive the benefits and bear the costs.

(B) A description of any alternatives to the final rule which were considered by the Commission, together with a summary description of their potential benefits and costs and a brief explanation of the reasons why these alternatives were not chosen.

(C) A summary of any significant issues raised by the comments submitted during the public comment period in response to the preliminary regulatory analysis, and a summary of the assessment by the Commission of such issues.

The Commission shall publish its final regulatory analysis with the rule.

(3) The Commission shall not promulgate a consumer product safety rule unless it finds (and includes such finding in the rule) -

(A) that the rule (including its effective date) is reasonably necessary to eliminate or reduce an unreasonable risk of injury associated with such product;

(B) that the promulgation of the rule is in the public interest;

(C) in the case of a rule declaring the product a banned hazardous product, that no feasible consumer product safety standard under this Act would adequately protect the public from the unreasonable risk of injury associated with such product;

(D) in the case of a rule which relates to a risk of injury with respect to which persons who would be subject to such rule have adopted and implemented a voluntary consumer product safety standard, that -

(i) compliance with such voluntary consumer product safety standard is not likely to result in the elimination or adequate reduction of such risk of injury; or

(ii) it is unlikely that there will be substantial compliance with such voluntary consumer product safety standard;

(E) that the benefits expected from the rule bear a reasonable relationship to its costs; and

(F) that the rule imposes the least burdensome requirement which prevents or adequately reduces the risk of injury for which the rule is being promulgated.

(4) (A) Any preliminary or final regulatory analysis prepared under subsection (c) or (f) shall not be subject to independent judicial review, except that when an action for judicial review of a rule is instituted, the contents of any such regulatory analysis shall constitute part of the whole rulemaking record of agency action in connection with such review.

(B) The provisions of subparagraph (A) shall not be construed to alter the substantive or procedural standards otherwise applicable to judicial review of any action by the Commission.

...

Notification and repair, replacement, or refund

SEC. 15. [15 U.S.C. 2064]

(a) For purposes of this section, the term »substantial product hazard« means -

(1) a failure to comply with an applicable consumer product safety rule which creates a substantial risk of injury to the public, or

(2) a product defect which (because of the pattern of defect, the number of defective products distributed in commerce, the severity of the risk, or otherwise) creates a substantial risk of injury to the public.

(b) Every manufacturer of a consumer product distributed in commerce, and every distributor and retailer of such product, who obtains information which reasonably supports the conclusion that such product -

(1) fails to comply with an applicable consumer product safety rule; or

(2) contains a defect which could create a substantial product hazard described in subsection (a) (2), shall immediately inform the Commission of such failure to comply or of such defect, unless such manufacturer, distributor, or retailer has actual knowledge that the Commission has been adequately informed of such defect or failure to comply.

(c) If the Commission determines (after affording interested persons, including consumers and consumers organizations, an opportunity for a hearing in accordance with subsection (f) of this section) that a product distributed in commerce presents a substantial product hazard and that notification is required in order to adequately protect the public from such substantial product hazard, the Commission may order the manufacturer or any distributor or retailer of the product to take any one or more of the following actions:

(1) To give public notice of the defect or failure to comply.

(2) To mail notice to each person who is a manufacturer, distributor, or retailer of such product.

(3) To mail notice to every person to whom the person required to give notice knows such product was delivered or sold.

Any such order shall specify the form and content of any notice required to be given under such order.

(d) If the Commission determines (after affording interested parties, including consumers and consumer organizations, an opportunity for a hearing in accordance with subsection (f)) that a product distributed in commerce presents a substantial product hazard and that action under this subsection is in the public interest, it may order the manufacturer or any distributor or retailer of such product to take whichever of the following actions the person to whom the order is directed elects;

(1) To bring such product into conformity with the requirements of the applicable consumer product safety rule or to repair the defect in such product.

(2) To replace such product with a like or equivalent product which complies with the applicable consumer product safety rule or which does not contain the defect.

(3) To refund the purchase price of such product (less a reasonable allowance for use, if such product has been in the possession of a consumer for one year or more (A) at the time of public notice under subsection (c), or (B) at the time the consumer receives actual notice of the defect or noncompliance, whichever first occurs).

An order under this subsection may also require the person to whom it applies to submit a plan, satisfactory to the Commission, for taking action under whichever of the preceding paragraphs of this subsection under which such person has elected to act. The Commission shall specify in the order the persons to whom refunds must be made if the person to whom the order is directed elects to take the action described

(3). If an order under this subsection is directed to more than one person, the Commission shall specify which person has the election under this subsection. An order under this subsection may prohibit the person to whom it applies from manufacturing for sale, offering for sale, distributing in commerce, or importing into the customs territory of the United States (as defined in general headnote 2 to the Tariff Schedules of the United States), [19 U.S.C. 1202] or from doing any combination of such actions, the product with respect to which the order was issued.

(e) (1) No charge shall be made to any person (other than a manufacturer, distributor, or retailer) who avails himself of any remedy provided under an order issued under subsection (d), and the person subject to the order shall reimburse each person (other than a manufacturer, distributor, or retailer) who is entitled to such a remedy for any reasonable and foreseeable expenses incurred by such person in availing himself of such remedy.

(2) An order issued under subsection (c) or (d) with respect to a product may require any person who is a manufacturer, distributor, or retailer of the product to reimburse any other person who is a manufacturer, distributor, or retailer of such product for such other person's expenses in connection with carrying out the order, if the Commission determines such reimbursement to be in the public interest.

(f) An order under subsection (c) or (d) may be issued only after an opportunity for a hearing in accordance with section 554 of title 5, United States Code, except that, if the Commission determines that any person who wishes to participate in such hearing is a part of a class of participants who share an identity of interest, the Commission may limit such person's participation in such hearing to participation through a single representative designated by such class (or by Commission if such class fails to designate such a representative).

(g) (1) If the Commission has initiated a proceeding under this section for the issuance

of an order under subsection (d) with respect to a product which the Commission has reason to believe presents a substantial product hazard, the Commission (without regard to section 27 (b) (7)), or the Attorney General may, in accordance with section 12 (d) (1), apply to a district court of the United States for the issuance of a preliminary injunction to restrain the distribution in commerce of such product pending the completion of such proceeding. If such a preliminary injunction has been issued, the Commission (or the Attorney General if the preliminary injunction was issued upon an application of the Attorney General) may apply to the issuing court for extensions of such preliminary injunction.

(2) Any preliminary injunction, and any extension of a preliminary injunction, issued under this subsection with respect to a product shall be in effect for such period as the issuing court prescribes not to exceed a period which extends beyond the thirtieth day from the date of the issuance of the preliminary injunction (or, in the case of a preliminary injunction which has been extended, the date of its extension) or the date of the completion or termination of the proceeding under this section respecting such product, whichever date occurs first.

Literaturverzeichnis

- Accidents Domestiques: La Perception par les Consommateurs des Risques liés à l'Utilisation Domestique des Produits Industriels* Ministère de l'Industrie, No. 9, Etude commandée par le Ministère de l'Industrie et réalisée par la Fédération Nationale des Cooperatives des Consommateurs, Paris 1981
- Activité des Centres Anti-Poisons en France*, Paris 1982 (Ministère des Affaires Sociales et de la Solidarité Nationale)
- Adams, M.*, Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldungshaftung, Heidelberg 1985
- Adams, M.*, Zur Aufgabe des Haftungsrechts im Umweltschutz, ZfP 99 (1986), 129 ff.
- AFASST*, Deutsch-Französische Gesellschaft für Wissenschaft und Technologie (Hg.), Zusammenarbeit zwischen deutschen und französischen Prüf- und Normungsorganisationen. Kolloquium am 4. und 5. Juni 1984 in Straßburg, Bulletin Nr. 10, Bonn 1984
- AgV*, Der Fahrradmarkt in der Europäischen Gemeinschaft, Studie über den Markt, die Sicherheit und die Normung von Fahrrädern in Europa, Bonn 1986
- Akerlof, G. A.*, The Market for »Lemons«: Quality Uncertainty and the Market Mechanism, Quarterly J. of Economics 84 (1970), 488 ff.
- Albertz, R.*, Sicherheitsgeprüfte Geräte - Wert des GS-Zeichens, s.i.s. 1985, 262 ff.
- Andresen, K.*, Arbeitsschutz - »wie es die Natur des Betriebs gestattet«, in: *Kasiske, R.* (Hg.), Gesundheit am Arbeitsplatz, Reinbek 1976, 123 ff.
- Anselmann, N.*, Die Rolle der europäischen Normung bei der Schaffung des europäischen Binnenmarktes, RIW 1986, 936 ff.
- Antonmattei, P.*, La Place de la France dans l'Economie Mondiale dépend aussi de ses Normes, Enjeux No. 31, 12/1982, 54 ff.
- Arbeitsschutzsystem*. Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland, Dortmund 1980
- Arndt, G.*, Die dynamische Rechtsnormverweisung in verfassungsrechtlicher Sicht - BVerfGE 47, 285, JuS 1979, 784 ff.
- Arnulf, A.*, The Single European Act, ELR 11 (1986), 358 ff.
- Ashford, N./Ryan, C. W./Caldart, Ch. C.*, A Hard Look at Federal Regulation of Formaldehyde: An Assessment of its Health Effects, Harvard Environmental L. Rev. 7 (1983), 297 ff.
- Backhems, J.*, Das DIN Deutsches Institut für Normung e. V. als Beliehener. Zugleich ein Beitrag zur Theorie der Beleihung, Köln/Berlin/Bonn/München 1978
- Barents, R.*, New Developments in Measures Having Equivalent Effect, CMLR 18 (1981), 271 ff.
- Bauer, C. O.*, Normung - Ärger oder Chance, Arbeitsgemeinschaft für Rationalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Heft 150, 37 ff.
- Bauer, C. O.*, Technische Normen und Produkthaftung, in: *Brendl, E.*, Produkt- und Produzentenhaftung, Bd. II, Gruppe 7, S. 41 ff.
- Baum, D.*, Das berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk, DIN-Mitt. 65 (1986), 153 ff.
- Beauvais, E. v.*, Diskussionsbeitrag, in: Recht und Technik, Rechtliche Regelungen für Anlagen, Geräte und Stoffe im deutschen und im französischen Recht, Studienreihe des Bundesministers für Wirtschaft, Nr. 53, Bonn 1985, 76 f.
- Becker, U.*, Fortschritte durch Vertrauen, BARbBl. 2/1985, 33 ff.
- Behrens, P./Korb-Schikaneder, F.*, Europäisches Wettbewerbsrecht vor französischen Gerichten, RabelsZ 1984, 457 ff.
- Behrens, P.*, Integrationstheorie - Internationale wirtschaftliche Integration als Gegenstand politologischer, ökonomischer und juristischer Forschung, RabelsZ 45 (1981), 8 ff.

- Die beratenden Ausschüsse der Gemeinschaft mit sozioökonomischer Zielsetzung. Die Einzelheiten der Befassung und der Beteiligung der wirtschaftlichen und sozialen Kreise an der Ausarbeitung der Gemeinschaftsentscheidungen, herausgegeben v. WSA, Generalsekretariat, Baden-Baden 1979
- Bernholz, R./Faber, M., Überlegungen zu einer normativen ökonomischen Theorie der Rechtsvereinheitlichung, *RebelsZ* 50 (1986), 35 ff.
- Bertram, Ch., Das Verwaltungsausschlußverfahren, Diss. jur. Bonn 1967
- BEUC, Bericht über die Beteiligung der Europäischen Verbraucher an der Europäischen Normung, *BEUC*, 211/84 v. 26. 10. 1984
- BEUC, Consumer Participation in Standards Work, *STD* 17/86 v. 15. 5. 1986
- BEUC, Manifest für die Sicherheit in Europa, *BEUC-News* 47/1985
- BEUC, Rapport du Standardisation, *STD* 20/85 v. 31. 12. 85
- Bier, M., Das CECC-Gütebestätigungssystem für Bauelemente der Elektronik, in: CECC-Gütebestätigungssystem für Bauelemente der Elektronik. Referate und Podiumsdiskussion des ZVEI-Bauelemente-Symposiums '83, Berlin/Offenbach 1983, 11 ff.
- Blachère, G., Normung und gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Bauwesens, sofern sie die nationalen, europäischen und internationalen Normen betreffen, *DIN-Mitt.* 61 (1982), 284 ff.
- Bömer, B., Die Harmonisierung der Regeln der Technik in der EWG, in: Studien zum deutschen und europäischen Wirtschaftsrecht, Bd. 1, Köln/Berlin/Bonn/München 1973, 231 ff.
- Bömer, B., Die Produkthaftung oder das vergessene Gemeinschaftsrecht, in: *Grewe, W. G.* (Hg.), Europäische Gerichtsbarkeit und nationale Verfassungsgerichtsbarkeit, FS zum 70. Geburtstag von Hans Kutscher, Baden-Baden 1981, 43 ff.
- Böttger, J., Ursachen und Wirkungen des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem DIN Deutsches Normungsinstitut e. V., in: Technische Normung und Recht, *DIN Normungskunde*, Heft 14, Berlin/Köln 1979, 31 ff.
- Bollier, D./Claybrook, J., Freedom from Harm, Washington, D. C./New York 1986
- Bonhomme, M.-H., L'Information certifiée, une des plus anciennes Revendications des Consommateurs, *Revue* No. 43, 1/1984, 62 ff.
- Bopp-Schmehl, A./Heilbült, U./Kypke, U., Technische Normung und Verbraucherinteressen im gesellschaftlichen Wandel, Duisburg 1983
- Borrie, G., The Development of Consumer Law and Policy - Bold Spirits and Timorous Souls, London 1984
- Bosma, Ir. F. A., International Standardization and Consumer Interest. Final report, Commission Contract no. V/83/266, for the attention of DG XI, Heelsum 1984
- Bosma, Ir. F. A., International Standardization and Consumer Interest, Part II, Commission Contract no. V/84/150, for the attention of DG XI, Heelsum 1985
- Bosserhoff, H.-W., Die Bedeutung der technischen Normung für den Verbraucher, *MD VZ-NRW* 2-1984, 1 ff.
- Bosserhoff, H.-W., Europäisches Forum über Verbraucher und Normung, *DIN-Mitt.* 66 (1987), 525 f.
- Bosserhoff, H.-W., Prioritätenprogramm für die Normung von Konsumgütern - verbrauchsgerechte Normung, *DIN-Mitt.* 66 (1987), 530 ff.
- Bosserhoff, H.-W., Sechs Jahre Verbraucherrat, *DIN-Mitt.* 59 (1980), 670 ff.
- Bosserhoff, H.-W., Technische Überwachungs-Vereine und Verbraucherrat des DIN - Möglichkeiten der Zusammenarbeit, *Technische Überwachung* 19 (1978), 115 ff.
- Bourgeois, J. H. J., The Tokyo Round Agreements on Technical Barriers and on Government Procurement in International and EEC Perspective, *CMLR* 19 (1982), 5 ff.
- Bourgoignie, Th., Consumer Law and the European Community. Issues and Prospects, in: *Bourgoignie, Th./Trubek, D.*, Consumer Law, Common Law, Common Markets and Federalism in Europe and the United States, in: *Cappelletti, M./Secombe, M./Weiler, J.* (eds.), Integration Through Law. Europe and the American Federal Experience, vol. 3, Berlin/New York 1985, 89 ff.
- Braun, F., Nationale Rechtsvorschriften für Anlagen, Geräte und Stoffe in der Gemeinschaft, in: *Recht und Technik. Rechtliche Regelungen für Anlagen, Geräte und Stoffe im deutschen und*

- im europäischen Recht, Studienreihe des Bundesministers für Wirtschaft, Nr. 53, Bonn 1985, 176 ff.
- Breaking the Rules: The Problem of Crime and Contraventions. A Report by Justice*, London 1980
- Breitschaft, G.*, EUROCODES für das Bauwesen, DIN-Mitt. 63 (1984), 136 ff.
- Brendl, E.*, Produkt- und Produzentenhaftung. Handbuch für die betriebliche Praxis, 3 Bde. Lo-seblattsammlung, Freiburg 1980
- Breuer, R.*, Direkte und indirekte Rezeption technischer Regeln durch die Rechtsordnung, AöR 101 (1976), 46 ff.
- Brinkmann, W.*, Die Verbraucherorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Tätigkeit bei der überbetrieblichen technischen Normung, Köln/Berlin/Bonn/München 1976
- British Standards Institution* (ed.), Annual Report 1986, London 1986
- British Standards Institution* (ed.), BS O: A Standard for Standards, 3 Parts, London 1986
- Brüggemeier, G.*, Deliktsrecht. Ein Hand- und Lehrbuch, Baden-Baden 1986
- Brüggemeier, G./Reich, N.*, Die EG-Produkthaftungs-Richtlinie 1985 und ihr Verhältnis zur Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB, WM 40 (1986), 149 ff.
- Brüggemeier, G.*, Sicherere Produkte durch strengere Haftung? Manuskript, Bremen 1987
- Brüggemeier, G./Falke, J./Holch-Treu, H./Joerges, Chr./Micklitz, H.-W.*, Sicherheitsregulierung und EG-Integration, Bremen, ZERP-DP 3/84
- Brugger, W.*, Rechtsprobleme der Verweisung im Hinblick auf Publikation, Demokratie und Rechtsstaat, Verwaltungs-Archiv 78 (1987), 1 ff.
- Bruggers, J. H. A./Rogmans, W. H. J.*, Registratie van Ongewallen in de privésfeer, Veilichheids Instituut, Amsterdam 1982
- Bruha, Th.*, Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Deregulierung durch »Neue Strategie«?, ZaöRV 1986, 1 ff.
- Bruha, Th./Kindermann, H.*, Rechtssetzung in der Europäischen Gemeinschaft, Zeitschrift für Gesetzgebung 1 (1986), 293 ff.
- Bruha, Th./Münch, W.*, Stärkung der Durchführungsbefugnisse der Kommission. Anmerkungen zu Art. 10 der Einheitlichen Europäischen Akte, NJW 1987, 542 ff.
- Bub, H.*, Internationale Harmonisierung im Bauwesen, DIN-Mitt. 58 (1979), 669 ff.
- Bub, H.*, Normung und Zulassung der Baustoffe und Bauteile aus europäischer Sicht. Güteanforderungen, Prüfungen, Kennzeichnung, Güteüberwachung, DIN-Mitt. 61 (1982), 63 ff.
- Buckenberger, H.-U.*, Gleitende Verweisung aus der Sicht der Wirtschaft, in: Verweisung auf technische Normen in Rechtsvorschriften, DIN-Normungskunde, Bd. 17, Berlin/Köln 1982, 52 ff.
- Budde, E./Reihlen, H.*, Die EG-Richtlinie zur Produzentenhaftung aus der Sicht der Ersteller technischer Regeln, DIN-Mitt. 66 (1987), 63 ff.
- Budde, E.*, Rechtsprechung und DIN-Normen, DIN-Mitt. 66 (1987), 317 ff.
- Budde, E.*, Vorschlag für eine EG-Richtlinie über die Sicherheit von Maschinen, DIN-Mitt. 66 (1987), 390 f.
- Budde, E./Reihlen, H.*, Zur Bedeutung technischer Regeln in der Rechtsprechungspraxis der Richter. Sind technische Normen antizipierte Sachverständigengutachten?, DIN-Mitt. 63 (1984), 248 ff.
- Bulmer, S.*, Domestic Politics and European Policy Making, JCMSt 32 (1983), 349 ff.
- Buss, P.*, Zusammenarbeit der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit dem DIN, DIN-Mitt. 63 (1984), 295 ff.
- Calabresi, G.*, The Costs of Accidents, New Haven/London 1970
- Calais-Auloy, J.*, Droit de la Consommation, Paris 1980
- Calais-Auloy, J.*, Proposition pour un Nouveau Droit de la Consommation, Rapport de la Commission de la Refonte de Droit de la Consommation au Secrétaire d'Etat auprès du Ministre de l'Economie des Finances et du Budget chargé du Budget et de la Consommation, Paris 1985
- Capelli, F.*, Les Malentendus Provoqués par l'Arrêt sur le »Cassis de Dijon«, RMC 1981, 421 ff.
- Claybrook, J.*, Retreat from Safety, New York 1984
- Close, G.*, Harmonization of Laws: Use or Abuse of the Powers of the EEC-Treaty, ELR 1978, 461 ff.
- Colliard, C.-A./Herzog, P. E.*, Kommentar zu den Artt. 30 bis 37, in: *Smit, H./Herzog, P. E.*, The

- Law of the European Economic Community. A Commentary on the EEC Treaty, New York/San Francisco
- Collins, Ph./Hutchings, M.*, Articels 101 and 102 of the EEC Treaty: Completing the Internal Market, ELR 11 (1986), 191 ff.
- Comment*, The Consumer Product Safety Act as a Freedom of Information Withholding Statute, University of Pennsylvania L. Rev. 128 (1980), 1166 ff.
- Commission de la sécurité des consommateurs*, 1er Rapport au Président de la République et au Parlement, 1985 (zitiert als Commission, 1985)
- Commission de la sécurité des consommateurs*, 2ème Rapport au Président de la République et au Parlement, 1986 (zitiert als Commission, 1986)
- Commission of the European Communities*, Proceedings of the European Symposium on »Product Safety in the European Community«, Brussels, 17-18 May 1984
- Compes, P. C.*, Sicherheitsstrategie und -taktik in der Privatsphäre, Einführung in die Problematik, in: Unfall-Risiken der Privatsphäre. Epidemiologie - Diagnose - Prävention, VI. Internationales GfS-Sommer-Symposium, 3.-5. Juni 1985, Wuppertal 1986, 59 ff.
- Cornell, N. W./Noll, R. G./Weingast, B.*, Safety Regulation, in: *Owen, H./Schultze, Ch. L.* (eds.), Setting National Priorities. The Next Ten Years, Washington, D. C. 1976, 457 ff.
- Dashwood, A.*, Hastening Slowly: The Community's Path Towards Harmonization, in: *Wallace, H./Wallace, W./Webb, C.* (eds.), Policy Making in the European Community, 2nd ed., London 1983, 177 ff.
- Dauses, M. A.*, Dogmatik des Freien Warenverkehrs in der Europäischen Gemeinschaft, RiW 1984, 197 ff.
- Dauses, M. A.*, Die neuere Rechtsprechung des EuGH im Lebensmittelrecht unter besonderer Berücksichtigung des sogenannten Bier-Urteils, ZLR 1987, 243 ff.
- Dedler, K./Gottschalk, J./Grunert, K. G./Heiderich, M./Hoffmann, A. L./Scherhorn, G.*, Das Informationsdefizit der Verbraucher, Frankfurt/New York 1984
- Dellenbach, O.*, Les Normes de Sécurité Mémoire de DESS Droit de la Consommation soutenue en Octobre 1984, Université de Montpellier, Directeur de Mémoire: J. Calais-Auloy, Montpellier 1984
- Dey, W.*, EG-Richtlinie über die Sicherheit von Maschinen, DIN-Mitt. 66 (1987), 233 ff.
- Dey, W.*, Status Europäischer Normen oder: Dürfen maßgebliche Sicherheitsanforderungen »genormt« werden?, DIN-Mitt. 66 (1987) 392 f.
- Dias, R. W. M./Markesinis, B. S.*, Tort Law, Oxford 1984
- Diekershoff, K. H.*, Gerätesicherheitsgesetz, in: Handbuch zur Humanisierung der Arbeit, Bd. 1, Bremerhaven 1985, 607 ff.
- DIN* (Hg.), Handbuch der Normung, Bd. 1, 5. Aufl., Berlin/Köln 1981
- DIN* (Hg.), Normen und Norm-Entwürfe für den Verbraucher, Verzeichnis 1985, Berlin 1985
- DIN*, »Partnerschaft«, DIN-Mitt. 54 (1975), 365 ff.
- Domzalski, Y.*, The Interpolis of the Consumer Association, in: Commission of the European Communities, Proceedings of the European Symposium on »Product Safety in the European Community«, Brussels, 17-18 May 1984, 18 ff.
- Dworkin, T. M.*, Federal Reform of Product Liability Law, Tulane L. Rev. 57 (1983), 602 ff.
- Eads, G./Reuter, P.*, Designing Safe Products. Corporate Responses to Product Liability Law and Regulation, Santa Monica 1983
- Eberstein, H. H.*, Technische Regeln und ihre rechtliche Bedeutung, BB 1969, 1291 ff.
- Ehlermann, C.-D.*, Die Einheitliche Europäische Akte: Die Reform der Organe, Integration 9 (1986), 101 ff.
- Ehlermann, C.-D.*, How Flexible is Community Law? An Unusual Approach to the Concept of »Two Speeds«, Michigan L. Rev. 82 (1984), 1274 ff.
- Ehlermann, C.-D.*, Institutionelle Probleme im Bereich der Durchführung des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts. Anmerkung zum Urteil des EuGH in der Rs. 22/70 v. 31. 3. 1971, EuR 6 (1971), 250 ff.

- Ehlermann, C.-D.*, The International Market Following the Single European Act, CMLR 24 (1987), 361 ff.
- Ehlermann, C.-D.*, Das Verbot der Maßnahmen gleicher Wirkung in der Rechtsprechung des Gerichtshofes, in: FS Hans Peter Ipsen, Tübingen 1977, 579 ff.
- Ehlermann, C.-D.*, Die Verfolgung von Vertragsverletzungen der Mitgliedstaaten durch die Kommission, in: *Grewe, W. G./Rupp, H./Schneider, H.* (Hg.), Europäische Gerichtsbarkeit und nationale Verfassungsgerichtsbarkeit, FS zum 70. Geburtstag von Hans Kutscher, Baden-Baden 1981, 135 ff.
- Eiden, Ch.*, Abgestufte Integration in der EG. Risiken für Rechtsangleichung und Gemeinsamen Markt, Europa-Archiv 1984, 365 ff.
- Eiden, Ch.*, Die Rechtsangleichung gemäß Art. 100 des EWG-Vertrages, Berlin 1984
- Ernst, W.*, Rechtsgutachten zur Gestaltung des Verhältnisses der überbetrieblichen technischen Norm zur Rechtsordnung, Berlin/Köln/Frankfurt 1973
- European Consumer Law Group*, Consumer Protection After Ratification of the Single Act, JCP 10 (1987), 319 ff.
- Evans, A. C.*, The Enforcement Procedure of Article 169 EEC: Commission Discretion, ELR 4 (1979), 442 ff.
- Everling, U.*, Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor ihrem Gerichtshof, EuR 18 (1983), 101 ff.
- Everling, U.*, Möglichkeiten und Grenzen der Rechtsangleichung in der Europäischen Gemeinschaft, in: FS Reimer Schmidt, Karlsruhe 1976, 165 ff.
- Fabius, L.*, Ansprache anlässlich der ersten Sitzung des obersten Normungsrates, DIN-Mitt. 1984, 610 ff.
- Falke, J.*, Untersagungsverfügungen über sicherheitstechnisch mangelhafte Geräte, VuR 1987, 3 ff.
- Falke, J.*, What Should Be the Content of an E.E.C. General Directive on the Safety of Technical Consumer Goods, BEUC Legal News No. 16 (Nov./Dec. 1986), 16 ff.
- Feldman, L. P.*, Consumer Protection. Problems and Prospects, St. Paul/New York/Los Angeles/San Francisco 1980
- Fischer, R.*, Systematische Marktkontrollen durch die Zentralstelle für Sicherheitstechnik. Ein Beitrag zur Abwehr sicherheitswidriger Produkte, MD VZ-NRW 2-1984, 48 ff.
- Fitting, K.*, Europäische Normen und Harmonisierungsvorhaben der Europäischen Gemeinschaft (EG), in: Europäische Normung in CEN und CENELEC, DIN-Normungskunde, Heft 8, Berlin/Köln 1976, 83 ff.
- Fix, M.*, Transferring Regulatory Authority to the States, in: The Urban Institute. The Reagan Regulatory Strategy, Washington, D. C. 1984, 153 ff.
- Forwood, N./Clough, M.*, The Single European Act and Free Movement. Legal Implications of the Provisions for the Completion of the Internal Market, ELR 11 (1986), 383 ff.
- Fox, E. M.*, Urea Formaldehyd Foam Insulation, American J. of Law and Medicine 11 (1985), 81 ff.
- Frietsch, E.*, EG-Richtlinie über Produkthaftung und deren Umsetzung in das deutsche Recht, DIN-Mitt. 66 (1987), 135 ff.
- Funck-Brentano, L.*, Freier Warenverkehr und nationale Handelshemmnisse bei Lebensmitteln. Vom Cassis aus Dijon bis zum Bier – oder die Schwierigkeit, einen europäischen Raum ohne Grenzen zu schaffen, RIW 1987, 379 ff.
- Garvey, T.*, The Enforcement of Product Safety Laws and Standards in the Community, in: Proceedings of the First European Conference on Inter-Administrative Cooperation, Montpellier, 28-30 May 1984, 39 ff.
- Gasde, F.*, Das Gesetz über technische Arbeitsmittel (GtA) als Modell einer liberalen Regelung, wie sich der Staat unter Verweisung auf Technische Regelwerke entlasten kann, in: Technische Regelwerke – ein Beitrag zur Staatsentlastung, Schriften des Gemeinschaftsausschusses der Technik, Nr. 4, Düsseldorf 1972, 16 f.
- Germon, C./Marano, P.*, La normalisation clé d'un nouvel essor rapport au Ministre de la Recherche et de l'Industrie, Paris 1982

- Ghestin, J.*, Conformité et Garanties dans la Vente, Paris 1983
- Glaesner, H. J.*, L'Acte Unique Européen, RMC 1986, 307 ff.
- Glaesner, H. J.*, Die Einheitliche Europäische Akte, EuR 21 (1986), 119 ff.
- Gormley, L. W.*, Cassis de Dijon and the Communication from the Commission, ELR 6 (1981), 454 ff.
- Gormley, L. W.*, Prohibiting Restrictions on Trade within the EEC. The Theory and Application of Articles 30-36 of the EEC Treaty, Amsterdam/New York/Oxford 1985
- Grabitz, E.*, Die Harmonisierung baurechtlicher Vorschriften durch die Europäischen Gemeinschaften, Berlin 1980
- Grabitz, E./Borchardt, K.-D./Klippstein, Th.*, Verbraucherschutz als Rechtsproblem des Gemeinsamen Marktes, Integration 6 (1983), 55 ff.
- Gröner, H.*, Umweltschutzbedingte Produktnormen als nichttarifäres Handelshemmnis, in: *Gutler, H.* (Hg.), Umweltpolitik und Wettbewerb, Baden-Baden 1981, 143 ff.
- Gürtler, H.*, Standard-Unfallhergänge im Hausbereich. Bedingungsgefüge - Ablauf - Folgen, in: Unfall-Risiken der Privatsphäre. Epidemiologie - Diagnose - Prävention, VI. Internationales GfS-Sommer-Symposium, 3.-5. Juni 1985, Wuppertal 1986, 83 ff.
- Gulmann, C.*, The Single European Act - Some Remarks from a Danish Perspektive, CMLR 24 (1987), 31 ff.
- Gusy, Ch.*, Wertungen und Interessen in der technischen Normung, UPR 1986, 241 ff.
- Gutowski, A.* (Hg.), Der neue Protektionismus, Hamburg 1984
- Haberland, N.*, Gerätesicherheitsgesetz - Vollzug in einem Bundesland, s.i.s. 1984, 366 ff.
- Hahn, B.*, Die neue Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte, NJW 1986, 752 ff.
- Hamilton, R. W.*, The Role of Nongovernmental Standards in the Development of Mandatory Federal Standards Affecting Safety or Health, Texas L. Rev. 56 (1978), 1329 ff.
- Hartl, M.*, Die neue Medizingeräteverordnung, VersR 1986, 1050 ff.
- Hartley, T. C.*, Consumer Safety and the Harmonization of Technical Standards: the Low Voltage Directive, ELR 7 (1982), 55 ff.
- Hartley, T. C.*, The Foundation of European Community Law. An Introduction to the Constitutional and Administrative Law of the European Community, Oxford 1981
- Hartlieb, B./Krieg, K. G.*, Europäische Normung ja - aber wie?, DIN-Mitt. 66 (1977), 125 ff.
- Hasenpflug, H.*, Nicht-tarifäre Handelshemmnisse. Formen, Wirkungen und wirtschaftlichpolitische Beurteilung, Hamburg 1977
- Heiden, E. J./Pittaway, A. R.*, Rebuttal to CPSC's Hazard Data System, J. of Product Liability 6 (1983), 217 ff.
- Heiden, E. J./Pittaway, A. R./O'Connor, R. S.*, Utility of the U. S. Consumer Product Safety Commission's Injury Data System as a Basis for Product Hazard Assessment, J. of Product Liability 5 (1982), 295 ff.
- Held, H.*, Medizingeräteverordnung - Sicherheit verbessert, BArbBl. 3/1985, 15 ff.
- Heller, Th./Pelkmans, J.*, The Federal Economy: Law and Economic Integration and the Positive State: The U. S. A. and Europe Compared in an Economic Perspective, in: *Cappelletti, M./Secombe, M./Weiler, J.* (eds.), Integration Through Law. Europe and the American Federal Experience, vol. 1, book 1, Berlin/New York 1986, 245 ff.
- Héloire, M.-Ch.*, Gemeinschaftspolitik in bezug auf die Verbraucher: die Konditionen eines neuen Impulses, Europäische Zeitschrift für Verbraucherrecht 1987, 1 ff.
- Hemenway, D.*, Industrywide Voluntary Product Standards, Cambridge, Mass. 1975.
- Henssler, H.*, Einige Aspekte des Abbaus technischer Handelshemmnisse im Kraftfahrzeugsektor, in: *Götz, V./Rauschnig, D./Zieger, G.* (Hg.), Umweltschutz und internationale Wirtschaft, Köln/Berlin/Bonn/München 1972, 173 ff.
- Henter, A./Milarch, R./Hermanns, D.*, Schwere Unfälle in Heim und Freizeit. Eine statistische Analyse im Bereich einer privaten Unfallversicherung, Dortmund 1978
- Hepple, B.A./Matthews, M.H.*, Tort, Cases and Materials, 3rd ed., London 1985
- Hilf, M.*, Die Organisationsstruktur der Europäischen Gemeinschaften, Berlin/Heidelberg/New York 1982

- Hirsch, V., *Marché intérieur: une nouvelle grâce à l'acte unique*, RMC 1987, 1 f.
- Hoffman, M. E., *The Consumer Product Safety Commission: In Search of a Regulatory Pattern*, Columbia J. of Law and Social Problems 12 (1976), 393 ff.
- Hoffman, S. D./Hoffman, M. E., *Use of Standards in Products Liability Litigation*, Drake L. Rev. 30 (1980-81), 283 ff.
- Holley, St. C., *The Relationship between Federal Standards and Litigation in the Control of Automobile Design*, New York University L. Rev. 57 (1982), 804 ff.
- Hollmann, H. H., *Die EG-Produkthaftungs-Richtlinie*, DB 1985, 2389 ff., 2439 ff.
- House of Lords, *Select Committee on the European Communities, Consumer Policy (Session 1985-85, 15th Report, HL 92)*, London 1986
- Hrbek, R./Läufer, Th., *Die Einheitliche Europäische Akte, Das Luxemburger Reformpaket: eine neue Etappe im Integrationsprozeß*, Europa-Archiv 1986, 173 ff.
- v. Hülsen, H.-V., *Rechtsvergleichendes zur Rückrufpflicht*, in: *Veröffentlichungen der Referate des 21. Verkehrsgerichtstages*, Goslar 1983, 223 ff.
- Hunscha, A., *Die starre Verweisung aus der Sicht der Wissenschaft*, in: *Verweisung auf technische Normen in Rechtsvorschriften, DIN-Normungskunde, Bd. 17*, Berlin/Köln 1982, 75 ff.
- Jaqué, J.-P., *L'Acte unique européen*, RTDE 22 (1986), 575 ff.
- Janssen, M., *Unfallverhütungsvorschriften und Normen. Erfahrungen aus der Zusammenarbeit*, DIN-Mitt. 65 (1986), 157 ff.
- Jeiter, W., *Das neue Gerätesicherheitsgesetz (Gesetz über technische Arbeitsmittel)*, München 1980
- Joerges, Ch., *Die neue Konzeption zur technischen Harmonisierung und die Interessen der Verbraucher: Überlegungen zu den Notwendigkeiten und Schwierigkeiten einer Europäisierung der Produktsicherheitspolitik*, EUI-Colloquium Papers, DOC. IUE 159/86 (COL 72)
- Joerges, Ch./Hiller, E./Holzscheck, K./Micklitz, H.-W., *Vertriebspraktiken im Automobilersatzteilsektor*, Frankfurt/Bern/New York 1985
- Johnson, L. L., *Cost-Benefit Analysis and Voluntary Safety Standards for Consumer Products*, Santa Monica, Cal. 1982
- Kafoglis, M. Z., *Matchbook Safety*, in: *Miller III, J. C./Yandle, B. (eds.), Benefit-Cost-Analyses of Social Regulation*, Washington, D. C. 1979, 75 ff.
- Kaiser, J. H., *Grenzen der EG-Zuständigkeit*, EuR 1980, 97 ff.
- Kalwa, W., *GS - Geprüfte Sicherheit: Seit 10 Jahren erfolgreich*, BARbBl. 11/1987, 11 ff.
- Karoff, M., *Richtlinie und Umsetzungspraxis. Eine Bestandsaufnahme der Freizügigkeitsrichtlinie*, RabelsZ (1984), 649 ff.
- Karpen, U., *Die Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik*, Köln 1970
- Karpen, U., *Die Verweisungstechnik im System horizontaler und vertikaler Gewaltenteilung*, in: *Rödig, J. (Hg.), Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung*, Berlin/Heidelberg/New York 1976, 221 ff.
- Katz, R. N. (ed.), *Protecting the Consumer Interest. Private Initiative and Public Response*, Mass. 1976
- Kelman, St., *Regulation by the Numbers. A Report on the Consumer Product Safety Commission*, Public Interest 36 (1974), 82 ff.
- Kern, K. D., *Amtliche statistische Unterlagen zum Unfall-Vorkommen im Privatleben*, in: *Unfall-Risiken der Privatsphäre. Epidemiologie - Diagnose - Prävention, VI. Internationales GfS-Sommer-Symposium, 3.-5. 6. 1985, Wuppertal 1986*, 71 ff.
- Kiehl, P., *Der Beitrag der europäischen Normung zur Harmonisierung im Bauwesen in Europa - Stand und Zukunftsaussichten*, DIN-Mitt. 66 (1987), 467 ff.
- Klayman, E., *Standard Setting under the Consumer Product Safety Amendments of 1981 - A Shift in Regulatory Philosophy*, George Washington L. Rev. (1982), 96 ff.
- Kögler, G./Krämer, L., *Brauchen wir ein Gesetz über den Rückruf gefährlicher Produkte?*, ZRP 1982, 320 ff.
- Köhne, A.-L., *Die besonderen Aspekte der Teilnahme der Verbrauchervertreter an den europäi-*

- schen und nationalen Normungsarbeiten - Erfahrungen auf nationaler Ebene, DIN-Mitt. 66 (1987), 527 ff.
- Kommers, D./Waelbroeck, M.*, Legal Integration and the Free Movement of Goods: The American and European Experience, in: *Cappelletti, M./Seccombe, M./Weiler, J.* (eds.), *Integration Through Law, Europe and the American Federal Experience*, vol. 1, book 3, Berlin/New York 1986, 165 ff.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Zehn Jahre Verbraucherpolitik der Gemeinschaft. Ein Beitrag zum »Europa der Bürger«, Luxemburg 1985
- Krämer, L.*, EWG-Verbraucherrecht, Baden-Baden 1985
- Krämer, L.*, Product Recalls in the European Community, BEUC, Legal News 2/1982, 2 ff.
- Krämer, L.*, Verbraucherpolitik, in: *Groben, H./v. Boeckh, H./Thiesing, J./Ehlermann, C.-D.* (Hg.), *Kommentar zum EWG-Vertrag*, Bd. 2, 3. Aufl. Baden-Baden 1983, 1631 ff.
- Krämer, L.*, Zum Rückruf von Produkten in der Europäischen Gemeinschaft, DAR 1982, 37 ff.
- Kretschmer, F.*, Die EG-Richtlinie zur Produzentenhaftung und die deutsche Industrie, PHI 1986, 34 ff.
- Krieg, K. G.*, Gedanken zur Übernahme Internationaler Normen in das Deutsche Normenwerk, DIN-Mitt. 56 (1977), 719 f.
- Krislov, S./Ehlermann, C.-D./Weiler, J.*, The Political Organs and the Decision-Making Process in the United States and the European Community, in: *Cappelletti, M./Seccombe, M./Weiler, J.* (eds.), *Integration Through Law, Europe and the American Federal Experience*, vol. 1, book 2, Berlin/New York 1986, 3 ff.
- Kropholler, J.*, Europäisches Zivilprozeßrecht, 2. Aufl., München 1987
- Kullmann, H. J.*, Gerätesicherheitsgesetz, in: *Kullmann, H. J./Pfister, B.*, *Produzentenhaftung*, Bd. II, Ziff. 7870
- Kullmann, H. J./Pfister, B.*, *Produzentenhaftung. Ergänzbare Handbuch zur gesamten Produkthaftungspflicht*, 2 Bde., Berlin 1980
- Kypke, U.*, Gesellschaftliche Orientierung der überbetrieblichen technischen Normung unter besonderer Berücksichtigung verbraucherpolitischer Ziele, Diss. Duisburg 1983
- Kypke, U.*, Technische Normung und Verbraucherinteresse. Strukturelle, konzeptionelle und steuerungspolitische Probleme technischer Regelwerke, Köln 1982
- LaMaccia, J.T.*, The Consumer Product Safety Act: Risk Classifications and Product Liability, Indiana L. Rev. 8 (1985), 846 ff.
- Lamantina, L. J.*, The Consumer Product Safety Act, J. of Product Liability 4 (1981), 275 ff.
- Lamy Commercial*, Concurrence-Distribution-Consummation, Paris 1985
- Langeheine, B.*, Kommentar zu den Artt. 100 bis 102 EWGV, in: *Grabitz, E.* (Hg.), *Kommentar zum EWG-Vertrag*, München 1986
- Langeheine, B.*, Rechtliche und institutionelle Probleme einer abgestuften Integration in der Europäischen Gemeinschaft, in: *Grabitz, E.* (Hg.), *Abgestufte Integration. Eine Alternative zum herkömmlichen Integrationskonzept?* Kehl/Straßburg 1984, 47 ff.
- Laurent, J.*, Bilaterale Abmachungen im Zusammenhang mit der Anerkennung Deutscher und Französischer Normen - Darstellung aus französischer Sicht, DIN-Mitt. 63 (1984), 117 ff.
- Lauwaars, R.H.*, Auxiliary Organs and Agencies in the E.E.C., CMLR 17 (1979), 367 ff.
- Lauwaars, R.H.*, The Model-Directive on Technical Harmonization, EUI-Colloquium Papers, DOC IUE 169/86 (COL 82)
- Lave, L. B.*, The Strategy of Social Regulation: Decision Frameworks for Policy, Washington, D. C. 1981
- Leber, R.*, Harmonisierung elektrotechnischer Normen, in: *Europäische Normung im CEN und CENELEC*, DIN-Normungskunde, Heft 8, Berlin/Köln 1976, 55 ff.
- Leber, R./Oehms, K.-H./Winckler, R./Orth, K.-L.*, Normung auf dem Gebiet der Elektrotechnik, Elektrotechnische Zeitschrift 104 (1983), 825 ff.
- Lecrenier, S.*, Les Articles 30 et suivants CEE et le Procédures de Contrôle prévues par la Directive 83/189/CEE, RMC 1985, 6 ff.
- Lehmann, K.*, Kommission Sicherheitstechnik im DNA, Arbeitsschutz 1972, 311 ff.

- Lehmann, K.*, Sicherheitsnormung – Auftrag vom Maschinenschutzgesetz, Arbeitsschutz 1975, 330 f.
- Lenard, Th. M.*, Lawn Mower Safety, in: *Miller III, J. C./Yandle, B.* (eds.), Benefit-Cost-Analyses of Social Regulation, Washington, D.C. 1979, 61 ff.
- Lindemann, G./Reihlen, H./Seyfert, H.-J.*, Bauvorschriften im Wandel. Technische Bestimmungen – Baunormen und EG-Richtlinien, DIN-Mitt. 63 (1984), 179 ff.
- Lindemeyer, B.*, Die Anforderungen des § 3 Gerätesicherheitsgesetz an die Beschaffenheit technischer Arbeitsmittel. Probleme seiner rechtlichen Handhabung in der Praxis und Abwehr nicht sachgerechter Anforderungen, in: *Brendl, E.*, Produkt- und Produzentenhaftung. Handbuch für die betriebliche Praxis, Gruppe 11, 167 ff.
- Linneman, P.*, The Effects of Consumer Safety Standards: The 1973 Mattress Flammability Standard, *J. of Law and Economic* 23 (1980), 461 ff.
- Lodge, J.*, The Single European Act: Towards a New Euro-Dynamism?, *JCMSt* 24 (1986), 203 ff.
- Loose, P.*, Sicherheitstechnische Prüfung von Gebrauchsgütern durch die »Stiftung Warentest«, in: *Unfall-Risiken der Privatsphäre. Epidemiologie – Diagnose – Prävention*, VI. Internationales GfS-Sommer-Symposium, 3.-5. 6. 1985, Wuppertal 1986, 361 ff.
- Lorenz, D.*, Liberale Handelspolitik versus Protektionismus – Das Schutzargument im Lichte neuerer Entwicklungen der Außenhandelstheorie, in: *Neuer Protektionismus in der Weltwirtschaft und EG-Handelspolitik*, Jahreskolloquium 1984 des Arbeitskreises Europäische Integration, Baden-Baden 1985, 9 ff.
- Lorenz, W.*, Europäische Rechtsangleichung auf dem Gebiet der Produzentenhaftung: Zur Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1985, *ZHR* 151 (1987), 1 ff.
- Lower, A. K./Averyt, A./Greenberg, D.*, On the Safe Tract: Deaths and Injuries Before and After the CPSC. A Consumer Federation Report, Washington, D. C. 1983
- Lowrance, W. W.*, Of Acceptable Risk. Science and the Determination of Safety, Los Altos, Cal. 1976
- Ludwig, N.*, Sicherheitsgerechtes Gestalten technischer Erzeugnisse, DIN-Mitt. 49 (1970), 424
- Lukes, R.*, Überbetriebliche technische Normung in den Rechtsordnungen ausgewählter EWG- und EFTA-Staaten, Köln/Berlin/Bonn/München 1979
- Lukes, R.*, Vom Arbeitnehmerschutz zum Verbraucherschutz – Überlegungen zum Maschinenschutzgesetz, RdA 1969, 220 ff.
- Lukes, R.*, Die Zulässigkeit nationaler Rechtsvorschriften für technische Gegenstände und Stoffe nach Gemeinschaftsrecht, in: *Recht und Technik. Rechtliche Regelungen für Anlagen, Geräte und Stoffe im deutschen und im europäischen Recht*, Studienreihe des Bundesministers für Wirtschaft, Nr. 53, Bonn 1985, 194 ff.
- Macmillan, J.*, Qu'est que la Normalisation?, *RMC* 1985, 93 ff.
- Madden, M. S.*, Consumer Product Safety Act Section 15 and Substantial Product Hazards, *Catholic University L. Rev.* 30 (1981), 195 ff.
- Marano, P.*, L'avenir de la normalisation: une mission élargie des moyens accrus, *Enjeux* No. 31, 12/1982, 40 ff.
- Marano, P.*, Quelle normalisation pour de nouveau enjeux, *Enjeux* No. 31, 12/1982, 42 ff.
- Marburger, P.*, Die gleitende Verweisung aus der Sicht der Wissenschaft, in: *Verweisung auf technische Normen in Rechtsvorschriften*, DIN-Normungskunde Bd. 17, Berlin/Köln 1982, 27 ff.
- Marburger, P.*, Die haftungs- und versicherungsrechtliche Bedeutung technischer Regeln, *VersR* 1983, 597 ff.
- Marburger, P.*, Die Regeln der Technik im Recht, Köln/Berlin/Bonn/München 1979
- Marburger, P.*, Rechtliche Bedeutung sicherheitstechnischer Normen, in: *Risiko – Schnittstelle zwischen Recht und Technik*, VDE-Studienreihe 2, Berlin/Offenbach 1982, 119 ff.
- Masclat, J.-C.*, Les articles 30, 36 et 100 du Traité C.E.E. à la lumière de l'arrêt »Cassis de Dijon«, *RTDE* 1980, 611 ff.
- Masclat, J.-C.*, La libre circulation des marchandises dans les Communautés européennes. Perspectives législatives et réalités jurisprudentielles, *RTDM* 22 (1986), 243 ff.
- Mashaw, J. L./Rose-Ackerman, S.*, Federalism and Regulation, in: *The Urban Institute, The Reagan Regulatory Strategy*, Washington, D. C. 1984, 111 ff.

- Mattera, A.*, L'arrêt »Cassis de Dijon«: une, nouvelle approche pour la réalisation et le fonctionnement du marché intérieur, RMC 1980, 505 ff.
- Mattera, A.*, Les nouvelles forme du protectionisme économique et les articles 30 et suivants du Traité C.E.E., RMC 1983, 252 ff.
- Mattera, A.*, Protectionism Inside The European Community. Decisions of the European Court, J. of World Trade Law 18 (1984), 283 ff.
- Matthies, H.*, Kommentar zu den Artt. 30 bis 37 EWGV, in: *Grabitz, E.* (Hg.), Kommentar zum EWG-Vertrag, München 1986
- Mayer, L.N./Nicosia, F.M.*, Consumer Information: Sources, Audiences, and Social Effect, in: *Katz, R.N.* (ed.), Protecting the Consumer Interest, Cambridge, Mass. 1976, 41 ff.
- Meier, G.*, Einheitliche Europäische Akte und freier EG-Warenverkehr, NJW 1987, 537 ff.
- Merrill, R. A.*, CPSC Regulation of Cancer Risks in Consumer Products: 1972-81, Virginia L Rev. 67 (1981), 1261 ff.
- Mertens, A.*, Ein aktuelles Problem: Heim- und Freizeitunfälle, s.i.s. 1986, 246 ff.
- Mertens, A.*, Das Gesetz über technische Arbeitsmittel und die Normen, Vorschriften und Regeln, DIN-Mitt. 53 (1974), 327 ff.
- Mertens, A.*, Heim- und Freizeitunfälle: Aufklärung intensivieren, BARbI. 5/1986, 32 ff.
- Mertens, A.*, Neues Richtlinienkonzept. EG auf neuem Kurs, s.i.s. 1985, 613 ff.
- Mertens, H. J.*, Kommentar zu § 823 BGB, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 3: Schuldrecht, Besonderer Teil, 2. Teilband, 2. Aufl., München 1986
- Meyer*, Die starre Verweisung aus der Sicht der Wirtschaft, in: Verweisung auf technische Normen in Rechtsvorschriften, DIN-Normungskunde Bd. 17, Berlin/Köln 1982, 88 f.
- Meyer, T. R.*, Gerätesicherheitsgesetz, Berlin 1979
- Micklitz, H.-W.*, Perspectives of a European Directive on Safety of Technical Consumer Goods, Report to the ECRSA Conference on »Product Safety in the European Community«, Amsterdam 1984
- Micklitz, H.-W.*, Perspectives on a European Directive on Safety of Technical Consumer Goods, CMLR 23 (1986), 617 ff.
- Micklitz, H.-W.*, Produktsicherheit und technische Normung in der Europäischen Gemeinschaft, in: *Tonner, K./Paetow, H.* (Hg.), Wirtschaftsregulierung in der Krise. Jahrbuch für Sozialökonomie und Gesellschaftstheorie, Opladen 1986, 109 ff.
- Micklitz, H.-W.*, Der Schutz des Verbrauchers vor ungerechtfertigten Handwerker- und Kundendienstforderungen, ZERP-DP 5/1985
- Micklitz, H.-W.*, Technische Normen, Produzentenhaftung und EWG-Vertrag, NJW 1983, 483 ff.
- Micklitz, H.-W.*, Three Instances of Negotiation Procedures in the Federal Republic of Germany, JCP 1984, 211 ff. (deutsch: Verhandlungsmodelle im Verbraucherschutz, MD VZ-NRW 1984, 67 ff.)
- Middleton, R.W.*, The GATT Standards Code, J. of World Trade Law 14 (1980), 201 ff.
- Milas, R.*, La signification juridique de l'institution d'un système communautaire d'échange rapide d'informations sur le dangers découlant de l'utilisation de produits de consommation, RMC 1984, 71 ff.
- Millarg, E.*, Anmerkung zum Urteil in der Rs. 120/78, EuR 1979, 420 ff.
- Miller III, J. C./Yandle, B.* (eds.), Benefit-Cost Analyses of Social Regulation, Washington, D. C. 1979
- Møller, Ø.*, Binnenmarkt und Umweltschutz. Artikel 100a der Einheitlichen Europäischen Akte, Europa-Archiv 42 (1987), 497 ff.
- Moench, Ch.*, Reinheitsgebot für Bier. Zum Urteil des EuGH vom 12. 3. 1987, NJW 1987, 1133, NJW 1987, 1109 ff.
- Moench, Ch.*, Der Schutz des freien Warenverkehrs im Gemeinsamen Markt. Zur Auslegung der Artt. 30, 34, 36 EWGV in der Rechtsprechung des EuGH, NJW 1982, 2689 ff.
- Mohr, C.*, CEN-Generalversammlung 1985, DIN-Mitt. 65 (1986), 47 f.
- Mohr, C.*, Kurzinformation über Organisation, Arbeitsweise und Arbeitsergebnisse von CEN/CENELEC, in: DIN-Normungskunde, Heft 15, Harmonisierung technischer Regeln in Europa, Berlin/Köln 1980, 9 ff.
- Müller, G.*, Berufsgenossenschaften und DIN, DIN-Mitt. 65 (1986), 150 ff.

Müller, J./Vogelsang, J., Staatliche Regulierung, Baden-Baden 1979

Nader, R., Unsafe at Any Speed, New York 1965

National Commission on Product Safety, Final Report Presented to the President and Congress, Washington, D. C. 1970

New Roads for Harmonization of Legislation?, CMLR 17 (1980), 463 ff.

Nicklisch, F., Funktion und Bedeutung technischer Standards in der Rechtsordnung, BB 1983, 261 ff.

Noam, E., The Choice of Governmental Level of Regulation, Kyklos 35 (1982), 278 ff.

Nöthlichs, M., Sicherheitsvorschriften für medizinisch-technische Geräte. Kommentar, Berlin 1985

Note, The Consumer Product Safety Commission: An Agency Manual, George Washington L. Rev. 43 (1975), 1079 ff.

Nunnenkamp, P., Technische Handelshemmnisse - Formen, Effekte und Harmonisierungsbestrebungen, Außenwirtschaft 38 (1983), 373 ff.

Nusbaumer, J., The GATT Standards Code in Operation, J. of World Trade Law 18 (1984), 542 ff.

OECD, Consumer Policy and International Trade, Paris 1986

OECD, Costs and Benefits of Protection, Paris 1985

OECD, Data Collection Systems Related to Injuries Involving Consumer Products. Report by the Committee on Consumer Policy, Paris 1978

OECD, Development and Implementation of Product Safety Measures, Paris 1986 (noch unveröffentlicht)

OECD, Product Safety. Risk Management and Cost-Benefit-Analysis, Paris 1983

OECD, Recall Procedures for Unsafe Products Sold to the Public. Report to the Committee on Consumer Policy, Paris 1981

OECD, Safety of Consumer Products. Policy and Legislation in OECD Member Countries, Paris 1980

OECD, Severity Weighting of Data on Accidents Involving Consumer Products, Paris 1979

Oi, W.Y., The Economics of Product Safety, Bell J. of Economics 4 (1973), 3 ff.

Oldenbourg, A., Die unmittelbare Wirkung von EG-Richtlinien im innerstaatlichen Bereich, München 1984

Oliver, L., Free Movements of Goods in the EEC under Articles 30 to 36 of the Rome Treaty, London 1982

Oliver, P., Measures of Equivalent Effect: A Reappraisal, CMLR 19 (1982), 217 ff.

Opela, M. P., The Anatomy of Private Standards-Making Process: The Operating Procedures of the USA Standards Institute, Oklahoma L. Rev. 22 (1969), 45 ff.

Orth, K.-L., Die Niederspannungsrichtlinie der EG, DIN-Mitt. 63 (1984), 376 ff.

Orth, K.-L., Übernahme von Harmonisierungsdokumenten (HD) und Europäischen Normen (EN) in das Deutsche Normen- und Vorschriftenwerk, DIN-Mitt. 60 (1981), 120 f.

Ortlepp, B. Ch., Das Vertragsverletzungsverfahren als Instrument zur Sicherung der Legalität im Europäischen Gemeinschaftsrecht, Baden-Baden 1987

Ossenbühl, F., Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik, DVBl. 1967, 401 ff.

Page, S. A. B., The Revival of Protectionism and its Consequences for Europe, JCMSt 20 (1981), 17 ff.

Paschen, H./Bechmann, G./Wingert B., Funktionen und Leistungsfähigkeit des Technology Assessment im Rahmen der Technologiepolitik, in: Kruedener, J./Schubert, K. (Hg.), Technikfolgen und sozialer Wandel, Zur Steuerbarkeit der Technik, Köln 1981, 57 ff.

Pauli, A., Die EG-Produkthaftpflicht-Richtlinie und ihre Umsetzung in der BR Deutschland, PHI 1986, 153 ff.

Pauli, A., EG-weites Informationssystem über gefährliche Konsumgüter, PHI 1984, 130 ff.

Pauli, A., Die Produktbeobachtungspflichten in der verbraucherpolitischen Auseinandersetzung, PHI 1985, 134 ff., 180 ff.

- Peine, F.-J.*, Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz), Kommentar, Köln/Berlin/Bonn/München 1986
- Pelkmans, J.*, The Assignment of Public Functions in Economic Integration, JCMSt 21 (1982), 97 ff.
- Pelkmans, J.*, Market Integration in the European Community, Den Haag/Boston/Lancaster 1984
- Pelkmans, J.*, The New Approach to Technical Harmonization and Standardization, JCMSt 25 (1987), 249 ff.
- Pelkmans, J.*, Opheffing van technische Handelsbelemmeringen. Pilot-Studie in Opdracht van het Verbond van Nederlandse Ondernemingen, Den Haag 1985
- Pelkmans, J./Vollebergh, M.*, The Traditional Approach to Technical Harmonization: Accomplishments and Deficiencies, in: *Pelkmans, J./Vanhenkelen, M.* (eds.), Coming to Grips with the Internal Market, Maastricht 1986, 9 ff.
- Pertschuk, M.*, Revolt against Regulation. The Rise and Pause of the Consumer Movement, Berkeley/Los Angeles/London 1982
- Pescatore, P.*, Die »Einheitliche Europäische Akte«. Eine ernste Gefahr für den Gemeinsamen Markt, EuR 21 (1986), 153 ff.
- Pfundt, K.*, Bedeutung und Charakteristik von Heim- und Freizeitanfällen. Ergebnisse von 90.000 Haushaltsbefragungen, Köln 1985
- Pfundt, K.*, Zur Methodik einer Risiko-Analyse im Bereich von Heim und Freizeit, in: Unfall-Risiken der Privatsphäre. Epidemiologie - Diagnose - Prävention, VI. Internationales GfS-Sommer-Symposium, 3.-5. 6. 1985, Wuppertal 1986, 99 ff.
- Pierce, R. J.*, Encouraging Safety: The Limits of Tort Law and Government Regulation, Vanderbilt L. Rev. 33 (1980), 1281 ff.
- Pipkorn, J.*, Kommentar zu den Artt. 101 und 102 EWGV, in: v. d. Groben, H./v. Boeckh, H./Thiesing, J./Ehlermann, C.-D. (Hg.), Kommentar zum EWG-Vertrag, 3. Aufl., Baden-Baden 1983
- Pizzio, J.-P.*, La loi du 21 juillet 1983 et le droit communautaire. Rapport de recherche rédigé par ulle. Foucher sous la direction de J.-P. Pizzio, Dijon 1986
- Pizzio, J.-P.*, La loi du 21 juillet 1983 sur la sécurité des consommateurs, Dalloz 1984, 13 ff., 19 ff.
- Pokorny, F.*, Die Auswirkungen des Normenvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem DIN auf die deutsche Wirtschaft, DIN-Mitt. 56 (1977), 336 ff.
- Pokorny, F.*, Erleichterte Problemlösungen an den Schnittstellen von Technik und Gesellschaft durch den Normenvertrag, DIN-Mitt. 55 (1976), 402 ff.
- Rabe, H.-J.*, Freier Warenverkehr für Lebensmittel nach dem Bier-Urteil des EuGH, EuR 1987, 253 ff.
- Rabe, H.-J.*, Garantien und Sicherungen des freien Warenverkehrs im Lichte der neuesten Rechtsprechung des EugH - Cassis de Dijon und die Folgerechtsprechung, in: *Schwarze, J.* (Hg.), Das Wirtschaftsrecht des Gemeinsamen Marktes in der aktuellen Rechtsentwicklung, Baden-Baden 1983, 41 ff.
- Ramsay, J.D.C.*, Rationales for Intervention in the Consumer Marketplace. Office of Fair Trading, London 1984
- Rasera, M.*, L'A.F.N.O.R. et la liaison administration-industrie, Semaine Juridique, Cahier de Droit de l'Entreprise C I 1980, 2, 28 ff.
- Rehbinder, E./Stewart, R.*, Environmental Protection Policy, in: *Cappelletti, M./Seccombe, M./Weiler, J.* (eds.), Integration Through Law. Europe and the American Experience, vol. 2, Berlin/New York 1985
- Reich, N.*, Förderung und Schutz diffuser Interessen durch die Europäischen Gemeinschaften, Baden-Baden 1987
- Reich, N.*, Parallelimporte von Arzneimitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft, NJW 1984, 2000 ff.
- Reich, N.*, Product Safety and Product Liability. An Analysis of the EEC Council Directive of 25 July 1985 on the Approximation of the Laws, Regulations, and Administrative Provisions of the Member States Concerning Liability for Defective Products, J. of Consumer Policy 9 (1986), 133 ff.
- Reich, N.*, Rechtliche Grundlagen zur Schaffung eines Konsumentenschutzrechts innerhalb der

- Europäischen Gemeinschaften, *in*: Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart, FS für Helmut Coing zum 70. Geburtstag, Bd. 2, München 1982, 441 ff.
- Reich, N., Staatliche Regulierung zwischen Marktversagen und Politikversagen, Heidelberg 1984
- Reich, N./Micklitz, H.-W., Verbraucherschutzrecht in den EWG-Staaten. Eine vergleichende Analyse. New York/Cincinnati/Toronto/London/Melbourne 1981
- Reihlen, H., Die Auswirkungen des Normenvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem DIN auf das DIN, DIN-Mitt. 56 (1977), 339 ff.
- Reihlen, H., Europäische Normung – eine Bilanz und eine Vorschau, DIN-Mitt. 63 (1984), 4 ff.
- Reihlen, H., Kosten der Normung – Nutzen der Normung, DIN-Mitt. 56 (1977), 387 ff.
- Rengeling, H.-W., Rechtsgrundsätze beim Verwaltungsvollzug des Europäischen Gemeinschaftsrechts, Köln/Berlin/Bonn/München 1977
- Repusard, J., La certification en France, Enjeux No. 43, 1/1984, 51
- Ress, G., Luftreinhalte als Problem des Verhältnisses zwischen europäischem Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht. Überlegungen zu einem »Alleingang« der Bundesrepublik Deutschland bei der Einführung des Katalysatorautos und des bleifreien Benzins, FS Hundertfünfzig Jahre Landgericht Saarbrücken, Köln 1985, 355 ff.
- Rittstieg, A., Die Konkretisierung technischer Standards im Anlagenrecht, Köln/Berlin/Bonn/München 1982
- Rögge, K., Binnenmarktrealisierung 1982 auf der Grundlage der Einheitlichen Europäischen Akte, WRP 1986, 459 ff.
- Röhling, E., Überbetriebliche technische Normen als nichttarifäre Handelshemmnisse im Gemeinsamen Markt, Köln/Berlin/Bonn/München 1972
- Rogmans, W. H. J., Ernst en omvang van Ongevallen in den privéveer, Veilichheids Instituut, Amsterdam 1982
- Rogmans, W. H. J., Surveillance of Home and Leisure Accidents in the Netherlands, *in*: European Symposium on »Product Safety in the European Community«, Amsterdam 1985, 73 ff.
- Ronze, B. (Inspecteur Général des Finances), Note sur un recensement eventuel des donnees relatives aux accidents de la consommation, 2. 7. 1981, Paris 1981
- Rose-Ackerman, S., Dose Federalism Matter? Political Choice in a Federal Republic, J. of Political Economy 89 (1981), 152 ff.
- Rosenberg, E. S., Emerging Issues in Standards and Industry Self-Regulation, *in*: Katz, R. N. (ed.), Protecting the Consumer Interest. Private Initiative and Public Response, Cambridge, Mass. 1976, 141 ff.
- Roth, W.-H., Freier Warenverkehr und staatliche Regelungsgewalt in einem Gemeinsamen Markt. Europäische Probleme und amerikanische Erfahrungen, München 1977
- Sälzer, H. J., Arbeitsausschuß Sicherheitstechnische Grundsätze (ASG) im DNA, Arbeitsschutz 1972, 313 ff.
- Scalia, A./Goodman, F., Procedure Aspects of the Consumer Product Safety Act, University of California at Los Angeles L. Rev. 20 (1973), 899 ff.
- Schäfer, H.-B./Ott, C., Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, Berlin 1986
- Scharpf, F. W., Die Politikverflechtungs-Falle: Europäische Integration und deutscher Föderalismus im Vergleich, PVS 26 (1985), 323 ff.
- Scharrer, H. E., Abgestufte Integration – Eine Alternative zum herkömmlichen Integrationskonzept?, Integration 4 (1981), 123 ff.
- Scharrer, H. E., Abgestufte Integration – Eine Einführung, *in*: Grabitz, E. (Hg.), Abgestufte Integration. Eine Alternative zum herkömmlichen Integrationskonzept?, Kehl/Straßburg 1984, 1 ff.
- Scharrer, H. E., Die Einheitliche Europäische Akte: Der Binnenmarkt, Integration 9 (1986), 108 ff.
- Schatz, H., Verbraucherinteressen im politischen Entscheidungsprozeß, Frankfurt/New York 1984
- Schindler, P., Delegation von Zuständigkeiten in der Europäischen Gemeinschaft, Baden-Baden 1972
- Schlechtriem, P., Angleichung der Produkthaftung in der EG. Zur Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. 7. 1985, VersR 1986, 1033 ff.

- Schloesser, P., Europäische Gemeinschaft und Europäische Normung, in: Europäische Normung in CEN und CENELEC, DIN-Normungskunde, Heft 8, Berlin/Köln 1976, 21 ff.
- Schmatz, H./Nöthlich, M., Gerätesicherheitsgesetz, Kommentar und Textsammlung. Sonderausgabe aus dem Handbuch »Sicherheitstechnik«, Berlin
- Schmidt-Salzer, J., Die EG-Richtlinie Produkthaftung, BB 1986, 1103 ff.
- Schmidt-Salzer, J., Entscheidungssammlung Produkthaftung, 4 Bde., Berlin 1975/1979, München 1982
- Schmidt-Salzer, J., Kommentar EG-Richtlinie Produkthaftung, Bd. 1: Deutschland, Heidelberg 1986
- Schmitt von Sydow, H., Kommentar zu den Artt. 155-163 EWGV, in: v. d. Groeben, H./v. Boeck, H./Thiesing, H./Ehlermann, C./D. (Hg.), Kommentar zum EWG-Vertrag, 3. Aufl., Baden-Baden 1983
- Schmitt von Sydow, H., Organe der erweiterten Europäischen Gemeinschaften - Die Kommission, Baden-Baden 1980
- Schnapauff, K.-D., Gleitende Verweisung aus der Sicht der Verwaltung, in: Verweisung auf technische Normen in Rechtsvorschriften, DIN-Normungskunde, Bd. 17, Berlin/Köln 1982, 40 ff.
- Schroeder, C., La qualification des produits, Thèse Paris 1984
- Schuchardt, W., Außertechnische Zielsetzungen und Wertbezüge in der Entwicklung des deutschen technischen Regelwerks, Technikgeschichte 46 (1979), 227 ff.
- Schultz, S., Der neue Protektionismus - Merkmale, Erscheinungsformen und Wirkungen im industriellen Bereich, in: Neuer Protektionismus in der Weltwirtschaft und EG-Handelspolitik, Jahreskolloquium 1984 des Arbeitskreises Europäische Integration, Baden-Baden 1985, 35 ff.
- Schulz, K.-P., Aufbau und Arbeitsweise internationaler Normungsorganisationen, DIN-Mitt. 63 (1984), 365 ff.
- Schulz, K.-P., Frankreich plant Neuordnung des Normenwesens, DIN-Mitt. 62 (1983), 327 ff.
- Schwartz, T. M., The Consumer Safety Commission: A Flowed Product of the Consumer Decade, George Washington L. Rev. 51 (1982), 32 ff.
- Schwartz, T. M./Adler, R. S., Product Recalls: A Remedy in Need of Repair, Case Western Reserve L. Rev. 34 (1984), 401 ff.
- Schwartz, D., GS-geprüfte Geräte - Entlastung der Fachkraft für Arbeitssicherheit?, Sicherheitssingenieur 11/1983, 26 ff.
- Schwierz, M., Die Privatisierung des Staates am Beispiel der Verweisungen auf die Regelwerke privater Regelgeber im Technischen Sicherheitsrecht, Frankfurt/Bern/New York 1986
- Sedemund, J., »Cassis de Dijon« und das neue Harmonisierungskonzept der Kommission, in: Schwarze, J. (Hg.), Der Gemeinsame Markt. Bestand und Zukunft in wirtschaftlicher Perspektive, Baden-Baden 1987, 37 ff.
- Sedemund, J./Montag, F., Europäisches Gemeinschaftsrecht, NJW 1987, 546 ff.
- Seidel, M., Die Bedeutung des Artikel 100a der Einheitlichen Europäischen Akte für die zukünftige Entwicklung des Gemeinschaftsrechts, Vortrag auf der CLCA/CCMA Konferenz über die Einheitliche Europäische Akte und die Zukunft der Rechtsangleichung in der EWG, Brüssel, 18. 11. 1986
- Seidel, M., Die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse, in: Angleichung des Rechts der Wirtschaft in Europa, Kölner Schriften zum Europarecht, Bd. 11, Köln/Berlin/Bonn/München 1971, 733 ff.
- Seidel, M., Die Problematik der Angleichung der Sicherheitsvorschriften für Betriebsmittel in der EWG, NJW 1969, 957 ff.
- Seidel, M., Die sogenannte Cassis de Dijon-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der Schutz von Herkunftsangaben in der Europäischen Gemeinschaft, GRUR International 1984, 80 ff.
- Seidel, M., Grundsätzliche Regelungsprobleme bei der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes, in: Magiera, S. (Hg.), Entwicklungsperspektiven der Europäischen Gemeinschaft, Berlin 1985, 169 ff.
- Seidel, M., Künftige Ausgestaltung der Rechtsetzung für technische Gegenstände und Stoffe in der Gemeinschaft - Europarechtliche Perspektiven, in: Recht und Technik. Rechtliche Rege-

- lungen für Anlagen, Geräte und Stoffe im deutschen und im europäischen Recht, Studienreihe des Bundesministers für Wirtschaft, Nr. 53, Bonn 1985, 211 ff.
- Seidel, M.*, Regeln der Technik und europäisches Gemeinschaftsrecht, NJW 1981, 1120 ff.
- Silberer, G./Raffée, H.*, Warentest und Konsument, Frankfurt/New York 1984
- Skordas, A.*, Umweltschutz und freier Warenverkehr im EWG-Vertrag und GATT, Steinbach 1986
- Slot, P.*, Technical and Administrative Obstacles to Trade in the EEC, Leyden 1975
- Snijders, G.M.F.*, Produktveiligheid en aansprakelijkheid. Veiligheidseisen, preventieve veiligheidskeuringen en de aansprakelijkheid voor door gebrekkige producten veroorzakte schaden in de Bondsrepubliek en in Nederland, December 1987
- Staats, J.-F.*, Zur Problematik bundesrechtlicher Verweisung auf Regelungen privatrechtlicher Verbände, ZRP 1978, 59 ff.
- Stanton, K. H.*, Breach of Statutory Duty in Tort, London 1986
- Starkowski, R.*, Die Angleichung technischer Rechtsvorschriften und industrieller Normen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Berlin 1973
- Statler, St.M.*, CPCS: Only a Beginning, Trial 1980, 77 ff.
- Statler, St.M.*, Reporting Guidelines Under Section 15 of the Consumer Product Safety Act, J. of Product Liability 7 (1984), 89 ff.
- Steindorff, E.*, Gemeinsamer Markt als Binnenmarkt, ZHR 50 (1986), 687 ff.
- Steindorff, E.*, Probleme des Art. 30 EWG-Vertrag, ZHR 148 (1984), 338 ff.
- Steindorff, E.*, Umweltschutz in Gemeinschaftshand?, RIW 1984, 767 ff.
- Stichting Consument en Veiligheid*, Report of 1984 Data Home Accident Surveillance System, Amsterdam 1985
- Stiftung Verbraucherinstitut/DIN-Verbraucherrat* (Hg.), Leitfaden für Verbrauchervertreter bei der Normung, Berlin 1981
- Storm, P.M.*, Rechtsangleichung durch die EG-Produkthaftungs-Richtlinie?, PHI 1986, 112 ff.
- Strecker, A.*, Bilaterale Abmachungen im Zusammenhang mit der Anerkennung Deutscher und Französischer Normen - Darstellung aus der Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi), DIN-Mitt. 63 (1984), 123 f.
- Strecker, A.*, Rechtsfragen bei der Verknüpfung von Rechtsnormen mit technischen Normen, in: Technische Normung und Recht, DIN-Normungskunde, Bd. 14, Berlin/Köln 1979, 43 ff.
- Strecker, A.*, Starre Verweisung auf Normen in Rechtsetzung und Verwaltung, in: Verweisung auf technische Normen in Rechtsvorschriften, DIN-Normungskunde, Bd. 17, Berlin/Köln 1982, 79 ff.
- Streit, M.E.*, Reassessing Consumer Safety Regulation, in: *Giersch, H.*, (ed.), New Opportunities for Entrepreneurship, Tübingen 1984, 190 ff.
- Stuyck, J.*, Free Movement of Goods and Consumer Protection, in: *Woodroffe, G.* (ed.), Consumer Law in the EEC, London 1984, 77 ff.
- Stuyck, J.*, Product Differentiation in Terms of Packaging, Presentation, Advertising, Trade Marks, etc. An Assessment of the Legal Situation Regarding Pharmaceuticals and Certain Other Consumer Goods, Antwerpen/Boston/London/Frankfurt 1983
- Stuyck, J.*, Withdrawal and Recall of Dangerous Products in the EEC, in: Commission of the European Communities Proceedings of the European Symposium on »Product Safety in the European Community«, Brussels, 17-18 May 1984, 35 ff.
- Sugarman, S.D.*, Doing Away with Tort Law, California L. Rev. 73 (1985), 558 ff.
- Sweeney, R. E.*, Technical Analysis of the Technical Barriers to Trade Agreement, Law and Policy in International Business 12 (1980), 179 ff.
- Taschner, H. C.*, »Die EG-Richtlinie zur Produzentenhaftung und die deutsche Industrie«. Eine Erweiterung, PHI 1986, 54 ff.
- Taschner, H. C.*, Kommentar zu Art. 100 EWGV, in: v. d. Groeben, H./v. Boeck, H./Thiesing, J./Ehlermann, C.-D. (Hg.), Kommentar zum EWG-Vertrag, 3. Aufl., Baden-Baden 1983
- Taschner, H. C.*, Die künftige Produzentenhaftung in Deutschland, NJW 1986, 611 ff.
- Taschner, H. C.*, Produkthaftung. Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG) mit Erläuterungen, München 1986
- Trench, D.*, Towards a Middle System of Law, London 1981
- Theobald, R.*, Medizingeräteverordnung soll helfen, medizinisch-technische Geräte und deren Anwendung sicherer zu machen, *DIN-Mitt.* 65 (1986), 252 ff.
- Timmermans, Ch. W. A.*, Der freie Warenverkehr, in: EG-Kommission (Hg.), *Dreißig Jahre Gemeinschaftsrecht*, Luxemburg 1981, 259 ff.
- Tittes, E.*, Sicherheitstechnische Probleme beim Heimwerken, in: *Unfall-Risiken der Privatsphäre. Epidemiologie – Diagnose – Prävention*, VI. Internationales GfS-Sommer-Symposium, 3.-5. 6. 1985, Wuppertal 1986, 301 ff.
- Tronnier, H.-K.*, Standardization and Harmonization Efforts in Europe. The Role of CENELEC and the Experience with the Low Voltage Directive, in: *Pelkmans, J./Vanhenkelen, M.* (eds.), *Coming to Grips with the Internal Market*, Maastricht 1986, 35 ff.
- Veelken, W.*, Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen, *EuR* 1977, 311 ff.
- Venables, T.*, Prospect for Integration of Consumer Law and Policy in the European Community, in: *Bourgoignie, Th.* (ed.), *European Consumer Law. Prospects for Integration of Consumer Law and Policy within the European Community*, Louvain-la-Neuve 1982, 141 ff.
- Verhalen, R. D.*, The NEISS, in: Commission of the EC, *Proceedings of the European Symposium on »Product Safety in the EC«*, Amsterdam 1985, 61 ff.
- Verloren van Themaat, P.*, La libre circulation des marchandises après l'arrêt »Cassis de Dijon«, *Cahiers du Droit Européene* 1982, 123 ff.
- Vieweg, K.*, Verbraucherschutz durch technische Normen und vergleichende Wartentests, *NJW* 1987, 2726 f.
- Viney, G.*, La responsabilité de fabricants et distributeurs, *Economica* 1975
- Viscusi, W. K.*, Consumer Behaviour and the Safety Effects of Product Safety Regulation, *J. of Laws and Economics* 28 (1985), 527 ff.
- Viscusi, W. K.*, *Regulating Consumer Product Safety*, Washington, D. C./London 1984
- Viscusi, W. K.*, *Risk by Choice. Regulating Health and Safety in the Workplace*, Cambridge, Mass./London 1983
- Vogel, H. J.*, Technische Normung im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und technischem Fortschritt, *DIN-Mitt.* 58 (1979), 451 ff.
- Volkman, D.*, Aktivitäten in der EG auf dem Gebiet der Zertifizierung und Qualitätssicherung, *DIN-Mitt.* 66 (1987), 419 ff.
- Volkman, D.*, Bedeutung von Prüfzeichen für die Produktqualität, *DIN-Mitt.* 65 (1986), 171 f.
- Volkman, D.*, Grundsätze für die Zertifizierungsarbeit, *DIN-Mitt.* 64 (1985), 171 ff.
- Volkman, D.*, Struktur eines Zertifizierungssystems, *DIN-Mitt.* 63 (1984), 548 ff.
- Volkman, D.*, Zehn Jahre Deutsche Gesellschaft für Warenkennzeichnung GmbH - Zehn Jahre DIN-Prüf- und Überwachungszeichen, *DIN-Mitt.* 61 (1982), 821 f.
- Vollendung des Binnenmarktes.* Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat, Juni 1985, Luxemburg 1985
- Wägenbaur, R.*, Kommentar zu den Artt. 30 bis 36 EWGV, in: v. d. *Groeben, H./v. Boeck, H./Thiesing, J./Ehlermann, C.-D.*, (Hg.), *Kommentar zum EWG-Vertrag*, 3. Aufl., Baden-Baden 1983
- Wägenbaur, R.*, Woher kommt, wohin führt »Cassis«? Eine Fallstudie, in: *Lüke, G./Ress, G./Will, M. R.* (Hg.), *Rechtsvergleichung, Europarecht, Staatsintegration*, *Gedächtnisschrift für L.-J. Constantinesco*, Köln/Berlin/Bonn/München 1983, 899 ff.
- Waelbroeck, M.*, The Emergent Doctrine of Community Pre-emption – Consent and Re-delegation, in: *Sandalow, T./Stein, E.* (eds.), *Courts and Free Markets: Perspectives from the United States and Europe*, vol. 2, Oxford/New York 1982, 548 ff.
- Waksberg, J.*, CPSC's Hazard Data System: Response to Critique, *J. of Product Liability* 6 (1983), 201 ff.
- Warner, A.*, Das elektrotechnische Prüfwesen im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit, in: *AFAST, Zusammenarbeit zwischen deutschen und französischen Prüf- und Nor-*

- mungsinstituten, Kolloquium am 4. und 5. Juni 1984 in Straßburg, Bulletin Nr. 10, Bonn 1984, 33 ff.
- Warner, A.*, Nationale und internationale Prüfstellen- und Zertifizierungsaktivitäten auf dem Gebiet der Elektrotechnik, DIN-Mitt. 62 (1983), 85 ff.
- Weatherill, S./Woodroffe, G. F.*, Consumer Safety in the United Kingdom. Report for the European Communities, Contract No. 85-B.6673-11-005-11-C
- Weber, A.*, Schutznormen und Wirtschaftsintegration, Baden-Baden 1982
- Weber, K.-H./Rohs, U.*, Produzentenhaftung im französischen Recht, PHI 1984, 36 ff.
- Weber, R. H.*, Wirtschaftsregulierung in wettbewerbspolitischen Ausnahmebereichen, Baden-Baden 1986
- Weiler, J.*, Community, Member States and European Integration: Is the Law Relevant?, JCMSt 31 (1982), 39 ff.
- Weiler, J.*, The Community System. The Dual Character of Supranationalism, Yearbook of European Law 1 (1981), 267 ff.
- Weiler, J.*, The European Community System. Legal Structure and Political Process, forthcoming
- Weiler, J.*, Supranational Law and the Supranational System: Legal Structure and Political Process in the European Community, M.S. Florenz 1982
- Weinstein, A. S./Twerski, A. D./Pieller, H. R./Donaker, W. H.*, Products Liability and the Reasonably Safe Product: A Guide for Management, Design and Marketing, New York/Chichester/Brisbane/Toronto 1978
- Welch, D.*, From »Euro Beer« to »Newcastle Brown«. A Review of European Community Action to Dismantle Divergent »Food« Laws, JCMSt 22 (1983), 47 ff.
- Whittaker, S.*, The EEC Directive on Product Liability, Yearbook of European Law 5 (1985), 233 ff.
- Wilke, J.*, 12 Jahre Gesetz über technische Arbeitsmittel, in: BAU (Hg.), Sicherheit '80. Heim - Freizeit - Schule, Dortmund 1980, 48 ff.
- Winckler, R.*, Bilaterale Abmachungen im Zusammenhang mit der Anerkennung Deutscher und Französicher Normen - Darstellung aus der Sicht der deutschen Industrie, DIN-Mitt. 63 (1984), 120 ff.
- Winckler, R.*, Europäische Normung in CENELEC, DIN-Mitt. 62 (1983), 79 ff.
- Winckler, R.*, Harmonisierung technischer Regeln in Europa auf dem Gebiet der Konsumgütersicherheit und des Verbraucherschutzes aus der Sicht der Industrie, in: DIN-Normungskunde, Heft 15, Harmonisierung technischer Regeln in Europa, Berlin/Köln 1980, 85 ff.
- Winckler, R./Cassassolles, J./Verdiani, D.*, Kommentar zur Niederspannungs-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Februar 1973, Berlin 1974
- Winckler, R.*, Normungs- und Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Gemeinschaft, in: DIN-Normungskundeheft 14, Technische Normung und Recht, Berlin/Köln 1978, 59 ff.
- Winckler, R.*, Rechtsvorschriften für Anlagen, Geräte und Stoffe - Bestandsaufnahme und kritische Würdigung. Materialien und Geräte unter besonderer Berücksichtigung des Gerätesicherheitsgesetzes, der 2. DurchführungsVO zum EnWG und der Niederspannungsrichtlinie, in: Recht und Technik. Rechtliche Regelungen für Anlagen, Geräte und Stoffe im deutschen und im europäischen Recht, Studienreihe des Bundesministers für Wirtschaft, Nr. 53, Bonn 1985, 26 ff.
- Winckler, R.*, Zum Begriff »Stand der Technik«, DB 1983, 2125 ff.
- Wolf, R.*, Der Stand der Technik. Geschichte, Strukturelemente und Funktion der Verrechtlichung technischer Risiken am Beispiel des Immissionsschutzes, Opladen 1986
- Zachmann, K.*, Das Ausschußverfahren zur Anpassung der EG-Richtlinien an den technischen Fortschritt, DIN-Mitt. 56 (1977), 293 ff.
- Zick, C.D./Mayer, R. N./Snow, L. A.*, Does the Consumer Product Safety Commission Make a Difference? An Assessment of Its First Decade, JCP 9 (1986), 25 ff.
- Zimmermann, N.*, DIN 31000/VDE 1000 - Wichtige Orientierung, BARbBl. 6/1979, 44 ff.
- Zimmermann, N.*, Gerätesicherheit - Neuordnung der Aufgabenbereiche aller GS-Prüfstellen, Amtliche Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz 1/1987, 10 f.

- Zimmermann, N.*, Das Gerätesicherheitsgesetz, in: *Brendl, E.*, Produkt- und Produzentenhaftung. Handbuch für die betriebliche Praxis, Bd. III, Gruppe 11, S. 123 ff.
- Zimmermann, N.*, Normen mit sicherheitstechnischer Festlegung, Arbeitsschutz 1977, 347 ff.
- Zimmermann, N.*, Sicherheitsnormen für medizinisch-technische Geräte - die Vorschriften der neuen Medizingeräteverordnung, DIN-Mitt. 64 (1985), 337 ff.
- Zimmermann, N.*, Sicherheitsnormen für technische Arbeitsmittel. Das neue Gerätesicherheitsgesetz und seine Durchführungsverordnungen, DIN-Mitt. 60 (1981), 102 ff.
- Zimmermann, N.*, Das Sicherheitszeichen »Geprüfte Sicherheit«, Sicherheitsingenieur 6/84, 14 ff.
- Zipfel, W.*, Zu den Gründen und rechtlichen Folgen des Bier-Urteils des EuGH, NJW 1987, 2113 ff.
- Zollers, F.E.*, The Power of the CPSC to Levy Civil Penalties, American Business Law J. 22 (1985), 551 ff.
- Zuleeg, M.*, Vorbehaltene Kompetenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes, NVwZ 1987, 280 ff.
- de Zwaan, J. W.*, The Single European Act: Conclusion of a Unique Document, CMLR 23 (1986), 747 ff.